This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 769,079

Forschungen

zur

inneren Geschichte Österreichs

herausgegeben von

Dr. Alfons Dopsch,

o. ö. Professor der Geschichte an der Wiener Universität.

Heft 4.

Das Obersthofmarschallamt Sr. k. u. k. Apost. Majestät.

Auf urkundlicher Grundlage bearbeitet von

Dr. Eduard Strobl Ritter v. Albeg.

Innsbruck.
Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.
1908.

Das

Obersthofmarschallamt

Sr. k. u. k. Apostol. Majestät.

Auf urkundlicher Grundlage bearbeitet von

Dr. Eduard Strobl Ritter v. Albeg.

Mit Unterstützung der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien.

Innsbruck.
Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.
1908.

JN
713
.S12

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

Vorwort.

Die Geschichte des Obersthofmarschallamtes hat in jüngerer Zeit wiederholt einen Gegenstand der Forschung für die österreichischen Rechtshistoriker gebildet. Die „Neuere österreichische Rechtsgeschichte" von A. v. Domin-Petrushevecz (Wien 1869), die „Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns" von A. Luschin von Ebengreuth (Weimar 1879), sowie das dem n.-ö. Landmarschallamte gewidmete Werk von A. von Wretschko „Das österreichische Marschallamt im Mittelalter" (Wien 1897) haben sich auch mit dem Rechtsinstitute des Obersthofmarschallamtes befaßt. Neues Material förderte F. Menčik zu Tage, welcher in seinen „Beiträgen zur Geschichte der kaiserlichen Hofämter" (im 87. Bd. des Archivs für österr. Geschichte) u. a. einige Urkunden des Obersthofmarschallamtes aus dem gräfl. Harrach'schen Archive veröffentlichte, während von den im Haus-, Hof- und Staatsarchive befindlichen Hofakten die Hofstaats-Ordnungen des 16. Jahrhunderts und eine Anzahl der ältesten Hofstaats-Verzeichnisse in der soeben erschienenen „Österreichischen Zentralverwaltung" von Fellner-Kretschmayr (Wien 1907) Aufnahme gefunden haben.

Nunmehr soll endlich die vollständige Geschichte des Obersthofmarschallamtes der Öffentlichkeit übergeben werden. Den Grundstock für diese vorliegende Arbeit bilden die der bisherigen Forschung entzogen gewesenen Aktenbestände dieses Amtes, ferner die im kais. und kgl. Haus-, Hof- und Staatsarchive befindlichen

Reichshofrats-, Hofkanzlei- und Hofakten, durch welche erhebliche Lücken des Amtsarchivs ergänzt werden konnten; eine weitere Fundgrube eröffnete sich in den dortigen das Erbmarschallamt des römisch-deutschen Reiches betreffenden Akten, deren reichhaltiges Material erst einen Einblick in jene Stellung ermöglicht, welche das Oberst-hofmarschallamt seit dem 16. Jahrhundert auch im Gebiete des römisch-deutschen Reiches eingenommen hat, und das durch den Nachweis, auf welche Weise die Gerichtsbarkeit des Reichserbmarschallamtes über das reichsständische und fremdländische Gesandtschaftspersonal an den Reichstagen sich entwickelt hat, das Seitenstück zu jener Gerichtsbarkeit bildet, welche das Obersthofmarschallamt über reichsständische und ausländische Gesandte am Wiener Hofe erlangt und über letztere noch bis zum heutigen Tage bewahrt hat [1]).

Liegt seit dem 16. Jahrhundert ein ausreichendes Urkundenmaterial vor, so ließ sich für die Zeit des Mittelalters nur Weniges ermitteln. In vollem Umfange trifft hiefür heute noch zu, was A. v. Meiller i. J. 1871 („Zur Geschichte der Obersten Hofämter in Österreich") sagte: „Wer bei dem Versuche, eine Geschichte der Hofämter zu verfassen oder doch die Materialien zu einer solchen zu sammeln, das 14. und 15. Jahrhundert in den Bereich seines Unternehmens einbeziehen wollte, dem bliebe nichts übrig, als Tausende von Urkunden, welche in den verschiedenen gedruckten Urkundensammlungen und Geschichtswerken vorliegen, und eben soviele noch ungedruckt in den verschiedenen Archiven, insbesondere in denen der höheren Adelsgeschlechter vorhandene Urkunden aller Art zu durchgehen, um auf diesem mühevollen Wege schließlich aller Wahrscheinlichkeit nach doch kaum ein anderes Ergebnis zu erreichen,

[1]) Verzeichnis der benützten Akten des H.-H.-u. St.-Archives: kleine Reichstände 411, Confirm. priv. P 1[a], 127, Reichlehnsakten P VII, Ant. 559, 560, 563, 654, Ob. Reg. 460; 1, 2, 4, Deneg. Ant. 502—504, Deneg. recens. 1529: 33, 34; 1489: 91; Vota Pappenheim, Relationes P 1, Reichstagsakten 3, 45; Mainzer RT-Akten: 2, 4d, 22, 29, 89, 106, 567; Mz. Wahl- u. Krön.-Akten: 1[b], 24[k], 38, 41, 44, 52, 58, 64, 80[b]; Mz RHR 1, RR 28; RA In gen, 43, RA in spe. 19, 20, 70—73; RHK 44, 45; MS: R 58, 60, W 50 VII, 66, Bl. 390, 391, 141; RHR Bl. 19, 21, 24, RHR Ref. pert. saec. XVIII. 102, 103, 129; RHR Sperr- u. Verl.-Akten 138, Rel. M 10; RHR (IX 97d) 1—7; Hofämter saec. XVI.

als eine lückenhafte Reihe von Namen verschiedener Hofbeamten und einen nur unsicheren und unverläßlichen Ansatz des Zeitraumes der Amtswirksamkeit Einzelner derselben".

So steht auch von dem, was sich in späterer Zeit nachweisen läßt, vieles noch unvermittelt, als ein oft undeutliches Überbleibsel aus einem früheren Zeitalter da. Doch das Marschallamt ist kein auf Österreich beschränktes Rechtsgebilde; auf deutschem Boden, im deutschen Ministerialenwesen wurzelnd, zeigt es umsomehr in der älteren Epoche eine so enge Verwandtschaft mit dem Marschallamt im römisch-deutschen Reiche, daß dieses mit seinem viel umfangreicheren Material mehrfach zur Erklärung des österreichischen Rechtsinstitutes herangezogen werden kann. Es wird daher wohl gerechtfertigt erscheinen, daß jene Entwicklung des Marschallamtes in Deutschland, welche für das Verständnis der österreichischen Verhältnisse von Bedeutung ist, in einem allgemeinen Teil als Einleitung vorausgeschickt wurde.

Mit Dankbarkeit gedenke ich der wertvollen Anregungen, die mein verehrter Freund und einstiger Juristenpräfekt an der Theresianischen Akademie, Universitätsprofessor Dr. A. v. Wretschko, bei der Inangriffnahme des Werkes, sowie Herr Universitätsprofessor Dr. A. Dopsch für die Schlußredaktion mir gegeben haben, sowie der unermüdlichen Hilfe, welche mir im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, namentlich seitens des Herrn Dr. E. Schwab, bei der Beschaffung des Urkundenmaterials zuteil geworden ist. Und wenn es mir vergönnt sein sollte, der österreichischen Rechtswissenschaft in den folgenden Ausführungen einen bescheidenen Beitrag dargebracht zu haben, so gebührt mein Dank nicht zuletzt dem gegenwärtigen Chef dieses Obersten Hofamtes, welcher die Veröffentlichung der Arbeit gnädig genehmigte.

Wien, im Herbst 1907.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

Das Marschallamt im römisch-deutschen Reiche und dessen Territorien. 1—38

Aufnahme der altgermanischen Hausämter an dem deutschen Königshof und den Höfen geistlicher und weltlicher Landesfürsten, 1. — Tätigkeit der Hofämter auf dem Gebiete der Hof- und Staatsverwaltung, 2. — Das ministerialische Marschallamt, 2—3. — Das Reichserzmarschallamt und sein Schwertträgeramt, 4. — Die Reichshofmarschälle und die Entstehung des Reichserbmarschallamtes, 5—10. — Stellung der Reichshofämter und ihr Hofwürdendienst, 11—12. — Die Erblandesämter, 12.

Wirkungskreis des Reichserbmarschallamtes: Anfänge der Jurisdiktion, 13. — Das Spielplatzrecht und Quartiermeisteramt, 14. — Polizei- und Gerichtsgewalt bei Reichsfeierlichkeiten, 14—15. — Konkurrenz des kaiserlichen Obersthofmarschallamtes, 16. — Streitigkeiten mit den Reichsstädten und deren Vergleich vom Jahre 1614, 16—18. — Gerichtsverfahren des Erbmarschallamtes, dessen Gerichtsbarkeit über das Personal der ausländischen und reichsständischen Gesandten, 18—24. — Ende des Reichserbmarschallamtes, 25.

Die Entwicklung neuer Zweige des ehemaligen Marschallamtes: Das Feldmarschallamt, 26—29. — Das Landmarschallamt, 29—30. — Das Hofmarschallamt, 31—33.

Seite

I. Teil.

Geschichte des Obersthofmarschallamtes.

I. Kapitel:

Das Amt des Hofmarschalls von seinen Anfängen bis zum Tode Kaiser Maximilians I. 35—50

Das ministerialische Marschallamt unter den Babenbergern, 35. — Seine Teilung in das Erbmarschallamt und Hofmarschallamt, 36—37. — Die ursprüngliche Gerichtsbarkeit des Hofmarschallamtes, 37—40. — Der Hofstaat Kaiser Friedrichs IV., 40—41. — Eine Marschall-Instruktion aus dessen Regierungszeit, 41—44. — Hofstaats-Reformen Maximilians I. in Tirol, 44—46; — in Burgund, 46—48; — in den österreichischen Ländern, 48. — Wirkungskreis des Hofmarschalls in den neuerrichteten Ämtern des Reichshofrats und der Hofkanzlei, 49. — Der persönliche Hofstaat des Kaisers, 50.

II. Kapitel:

Das Obersthofmarschallamt unter den Nachfolgern K. Maximilians I. bis zum Tode K. Karl VI. 51—101

Entwurf einer Instruktion für die Hofämter von ca. 1520, 51. — Die Hofstaatsorganisation K. Ferdinands I. vom 1. I. 1527, 52; — und 1. I. 1537, 53. — Die Hofratsordnung vom 1. I. 1541, 54. — Die Hofmarschalls-Instruktionen vom 24. IX. 1544 und 18. V. 1564, 54—55. — Die Reichshofratsordnung vom 3. IV. 1559, 55. — Die Tradition von der burgundischen Hofstaatsorganisierung, 56—59. — Die Hofmarschalls-Instruktionen des K. Matthias vom 21. II. 1615 und K. Ferdinands III. vom 6. IV. 1637, 57. — Projekt einer Reformierung des Hofstaats und die „fernere Instruktion und Erklärung für den Obersthofmarschall" vom 2. III. 1651, 60—61. — Die Polizei-Ordnungen von 1542, 1552, 1568, 1569 und 1671, 62—64.

Die Stellung des Obersthofmarschalls 64—65. — Die Ausbildung des Amtes zu einer Gerichtsbehörde: das Personal 66; — das gerichtliche Verfahren, 66—67; — Zuziehung von Beisitzern aus andern Behörden und Aufnahme von unbesoldeten Praktikanten, 68—71; — 1697 Systemisierung von Assessoren und 1735 Verleihung des Stimmrechts an diese, 71. — Weitere Ausbildung des Gerichtsverfahrens, 71. — Revisionen, 72. — Der Reichshofrat und die österr. Hofkanzlei als Revisionsinstanzen, 72—73.

Verhältnis des Obersthofmarschallamtes zum Reichserbmarschallamte: Jurisdiktions- und sonstige Streitigkeiten bei Reichsfeierlichkeiten, 73—76. — Einfluß des Reichserbmarschallamtes auf

Seite

den kaiserlichen Hofstaat, 76—77. — Endgiltige Unterordnung des Obersthofmarschallamtes unter das Reichsmarschallamt durch die Wahlkapitulation d. J. 1711, 77.

Anfang der obersthofmarschallamtlichen Gerichtsbarkeit; Hofgesinde, Hofbefreite, Hofjuden, 78—82; — Amtshandlung des Obersthofmarschalls bei Ankunft eines Botschafters, 85—87. — Die Exterritorialität von ausländischen und reichsständischen Gesandten in Strafsachen und Zivilrechtsstreitigkeiten, 87—89.

Verhältnis des Obersthofmarschallamtes zum Reichshofrat: Streit des Reichshofrates und der österr. Hofkanzlei um ihre Stellung als Revisionsinstanz, 89—90; — Beschwerden des Erzkanzlers von Mainz, des Kurfürstenkollegiums und des Reichshofrates über die österr. Hofkanzlei, 90—91; — der Reichsdeputationstag d. J. 1643 und die Reichshofratsordnung v. 1564, 92—93. — Streitigkeiten des Obersthofmarschallamtes mit dem Reichshofrat wegen der Jurisdiktion über dessen Angehörige, 93. Anerkennung der Exterritorialität für die Mitglieder des Reichshofrates, der Reichskanzlei und der reichsständischen Gesandten in streitigen und außerstreitigen Rechtssachen, und Verlust der obersthofmarschallamtlichen Gerichtsbarkeit im Verfahren außer Streitsachen über die Mitglieder des diplomatischen Korps, 94.

Sonstige Abgrenzungen der obersthofmarschallamtlichen Jurisdiktion und Jurisdiktionsstreitigkeiten: mit dem Kämmererstab, dem landsässigen Adel, dem Stadtgerichte Wien, den Hofkanzleien u. a., 95—97.; — die geheimen Räte, 97.

Das gerichtliche Verfahren: Ein Formularienbuch des 16. und 17. Jahrhunderts, 97—98; — Entwürfe zu Prozeßordnungen, 98—101.

III. Kapitel:

Das Obersthofmarschallamt unter Maria Theresia und Josef II. 101—115

Trennung der österr. Hofkanzlei von der geh. Staats- und Haus-Hof-Kanzlei und Errichtung eines eigenen Revisions-Senates i. J. 1742, 101—103. — Ernennung einer Kommission zur provisorischen Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten, 103—104. — Aufhebung des Spielbank-Privilegiums des obersthofmarschallamtlichen Hofprofosen, 104—105. — Fortsetzung der Streitigkeiten des Obersthofmarschallamtes mit dem Reichshofrat und der Reichskanzlei wegen der Jurisdiktion über deren Angehörige und schließliche Unterordnung des Amtes unter den Reichshofrat, 105—107. — Weitere Ausdehnung der Jurisdiktion, 107. — Einschränkung des obersthofmarschallamtlichen Wirkungskreises zufolge Erlasses vom

Seite

3. II. 1749, 107—108.: — 1763 Wiederherstellung der früheren Gerichtsbarkeit und Erlaß eines Schema sämtlicher dem Obersthofmarschallgerichte unterworfener Personen, 109—111. — Das Quartiermeisteramt, 112—113. — Beschränkung der obersthofmarschallamtlichen Gerichtsbarkeit auf die seitens des Reichshofrates zu delegierenden Strafsachen und die mit dem diplomatischen Korps vorfallenden Rechtsangelegenheiten zufolge Erl. v. 5. VIII. 1783, 113—115.

IV. Kapitel:

Das Obersthofmarschallamt unter Leopold II., Franz II. und Ferdinand I. 115—120

Anfänge der Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Regentenhauses, 115—117. — Verleihungen des obersthofmarschallamtlichen Gerichtsstandes an ehemals exterritoriale Personen, 117. — Antrag der obersten Justizstelle auf Zulassung eines Rechtszuges gegen gerichtliche Bescheide des Obersthofmarschallamtes: das Handschreiben v. 29. I. 1795 bezüglich des in Klagsachen gegen Mitglieder des diplomatischen Korps einzuhaltenden Vorgangs, und das Hofd. v. 30. I. 1795 über die Regelung des Rekursverfahrens, 118. — Die ah. E. v. 3. VII. (Hofd. v. 14. VII.) 1815 über die obersthofmarschallamtliche Jurisdiktion bezüglich der Mitglieder des Regentenhauses, 119. — Reformversuche seitens der obersten Justizstelle in d. J. 1836 und 1851, 119—120. — Abnahme der Agenden des Hofzeremoniels und der Hofpolizei, und deren Zuweisung an das Obersthofmeisteramt, 120.

V. Kapitel:

Das geltende Recht. 120—125

Stellung des Obersthofmarschalls, 120. — Umfang der obersthofmarschallgerichtlichen Jurisdiktion: 1. über die Mitglieder des k. u. k. Hauses, 121: — 2. über Personen, welchen dieser Gerichtsstand als Privilegium verliehen wurde, 121—122; — 3. über Personen, welchen das Vorrecht der Exterritorialität zusteht, falls sich diese seiner Gerichtsbarkeit unterwerfen, 122—123. — Organisation und Geschäftsordnung, 123—125.

II. Teil.

Urkundliche Beilagen. 127—175

I. Hofmarschalls-Instruktion, vermutlich aus der 2. H. d. 15. Jahrh. 127—130
II. Marschalckhs bevelch. Instruktionsentwurf von ca. 1520 . . 131—132

Seite

III. Hofmarschall-Bestallungsbrief K. Karls V. für Kaspar v. Künigl, v. 1. VI. 1530 133
IV. Hofmarschalls-Instruktion K. Maximilians II. v. 18. V. 1564 133—138
V. Entscheidung K. Maximilians II. über die zwischen den Reichserbämtern, den obersten Hofämtern und der Stadt Augsburg ausgebrochenen Streitigkeiten v. 3. VI. 1566 . . . . . 138—140
VI. Hof-Quartiermeisters-Instruktion v. 6. XI. 1637 . . . . . 141—142
VII. Hofmarschall-Instruktions-Entwurf von 1658 . . . . . 143—145
VIII. Besoldungen und Rechte der hzgl. Burgundischen Leibgarden 145—147
IX. Instruktion für die Obersthofmarschallamts-Assessoren vom 7. I. 1713 . . . . . 147—151
X. Gerichts- (Exekutions)-Ordnung des Obersthofmarschallamtes v. 13. VII. 1714 . . . . . 151—158
XI. A. u. Vortrag des Obersthofmarschalls Adam Fürsten zu Schwarzenberg wegen Jurisdiktionseingriffen seitens Gesandter v. J. 1715 . . . . . 158—167
XII. Resolution K. Karls VI. v. 17. VI. 1735 über die Verleihung des Stimmrechts an die Obersthofmarschallamts-Assessoren . 167—168
XIII. Obersthofmarschallamts-Instruktion v. 3. III. 1763 . . . . 168—172
XIV. Handschreiben K. Franz II. v. 29. I. 1795 bezüglich des oberst-hofmarschallamtlichen modus procedendi bei Schuldklagen gegen Mitglieder des diplomatischen Korps . . . . . 172—173
XV. Verzeichnis der Hofmarschälle und Obersthofmarschälle von 1501—1907 . . . . . 173—175

Einleitung.

Das Marschallamt im römisch-deutschen Reiche und dessen Territorien.

Aus deutscher Vorzeit stammend, einst eine allgemeine Institution eines germanischen Haushalts, hatten die vier Ämter: des Marschalls, Kämmerers, Truchsessen und Schenken ebenso am fränkischen Königshof Aufnahme erlangt, als sie auch am Hof der deutschen Könige sich wiederfinden. Seit nun die Hofämter des deutschen Königtums deutlicher hervortreten, erweisen sich deren Inhaber bekanntlich als Angehörige eines inzwischen neugebildeten Standes, als Ministerialen, Erbdienstmannen, ein Stand, welcher im Verein mit den Hofämtern (ministeria) seit dem 11. Jahrhundert auch immer zahlreicher bei geistlichen und weltlichen Landesfürsten auftritt.

Die Aufnahme jener altgermanischen Hausämter an den Fürstenhöfen Deutschlands bildet die Grundlage des gesamten deutschen Hofwesens. Die Inhaber der Hofämter erscheinen als das ständige engere Gefolge ihres Fürsten, als dessen Hofstaat, während man die eigentlichen Dienstverpflichtungen dieser Ämter an untergeordnetes, aus anderweitigen Ministerialen und Eigenleuten bestehendes Hofgesinde überließ und sie den Amtsinhabern nur für besondere feierliche Anlässe vorbehielt, bei welchen nach der Sitte jener Zeit die Hoheit des Landesherrn nicht besser verherrlicht werden konnte als

durch das öffentliche Schauspiel, die dem Tron am nächsten Stehenden untergeordnete Dienste verrichten zu sehn.

Als die nächste, ständige Umgebung des Fürsten waren die obersten Hofwürdenträger als Erste dazu berufen, ihren Landesherrn bei Ausübung der Regierung und Verwaltung zu unterstützen; in ihnen, welche nicht nur einzeln mit den verschiedensten staatlichen Aufgaben betraut wurden, sondern, da eine Unterscheidung von landesfürstlichen und staatlichen Interessen, eine Sonderung der Hof und der Staatsverwaltung jener Zeit noch völlig ferne lag, den Wirkungskreis ihrer Hofämter auch auf staatliche Agenden erstreckten, sind die ersten Ansätze zu den spätern Centralbehörden der Landesverwaltung zu erkennen. Wohl geschah dies nicht überall gleichmäßig, und war es selbst bei den einzelnen Ämtern nicht in demselben Maße der Fall; doch im allgemeinen ergibt sich, daß das Kämmereramt mit der Aufsicht über den fürstlichen Schatz die Aufgaben einer Finanzbehörde vereinigte, das Amt des Truchsessen wenigstens am Königshof eine zeitlang die Funktion eines Hofrichters innehatte, bis es seit dem 13. Jahrhundert, hierin dem Vorbild von Klöstern folgend[1]), in der Regel den Titel „Hofmeisteramt" annahm und immer mehr von den Aufgaben der Hofverwaltung an sich zog, während beim Schenkenamt eine Erweiterung seines Wirkungskreises ausgeschlossen blieb.

Umfangreicher gestaltete sich von allem Anfang an der Wirkungskreis des Marschallamtes. Mit der Aufsicht über den Marstall des Fürsten und mit den Pflichten eines „Reisemarschalls"[2]), des karolingischen mansionarius, welcher auf Heerfahrten und sonstigen Reisen für seinen Herrn und dessen Gefolge das Quartier vorzubereiten, die Rasten und Nachtlager zu bestimmen hatte, vereinte der Marschall die Aufgabe, die Vorhut des Heeres zu bilden, für die Gangbarkeit und Sicherheit der Wege Vorkehrungen zu treffen, für

---

[1]) G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, Innsbruck 1885.

[2]) Urk. K. Lothars v. J. 1131 für die Abtei Stablo: „nec liceat alicui marscallorum vel principum in praescriptis domibus nolenti Stabulensi abbate hospitium aut servitium habere." Lünig, Reichsarch. 18ª, 789. — So auch das Stadtrecht K. Friedrichs I. für Hagenau v. J. 1164 J. D. Schöpflin, Alsatia diplomatica, Mannheim 1742, l. 256. — Hofrecht von Maurmünster l. c. 1., 226.

den Schutz des Lagers[1]), für Ruhe und Frieden im Quartier zu sorgen, sodaß das Marschallamt des 12. und 13. Jahrhunderts fast ausschließlich militärische Obliegenheiten kennt[2]). Endlich erscheint das ministerialische Marschallamt noch im Besitze einer Gerichtsbarkeit, welche auf zwei verschiedenen Grundlagen beruhte: Mit seinem Amt als Lagerkommandanten hängt jene ebensosehr polizeiliche als richterliche Gewalt zusammen, welche der Marschall über den einst unvermeidlichen Heerestroß von Handels- und Gewerbeleuten, Spielleuten, Kochweibern, Straßendirnen u. dgl. mit ihrem Anhang ausübte, ein Recht, welches durch Licenzerteilungen und Strafgelder eine reiche Einnahmsquelle des Marschallamtes bildete und dank dieses Umstandes noch durch Jahrhunderte sich erhalten hat. Ein noch längerer Bestand war jener Justiz beschieden, welche der Marschall als eine Art Disziplinargewalt über seine Standesgenossen, die Ministerialen, erworben hat und vorerst als Heeresrichteramt ausübte[3]).

Es mag vielleicht im Zusammenhang mit der marschallamtlichen Gerichtsbarkeit stehen, daß noch zur ministerialischen Zeit

[1]) „Imperator praemisit marscalcum suum cum quinquaginta militibus ad investigandum opportuna castrorum loca", berichten die Ann. Col. ad ann. 1158 (MG, SS 17, 768). — Von der Königswahl Otto I. erzählt bekanntlich Widukind, daß Herzog Arnulf „equestri ordini praeerat et eligendis locandisque castris" (SS. rer. Germ. II. 2, 46). — Hierher gehört auch jene Stelle der sogen. Constitutio de expeditione Romana, der bekannten Fälschung des 12. Jahrhunderts, welche u. a. dem Marschall ein eigenes Pferd zum Zwecke des „praecurrendum" zusprechen lassen will (MG Constit. 1, 663).

[2]) Eine Urkunde K. Richards v. J. 1257 nennt neben den Zeugen Truchseß Werner von Bolanden und Kämmerer Philipp von Falkenstein den Marschall Walram von Jülich geradezu als „nostri exercitus mareschallus" (W. Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellanus, Coblenz 1822, 3., Nachtrag p. 11).

[3]) Leges castrenses Frid. I. Imp. v. 1158 MG Constit. 1, 240: (c. 11) „Si quis invenerit equum alterius, non tondebit eum nec ignotum faciet, sed dicet marscalco et tenebit eum non furtive et imponet ei onus suum (c. 16). Quicumque foveam invenerit, libere fruatur ea. Quod si ablata fuerit, non reddet malum pro malo, non ulciscetur injuriam suam, sed conqueretur marscalco justitiam accepturus." — Ein marschallamtliches Strafgericht ist überliefert durch Conradus Urspergensis ad an. 1209: „Rex (Otto IV.) peragratis partibus Rheni advenit in Sveviam, coepit autem praedonibus et facinorosis terrorem incutere et judicia super eos exercere: . . . praecepit marscalco de Callindin et militibus suis, quatenus malefactores investigarent, ut sibi eos exhiberent in judicio" (MG, SS 23, 372).

die Herzoge von Sachsen mit dem Reichserzmarschallamt auch den Besitz des Zeremonialrechts erlangten, dem König bei festlichen Anlässen ein Schwert. welches schon damals als Richterschwert galt[1]), voranzutragen. Aus dem Lehenswesen herrührend, war dies Zeremonialrecht eine besondere, verschiedenen Fürsten zuteil gewordene Auszeichnung, welche, seit am Magdeburger Hoftage von 1198 einmal der Herzog von Sachsen als portitor ensis fungiert hatte, dem Erzmarschallamt beigelegt wurde, nachdem der Sachsenspiegel bei seiner Verteiluug der Kurwürden samt den Erzämtern dem Herzog von Sachsen bereits das Erzmarschallamt zugeschrieben hatte; von diesem sich fortpflanzend, ist das Schwertträgeramt ein wesentlicher, noch heute erhaltener Bestandteil des Marschallamtes überhaupt geworden.

Während die allgemeine Rechtsstellung der obersten Hofbeamten, sofern bei ihnen ein Erbdienstverhältnis vorlag, die von Ministerialen war, ergaben sich wohl besondere Verhältnisse für die Inhaberschaft ihrer Hofwürde. Die Kirchenfürsten zwar haben mehrfache reichsrechtliche Entscheidungen erwirkt[2]), wonach für die Nachfolge im

---

[1]) Bei der Krönung Wilhelms von Holland 1246 übergab der Erzmarschall Herzog von Sachsen als „regis justitiarius“ dem König das Schwert mit den Worten: „Accipe sceptrum regium et rebelles severa correctione afflige omnesque benevolos in tranquilla pace guberna“ (Rerum fam. belg. Chron. magnum, edit J. Pistor, Frankfurt a. M. 1654, p. 245), in offenbarer Anlehnung an das Ceremoniell der römischen Kaiserkrönung, wo die Formel lautete: „Accipe gladium imperialem ad vindictam quidem malorum, laudem vero bonorum“ (Ordines coronationis von 1125, M. G. LL. 2, 78).

[2]) Const. Friderici II. v. 1219 für das Bistum Bremen ib. 234.; desselben v. 1223 für das Bistum Hildesheim ib. 250.; Const. Henrici VII. v. 1223 für die Abtei Corvey ib. 252.; desselben v. 1230 für die Abtei Quedlinburg ib. 278.; Const. Conradi IV. v. 1240 für die Abtei Hersfeld; desselben vom gleichen Jahre für das Bistum Brixen ib. 333, 334.; Const. Wilhelmi v. 1250 für das Bistum Passau (ib. 366.). — Priv. Rudolphi I. v. 1278 für Benediktbeuern: „Si quem etiam officiatorum migrare contigerit ab hac luce, decentis primogenitus tantum debet in officii et feudorum ad idem spectantium possessione quieta et pacifica permanere, ne in plus heredes ipsum officium dividatur“ (Mon. Boica 7. 144); — desselben Const. v. 1281 für das Erzbistum Salzburg, „quod, si aliquis officialis eiusdem S. ecclesie, sive camerarius, sive marschalcus aut pincerna vel dapifer relictis pluribus heredibus masculis ab hac luce decessit, maior natu sive senior filius patri in officio debet succedere ad predictum officium deservire“ (Kleinmayrn, Juvavia, Salzb. 1784, 495). — So heißt es auch im Friedensschluß des Bischofs von Regensburg mit dem Herzog in Bayern v. J. 1213

Amtsbesitz die Singularerbfolge des Mannstamms angeordnet wurde, und findet man denn auch früher als sonst gerade bei den Kirchenfürsten regelmäßig eine einzige Familie im erblichen Besitz eines bestimmten Hofamtes. Welche Grundsätze jedoch für die Reichshofämter gegolten haben mochten, darüber sind mangels jeder Nachricht hierüber nur jene Schlußfolgerungen gestattet, die sich erst aus einer Übersicht über die einzelnen Daten der Reichshofwürdenträger ergeben.

Was das Reichshofmarschallamt[1]) betrifft, so lassen sich seit dem 12. Jahrhundert folgende Inhaber dieses Amtes nachweisen: 1116 ein Marschall Conrad, 1141[2]), 1150[3]), 1163[4]), 1168[5]), 1171[6]) und 1180[7]) ein Marschall Heinrich, welcher mit dem von 1138 bis 1183 oft vorkommenden Marschall Heinrich von Pappenheim identisch sein dürfte, wobei jedoch in Anbetracht des langen Zeitraums zwei Personen dieses Namens anzunehmen sind[8]); weiters finden sich 1161 und 1168 ein Marschall Bertold, 1169, 1175[9]), 1179, 1187 und 1193 ein Marschall Wolfram von Hagenau, 1182 Conrad von Wattenhofen[10]), von 1183

---

u. a.: „Si officialis Episcopi, veluti Marschalcus, Dapifer, Camerarius vel alter quilibet uxorem de ministerialibus Ducis duxerit, vel officialis Ducis e converso ministerialem Episcopi uxorem duxerit, senior filius, qui patrem sequitur, habeat patris officium“ (W. Hundt a Sultzenmos, Metropolis Salisburgensis, Ingolstadt 1582, 102).

[1]) Nachdem das diesbezügliche Urkundenmaterial, namentlich soweit es auf den Kaiser-Regesten beruht, bereits von Ficker (Die Reichshofbeamten der sächsischen Periode, Sitzungsber. der kais. Ak. d. Wiss., phil.-hist. Kl., XL. 4., 1862) benützt wurde, erfolgt die Quellenangabe nur bei jenen Daten, durch welche die Arbeit Fickers eine Ergänzung erfährt.

[2]) Mon. Boica 4, 132.

[3]) N. Schaten, Ann. Paderbor, 8, 785.

[4]) Schöpflin, l. c. Nr. 307.

[5]) M. B. 29. 1, Nr. 441.

[6]) l. c. Nr. 520.

[7]) Schaten, l. c. 9. 852.

[8]) Ficker hält die Beiden für Vater und Sohn; nach der später zu erörternden Genealogie des Hauses Pappenheim sind es Großvater und Enkel.

[9]) Schöpflin, Nr. 317.

[10]) M. B. 27., 33; vgl. Urk. v. c. a. 1166 l. c. 21. — Dagegen dürfte der von Ficker zu den Reichshofmarschällen gezählte Werner von Straßburg, welcher 1181, 1187, 1189 und 1196 (Schöpflin, Nr. 304) in Kaiserurkunden als Zeuge angeführt ist, eher ein Straßburg'scher Ministeriale gewesen sein,

bis 1185 Heinrich von Lautern, 1888 und 1889 ein Eckbert von Lautern erwähnt; der 1185, 1189 und 1191 vorkommende Marschall Heinrich von Calentin stellt sich als ein Mitglied des Hauses Pappenheim heraus, und zwar ist Calentin der ursprüngliche Name, während der Name Pappenheim erst nach der später beim Orte Pappenheim an der Altmühl — im damaligen Franken — erbauten Burg angenommen wurde und den alten Familiennamen verdrängte.

Die Persönlichkeit des zwischen 1186 und 1191 als Reichshofmarschall bezeichneten Heinrich Testa ist vielumstritten, da wiederholt, auch von Ficker der Beweis versucht wurde, ihn mit einem Heinrich von Kalentin-Pappenheim zu identifizieren [1]). Die Urkunde dto. 1186, August 7, Gubbio, worin es Heinricus Testa mareschalcus de Bappenheim heißen soll, wäre allerdings ein gewichtiger Beweis für die Identität. Wenn jedoch bei den noch immer erheblichen Schwierigkeiten Klohß schließlich zum Ergebnis gelangt, die Existenz von zwei gleichnamigen Brüdern behaupten zu wollen, so kann diese Hypothese wohl kaum für annehmbar gelten. Eher dürfte man es in Testa mit einem jener italienischen Nobili zu tun haben, welche unter der Herrschaft der Staufen in Italien zu dortigen Würdenträgern ernannt wurden, deren Amtstätigkeit, wenn eine solche überhaupt je bestand, sich nur auf italienischem Boden geltend gemacht haben kann, zumal Testa nur einmal 1189 in Basel, an den Grenzen Deutschlands auftaucht, während er sonst nur in Italien erscheint. Auch deutet der Name sichtlich auf italienische Herkunft, wie man überdies 1247 einen Henricus Texta findet, welcher während des zwischen Welfen und Ghibellinen wütenden Bürgerkrieges der Befehlshaber der welfisch gesinnten Stadt Parma war [2]).

---

da er regelmäßig zugleich mit dem Bischof von Straßburg, auch in Abwesenheit des Kaisers vorkommt, so 1181, 1201 und 1209 (Schöpflin, Nr. 276, 311, 320).

[1]) Vgl. K. Klohß, Untersuchungen über Heinrich von Kalden, staufischen Marschall, und die ältesten Pappenheimer, Berlin 1901, und die dort angef. Literatur.

[2]) J. Huillard-Bréholles, Chron. de rebus in Italia gestis, Paris 1856. — Eine auf Grund des Familienarchivs verfaßte Genealogie des Hauses Pappenheim bietet das von J. A. Döderlein, Mitglied der kais. Reichsakademie und der preuß. Ak. d. W. 1739 zu Schwabach herausgegebene Werk „Matthaeus a Pappenheim enucleatus emendatus, illustratus et continuatus“,

Weiters werden 1193 und 1194 Sifrid von Hagenau und Eberhard von Anebos, und zwar regelmäßig beide zusammen, von 1205 bis 1209 ersterer allein, und 1228 noch ein Friedrich und Engelhard von Hagenau genannt; 1165, 1199 und 1200 erscheint ein Marschall Ulrich von Rechberg, welcher nach der Familienchronik der jüngere Bruder des seit 1141 vorkommenden Heinrich von Calentin-Pappenheim ist, 1200, 1204[1]) und 1207 ein Hildebrand von Rechberg, und nach dessen laut Genealogie im Jahre 1214 erfolgten Ableben von 1214 bis 1226 wieder ein Hildebrand von Rechberg; ferner 1212 Heinrich von Lure (Lautern)[2]), von 1212 bis 1222 ein Hermann Gnufting, von 1212 bis 1236[3]) Anselm von Justingen, der einzige Reichshofmarschall, für den sich der Besitz des „Freiherrn"-Standes nachweisen läßt, und 1233 noch ein Heinrich von Donnersperg[4]). Inzwischen begegnet man jedoch immer wieder auch einem Reichmarschall Heinrich von Calentin-Pappenheim: 1196, 1197, 1199[5]), 1200, 1202[6]), 1204[7]), 1205[8]), 1206, 1207[9]) bis 1215, 1218[10]), und von 1231 bis 1238, wobei es sich natürlich auch hier um zwei Generationen handelt. Erst mit dem Ende der Staufenherrschaft in Deutschland treten nicht nur die Pappenheim, sondern auch die andern Reichshofbeamten in den Hintergrund, und bildet es nur eine vereinzelte Erscheinung, wenn einmal bei König Heinrich Raspe im Jahre 1246 ein Marschall Burkart von Querfurt, bei

---

ein noch heute brauchbares Buch, dessen Urkunden durch die von der modernen Forschung zu Tage geförderten Urkunden freilich mitunter ergänzt, doch meistens auch bestätigt werden, welches die wissenschaftliche Umarbeitung einer von Matthäus zu Pappenheim, Domherrn in Augsburg 1495 in lateinischer, 1554 in deutscher Sprache verfaßten Familienchronik ist. Über die Geschichte des Hauses und dessen Erbmarschallamt vgl. Pernice in Ersch und Gruber, Allg. Encyklopädie d. Wiss. und Künste, Leipzig 1838, III. 11, 179—182 und die dort angef. Literatur.

[1]) M. B. 22., 204.
[2]) Gudenus 2., 31.
[3]) Schöpflin, Nr. 480.
[4]) M. B. 22, 210.
[5]) M. B. 29. 1, Nr. 564.
[6]) Böhmer, Reg. Imp. 5. 1, Nr. 64.
[7]) M. B. 22. 204.
[8]) M. B. 24. 1, Nr. 576.
[9]) l. c. Nr. 589 und 590.
[10]) Huillard-Bréholles, hist. dipl. 1, 542.

K. Wilhelm 1249 Anselm von Justingen, und bei K. Richard 1257 Walram von Jülich[1]) als Marschall genannt wird.

Diese Übersicht ergibt demnach, daß zur selben Zeit stets eine Mehrheit von Personen im Besitz des Amtstitels sich befand; daß jedoch, da in einer und derselben Kaiserurkunde regelmäßig nur Einer von ihnen angeführt wird, sie allem Anschein nach niemals gleichzeitig, sondern abwechselnd am kaiserlichen Hof anwesend waren, und daß, wenigstens bei einer Anzahl von ihnen, eine Erblichkeit des Amtstitels bestanden hat. Es geht jedoch daraus keineswegs hervor, daß mit der Titelführung seitens aller dieser Personen auch eine wirkliche Inhaberschaft des Amtes, die Leitung eines Hofstabes verbunden gewesen wäre. Ebensowenig kann der Umstand, daß von allen jenen in der Regel nur Einer im kaiserlichen Gefolge angetroffen wird, als Beweis dafür gelten, daß der Betreffende einen Vorrang vor den andern innegehabt hätte, sodaß diese seine Untergebenen waren, oder daß die Amtsführung des Einen mit der des Andern unverträglich gewesen wäre; weit naheliegender ist es, die Erklärung darin zu suchen, daß der Dienst der Reichshofämter kein Amtsdienst, sondern eher ein Hofwürdendienst war. Wenn auch die übrigen Ministerialen zur Hofverwaltung herangezogeu wurden, so läßt sich dafür, daß gerade der Inhaber der Reichshofämter zu einer regelmäßigen Teilnahme an den Regierungsgeschäften oder zur wirklichen Leitung der Hofämter berufen waren, keinerlei Beweis erbringen. Wo immer ein solcher Amtsdienst auf dem ministerialischen Lehnswesen beruhte, mochte für die obersten Reichshofchargen nur der Grad von persönlicher Anhänglichkeit, die zufällige Nähe oder die Entfernung ihres Wohnsitzes vom kaiserlichen Hoflager oder Privatinteressen maßgebend gewesen sein, ob einer für längere oder kürzere Zeit dem Hofe des Kaisers folgte. Ihr Amtstitel bezeichnete eine Würde, eine besondere, nahe Beziehung zum Herrscherhause, welche dem Inhaber ein Recht, nicht aber die Pflicht erteilte, bei Hof zu erscheinen und bei gegebenen Anlässen die Funktionen seines Amtes auszuüben. Die Eigenschaft eines dieser Amtstitel als einer bloßen Würde eines Vorrechts ergibt sich auch aus dem Umstande, daß schon im 12. Jahrhundert zahlreiche Familien den einmal erworbenen Titel durch

[1]) Günther 3., Nachtrag, 11.

Generationen vererben und sogar in der weiblichen Linie führen, sodaß er oft geradezu ein Bestandteil des Familiennamens geworden ist. Die damalige Geltung des Amtstitels als eine Hofwürde geht Hand in Hand mit der Erwerbung des Adelsstandes seitens der Ministerialen und bildet auch den Ursprung der heutigen Institution der Kämmerer, Truchsessen und ähnlicher Würden des Ahnenadels, welche diesem das Vorrecht erteilen, zu gewissen festlichen Gelegenheiten bei Hof zu erscheinen und das Abzeichen ihres „Amtes" zu tragen.

Erscheinen die Inhaber der Reichshofämter regelmäßig nur als Gefolge, als Mitglieder des kaiserlichen Hofstaates, so zeigen sie sich sonst nur in solchen Dienstesverwendungen, welche mit der Versehung ihres Hofamtes nicht das Mindeste zu tun haben: Ein Marschall Heinrich von Kalentin soll der Erzieher von drei Königen des staufischen Hauses gewesen sein[1]); Truchseß Markward von Anweiler war jahrelang Statthalter in Italien; dem Truchsessen Werner von Bolanden war während der Römerfahrten K. Heinrichs VI. die Obhut von dessen Kindern und dem Truchseß Eberhard von Waldburg die Statthalterschaft in Schwaben anvertraut; Friedrich II. hat, als er zur Kaiserkrönung zog, die Regentschaft des Herzogtums Schwaben dem Schenken Konrad von Winterstetten überlassen; bei der Vermählung der Tochter K. Philipps mit dem Herzog von Brabant waren Heinrich von Pappenheim und Kuno von Minzenberg betraut, die Ehepakte im Namen des Königs zu beschwören; kurz, die Verwendung der sogen. Reichshofsbeamten ist die von obersten Hofwürdenträgern, mit deren Stellung die Verpflichtung zu berufsmäßigem, täglichem Hofamtsdienst unvereinbar erscheint, und sind auch die bisherigen Bemühungen, bei Annahme einer wirklichen, ständigen Dienstverpflichtung für sie eine bestimmte Rangordnung in der Art eines Beamtenstatus ergründen zu wollen, ohne jedes Ergebnis geblieben.

Es ist auch mehr als zweifelhaft, ob mit jenen Reichshofämtern überhaupt der Besitz eines Dienst- oder Lehnsgutes verbunden war. Beim Reichshofmarschallamt wenigstens scheint dies kaum der Fall gewesen zu sein, nachdem in einem Vergleiche, welchen zwei Brüder des Hauses Pappenheim bezüglich ihrer beider Würde abgeschlossen

[1]) Vgl. Klohß, l. c. 25.

haben, keines damit zusammenhängenden Lehnsbesitzes gedacht ist, sondern lediglich die Teilung eines zeitweiligen „Nutzen“ des Amtes geregelt wird [1]).

Da nun dieser Vergleich über die Erbfolge nichts bestimmt hatte, in der Folge aber die Kurfürsten von Sachsen immer den Ältesten der Pappenheim'schen Linie mit dem Erbmarschallamt belehnten [2]), ist die jüngere Biberbachische Linie immer wieder mit

---

[1]) Als im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts der Mannstamm des Hauses nur mehr auf zwei Brüdern beruhte, haben diese erst mit Teilungsbrief v. J. 1279 ihre beiden bisher gemeinsamen Burgen dergestalt geteilt, daß dem älteren die Burg Pappenheim, dem jüngeren die Burg Biberbach zufiel, worauf sie i. J. 1289 über die Teilung ihrer sonstigen Güter, sowie bezüglich der Nutzungen des Marschallamtes folgenden Vergleich schlossen: „Wir Heinrich und Hiltenprand des römischen reichs und des hertzogthumbs zu Schwaben marschalh von Bappenheim genant, thun kund allen denen die disen brief lesen, hören oder setzen, das wir baide mit einander zu kriege waren und zu hadern hatten umb den nutzen des marschalh ampts und umb gut das vormals nit getheilt, was des lang zu Zindenhofen, zu Zurgensheim, zu Zerbelnhofen, zu Mordingen und zu Laugingen. und umb des steurers pfandschafft an dem gut zu Aschaim un[d] umb des steurers aigen, das zu Iselbrachtshofen ligt, und ain wise zu dem Burgerlins, und ain hofstat zu Holtzheim, und umb ongeteilt leuthe, und gethailet, den selben krieg allen sambde, und was noch kriegs inner sechs jarn möcht werden, umb leuthe oder umb guet, den liesen wir alle sambt ane den abte von Keysershaim und an unsern den herrn Degenhart von Hallenstein, den probst von Sant Mauritzen und an herrn Ulrich von Eyhain und an unsere zween vettern von Rechperg, herrn Conrad den alten und sein son herren Conrad, und schwuren zu den hailigen in der cappelln zu Geörgen, zu halten und stete zu haben, bei den selbigen ayden, was sie setzten oder ordneten zwischen uns an dem marschalh ampt und an leuthe und ahn guette als hienach geschriben steet: . . . Es ist auch umb das marschalhampt also verschieden, daß (ich) marschalh Hildeprant an meinen bruder Heinrich umb den nutzen, den er (für) das marschalampt gehabt hatt oder hernach haben wirdt, kein anspruch haben (soll), es sei dan, daß ich bei jme an dem hof sei, so sollen wir schaden und frummen mit einander haben, und daß ich jetzund zu hof nicht an(wesend) bin, oder wie lang das nicht gesein mag, das soll mir noch meinen erben an dem punkt nicht schaden.“ (Beglaub. Abschr. im St.-A.).

[2]) Daß die Pappenheim erst ihre Güter und später auch das Erbmarschallamt den Herzogen zu Sachsen als Lehn aufgetragen haben, wird in einer wegen Führung mehrerer Titel an den Kaiser gerichteten Rechtfertigungsschrift des Erbmarschalls Max von Pappenheim v. J. 1606 (St.-A.) damit begründet, daß sie den Schutz der sächsischen Herzoge zu suchen ge-

Ansprüchen auf das Amt hervorgetreten, hat wiederholt bei Reichstagen Proteste eingebracht und auch die Anerkennung des von der Pappenheim'schen Linie abgeschlossenen Einigungs- und Burgfriedensvertrages v. 1534, welcher ebenfalls dem Ältesten der Linie das Erbmarschallamt zuwies, verweigert, bis schließlich Kurfürst August von Sachsen die Streitteile zu einem Vergleich bestimmte, wonach, „da beide parteien des H. R. R. erbmarschälle zu und von Pappenheim ursprünglich von einem geschlecht und stamm herkommen, und die verwaltung des unter-marschallamts im reiche bei den ältesten in der linie zu Pappenheim geblieben und diesem auch von den erzmarschällen, den kurfürsten von Sachsen jederzeit verliehn worden", die Verwaltung des Amtes dem ältesten männlichen Leibes- und Lehnserben der Linie zu Pappenheim und im Falle des Aussterbens dieser Linie im Mannstamm dem Ältesten der Biberbach'schen Linie, welche nunmehr zum Unterschied von der anderen „von Pappenheim und Biberbach" zu heißen habe, gebühren sollte. Erst mit diesem, vom Herzog zu Sachsen dto Torgau, 26. Juni 1574, und von K. Rudolf II. dto Wien, 29. Oktober 1575 genehmigten Vergleiche war die Erbfolgefrage endgültig entschieden.

Von den vier Familien, in welchen die Würde eines Reichshofmarschalls sich vererbte, ist vorerst das Geschlecht der von Hagenau vom Schauplatz verschwunden, vielleicht ausgestorben, da schon 1253 das vormalige Lehn eines Friedrich von Hagenau durch den Landgrafen vom Elsass an Heinrich von Fleckenstein verliehen wird[1]); auch scheint bei diesen eine wirkliche, ständige Versehung des Reichshofmarschallamtes schon aus dem Grunde ausgeschlossen, da sie in den Kaiserurkunden stets nur im engeren Gebiet von Hagenau vorkommen, wo sie eine andere Stellung, vielleicht als Verwalter der staufischen Domäne von Hagenau[2]) eingenommen haben dürften.

Die Rechbergs, die jüngere Seitenlinie des Hauses Pappenheim, legten mit Ende des 13. Jahrhunderts den Marschallstitel ab, und noch früher hört der Name Lautern zu bestehen auf. Somit waren

---

nötigt waren, nachdem ihr Haus seit der Tötung des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach beständig den Verfolgungen der Wittelsbacher ausgesetzt war.

[1]) Schöpflin, Nr. 556.

[2]) Schon Ficker hält sie für Beamte eines bestimmten Dienstorts.

denn die Pappenheim nicht nur die älteste [1]), sondern bald auch die einzige Familie, welche sich im erblichen Besitz der Reichshofmarschallswürde befand und hierin auch durch die goldene Bulle von 1356 anerkannt wurde.

Auf ähnliche Weise ist bei den übrigen Reichshofämtern und den Hofämtern der Landesfürsten dort, wo diese Würden von mehreren Familien geführt worden waren, durch Aussterben der einen, Aufgeben des Anspruchs von der anderen, früher oder später nur eine Familie im Besitz des Amtes geblieben, welches seither als Erblehn fortbestand.

Noch eine weitere Veränderung haben die ministerialischen Hofämter auf dem Wege ihrer Feudalisierung erfahren. Wie nämlich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts allgemein die Ministerialen, sei es veranlaßt durch einen Wechsel der Dynastie ihres Landes, oder um sonst der persönlichen Abhängigkeit von ihrem Dienstherrn sich zu entziehen, teils auch infolge der Erlangung der Landstandschaft, sich erst Ministerialen „des Landes“ und schliesslich „Landherrn“ nannten, ebenso haben die Inhaber der Erbämter dem Dienste des Regentenhauses sich entzogen und ihre Zeremonialpflicht nur für Landesfeierlichkeiten anerkannt, sodass die alten ministerialischen Hofämter schliesslich in Erblandeswürden verwandelt worden waren. Wie überhaupt der Dienst dieser Erbwürdenträger nach dem für die Reichsämter in der goldenen Bulle festgesetzten Zeremoniel sich richtete, so bestand der Zeremoniendienst des Erblandmarschalls hauptsächlich nur darin, dem Landesfürsten bei der Krönung, Landeshuldigung das Schwert vorzutragen und mitunter bei Landtagseröffnungen, Lehnsverleihungen mit dem Schwert zu fungieren, während andere Privilegien, die mit nutzbringenden „Gerechtigkeiten“ ausgestattet waren, meist erst mit Ende des Mittelalters aufhörten [2]).

[1]) Die Familienchronik leitet den Ursprung des Hauses, obwohl der ununterbrochene Stammbaum erst mit dem seit 1131 vorkommenden Marschall Heinrich zu Pappenheim beginnt, von einem Heinrich von Calentin ab, welcher zur Zeit Konrads II. dessen Marschall gewesen sein soll und dessen Burg Kalden angeblich durch den aufrührerischen Sohn des Kaisers, Herzog Ernst, zerstört wurde.

[2]) So hatte der Erbmarschall von Mainz noch im 15. Jahrhundert das Recht, in einem Feldzuge des Erzbischofs dessen Banner zu tragen und die Quartiere zu bestimmen, wofür ihm ein Anteil an den Brandschatzungen

Einzig die Familie der Pappenheim hat sich mit der kleinen Rolle als Stellvertreter des Erzmarschalls, welche ihnen in der goldenen Bulle zugeteilt worden war, nicht begnügt, sondern die einst mit dem ministerialischen Marschallamt verbundenen Pflichten als ein Vorrecht, als Bestandteil ihrer Erbwürde behauptet und, trotzdem sie für die Geltendmachung ihrer Rechte auf die Gelegenheiten von Reichsfeierlichkeiten beschränkt waren, mit ihrer Erbwürde ein wirkliches Amt mit selten reichhaltigem Wirkungskreis und einer vielseitigen Jurisdiktion zu verbinden gewußt, welches, so lang das Römisch-Deutsche Reich bestand, den deutschen Hofmarschallämtern zum Vorbild diente und auch für die Geschichte des kaiserlichen Hofmarschallamtes in mehr als einer Beziehung von Bedeutung werden sollte.

Inwieweit jedoch die Pappenheimer bereits zu ihrer ministerialischen Zeit eine marschallamtliche Tätigkeit entfaltet haben, darüber ist so gut wie nichts bekannt. Es hängt vielleicht mit der Stellung eines Hofmarschalls als eines Gardekommandanten zusammen, dass ein Pappenheim nach der Ermordung K. Philipps (1208) mit einigen zusammengerafften Leuten dem Pfalzgrafen von Wittelsbach nachjagte und den Mörder auf der Flucht tötete; sicherlich aber, dass ebenderselbe am Hoftag des Jahres 1209 zu Augsburg eine Anzahl von Wegelagerern dem Schwert der Gerechtigkeit überliefert und vielleicht noch, dass wieder ein Marschall zu Pappenheim i. J. 1285 dem Aufstand des Tile Kolup, welcher sich für K. Friedrich ausgab, ein Ende bereitete, indem er ihn samt dessen Genossen hinrichten ließ. Immerhin dürfte die Tätigkeit der zu Pappenheim auf dem Gebiete des Reichshofmarschallamtes größer gewesen sein, als die Urkunden jener Zeit berichten [1]).

So erfährt man von einem alten Brauch der Reichserbmarschälle, wonach im Feldlager unter dem Pappenheim'schen Banner

---

und den erbeuteten Pferden zukam; die Einkünfte von den im Felde errichteten Spielplätzen bezogen die Erbmarschälle von Bamberg und Eichstädt, während denen von Jülich und von Würzburg Gerechtigkeiten von Seite der „freien Frauen" gebührten. — Vgl. N. Heusser, Von den Erz- und Erb-Land-Hofämtern des hohen Erzstifts Maynz, Mainz 1789; Spangenberg's Henneberg'sche Chronik und J. v. Falckenstein, Cod. dipl. Antiqu. Nordgaviensium, Frankfurt a. M. 1733.

[1]) Über ihre Beteiligung an den Feldzügen in Italien s. Döderlein und Klohß, 8 f. und 48.

ein Spielplatz eingerichtet wurde und für die Erlaubnis zum Kartenspiel und Würfeln eine Gebühr eingehoben wurde, überhaupt erst durch die Aufhebung dieses Privilegiums, welche i. J. 1437 [1]) durch K. Sigmund erfolgte. Ein Reichsbannerträgeramt ist bei den Pappenheim nicht zur Entstehung gelangt, obwohl auch hiezu einige Ansätze vorhanden waren [2]); dagegen hat die einstige Aufgabe des Marschallamts, bei Reisen und Heerfahrten den Vortrab zu bilden, so zwar fortbestanden, daß am Ende des Mittelalters der Reichserbmarschall bei der Ankunft des Kaisers in einer Reichstadt, oder beim Empfang eines Kurfürsten durch den Kaiser dem Zuge voranritt [3]). Auch als Quartiermeister für die zu den Reichsfeierlichkeiten sich versammelnden Reichsstände haben die Herrn zu Pappenheim sich Geltung verschafft, nicht ohne Widerspruch seitens des Erzkanzlers von Mainz, mit welchem schliesslich eine Einigung dahin erfolgte, dass nach nach Ausschreibung einer Reichsfeier der Erbmarschall vom kaiserlichen Hof und von den Reichsständen die Ansage erhielt, mit wieviel Gefolge sie zu erscheinen beabsichtigen, worauf die Liste dem Erzkanzler von Mainz mitgeteilt, und durch einen Beamten des Erbmarschalls die Vorbereitung der Quartiere in der Reichsstadt veranlaßt wurde.

Echten alten Datums ist der Wirkungskreis des Erbmarschallamtes bezüglich der freien Frauen. Einst ein Bestandteil jenes vielfältigen Heerestrosses, welcher im Lager wie am Marsch der Ober-

---

[1]) Diese Urkunde, dto Eger August 2., ist veröffentlicht durch W. Altmann, „Urkundliche Beiträge zur Geschichte Kaiser Sigmunds“ (M. I. Ö. G. 18, 608, Nr. 14).

[2]) K. Sigmund befiehlt 1423 dem Haupt zu Pappenheim, daß er wider Herzog Friedrich von Österreich „das reichs-panier aufwerffen, die fürsten, grafen und herren, ritter und knechte in I. M^t. namen zu sich erfordern und wider ihn, herzogen, dessen land und leute, sonderlich auf das land an der Etsch und in das Inn-thal, welches I. M^t. offen worden, mächtiglich ziehen soll“. — Im Feldzug d. J. 1488 gegen Flandern führte ein Pappenheim die „Rennfahne“, und 1542 vor Begin des Türkenkrieges erließ der Kurfürst von Sachsen an Wolfgang zu Pappenheim den Befehl, „das rennfähnlein und womöglich auch die hauptfahne zu führen und sich überhaupt von den erbmarschallamtlichen rechten nichts entziehn zu lassen“ (Döderlein, 112 u. Pfeffingers Vitriarius 961).

[3]) Anzeige über die Gerechtsame des Reichserzmarschallamtes, vom Erbmarschall zu Pappenheim ao 1521 erstattet. J. Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe 2, 142.

gewalt des Marschalls unterstand, bildeten auch die „fahrenden Fräulein“ seit dem 14. Jahrhundert eine eigene Gilde, die auch an Reichs- und Hoftagen oft genug Streitigkeiten, namentlich mit den in der Stadt ansässigen wegen Gewerbstörung, „Stümperei“ veranlaßte; sie befanden sich nach wie vor unter dem Schutze des Erbmarschallamtes, welches ihnen gegen eine Gebührenzahlung die Licenz für den Ort einer Reichsversammlung erteilte. Auf demselben Ursprung beruhte die Gerichtsbarkeit, welche das Erbmarschallamt über die zu den Reichsfestlichkeiten zusammenströmenden Handels- und Gewerbsleute ausübte und mit der Einhebung mannigfacher Gebühren als: Einschreib-, Schutz-, Stand-Gelder, Aichgebühren und Verzehrungssteuen verknüpfte.

Unter den Fremden, welcher einer besonderen Erlaubnis zum Betreten jener Stadt bedurften, wo eine Reichsfeierlichkeit sich abspielte, nahmen die Juden, obwohl sie gleich Andern des Erwerbs halber die Feststadt aufsuchten, eine eigene Stellung ein. Wie sie überhaupt für die Erlaubnis zum Betreten einer Stadt das „Geleitgeld“, und beim Verlassen der Stadt den „Judenleibzoll“ zu entrichten hatten, wurde ein derartiges Geleitgeld seit dem 16. Jahrhundert seitens der Erbmarschälle zu Pappenheim an Hof- und Reichstagen von den fremden Juden eingehoben. Die Reichsstädte, von denen gerade damals fast alle ihre eigenen Juden ausgewiesen hatten, verlangten nun umso mehr für die fremden, welche unter dem Schutz des Reichserbmarschalls Zutritt und Quartier erhielten, das Geleitgeld und hoben es auch ihrerseits ein, wogegen das Marschallamt sich im Besitz der Steuer — sie betrug anfangs je 1 Gulden für den Erbmarschall und einen „Orth“ für seinen Beamten, später 2 Gulden 20 kr. und 15 kr. — vorläufig durch die Maßregel erhielt, daß es sämtliche Juden, welche nicht von ihm Geleit nahmen, mit Arrest bestrafte [1]).

Der Streitigkeiten mit den Reichsstädten wurden immer mehr, je weiter die Erbmarschälle ihre Amtsrechte ausdehnten, hierin unterstützt vom kaiserlichen Obersthofmarschallamte, welches gleichzeitig

[1]) Bericht des Sixtus Sommer, Pappenheim'schen Sekretärs und Untermarschalls von 1539—1558 über die Verwaltung dieses Amts, abgedruckt bei L. Carpzow, Comment. in legem reg. germ. 10. 6, 602. — Vgl. J. Kern, De jur. et praerogativis s. r. i. maresch. hared. comitum in Pappenheim, Göttingen 1753, 23.

seinen eigenen Wirkungskreis auch bei Gelegenheit der Reichsversammlungen zur Geltung zu bringen und noch zu erweitern bedacht war. Die Reichsstädte klagten jedesmal, daß das Marschallamt bei der Vorbereitung der Quartiere rücksichtslos vorgehe, die Räumung ganzer Wohnungen und deren vollständige Herrichtung ohne eine entsprechende Entschädigung begehrte, daß der Erbmarschall überflüssige Befehle zur Bewachung der Stadt erlasse, das Kommando über die Bürgerwehr an sich ziehe und daß die von ihm eingehobenen Abgaben der fremden Handelsleute der Stadt zukommen sollten. Eine von der Stadt Augsburg während des Reichstages von 1566 an den Kaiser gerichtete Beschwerde hatte nur den Erfolg, dass dem Reichserbmarschall die Besteuerung der fremden Handelsleute verboten wurde. Als nun am nächsten dortigen Reichstag v. J. 1582 zu allem übrigen der Erbmarschall begehrte, dass die Abfassung der Taxordnung ihm überlassen werde, arteten die Zwistigkeiten schließlich derart aus, daß auf Befehl des Stadtrates die Juden, welche noch vor Beginn der Feierlichkeiten unter dem Geleit des Erbmarschalls in die Stadt gekommen und in Bürgershäusern einquartiert worden waren, vom Stadtvogt aus der Stadt geschafft wurden, eine über Erlaubnis des Erbmarschalls errichtete jüdische Garküche durch Magistratsdiener demoliert und ein Nürnberg'scher Krämer, welcher wegen seiner Weigerung, dem Erbmarschallamte ein Standgeld zu bezahlen, von dessem Profosen im Barfüßerturm-Gefängnis eingesperrt worden war, durch die Bürgerwehr befreit wurde. Stadtrat und Erbmarschallamt klagten einander vor dem Kaiser, welcher nach Einholung mehrfacher Gutachten, und nachdem ein Vergleichs-Versuch erfolglos geblieben war, mit 30. Mai 1582 die Entscheidung fällte: 1. Bei Vorbereitung der Einquartierung sollte der Erbmarschall die Bürgerhäuser nur mit Zuziehung von Stadtverordneten besichtigen, und blieb die Jurisdiktion über die Bürger ihrer ordentlichen Obrigkeit vorbehalten; 2. Die Erlassung der Taxordnung wurde dem Erbmarschallamte zugestanden, die Bestrafung der Taxüberschreitungen jedoch nur für den Fall, als der Stadtrichter dieser Pflicht nicht nachkäme; 3. Das Judengeleitrecht des Erbmarschalls wurde anerkannt, wie auch das Recht, wegen Bewachung der Stadt vom Magistrat Auskunft über die Stärke der Bürgerwehr, und bei Ruhestörungen deren Beistand zu verlangen; 5. Behufs Anordnung des Zeremoniels und von Vor-

kehrungen zur öffentlichen Sicherheit wurde ihm eingeräumt, die Festplätze vor Beginn der Feierlichkeiten zu besichtigen und endlich 6. über die fremden Gewerbs- und Handelsleute die Gerichtsbarkeit auszuüben, wobei jedoch diese das Standgeld dem Stadtrat entrichten sollten, und der Erbmarschall verpflichtet wurde, keinem abgeschafften Übeltäter das Geleit zu geben.

Als aber die Reichsstädte sich durch diese Entscheidung in ihren Rechten gekränkt erachteten und dagegen Vorstellungen erhoben, übergab K. Rudolf II. die Angelegenheit vorerst den Herzogen Wilhelm von Bayern und Wilhelm von Würtemberg zur Erstattung eines Gutachtens und nachdem inzwischen die Parteien auf eine schiedsgerichtliche Austragung sich geeinigt, jedoch am Reichstag d. J. 1612 zu Frankfurt neuerdings sich zerstritten hatten, nunmehr den Herzogen Maximilian von Bayern und Johann Friedrich von Würtemberg, deren Commissarien es auch gelang, zwischen Maximilian, Philipp und Georg zu Pappenheim als den ältesten Agnaten des Hauses einerseits, und den Vertretern der Städte Regensburg, Augsburg, Nürnberg und Ulm andererseits, welche auch von den übrigen Reichsstädten bevollmächtigt waren, am 5. November 1614 zu Augsburg einen Vergleich zustande zu bringen, welcher sowohl vom Erzmarschall, dem Kurfürsten von Sachsen, als auch von Kaiser Matthias die Genehmigung erhielt.

Danach sollte es 1. bezüglich der Einquartierung der „reichsstände oder derselben, wie auch fremder, außer reichs gesessenen potentaten, pottschaften und gesandten“ also gehalten werden, daß der Erbmarschall die Besichtigung der Wohnungen nur unter Zuziehung eines Stadtverordneten vornehmen, und wegen Räumung, wie Adaptierung der Wohnräume nur der Stadtmagistrat Anordnungen treffen sollte; 2. die Jurisdiktion des Erbmarschalls über die Juden blieb ihm gewahrt, doch das Judengeleitrecht nur für die Zeit zugestanden, als der Kaiser selbst in der Stadt weilte; auch sollten künftighin die Juden nur in einem entlegenen Stadtteil einquartiert werden, ohne Bewilligung des Stadtrats die Behausung nicht verlassen, zur Nachtzeit nur unter dem Geleite eines Christen ausgehen und jederzeit ihr Erkennungszeichen, den gelben Ring am Mantel tragen. 3. Dem Erbmarschall wurde die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen über das Gefolge und Gesinde der Stände, deren und der fremden Staaten Gesandten zugestanden, jedoch für

Kriminalsachen mit der Beschränkung, daß, wenn eine Leibesstrafe zu verhängen wäre, der Verbrecher dem Stadtrichter überstellt werde; dafür verzichtete das Erbmarschallamt auf die Gerichtsbarkeit über die fremden Handelsleute, die freien Frauen und das sonstige fahrende Volk und auf die damit verbundenen Einkünfte gegen einen jedesmal von der betreffenden Reichsstadt zu entrichtenden Betrag von 1000 Gulden; 4. die Taxordnung soll nunmehr vom Reichserbmarschall gemeinsam mit dem kaiserlichen Obersthofmarschall, dem Stadtrat und kursächsischen Räten abgefaßt werden; 5. betreffs der Bewachung der Stadt sollte der Stadtrat gehalten sein, über seine dieshalb getroffenen Anordnungen dem Erbmarschall nur auf Grund eines ausdrücklichen kaiserlichen Befehls Bericht zu erstatten und ihm nötigenfalls bei Ausbruch eines Feuers oder Tumults seine Wache zur Verfügung zu stellen. 6. Endlich verzichtete der Erbmarschall auf jedes andere Geleit, sowie auf das Recht, allgemeine Polizei-Ordnungen zu erlassen.

Bald freilich kam man mit neuen Beschwerden gegen das Reichserbmarschallamt. Der Widerstand der Reichsstädte richtete sich jetzt namentlich dagegen, daß unter dem Schutze des Erbmarschalls verschiedene Gesandte mißbräuchlicher Weise zahlreichen Bürgern Protektionsbriefe ausstellten, auf Grund deren dann regelmäßig die Freiheit von allen städtischen Abgaben und Leistungen beansprucht wurde. Andererseits waren es reichsständische Delegierte selbst, welche nunmehr gegen die Gerichtsbarkeit des Erbmarschalls Schwierigkeiten zu machen begannen; zwar haben diese, so oft sie ihre Dienstboten wegen eines häuslichen Verstoßes gestraft wissen wollten, sie gern dem Erbmarschall zur Abstrafung geschickt, wogegen sie dann, wenn diese Dienstleute wegen eines öffentlichen Delikts verhaftet wurden, jedesmal vom Erbmarschallamt die sofortige Freilassung verlangten.

Die Zivil- und Strafprozesse wurden vom rechtskundigen Sekretär des Amtes durchgeführt; einen Rechtszug gab es nicht. Die Strafen, welche das Reichserbmarschallamt verhängte, waren Ausweisung aus der Stadt, Geld- oder Arreststrafen, letztere verschärft durch Fasttage oder den spanischen Mantel. In einem einzigen Falle hat das Erbmarschallamt eine Todesstrafe verhängt, indem es am Reichstag i. J. 1724 die Dienstmagd eines sachsen-gothaischen Gesandtschaftskanzlisten wegen Kindsmord zum Tode

verurteilte und das Urteil vom Stadtgericht zu Pappenheim vollstrecken ließ. Wenn auch die Herren zu Pappenheim bereits mit Ende des 15. Jahrhunderts mit der hohen Gerichtsbarkeit für ihre Herrschaften belehnt waren, bedeutete das Urteil gleichwohl eine Verletzung des Augsburger Vergleichs, wonach die Verhängung einer Leibesstrafe dem Stadtgericht zukam, wie z. B. 1622 am Kurfürsten- und Fürstentag zu Regensburg der Diener eines kursächsischen Rates, der seinen Herrn ermordet hatte, vom dortigen Stadtgericht zum Tode verurteilt und hingerichtet worden war[1]).

Obwohl die Jurisdiktion des Erbmarschallamtes in der Regel gegen das Gesinde der reichsständischeu Vertreter auszuüben war, so kamen immerhin auch Fälle vor, wo gegen diese selbst vorgegangen wurde. So wurde 1652 der Delegierte von Pfalz-Zweibrücken wegen Ehrenbeleidigung geklagt und zur Ausstellung einer Ehrenerklärung verurteilt; 1664 klagten sich der Abgesandte von Besançon und der von Guastalla wegen Ehrenbeleidigung, worauf unter Kompensierung der beiderseitigen Verbalinjurien der Eine wegen tätlicher Beleidigung zu einer Geldstrafe von 100 Dukaten verurteilt wurde; derselbe Bevollmächtigte von Besançon wurde weiters beim Erbmarschallamte auf Zahlung des Wohnungszinses, sowie von einem Dienstboten wegen einer Lohnforderung geklagt, und 1673 der Wetterau'sche Delegierte wegen Räumung der Wohnung; 1686 ist der Gesandtschaftssekretär von Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Totschlag eines städtischen Wachsoldaten angeklagt und, nachdem ein von den Herzogen von Weimar und Eisenach gestelltes Auslieferungsbegehren vom Kurfürsten von Sachsen zurückgewiesen worden war, schließlich wegen Überschreitung der Notwehr zu eine Geldstrafe von 70 Rthlr verurteilt worden.

Das Ergebnis aller dieser Kämpfe um die Jurisdiktion des Erbmarschalls war demnach, daß ihm für die Anlässe von Reichsfeierlichkeiten seit d. J. 1614 nur mehr die Gerichtsbarkeit über das

---

[1]) Ein Auszug aus den Prozessen des Erbmarschallamtes ist in einer von diesem Amte anläßlich des vorerwähnten Strafurteils herausgegebenen Druckschrift enthalten: „Gründlicher beweiß der des heil. r. reichs, dann des hohen ertz-marschall-ambts, und also jure subfeudi imperii auf reichs-, wahl- und crönungs-tägen über deren reichs-stände und deren gesandtschafften bediente und domestiquen in civilibus u. criminalibus competirenden jurisdiction", Regensburg 1729.

Personal der Reichsstände und der auswärtigen Gesandten, sowie über die Juden verblieb, wobei im Verlaufe des mit den Reichsstädten um das Jurisdiktions- und Besteuerungsrecht geführten Streites der Urheber der erbmarschallamtlichen Gerichtsgewalt, das Reichsoberhaupt, welchem beim Betreten der Reichsstadt das Gericht ledig zu werden hatte, in den Hintergrund getreten war und der Erbmarschall, welcher die Gerichtsbarkeit vordem nur unter stillschweigender Genehmigung des Kaisers, jedoch unbeschränkt[1]) ausgeübt hatte, sie nunmehr zu eigenem Recht besass.

Daß im Vergleich von 1614 dem Reichserbmarschall eine unbeschränkte Gerichtsbarkeit über die Dienerschaft der auswärtigen Potentaten und Gesandten zugesprochen wurde, mag vom Standpunkt des heutigen Völkerrechts befremdend erscheinen, nicht aber für die damalige Zeit, wo der Begriff der Exterritorialität noch unbekannt war[2]), und findet sich auch in dem vom Reichshofrat am 26. X. 1616 bei der Vorlage des Vergleichs erstatteten Gutachten kein Bedenken dagegen ausgesprochen, sondern es beantragte, die kaiserliche Genehmigung zu erteilen und eine Abschrift dem Obersthofmarschallamte mitzuteilen, welches durch diesen Vergleich seinen

---

[1]) „Anzeige über die Gerechtsame“ v. 1521, 11.: „Wo sich im hör rumor, auflauf, todtschlag oder ander dergleichen handlung begeben würde, wer solcher rumor oder auflauf händler sein würden, unangesehn edel oder unedel, wenn solcher oder solche zuständen, die sollen des reichs marschall geantwurt werden, der hat macht, mit ihm zu handeln nach gelegenheit der sach, es sei zum leben oder zum tod.“

[2]) Der Begriff der Exterritorialität ist bekanntlich erst durch Hugo Grotius in seinem, 1625 erschienenen epochemachenden Werke De jure belli ac pacis libri tres geschaffen worden (lib. II. C. XVIII. § IV. 5), wie auch die Ausdehnung des Grundsatzes der Exterritorialität auf das Gefolge und die Dienerschaft des Gesandten erst seit Grotius datiert (vgl. L. Strisower's Artikel „Exterritorialität“ S. 22 und die dort angeführte Literatur im Österr. Staatswörterbuch, Wien 1904). — Eine bei G. F. v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle des neuern Europ. Völkerrechts, Göttingen 1800, Anh. I. 369 vorfindliche undatierte, angeblich von K. Karl V. herrührende Verordnung erteilt nur den Gesandten selbst diese Vorrechte: (XIV.) „Qu'on ne puisse, en aucune manière, lui intenter un procès in rendre un jugement contre lui, quand même il auroit commis un grand crime; cependant, si le délit étoit de la dernière énormité, on pourroit donner des gardes à l'ambassadeur, et en avertir son prince. (XV.) Que l'ambassadeur ne puisse être sujet à aucun examen ni être cité en témoignage.“

Wirkungskreis im Reich, den es sich in Konkurrenz mit dem Reichserbmarschallamte bereits geschaffen hatte, fast gänzlich einbüßte.

Das Erbmarschallamt hat erst nach der durch den Westphälischen Frieden d. J. 1648 erfolgten Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Reichs, und nachdem der Grundsatz der Exterritorialität eines Gesandtschaftspersonales inzwischen eine allgemeine, weitgehende Anerkennung gefunden hatte, die Gerichtsbarkeit über das Personal ausländischer Gesandten angetreten. Vorher waren Gesandte fremder Mächte nur in besonderen Anlässen zum Reichsoberhaupt, und zwar regelmäßig in die Residenz nach Wien gekommen; nur dem Kaiser galt ihre Creditive, und nach Vollendung ihrer Mission verließen sie die Stadt; war gelegentlich ein Gesandter oder fremder Potentat dem Kaiser zu einer Reichsfeierlichkeit gefolgt, so hatten sie die Reichsstadt als Gäste des Kaisers betreten, und ihre Einquartierung war durch den dem Obersthofmarschall unterstehenden kaiserlichen Quartiermeister erfolgt. Seit jedoch die die deutschen Staaten i. J. 1648 mit der vollen Souveränität das Bündnis- und Gesandschaftsrecht erlangt hatten, errichtete man nicht nur in den einzelnen deutschen Staaten Gesandtschaften, sondern wurde auch, da jetzt die Reichsregierung tatsächlich in den Händen des Reichstags lag, bereits der nächste Reichstag v. 1663 zu Regensburg von auswärtigen Staaten mit Gesandten beschickt; hiebei blieb es, als dieser Reichstag in einen unter dem Vorsitz des kaiserlichen Prinzipalkommissarius ständig tagenden Kongreß der reichsständischen Abgeordneten sich verwandelte; den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen Rechnung tragend, wurden nunmehr die auswärtigen Gesandten, die nach Regensburg bestimmt waren, für Kaiser und Reich ernannt, und überreichten ihr Beglaubigungsschreiben am Reichstag sowohl dem Prinzipalkommmissarius als dem Vertreter des Kaisers, als auch dem Erzkanzler von Mainz, und meldeten ihre Ankunft dem Reichserbmarschall, um von diesem das Quartier angewiesen zu erhalten.

Wenn jedoch der Augsburger Vergleich dem Erbmarschall die unbedingte Jurisdiktion über die Dienerschaft der auswärtigen Gesandten eingeräumt hatte, so war dies in der Praxis keineswegs der Fall. Zwar haben während des genanntnn Regensburger Reichstags wiederholt fremde Gesandten so z. B. der schwedische, französische, holländische das Erbmarschallamt um Bestrafung ihrer Dienstboten

angegangen; doch daß sein Forum kein zwingendes war, erweisen zwei in J. Presbeutae Discursus de jure legationis statuum imperii, Freistadt 1701, p. 243 mitgeteilte Fälle, wonach auf jenem Reichstag ein französischer Gesandter einen Bedienten, welcher deutscher Staatsbürger war, wegen Verdacht eines Diebstahls durch seine Dienerschaft geradezu foltern ließ — was umso mehr Aufsehen und Erbitterung erregte, da sich nachträglich dessen Unschuld herausstellte — während ein anderer Gesandter in einem gleichen Fall seinen Bedienten nicht dem Erbmarschallamt, sondern dem Stadtrichter zur Untersuchung und Bestrafung überstellte, ohne daß das Reichserbmarschallamt, welches doch sonst gegen Eingriffe in seine Gerichtsbarkeit sich zu wehren verstand, jemals gegen Vertreter fremde Mächte seine verbriefte Jurisdiktionsgewalt geltend gemacht hätte. Es ergibt sich daraus, daß die Gerichtsbarkeit des Erbmarschalls über das fremdländische Gesandtschaftspersonal nur insoweit zur Ausübung kam, als der Vertreter der ausländischen Macht es gestattete, also mit jener Beschränkung, welche den Grundsätzen des Völkerrechts entspricht.

Im Übrigen war das Reichserbmarschallamt jene Behörde, welche den Verkehr mit dem für den Reichstag beglaubigten diplomatischen Korps vermittelte. Wenn ein ausländischer Gesandter infolge des Ausbruchs von Feindseligkeiten mit seinem Heimatsstaate, oder auf Grund persönlichen ungebührlichen Verhaltens einen kaiserlichen Ausweisungsbefehl erhielt, wurde stets das Erbmarschallamt beauftragt, das für den Gesandten — in lateinischer Sprache — ausgefertigte Dekret diesem zustellen, während der Stadtrat ersucht wurde, den Gesandten nach Ablauf der gesetzten Frist mit Gewalt aus der Stadt zu entfernen. Dieses Schicksal ereilte i. J. 1702 den französischen Gesandten Chamois, 1704 den bairischen, Baron Zindt, wie den kurkölnischen, Baron Zoller, 1724 den großbrit. Minister Le Heup, 1792 den französischen Gesandten Caillard in Regensburg und 1714 den savoischen Gesandten Conte Bolgaro in Augsburg.

Was die Reichsstände anbelangt, so haben sie oft genug sich widerspenstig erwiesen, wenn die erbmarschallamtliche Gerichtsbarkeit ihrem Personal gegenüber zur Anwendung kommen sollte. Als i. J. 1729 der Reichserbmarschall gegen die Stadt Regensburg wegen Nichtauslieferung eines reichsständischen Bediensteten beim Kaiser

Klage führte, verantwortete sich der Stadtrat lediglich damit, daß auch die Reichsstände den Augsburger-Vergleich nicht einhielten, und daß namentlich die österreichischen und böhmischen Delegierten wiederholt gegen die Jurisdiktion des Klägers Einspruch erhoben hätten. Das über diese Streitsache vom Reichshofrat am 13. September 1729 unter Vorsitz des Grafen Wurmbrand erstattete Gutachten besagt: daß dem Erbmarschall die Jurisdiktion über die Reichsstände gebühre „nicht nur von uralters her, sondern auch auf grund des auctoritate caesarea in facie imperii errichteten vertrags v. 1614; und nachdem die aus den protokollen des erbmarschallamtes von einem kaiserlichen notar extrahirten actus posssessorii, — ein Registerauszug aus den Jahren 1547—1566 — obschon die beständige bisherige observanz es ganz klar beweise, daß es dem vertrag nach consensu omnium legatorum und oft auf derselben eigenes begehren, zu zeiten aber und da sie contradicirt haben, nach der darauf erfolgten acquiescenz nicht nur in causis criminalibus et iudiciis capitalibus et non capitalibus, als in puncto debiti, iniuriarum, publicationis testamentorum, constitutionis tutorum und was dergleichen mehr, allezeit also gehalten worden ist, folget also, daß die gesandtschaften obgedachten vergleich, ob sie ihn selbsten nicht mit errichtet, demnach proprio facto toties quoties agnoscirt haben; hiernächst 2. kommt hauptsächlich in erwägung, daß sothane jurisdiktion das erzmarschallamt, ein hauptstück seines reichs-erzamts, vom K. M^{t}. und dem h. r. reich zu lehn traget, und jure subfeudi imperii durch das reichs-erb-marschall-amt exerciret, folglich zu kayserlicher und des reichs jurisdiktion mit gehöret und in der tat jurisdictio caesaris et imperii ist, dahero auch ob qualitatem causae . . . da cognition und decision hierüber niemand anders als I^{r}. K. M^{t}. privative gebührt."

Mit diesem Gutachten beruhigte man sich wieder für einige Zeit. Ernstlich waren ja die Angriffe auf das Erbmarschallamt seitens des Reichs überhaupt nicht gemeint; gehörten doch die Herrn zu Pappenheim — 1628 in den Grafenstand erhoben — als einstige schwäbische Reichsritter selbst zu den Dynasten, und war ihr Erbamt ein altes, bei Reichsfestlichkeiten, namentlich bei der Kaiserkrönung, sehr beliebtes Prunkstück, und nebenbei gut zu brauchen, um es bei Gelegenheit gegen das kaiserliche Obersthofmarschallamt auszuspielen und diesem seine Unterordnung unter das Reich fühlen

zu lassen. Obwohl das deutsche Reich schon längst ein Staatenbund geworden war und die Juristen jener Zeit zwischen den deutschen und den ausländischen Gesandten des Reichstags keinen Unterschied machten[1]), so ist es doch niemandem eingefallen, dem Reichserbmarschall gegenüber eine Exterritorialität des reichsständischen Personals behaupten zu wollen. Wenn die reichsständischen Vertreter später noch wiederholt gegen die erbmarschallamtliche Gerichtsbarkeit Proteste einbrachtan oder den Antrag stellten, daß die Stände selbst diese Jurisdiktion ausüben sollten, so war das nur ein Ausdruck der allseitigen Reichsverdrossenheit und hatte lediglich den Zweck, die Zeit zu vertrödeln und die Andern zu ärgern[2]).

Auch finanzielle Schwierigkeiten brachen über das Erbmarschallamt herein. Die seinerzeit als Entschädigung für das Spielplatzrecht eingeräumte Hälfte der Judensteuer von Nürnberg hatte es bereits i. J. 1498 verloren, da die dortigen Juden ausgewiesen wurden, und eine beim Reichskammergericht gegen die Stadt Nürnberg angestrengte Schadenersatzklage war ohne Erfolg geblieben. Die Vergleichssumme von 1000 Gulden, welche dem Erbmarschall bei Eröffnung des Reichstags durch die Stadt zu zahlen war, reichte, als

---

[1]) Selbst wenn einer einmal die reichsständischen Gesandten als „Verordnete, Deputati, Abgesandte, Delegati“ bezeichnet, wird ein Unterschied von den ausländischen Botschaftern nur darin gefunden, daß erstere nicht des Zeremoniels der auswärtigen Gesandten teilhaftig, daher nur „Gesandte zweiten Rangs“ seien. Vgl. Presbeuta l. c. 291, J. G. Kulpis, De legationibus statuum imperii commentatio, Gießen 1679, und die dort p, 227, 257, 393 ff. zitierten Schriftsteller. — Im neuen Deutschen Reich ist das Prinzip der Exterritorialität vollständig zur Geltung gebracht, indem nach Art. 11 der Reichsverfassung nicht nur das Personal der bei einem anderen Bundesstaat beglaubigten Missionen von dessen Gerichtsbarkeit exemt ist, sondern auch die nichtpreußischen zum Bundesrat Bevollmächtigten samt ihrer Familie, dem Geschäfts- und Dienstpersonal der preußischen Gerichtsgewalt nicht unterstehen.

[2]) Zweimal hat das Erbmarschallamt unschuldigerweise Anlaß gegeben, zu den ungezählten Beschwerden, die bei der Eifersüchtelei der Reichsstände in Regensburg an der Tagesordnung waren, beizutragen, indem vom Reichsprofosen in der Walpurgisnacht (auf den 1. Mai) d. J. 1688 den kurfürstlichen Gesandten sechs Maibäume, den anderen aber nur vier gesetzt wurden, während i. J. 1717 bei diesem Anlaß der österr. Prinzipalkommissär Graf Starhemberg ganz übergangen wurde, was beide Male zu lebhaften Erörterungen führte.

der Reichstag, statt Wochen oder einige Monate zu dauern, seit 1653 ständig versammelt blieb, lange nicht zur Bestreitung der Kosten der Kanzlei und ihres Personals hin, so daß zur Tilgung der allerdings auch durch private Verhältnisse vergrößerten Schuldenlast, welche sogar eine langjährige Sequestration des Pappenheim'schen Familienvermögens nach sich gezogen hatte, dem Reichserbmarschallamt nach jahrelangem Petitionieren endlich i. J. 1707 von den Reichstagskollegien der Ertrag von zwei Römermonaten bewilligt wurde. Auch die Lehnstaxen, einst eine stattliche Einnahmsquelle des Amtes, wurden seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer regelmäßiger schuldig geblieben, und Mahnbriefe und Bewerden wegen der unbezahlten Taxen füllen die letzten Akten des Reichserbmarschallamtes.

Das Ende war, daß durch den Rheinbund die reichsunmittelbare Grafschaft Pappenheim i. J. 1806 zu Gunsten Bayerns mediatisiert wurde und, als Kaiser Franz II. am 6. August jenes Jahres die deutsche Kaiserkrone niederlegte, mit dem alten Reich auch das Erbmarschallamt der Grafen zu Pappenheim erlosch, nachdem sie es durch mehr als siebenhundert Jahre innegehabt hatten.

Daß eine Erbwürde zur Bedeutung eines wirklichen Amtes gelangte, wie das beim Pappenheim'schen Erbmarschallamt der Fall war, steht, wenigstens im Gebiet des deutschen Reiches wohl beispiellos da[1]), wo doch sonst das Lehnwesen nirgends einen wirk-

[1]) Ähnliches findet sich sonst in England. und zwar gerade beim Marschallamt vor. Dort, wie in Frankreich bestanden die Ämter des marescallus und constabularius neben einander, vielleicht seit der Vereinigung des angelsächsischen und des normannischen Königsthrons. Sie waren fast identisch, doch neigte im allgemeinen das Marschallamt mehr zu einem Hofamte. das des Constabularius mehr zu dem eines Landmarschalls hin. Die immer weitere Ausdehnung der marschallischen Gerichtsbarkeit war stets Gegenstand von Beschwerden, sodaß sie schon 1311 durch Edward II. beschränkt werden mußte (W. Stubbs, The constitutional history of England in its origin and development, Oxford 1874, I. 343 f., II. 324 f.). Die Kriegsstatuten Heinrichs V. zeigen beide Ämter im Besitz eines militärisch-richterlichen Wirkungskreises (N. Upton, De studio militari libri IV, London 1654, p. 133 f.). Durch die unter dem Hause York erfolgte Anwendung des kriegsgerichtlichen Verfahrens auf Hochverratsprozesse erlangte der high constable nunmehr eine eigene Gerichtsbarkeit für diese Strafsachen (Stubbs, l. c. III.

lichen ständigen Amtsdienst aufkommen ließ. So gering auch im Allgemeinen die Ansätze eines Behördenwesens auf dem Gebiete der Hof- und Staatverwaltung bis Ende des 13. Jahrhunderts gewesen waren, hatte doch das ministerialische Marschallamt bereits einen bedeutenden Wirkungskreis innegehabt, welcher nach der Auflösung des Ministerialentums auf andere Organe überging.

Was das militärische Richteramt betrifft, hat es sich als der eigentliche Bestandteil jenes Marschallamtes erhalten, welches in den Söldnerheeren des späteren Mittelalters unter dem Namen des „Feldmarschall"-Amtes auftritt. Im Söldnertum, welches seit

---

282 f.), welche jedoch samt dem Amte i. J. 1523 aufgehoben wurde, als Heinrich VIII. dessen Inhaber Edward Herzog von Buckingham, Grafen von Stafford, selbst wegen Hochverrat verurteilen und hinrichten ließ. Neither besteht nur die Würde des „earl marshal of England", welch seit 1602 in der Familie der Herzoge von Norfolk erblich ist; dieser ist heute Oberzeremonienmeister des Königreichs und war früher noch Vorsitzender des court of chivalry, des court of honour und des marshalsea-court mit einer Gerichtsbarkeit über den gesamten Hofstaat, seit Karl I. auch über Parteien, welche innerhalb des Burgfriedens (12 Meilen) von Schloß Whitehall wohnten, bis im letzten Jahrhundert dessen ganz Jurisdiktion aufgehoben wurde. Sein einstiger Anteil an der Kriedsbeute, seine Beschenkung mit dem Pferd des Königs bei dessen Krönung und mit dem Pferd des Vasallen bei einer Lehnsverleihung, wie noch manches andere erinnert an das Erbmarschallamt in Deutschland (Matthaei Paris monachi Alb. Angli historia major, London 1640, ad an. 1234 (p. 404), 1250 (786), 1251 (830); — H. Spelmann, Glossarium archaiologicum, London 1687, p. 146 u. 402 ff.; — Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, Paris 1845, ad vocem „const." und „mar.". Über sein Zeremonienmeisteramt bei ritterlichen Zweikämpfen vgl. Shakspeare's „King Richard II." (I. 3):

„Marshal, ask yonder knight in arms,
Both who he is, and why he cometh hither
Thus plated in habiliments of war;
And formally, according to our law,
Depose him in the justice of his cause.
— — — — — — — — — — — — —
Order the trial, marschal, and begin."

— Ein Seitenstück zum militärischen Marschallgericht bildet das gleichfalls aus dem Mittelalter stammende Admiralitätsgericht (Discours of the admiral-jurisdiction and the officers thereof von H. Spelmann in dessen English Works, London 1723), welches heute als eine Abteilung des high court of justice bestehend, in Frieden die Gerichtsbarkeit in Seehandelssachen ausübt und im Krieg als Prisengericht fungiert.

dem Aufkommen der Feuerwaffen die Bedeutung des Rittertums immer mehr verringerte, behielt das Amt des Marschalls wenigstens anfangs auch seine alte ministerialische Tätigkeit in Bezug auf Lagerwehr, Vorhut, Lagerpolizei und Einquartierung[1]), bis ihm mit Ausgang des Mittelalters ausschließlich das Richteramt im Heere verblieb — und zwar nur in der Reitertruppe, gemäß seiner Abstammung vom ministerialischen Ritterheere — während die Funktionen des Wacht- und Quartiermeisters besondere militärische Chargen wurden. Dem Feldmarschall und seinem Stellvertreter, dem „Lieutenant", unterstand der Profos, welcher die Polizeigewalt handhabte und und bei Verfolgung von schweren Delikten als Ankläger auftrat, im Lager einen Platz als Markt bestimmte, wo er auch den Galgen errichten ließ, und die Preise für die von den Händlern feilgebotenen Waren festsetzte; von den Handelsleuten durfte er eine Schätzgebühr, von den Gewerbtreibenden, namentlich von den Köchen beiderlei Geschlechts (Sudlern und Sudlerinnen), und von den freien Weibern für die Lizenz eine Abgabe einheben, wie auch die Verhafteten bei ihrer Entlassung ihm eine Gebühr zu entrichten hatten[2]). Das Personal des Profosen bildeten der Stockmeister (Gefangenaufseher), die Steckenknechte, Nachrichter und Hurenweibl, dessen Stelle noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts in den kaiserlichen Regimentern bestanden hat.

In der „Reuter-Bestallung" von 1570[3]) ist das Amt des Feldmarschalls das des Richters in den deutschen Reiterregimentern, welcher Streitigkeiten zwischen den Junkern und ihren Knechten (Art. 31), sowie beim Verkauf von erbeutetem Vieh (87), und über kriegsgerichtliche Vergehen (Art. 45, 49, 50, 59—62, 66, 75—78, 85) zu entscheiden hat. Wenn das Reuter-Recht abzuhalten war, ließ es der Feldmarschall „als deme die justitia und das schwerdt

---

[1]) Heeresordnung der schwäb. Städte v. 1388 „Di ordnung, also graf Heinrich von Müntfürt herre zu Tettnang und die vier haubtlut und d.r marschalk gemeiner stett uberain komen sind, wie si sich halten und zichen wellen und der si zu Gemund ze rat worden sind" (Th. Lindner „Zur Geschichte des schwäbischen Städtebundes", Forsch. z. deutsch. Gesch. 19).

[2]) F. Blau, Die deutschen Landsknechte, Görlitz 1882; — vgl. Cod. manuscr. chart. cum tabulis ligno incisis von c. a. 1545 (Nr. 10.041 d. k. k. Hofbibl.).

[3]) Neue Sammlung der Reichs-Abschiede von E. A. Koch, Frankfurt a. M. 1747.

befohlen", unter Trompetenschall verkünden (Art. 124—127), und wurde ihm, wenn er mit den Beisitzern zum Gerichtsplatz ging, ein Schwert vorgetragen (Art. 128): „Und soll in allen rechtssachen, sonderlich die peinlich und ehrenrührig sind und die das kriegs-regiment betreffen, der feld-marschall persönlich gegenwärtig seyn, das recht mit höchstem ernst und ansehn handhaben. Wenn aber bürgerliche partey-sachen vorhanden, die nicht gar wichtig, und er mit anderen geschäfften beladen wäre, so mag er seinen leutenant das recht halten lassen."

Beim Fußvolk wurde das Richteramt vom Feldobersten, dem Kommandierenden, versehen, eine Übung, welche das alte Privilegium der Reitertruppe, im Feldmarschall einen eigenen Richter zu haben, bald verdrängte. Daß dieser Titel mit Ende des 17. Jahrhunderts allmählich bei den deutschen Heeren in der Bedeutung der höchsten militärischen Würde aufkam, ist auf das Vorbild Frankreichs [1]) zu-

[1]) In Frankreich hat sich, in enger Anschließung an die karolingische Hofverfassung, anfangs nur die Hofwürde des constabularius fortgesetzt, während dem Amt des Marschalls nur eine militärische Bedeutung zufiel (J. Mabillon, De re diplomatica libri VI, Paris 1709, Urk. v. 1047 [p. 584], 1083 [587], 1106 [593], 1112, 1143, 1163, 1167, 1180, 1185 [p. 643 ff.]). Dank dem frühzeitigen Eingreifen des Königstums, welches schon im 12. Jahrhundert die Amtsinhaber sich eidlich verpflichten ließ, das Amt nicht auf die Nachkommen vererben zu wollen, ist hier keine Erbwürde zur Entstehung gelangt. Nachdem für den königlichen Marstall ein eigenes Amt, das des Stallmeisters geschaffen worden war, blieb der constabularius ein Hofwürdenträger mit militärischem Wirkungskreis, den er in Bezug auf das Richteramt im Heere seit 1356 mit dem Marschall teilte (Du Cange, l. c.). Außerdem hatte ein connétable das Recht, für das Heer Polizei- und Tax-Ordnungen zu erlassen, den König beim Betreten einer ville de parlement mit dem entblößten Schwert voranzureiten und, wenn der König ein Gericht oder eine Versammlung der états-généraux (Reichsstände) abhielt, das Schwertträgeramt auszuüben. Zum Teil sind die Pflichten des connétable seit dem 16. Jahrhundert in den Bestallungspatenten ausgedrückt; so heißt es in dem des Anne de Montmorency dto 10. II. 1537: „François par la grace de Dieu roy de France . . . a iceluy nostredit cousin le sire de Montmorency . . . donnons et octroyons par ces presentes l'estat et office de connestable de France . . . voulons que en tous les lieux, provinces et endroits, tant de nostre royaume que dehors, où il sera et se trouvera, il soit et demeure nostre lieutenant general representant nostre personne. Et en se faisant luy avons donné et donnons plein pouvoir, puissance et auctorité par cesdites presentes, de faire vivre nos gens de guerre en bon ordre et police, au bien

rückzuführen, dessen Marschallamt in früheren Zeiten gleichfalls eine Richterstelle im Heere versehen hatte, bis es im 17. Jahrhundert seinem neuerworbenen Rang eines Heerführers auf den Kriegsschauplätzen Deutschlands einen bleibenden Namen geschaffen hat.

Verwandt mit dem militärischen Richteramt des Marschalls war die Schutz- und Schirmgewalt, die ihm behufs Aufrechterhaltung des Landfriedens in ministerialischer Zeit zukam. Dem Lande Schutz auch vor inneren Feinden zu gewähren, haben die Landesherren, so eng auch sonst der Begriff des Staatszweckes begrenzt war, doch als eine ihrer ersten Aufgaben erkannt, und diese Aufgabe dem Marschall zuzuweisen, war naheliegend. Als Exekutivorgane konnte er sich dabei auf diejenigen Organe stützen, welche auf dem platten Lande und in den Städten die öffentliche Gerichts- und Polizeigewalt ausübten, also Landrichter, Burggrafen, Pfleger und Amtleute schlechthin. Vereinzelt aber ist es zur Entstehung eines eigenen Zweiges des Marschallamtes gekommen, dessen Inhaber, der Landmarschall, jene Funktionen eines Statthalters mit militärischen, richterlichen und polizeilichen vereinte.

Dies war in Westphalen[1]) der Fall, wo seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, seit die Erzbischöfe von Köln im Besitze dieses Herzogtumes sich befanden, neben dem marscalcus curiae auch ein marscalcus Westphaliae vorkommt. Er entscheidet Rechtsstreitigkeiten[2]), schreitet von Amtswegen bei Landfriedensbruch und

et soulagements de nos subiets, de taxer et mettre prix à leurs vivres et victuailles, de punir et faire punir les transgresseurs, delinquans, malfaicteurs, de donner leurs amendes, confiscations, et forfaitures, ou leur remettre et pardonner leurs crimes et malefices . . .“ (Jean le Feron et Denys Godefroy, Histoire des connestables, Paris 1658). Die richterliche und zeremonielle Tätigkeit des connétable und des maréchal bei Zweikämpfen des Adels ist ausführlich im Duell-Edikt K. Philipps des Schönen von 1306 normiert. Die Würde des connétable ist, nachdem deren Macht dem Königtum gefährlich zu werden schien, 1627 auf Veranlassung Richelieu's aufgehoben worden, während die Stelle des Marschalls seither die höchste militärische Würde blieb.

[1]) Im Gebiete des Deutschen Reichs ist bisher nur für Westphalen der Bestand eines Landmarschallamtes nachgewiesen (J. Seibertz, Urkundenbuch von Westphalen; M. Jansen, die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit d. J. 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrh., München 1895). Doch anderweitige Ansätze hiezu waren sicherlich vorhanden.

[2]) l. c. Urk. Nr. 334, 394.

Besitzstörung ein[1]; er befehligt das Aufgebot zum Schutz des Landfriedens[2], leitet die Wiederherstellung einer zerstörten Burg und die Befestigung einer Ortschaft[3]; verleiht im Namen des Landesherrn der Stadt Medeburg das Münzrecht[4] und dergleichen mehr. Dieses Amt hat sich jedoch auf die Dauer nicht zu erhalten vermocht, sondern ist nach kaum hundertjährigem Bestande verschwunden.

Ein bleibender Bestand dagegen war jenem Amtsgebilde beschieden, das im Herzogtum Österreich unter der Enns[5] mit Ende des 13. Jahrhunderts von den Habsburgern geschaffen wurde. Die Tätigkeit des „Marschalls in Österreich" oder „Landmarschalls in Österreich", wie er seit der zweiten Hälfte des folgenden Jahrhunderts hieß, umfaßte die Verwaltung des Landes, die Anführung des Lehnsaufgebotes, die Aufrechthaltung des Landfriedens und die Leitung des „Landrechts", jenes ständischen Gerichtes, welches als „landmarschallisches Gericht" bis in die neuere Zeit sich erhalten hatte. Ein ähnlicher Wirkungskreis wie dem Landmarschall in Niederösterreich kam später in den anderen deutsch-österreichischen Erbländern den Landeshauptleuten zu, welche des Marschalltitels entbehrten, da diese Länder zwar von früher her Erblandeswürden, seit ihrer Vereinigung unter dem Habsburgischen Szepter jedoch keine eigenen Hofämter besaßen, sodaß bei ihnen keine Trennung des Landmarschall-Amtes von dem des Hofmarschalls zu erfolgen brauchte.

Während der von den ministerialischen Hofämtern versehene staatliche Wirkungskreis nach deren Umwandlung in Erblandeswürden an staatliche Organe überlassen wurde, ist für den eigentlichen Hofdienst seit dem 14. Jahrhundert allmählich der Solddienst eingeführt worden. Die Inhaber dieser „zeitlichen" Hofämter sind nunmehr absetzbare, meist auf ein Jahr oder auf Widerruf ernannte, mit bestimmtem Jahressold entlohnte, beeidete[6] Beamte.

---

[1] Nr. 340, 470.

[2] Nr. 473, 615, 691.

[3] Nr. 418, 542.

[4] Nr. 445.

[5] A. Luschin von Ebengreuth, Gesch. des ältern Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns, Weimar 1879, 82—95; — A. v. Wretschko, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter, Wien 1897.

[6] Beeidigungs- und Instruktionsdekret zum Bestallungsbrief des Markgrafen Joachim von Brandenburg für den Hofmarschall Hans von Bredow v.

Während an manchen Höfen Deutschlands die Leitung des Hofhalts an einen Hausmarschall oder Hofmeister überging, hat sich gerade die Gerichtsbarkeit beim Hofmarschallamt mancherorts noch durch Jahrhunderte erhalten: so in Bayern, wo in den Hofhaltungsordnungen von 1293 und 1294[1]), in der Landesordnung von 1501 und in der den österreichischen nachgebildeten Hofmarschalls-Instruktion von 1589[2]) der Hofmarschall als der Hofrichter, wie auch als Richter im Lehnsgerichte erscheint[3]); desgleichen war im Hofgericht des Bischofs von Passau[4]) und im Lehnsgericht des Abtes von Tegernsee[5]) der Marschall der Vorsitzende und wirkte auch im Lehnsgericht des sächsischen Hauses mit[6]).

Nach der für den Hof- und Hausmarschall erlassenen Instruktion des sächsischen Hofes dto. 12. VI. 1568[7]) soll der Hofmarschall u. a.: „von den hofjungkern aller irer knechte namen und zunamen verzeichnet erfordern, damit er das übrige herrenlose gesinde und bernheutter abschaffen könne, er soll auch die jungker vermanen und darauf achtung geben, das sich ein jeder mit guten pferden

---

31. XII. 1514 (Cod. diplom. Brandenb. III. 3. Nr. 211): „Aff solich obgeschriebne bestellung und zu den sonderlichen hernach verzeichneten artikeln hat gemelter Hanns von Bredow, marschalck, gelobt und eide gethan, als nemlich, das er sein ampt getrewlich und vleissig aufwarten, verwesen und bestellen wolle und thun sol, was einem marschalk gebüre. — Item was er ratsweiß horet und ime vertrawet wirdt, bis inn seinen tod zu swaigen unnd zu meins gnedigsten hern und der herrschaft schaden nymants zu melden. — Item nicht geschenk zu nemen, dadurch der herrschafft oder den parthien schaden erwachssen mocht. — Item darob fleissig zu sein, das meins gnedigsten herrn gemachte hofordnung vom hofgesind unverbrochentlich gehalten werd. — Item ob ime mein gnedigster herr ymants zu bestricken oder sunst bevelich, die einem marschalck zu verfolgen gebueren, thun wurd, das er dasselb thun soll und davon keinen seiner freundt schewen oder verschonen."

[1]) Quellen und Erörterungen zur bair. Geschichte, 6, 57.

[2]) E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisationen Baierns, Würzburg 1889, 1. 152, 230 ff.; weiters Urk. v. 1438, M. B. 31. 2, Nr. 141.

[3]) Urk. v. 1433, M. B. 29., 338.

[4]) Urk. v. 1437, M. B. 31. 2., Nr. 142 und 146, und von 1448, Nr. 172.

[5]) Urk. v. 1448, M. B. 6., 298.

[6]) H. B. Meyer, Hof- und Centralverwaltung der Wettiner, in Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, 9. 3.

[7]) Weber, Aus vier Jahrhunderten, 2. 2.

und erfarnen raisichen knechten gerüst halte. Was vor gemaine klagen über das hofgesinde fürfallen, die sollen die marschalche zu hoffe und auf der raise verhören, dieselben nach billigkeit entscheiden oder an gehörende ortt weißen und berichten, und sich hierüber gebürliche bescheid bei sr. churf. gn. erholen, das hofgesinde dahin halten, daß sie ire wirthe, handtwergsleutte unnd andere, denen sie schuldigk, erbarlich zahlen, niemandt muttwillig vergewaltigen und sich bei nachts friedlich und stille halten. — Do unter unserem hofgesinde uneinigkeit und zwietracht entstunde, die sollen die marschalche guttlich hin zu legenn sich bevleissigen, wurde aber einer der anderen von sr. churf. gn. schlössern und heußern außfordern oder sonst mitteinander balgen, sollen die marschalche handtgelubdnuß von denselbigen nemen, einen friede zwischen jnen wirken und sr. chr. gn. deß berichten und sich bescheidts darüber erholen. — Sie sollen auch ein ordentlich buch halten, darein sie alle bestrickunge, ledigzahlung, uhrfrieden, verträge, frevell und handell, die vor ir ambt gehören, ordentlich verzeichnen lassen. — Der hofmarschalch soll auf den reisen bei leibstraff verbitten, das sich niemandts vom hofgesinde inn sr. churf. gn. embtern fischens nnd waidewergks zu üben unterstehe, er soll auch im felde gute ordnung halten, vorwart und nachzugk, auch do es nott die seittewart nach anzal der reutter bestellen, niemandts gestatten, voran oder hernach zu hudeln, sondern beschaffenn, das ein jeder in seinem gliede und ordnung bleibe und reitte. — Im felde soll kein jungkher noch andere reissige hofdiener vom hauffen zu gastereien abreitten, und welchem sr. churf. gn. neun pferde halten, der sol alzeit acht bei dem haufen habenn, welcher acht pferde helt, soll sieben bei dem haufen haben, und dem man sechs erhält, soll alzeit fünf beim haufen haben."

Die von Herzog Ernst zu Sachsen-Coburg-Gotha erlassene Hofordnung v. J. 1648[1]) unterstellt „alle, die sich an unserm hof, jezo und künfftig enthalten, uns dienstpflichtig und verwandt seyn, hohes und nidriges standes" der Hofordnung und dem zu ihrer Einhaltung und Bestrafung von Verbrechern bestellten Hof- und Hausmarschall. Die herzoglich württembergische Hofordnung von 1711, das kursächsische Duell-Mandat von 1712, die Hofordnung des

[1]) Diese und die folgenden meist vollständig abgedruckt bei F. C. von Moser, Teutsches Hofrecht in 12 Büchern, Frankfurt und Leipzig 1754, 1., Beilagen.

Markgrafen von Baden vom Jahre 1750, die von Hessen-Kassel von 1752 weisen sämtlich dem Oberhofmarschall oder Hofmarschall eine Gerichtsbarkeit über den Hofstaat zu, sei es in Disziplinarsachen, sei es in Zivil- oder Strafrechtsangelegenheiten.

Erst die mit Ende des 18. Jahrhunderts hereinbrechende „Aufklärungsepoche“ hat jenen Kreisen, welche den Gerichtsstand vor dem Hofmarschallamte besaßen, dies Privilegium entzogen und so ist denn heute an den Fürstenhöfen Deutschlands das Hofmarschallamt, nachdem es dort schon lange auch die Funktionen eines Hausmarschalls versehen hatte, lediglich eine Verwaltungsbehörde für einzelne Zweige der Hofverwaltung.

I. Teil.

Geschichte des Obersthofmarschallamtes.

I. Kapitel.

Das Amt des Hofmarschalls von seinen Anfängen bis zum Tode Kaiser Maximilian I.

Wie in anderen Territorien des Deutschen Reichs, begegnet man auch auf dem Gebiete Österreichs den ministerialischen Hofämtern bereits zur Zeit der babenbergischen Markgrafen. Während jedoch unter den letzten Babenbergern von den alten ministerialischen Hofämtern bereits das Truchsessen-, Schenken- und Kämmereramt als rechte Erblehen in festen Familienbesitz gelangt waren, ist das Amt des marscalcus, wohl infolge seiner über eine bloße Hofwürde weit hinausreichenden politischen Bedeutung, der Feudalisierung nicht ganz verfallen, wenn es auch seit den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts nur an Angehörige des Hauses der Kuenringer verliehen wurde. Dem jüngern Heinrich von Kuenring, der als eifriger Anhänger K. Ottokars von Böhmen, wie schon sein Vater, während der Regierung Ottokars in Österreich das Marschallamt bekleidet und es anfänglich auch unter Rudolf von Habsburg behalten hatte, wurde jedoch i. J. 1278 das Marschallamt wegen Hochverrat entzogen und nach der Schlacht am Marchfeld an Stephan von Meissau übertragen. In dessen Händen nun scheint das Amt mehr als Hofwürde denn als wirkliches Amt gegolten zu

haben, da schon wenige Jahre später Hermann von Landenberg, ein dem K. Rudolf nach Österreich gefolgter schwäbischer Ritter, in den Funktionen eines Marschalls hervortritt.

Es hat den Anschein, als ob das Verhältnis dieser beiden „Marschälle in Österreich", vielleicht i. J. 1298, als die Söhne Herzog Albrecht I. mit den österreichischen Ländern belehnt wurden, dergestalt geregelt worden ist, daß Hermann von Landenberg in den Funktionen seines Amtes bestätigt und dem Meissauer der Amtstitel, jedoch nunmehr als Erbwürde und samt den mit dem Amt verbundenen Lehnsgütern belassen wurde [1]). Jedenfalls datiert die lehnsrechtliche Erblichkeit der Marschallswürde seit Stephan von Meissau und war hiemit ein neuer selbständiger Zweig des Marschallamtes in Österreich, das Erblandmarschallamt, zur Entstehung gelangt [2]).

Die bereits bestehenden Erblandeswürden haben die ersten habsburgischen Regenten nicht nur bestehen lassen, sondern noch

---

[1]) A. Luschin von Ebengreuth, Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns. Weimar 1879, 83 ff.; — G. Frieß, Die Herren von Kuehring, Wien 1874; — A. v. Wretschko, l. c., 46—79; dazu Winter in den Blättern für n.-ö. Landeskunde, 31., 189 ff. und Th. Motloch in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 3. Folge, 5., 61 ff.

[2]) Nach dem Aussterben der Meissauer kam das Erbmarschallamt von Österreich 1440 an die von Walsee, von denen es sich 1482 auf die Grafen von Schaumburg vererbte, deren Geschlecht jedoch gleichfalls, 1559, erlosch. Im folgenden Jahre den Freiherrn Hofmann von Strechau verliehen, wurde es diesen 1625 wegen Beteiligung am Religionskrieg in Böhmen entzogen und dem Fürsten zu Eggenburg, nach deren Aussterben 1717 dem Hause Starhemberg verliehen (J. W. Graf Wurmbrand, Collectanea genealogico-historica ex archivo inclytorum Austriae inf. statuum, Wien 1705; J. Schwerdling, Geschichte des Hauses Starhemberg, Linz 1830, und M. Doblinger, Die Herren von Walsee im 95. Bd. des A. Ö. G.).

Die Erblandeswürden sind nur bei Landesfeierlichkeiten, namentlich bei der Erbhuldigung in Wirksamkeit getreten. Für diesen Anlaß traten die Inhaber der Hofämter vom Dienste ab und wurden den Inhabern der Erbämter die landesfürstlichen Kleinodien zur Dienstversehung überantwortet. Während der Erbkämmerer das Szepter, der Erbtruchseß den Apfel, der Erbmundschenk den Fürstenhut trug, ritt der Erbmarschall mit dem entblößten Schwert vor dem Landesherren bis zur Kirche, wo er zur Rechten des Fürsten mit dem Schwerte stand, wie auch während des hierauf folgenden Aktes der Erbhuldigung der Stände.

einige andere für den landsässigen Adel geschaffen, wogegen sie für den Dienst in der Hof- und Landesverwaltung meist die aus Schwaben eingewanderten Adelsgeschlechter bevorzugten und diese Ämter überdies nunmehr auf Grund von Soldverträgen besetzten. Nachdem das Marschallamt Hermanns von Landenberg, von allem Anfang an nur auf das Gebiet der Landesverwaltung gerichtet, sich zum Landmarschallamt ausgestaltete, begegnet man bald nach dem Regierungsantritt Albrecht I. für die hofdienstlichen Funktionen des Marschallamtes eigenen Hofmarschällen [1]), welche die Entstehung eines dritten Zweiges dieses Amtes, des Hofmarschallamtes, kennzeichnen.

Wenn erst die Urkunden einer späteren Zeit es außer jeden Zweifel setzen, daß der alte ministerialische Wirkungskreis des Amtes in Bezug auf Quartiermachung, Hofpolizei und Disziplinargewalt im Hofmarschallamt seine unmittelbare Fortsetzung gefunden hat, so liegen doch gerade für die Gerichtsbarkeit des Hofmarschalls auch Nachrichten aus früher Zeit vor: Als Herzog Rudolf IV. mit 20. VII. 1361 den Wirkungskreis der Wiener Gerichte neu regelte, wurde für den landsässigen Adel, die herzoglichen Räte und das Hofgesinde das Hofgericht für zuständig erklärt und dem Hofmarschall nur verordnet, dem Wiener Stadtrichter für dessen Ausübung der Gerichtsgewalt in gewissen, augenscheinlich zum herzoglichen Eigentum gehörigen Stadtteilen einige Hofdiener zuzuweisen [2]).

---

[1]) Unter dieser Bezeichnung finden sich: 1285 Conrad von Breitenfeld, 1293 Ulrich Prueschenk, seit 1303 Dietrich von Pilichdorf (Wretschko l. c. Anm. 132 f.), 1305 Hadmar von Winkel (als Zeuge in den Stadtrechtsprivilegien Herzog Rudolf III. für Krems und Stein) u. s. w. Weitere Nachweise von Hofmarschällen des 13. und 14. Jahrhunderts bei R. Müller, Wiens höfisches und bürgerliches Leben im ausgehenden Mittelalter, Geschichte der Stadt Wien, Wien 1907, III. 2, 649—651.

[2]) „wenn der statrichter oder sein anbalt vor Widmêr tor oder in unsrer unda unsrer herren gassen gen will, so sol er unsers lantmarschalichs in österreich oder unsers anbalts daselbs, ob wir zu land nicht wêren, oder unsers hofmarschalichs, ob wir ze land sein, zwen diener oder vier nemen, den ze gelauben und ze traun sei, die mit im gen süllen für das obgenant tor und die egenant gassen . . .“ (Schwind-Dopsch, Ausgew. Urkunden z. Verfassungsgeschichte der deutsch-österr. Erbländer im Mittelalter, Innsbruck 1895. Nr. 106.

Nach dem Wortlaut dieser Verordnung zu schließen, hätten Hofgericht und Hofmarschall miteinander nichts gemein gehabt und wäre diesem auch keine eigene Gerichtsbarkeit zugestanden. Doch deuten schon die Jahrmarktsprivilegien für Wien von 1382 und 1396 [1]), wonach jene Vergehen, welche während eines Jahrmarkts seitens des Adels oder des Hofgesindes begangen wurden, vom Hofmarschall gerichtet werden sollen „als unsers hofs recht ist", darauf hin, daß hier die Gerichtsgewalt des Hofmarschalls nichts Neues ist [2]) und die Doppelstellung, in welcher der Hofmarschall mit dem 16. Jahrhundert einerseits als ständiges Mitglied des höchsten Gerichtshofes, andererseits als selbständiger Richter über das Hofgesinde auftritt, läßt es als naheliegend erscheinen, daß der Hofmarschall bereits im 14. Jahrhundert auch zum herzoglichen Hofgerichte gehört hat.

Da im Laufe des 15. Jahrhunderts für den landsässigen Adel das Landmarschall-Gericht zur ordentlichen Gerichtsstelle wurde, verblieb seither dem Hofmarschall nur die Jurisdiktion über den Hofstaat und das Hofgesinde, zu welchem die „hofbefreiten" Gewerbs- und Handelsleute und Juden gerechnet wurden [3]).

Nicht unzweifelhaft ist die Grundlage jener Befugnisse, welche dem Hofmarschall zu jener Zeit bezüglich der beiden „vor dem Widmerthor auf dem Frauenfleck" gelegenen Frauenhäuser zustanden [4]). Im Jahre 1422 wendet sich nämlich der Landmarschall

[1]) Privilegium v. 29. IX. 1382 (bei Tomaschek, l. c. I. 96): „Darumb so haben wir mit guter vorbetrachtung einem statrichter ze Wienn zugeschafft unsern hofmarschalh, wer der denn je ist, also was in denselben jarmaerkten, dieweil und die werent, als oben geschriben stet, sach geschechent, die das gericht ruerent, von wem die entspringen, ist das, das iemant unsers hofgesinds ist, oder herren, ritter oder knecht, edel laeut oder ir diener, das die unser hofmarschalch oder sein anwalt mit eines statrichter hilf anvallen soll und darumb richten, als unsers hofs recht ist." — Ebenso das Privilegium v. 29. II. 1396 (ib. II. 104).

[2]) Eine ähnliche Bestimmung kommt bereits in den vom Grafen Alb rt von Görz seinen Rittern und Knechten erteilten Privilegium v. 29. IV. 1365 vor: „Tût ein edel oder ain erber auf unsern mârchten und chirchtagen ain unbeschaidenhait oder anderswo, den haben wir selb ze pezzern oder unser haubtmann und nicht landrichter nach genaden; ez wâr dann die unbeschaidenhait alz grozz, daz er das leben verworcht hiet, so mag in der richter aufhaben" (Schwind-Dopsch, Nr. 120).

[3]) A. Luschin von Ebengreuth a. a. O., Nr. 460—462; Schwind-Dopsch, Nr. 137.

[4]) J. E. Schlager, Wiener Skizzen des Mittelalters, Wien 1846, 5. Bd.

Pilgrim von Puchheim über Bitte des damaligen Lehnsinhabers des einen fragl'chen Hauses an den gewesenen Hofmarschall Jörg Pottenbrunner mit der Anfrage, welche Gerechtigkeiten er seinerzeit als Hofmarschall von der Frauenmeisterin an Hurenhaber, Geld oder sonstwie bezogen habe; als i. J. 1435 zwischen dem Hofmarschall Hans von Rohrbach und den Lehnsinhabern der beiden Frauenhäuser über das Recht der Ein- und Absetzung der Frauenwirtin ein Streit ausbricht, spricht Herzog Albrecht V. das Recht dem Hofmarschall ab, doch sein Nachfolger, K. Friedrich IV. erkennt wenige Jahre später, 1441 ein solches Recht dem Hofmarschall Hans Ungnad zu und befiehlt dem Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Wien, die Sache zu belassen, „als von alter ist herkomen". An dieselben ergeht endlich i. J. 1476 auf ihren Bericht, daß sie den Frauenrichter samt dessen Diener in Untersuchungshaft genommen haben, die Erinnerung, „daß derselb frauenrichter mit der oberkait gen hof und in unser hofmarschalich ambt gehöret".

Ob diese Justizgewalt des Hofmarschalls mit einer allgemein über landesfürstliche Gebäude sich erstreckenden Gerichtsgewalt in Zusammhang steht, ist zweifelhaft; der Stadtteil vor dem Widmertor war überhaupt ein verrufenes Viertel, wo auch das Gesinde und die Spielleute ansässig waren[1]). Da nun gerade zu jener Zeit die „freien Töchter" zu feierlichen Einzügen von Fürsten herangezogen wurden[2]), gleichwie späterhin der Hofmarschall die seiner Jurisdiktion unterstehenden hofbefreiten Handelsleute zum festlichen Empfang von ankommenden Botschaftern ausrücken ließ, scheint es nicht ausgeschlossen, daß die freien Frauen noch damals, von der Zeit ihrer Heeresgefolgschaft her, der Personalgerichtsbarkeit des Marschalls unterstanden. Andererseits wäre immerhin auch die Erklärung denkbar, daß das Erträgnis der beiden Wiener Freudenhäuser ein Lehn war und dem Hofmarschall auf Grund seiner lehnsrichterlichen Stellung, die er weit über das Mittelalter hinaus inne-

[1]) R. Müller, l. c. 635 und II. 1., 151—153.

[2]) Zu Ehren des Einzugs K. Sigmunds 1435 ließ sogar die Stadt Wien den Bewohnerinnen der beiden Frauenhäuser neue Sammtkleider anfertigen; bei der Rückkehr K. Albrechts II. von der Krönung 1438 zogen die freien Frauen dem König entgegen und wurden von der Stadt bewirtet; auch beim Einzug K. Ladislaus' 1452 begrüßten sie diesen (Müller, l. c. III. 2, 737 f.).

hatte[1]), eine Justizgewalt und andere Gerechtigkeiten über die Frauenhäuser zukamen.

Neben dem Hofrichteramt scheint der Hofmarschall noch im 15. Jahrhundert auch Agenden der Hofverwaltung versehen zu haben; unter K. Friedrich IV. wenigstens tritt er wiederholt in der Eigenschaft eines Haushofmeisters[2]) auf, wobei jedoch eine feste Abgrenzung von dem seit Ende des 13. Jahrhunderts hier vorkommenden Amt des Hofmeisters[3]) noch nicht ersichtlich ist. Außer diesen beiden Ämtern finden sich in K. Friedrichs IV. Hofstaat, welcher anläßlich der Frage der späteren Reformen in Betracht kommen wird, noch folgende Hofämter vor: Kämmerer[4]), Truchsesse[5]), Vorschneider[6]), Sekretäre[7]), Kapläne[8]), Sänger[9]), Küchenmeister[10]) und Küchenschreiber[11]), Köche[12]), Sattel- und Stall-

---

[1]) Als K. Maximilian bei den Verhandlungen mit den Landtagsausschüssen der österreichischen Erbländer (1518) diesen zugestanden hatte, daß von einem verfallenen Lehn der Viertteil den Erben zufallen solle und die anderen Teile abgelöst werden können, beschwerten sich die Stände, daß der Hofmarschall Leonhard Rauber trotz der kaiserlichen Genehmigung einer solchen Ablösung sich widersetze. Der Kaiser ließ den Ständen die Antwort zukommen, daß er diese Beschwerde seinem Hofmarschall vorgehalten habe und daß dieser erklärte, er verweigere die Lehnsablösung mit „fueg, grund und recht" und sei bereit, sich deshalb einem gerichtlichen Ausspruch zu unterwerfen (Zeibig, l. c. 252 und 302). — Das gemeine Frauenhaus zu Wien war schon im 14. Jahrhundert ein herzogliches Lehnsgut, welches damals zum Kampfschildamt gehörte (Wurmbrand, l. c. 119, Urk. v. 1395).

[2]) So Hofmarschall Jörg Fuchs i. J. 1469 (Chmel, Reg. K. Friedrichs IV., Nr. 5585, 5597, 5655, 5961, 5963), Sigmund Prueschenk i. J. 1482 (7561).

[3]) Chmel, Reg. Nr. 2100; vgl. G. Seeliger, Das Hofmeisteramt im spätern Mittelalter, Innsbr. 1885, 73.

[4]) Chmel, Reg. Nr. 2254, 3481, 3934, 3946, 5960.

[5]) Nr. 2818, 4818, 5169.

[6]) Nr. 4606.

[7]) Nr. 3460 und 8625: K. Friedrich nimmt i. J. 1491 den Johann Laventaler, Domherrn von Passau, zu seinem Sekretär, Kaplan und beständigen Tisch- und Hausgenossen auf und in seinen und des Reiches Schutz.

[8]) Nr. 4668, 4892, 5038, 5300.

[9]) Nr. 2000, 4666, 4879, 5038, 5352.

[10]) Nr. 2572, 3363, 8960.

[11]) Nr. 2892.

[12]) Nr. 5610.

knechte [1]), reitende Boten [2]), Trompeter [3]), Pfeifer und Posauner [4]), Silberkämmerer [5]), Stallmeister [6]), Barbiere [7]) und Türhüter [8]); der Hofstaat der weiblichen Mitglieder des Herrscherhauses besteht aus Hoffräulein, welche bei ihrer Verehelichung „nach unsers hofs sitten und gewonhaitt" ein Heiratsgut von 200 Pfund Pfennigen erhalten [9]); der Hofstaat des jungen Erzherzogs Maximilian besteht aus einem Hofmeister [10]) (in der Eigenschaft eines Erziehers), einem Stallmeister [11]), Kellner [12]) (Schenk) und Edelknaben [13]).

Vielleicht in diese Zeit gehört eine undatierte Urkunde, die den Titel führt „Nebenpunkten was unser Marschalckh zu verrichten" [14]). Die Schrift ist zwar die Kursivschrift des 16. Jahrhunderts, doch sprechen gewichtige Gründe für die Annahme, daß man in dieser Urkunde die Kopie einer schon ein Jahrhundert früher entstandenen, zu einem Bestallungsbrief gehörigen Hofmarschalls-Instruktion vor sich habe.

Daß diese Instruktion auf einen österreichischen Hofmarschall sich bezieht, läßt sich wohl schon daraus schließen, daß die hier nebenbei erwähnten Hofämter: Kanzlei, Kammer, Silberkammer, Kapelle, der Stallmeister, Küchenmeister und Küchenschreiber ebenso im Hofstaate K. Friedrichs, als in dem später dargestellten des Erzherzogs Sigmund von Tirol vorkommen; daß hier der Marschall unbedingt den ersten Rang im Hofstaate innehat und dem „Hauspfleger und Haushalter" nur eine untergeordnete Stelle zugewiesen ist, spricht gleichfalls für die Zeit des 15. Jahrhunderts, wo das Amt des Hofmeisters noch keine feste Wurzel gefaßt hat, sondern

---

[1]) Nr. 5755.
[2]) Nr. 5378, 5435, 6072.
[3]) Nr. 4905, 5346, 5414.
[4]) Nr. 5325.
[5]) Nr. 2703.
[6]) Nr. 5599.
[7]) Nr. 5231.
[8]) Nr. 4701, 5426, 8574.
[9]) Nr. 1938.
[10]) Nr. 5891.
[11]) Nr. 8530.
[12]) Nr. 4894.
[13]) Nr. 5207.
[14]) Orig. im St.-A., Beil. I

wiederholt, wohl auch unter anderen Bezeichnungen, verschwindet. Die Namen der in den „Nebenpunkten“ genannten Vorgänger des Hofmarschalls: Riether, Gissen, Bentznauer, Thierberger und Schliderer deuten gleichfalls auf jene Zeit hin. Denn in einem unmittelbar nach dem Tode Maximilians I. aufgenommenen Verzeichnisse seines Hofstaats dto Wels, Jänner 1519[1]) wird unter den Einspännigen ein Wilhelm Rieter erwähnt und im selben Monat richtet Hofmarschall Wilhelm Güss von Güssenberg, welcher vermutlich zur Familie „Gissen“ gehört haben dürfte, anläßlich des Ablebens des Kaisers ein Kondolenzschreiben an die Regierung zu Innsbruck[2]), andererseits aber erscheinen bereits unter K. Friedrich IV. die Familien Riether und Benznauer teils im Lehns-, teils im Dienstverhältnis zu diesem Kaiser[3]).

Auch der Inhalt der fraglichen Urkunde bietet für ihre Entstehungszeit noch genauere Anhaltspunkte, da vieles darin auf eine bestimmte Persönlichkeit des Landesfürsten hinweist: Der Marschall soll nämlich einen erhaltenen Befehl, welcher den allgemein erlassenen Verordnungen widerspricht, einfach nicht befolgen lassen; (Art. 3) er soll nur oft anfragen, erinnern und offen seine Meinung sagen (6, 13, 19), seinen Herrn, wenn sich dieser beim Essen mit langem Sitzen und Sprechen selbst vergißt, an das Aufstehen erinnern (9), sich nicht irre machen und umstimmen lassen, „ob wir gleich aus andern obligen ime etwas rauch anfieren“, und wird ihm immer wieder aufgetragen, auf Sparsamkeit im Haushalt zu sehen (7, 8, 15, 22). Die hier hervortretende Gutmütigkeit und Beschaulichkeit, die Sparsamkeit, eine gewisse Pedanterie gepaart mit Zerstreutheit, die Vorsicht und Bedächtigkeit sind ganz eigenartige Züge, von denen jeder einzelne auf das heute feststehende Charakterbild K. Friedrich IV. zutrifft, und diese Hofmarschalls-Instruktion

---

[1]) St.-A. F. Hofstaat.

[2]) St.-A., Maximilianea, Urk. v. 17. I. 1519.

[3]) K. Friedrich IV. verleiht 1442 dem Otto Penznauer die Veste Kemnaten (Chmel, Reg. Nr. 499) und erklärt 1491, daß die den Vettern Bienzenauer erteilte hohe Gerichtsbarkeit für die Herrschaft Kemnaten den alten Rechten der Stadt Kaufbeuern keinen Abbruch tun soll (Reg. Nr. 8732); derselbe gibt 1442 dem Ulrich Rieder einen Dienstbrief (Nr. 1186), verleiht 1471 dem Thomas Rieter und dessen Leibeserben von neuem ein Wappen (Nr. 6235), ebenso auch einem Hans Smittermer (Nr. 6223).

daher in dessen Regierungszeit (1440—1493) zu verlegen ist. Hiezu kommt noch, daß hier die landesfürstliche Residenz auffälliger Weise als „Schloß" bezeichnet wird, sodaß die Wiener „Burg", welche schon damals so hieß [1]), nicht gemeint sein kann; auch dieser Umstand spricht für K. Friedrich, welcher sich nur selten in Wien aufhielt, dagegen lange Jahre in Wiener-Neustadt, Graz und Linz residierte; da nun auch das Residenzgebäude in Neustadt „Burg" genannt wurde [2]), käme daher entweder das Grazer Schloß [3]) oder das Schloß in Linz [4]), wo der Kaiser seine letzten Lebensjahre, der Alchymie ergeben, zubrachte, für jene Urkunde als Ausstellungsort in Betracht.

Die herzogliche Hofmarschalls-Instruktion auf den Nachfolger K. Friedrichs, Maximilian I., zurückführen zu wollen, scheint schon darum ausgeschlossen, da dieser Regent, außer Tirol, die österreichischen Erbländer überhaupt wenig betreten hat. Er, der stets ruhelos von einem Ort zum andern zog, anfangs meist in den Niederlanden oder in Deutschland, hat, wie ein erhalten gebliebenes, die Jahre 1508—1518 umfassendes Itinerar erweist, auch in diesen seinen letzten Jahren lediglich in Augsburg, Köln und Innsbruck durch wenige Monate, in Freiburg einmal durch vier Wochen verweilt, während sein Aufenthalt an allen anderen Orten, so auch in Wien, immer nur nach Tagen zählt [5]).

Was die in den „Nebenpunkten" vorgezeichneten Dienstobliegenheiten des Marschalls anlangt, so zeigen sie deutlich, wie sehr dies Amt, obwohl seine ursprüngliche Bedeutung in einzelnen Punkten noch durchscheint, doch zu einem Hofdienst um die Person des Kaisers bereits geworden war: des Morgens zum Dienst sich melden, Abends sich abmelden; täglich Erkundigungen einziehen, welche Fremde in der Stadt angekommen sind, um sie eventuell zur Tafel zu laden oder im Schloß einzuquartieren; die Gäste standesgemäß, auch mit Schlaftrunk bewirten; vor Beginn der Tafel das Trompetensignal geben lassen, die Sitzordnung bestimmen, die Aufwartung

[1]) Chmel, Reg. Nr. 3953.
[2]) ib. Nr. 5951, 5960, 7049.
[3]) Nr. 5021, 5403.
[4]) Nr. 2658, 7225.
[5]) V. v. Kraus, Itinerarium Maximiliani I. 1508—1518, Archiv für österr. Geschichte, 87, 229 ff.

und das Abräumen der Speisen beaufsichtigen. Bei Ausritten hat er die Ordnung aufrechtzuhalten, bei Reisen die Einquartierung vorzubereiten und den Transport des Gepäcks zu besorgen, Marstall und Silberkammer zu überwachen, das Hofgesinde in Ordnung zu halten und nötigenfalls zu bestrafen, Befehle persönlich auszurichten, zu jeder Zeit um die Person seines Herrn zu sein und ihm mit seinem Rat zur Seite zu stehen.

Als Maximilian in den österreichischen Erbländern zur Regierung gelangte, führte er die ob seiner neuen Stellung notwendig gewordene Umformung der Verwaltung durch, was zur Organisation eines vielfach neuen Behördenwesens Anlaß gab. Dies war zuerst in Tirol der Fall, wo unmittelbar nach der Abdankung Erzherzog Sigmunds i. J. 1490 eine Reform der Landesverwaltung dringendes Erfordernis war.

Erzherzog Sigmund hatte das Land in zerrütteten finanziellen Verhältnissen hinterlassen. Ein im Jahre 1482 entstandener Entwurf einer Hofordnung entsprang dem Zwecke, der Schuldenlast und Mißwirtschaft bei Hof abzuhelfen. Die ursprünglichen Vorarbeiten hiezu sind in zwei Urkunden des St.-A.[1]) niedergelegt. Das erste Heft (56), in Pergamentumschlag, mit der Überschrift „Die ordnung des LXXXII jars" enthält vorerst ein Hofstaatsverzeichnis des Erzherzogs, der zweite unvollendete Teil enthält u. a. Instruktionen für einen Teil des Hofstaats, und zwar für den Obersten Amtmann, Haushofmeister, Küchenmeister und Küchenschreiber, Futter- und Stallmeister, Türhüter, für die Hofmeisterin und die Jungfrauen samt deren Eidesformeln.

Die andere Urkunde, (57) am Pergamentumschlag mit der Bezeichnung „Newordnung 1482", innen mit den Aufschriften „Ordenung zu weyhenachten des LXXXII jars" und „Ordnung unnßers gnedigisten herrn ertzhertzog Sigmunds von Österreich so sein gnad fürgenomen und zuhalte geschaffen hat", ist ein Entwurf, wie die zahlreichen Durchstreichungen und Änderungen des Inhaltes beweisen. Nach der Einleitung, welche sich über die infolge des Schuldenstandes nötigen Ersparungen verbreitet, erscheint die Bestellung eines Rates von acht Personen als Aufsichtspersonen, welche alles mit dem Erzherzog beraten sollen (mit einigen nähern

[1]) Hss. suppl. 56 und 57.

Vorschriften); dann wird das künftige Personal aufgezählt, meist unter Angabe ihrer Funktionen und ihres Gehalts, ähnlich wie vorerwähnt, dann folgen Verzeichnisse der verpfändeten Schlösser, Städte und Ämter, der sonstigen Schulden, wie auch sämtlicher Einkünfte, endlich eine Liste der Provisioner.

Die endgültige Fassung, das Original der Hofordnung befindet sich im Innsbrucker Statthalterei-Archiv [1]). Dieser zufolge sind der Hofmeister und Hofmarschall die ersten Personen im Hofstaat und im Rate, das Amt des Hofmeisters steht jetzt im Range vor dem des Marschalls; ihm sind alle Landes- und Hofämter untergeordnet und beruht seine Haupttätigkeit in der Landesverwaltung, in unverkennbarer Anlehnung an das Landhofmeisteramt von Bayern. Der Marschall hat dem Hofmeister bei der Aufsicht über das Hofgesinde und der Handhabung der Disziplin behilflich zu sein und dafür zu sorgen, daß die Räte die Sitzungen besuchen.

Daß diese Hofordnung tatsächlich durchgeführt worden wäre, ist nicht bekannt; die i. J. 1487 unter Mitwirkung des Landtages zustande gekommene [2]) weist manche Änderungen auf: Der Rat soll nunmehr aus 24 Mitgliedern bestehen, von denen 16 aus den innern, 8 aus den äußern Landen zu nehmen sind; der Marschall erscheint wieder an erster Stelle; ihm, dem Hofmeister, Obristen Amtmann und Cammermeister sollen je 4 Pferde gehalten werden, ebensoviele den geordneten Räten, dem Gefolge von 12 Edlen je 2 u. s. w.

Dies war die Einrichtung des Hofstaates, welche König Maximilian i. J. 1490 in Tirol antraf. In den Niederlanden hatte er bereits, durch seine Heirat mit der Thronerbin, Maria von Burgund, ein hoch entwickeltes, auf französischem Vorbilde beruhendes System von kollegialen Staatsbehörden kennen und schätzen gelernt, das

---

[1]) S. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., Leipzig 1886, 316—337.

[2]) St.-A., Tirol. Diplomatar., Hs. 453, S. 243: „Ertzhertzog Sigmundts zu Öst. ec. hofstattsordnung, Ao 1487. Vermörckht die ordnung so der ausschus gemainer landschafft unserm gn. herrn, landen und leuthen ze guet fürgenomen haben", ist ein kurzer Auszug der von A. Jäger (Der Übergang Tirols und der österreichischen Vorlande von dem Erzherzoge Sigmund an den Röm. König Maximilian) im Archiv für österr. Geschichte 51, 359 f. veröffentlichten Hofordnung.

ihm bei der Neuordnung in Tirol vorschwebte. Noch im Jahre seines Regierungsantrittes dort erfolgte die Errichtung des „Regimentes", eines Kollegiums von vier Räten für die Landesverwaltung und Justizpflege, und im folgenden Jahre die Organisierung einer Finanzbehörde für die Verwaltung der Finanzen einerseits, und die Kontrolle andererseits. Den ersten Beamten der Hofverwaltung. dem Hofmeister und dem Hofmarschall, wurde ihr Platz in der Landesverwaltung, im Regimente, angewiesen; sie treten jetzt auf dem Gebiete der eigentlichen Hofverwaltung umso mehr in den Hintergrund, als Maximilian immer nur vorübergehend im Lande weilte.

So sehr Maximilian ein zahlreiches Gefolge um sich zu haben liebte, eigentliche Hofämter mit einem bestimmt abgegrenzten Wirkungskreis hat er für seine Person nie gehabt; er verlangte sich keine Beengung seiner Freiheit durch die Umgebung mit einem regelrechten Hofstaat; stets auf der Wanderschaft, liebte er für seine Person die Ungebundenheit, die Geselligkeit, doch keinen Zwang eines geordneten Haushaltes oder eines Zeremoniels. Zwar scheint der Hofmeister eine leitende Stellung im Hofstaate K. Maximilians eingenommen zu haben, doch das ist auch alles, was sich von seiner eigenen Hofstaatsorganisation sagen läßt[1]).

Was der Kaiser für sich nicht verlangte, hat er für seinen Sohn, Philipp den Schönen geschaffen, welcher i. J. 1494 zum Regenten der burgundischen Länder ernannt, in Brüssel residierte. Vermutlich noch aus diesem Jahre stammt ein Entwurf zu einer Hofstaatsordnung[2]) für Erzherzog Philipp, welche je-

---

[1]) Der Hofmeister Maximilians I. Niklas von Firmian war ständig in Antwerpen, wo er den Hofstaat der Königin leitete; von hier bittet er 10. VI. 1495 um Geld für die Heimreise des Hofstaates, beschwert sich 18. VII. 1495 bei Maximilian über die Finanzbeamten, daß er kein Geld für das Hofgesinde erhalten könne, berichtet 24. V. 1497 über Angelegenheiten des Hofstaates u. a. m.; in einem vom Hofmarschall Paul von Liechtenstein an ihn gerichteten Schreiben vom 13. III. 1499 mit Mitteilungen über den Aufstand der Schweizer wird er als Hofmeister der Königin betitelt, was er eigentlich auch stets gewesen ist. Der Hofmarschall Paul von Liechtenstein hatte seinen Sitz in Innsbruck, wo er i. J. 1490 damit beschäftigt wird, immer wieder Geld und Truppen für den Krieg gegen die Eidgenossen aufzutreiben (St.-A., F. Maximilianea); weiters Seeliger, l. c., 73 f.

[1]) St.-A., F. Hofstatus 1495—1537.

doch, mehrfach abgeändert, erst am 16. VI. 1495 ins Leben trat, und gleichfalls eine umfassende Organisation der Staatsverwaltung bedeutet, wobei die Hofämter in den Staatsrat aufgenommen wurden. In dieser Instruktion werden vorerst sechs Mitglieder eines engeren Hofstaates ernannt: der Markgraf von Baden, Herr von Ranestein, der Prinz von Chimay, Graf Engelbert von Nassau, und die Bastarde Anton und Balduin von Burgund; diese sollen im Zimmer des Grafen von Nassau speisen, „lequil aura ung plat de vyande luy furny pour les dessus declarets, et en labsence dudit conte de Nassou celui des dessus nommets le Msgr. ordonnera, aura ledit plat." „Tous les dessusd. estans derriers Msgr. et non autrement auront pour gaiges et pensions dix frans pour jour." Weiters sollen zum Hofstaat des Erzherzogs gehören: Josias Markgraf von Baden, Graf Adolf von Nassau, der Graf von Egmont und die Herrn de Carency, de Churnes und de Ymernes, mit anderen Gehältern als die Vorigen, weiters Herr de Berches, welcher „aura le gouvernement de la maison de Msgr. et aura pour tous gaiges et pensions dix neuf cens vingt livres", sechs Kämmerer, welche „porteront les clefs de sa chambre et seront tousiours complets, ainsi que les chambellans one este du temps passe", weiters einige nur mit dem Namen bezeichnete Personen, sowie der Kanzler, griffier, tresorier, thoison dor"; endlich ein Gefolge von 25 Rittern und 50 Edelleuten, „dont seront cinq chevaliers et dix gentilz hommes allemans", und ein weiblicher Hofstaat von „six jeunes belles filles de treize on quartorze ans".

Für die Finanzverwaltung wurden ernannt: Herr de Beures, welcher „sera sup. intendent et chef de toutes les finans et aura la garde de signet de Msgr. dont loy expediera toutes decharges et ordennances des finans et aura pour tontes choses dix frans par jour," weiters maistre Thiebault Barradot, Hues du Mont, Jean Bontemps, ein grefiier, huissier, Simon Longue als receveur general, endlich 10 Personen für die artillerie sammt einem controlleur. — Die Herren de la Marche und Ladron „seront tousiours comptes come ministres dostel" und sollen durch je vier Monate abwechselnd durch den bailli von Flerus, dem mayre von Lonnans und Anthoine de Latre unterstützt werden. — Für die Staatsverwaltung wird ein Conseil von 14 Mitgliedern ernannt, welcher aus einem chef, einem president, den prevosts de Tricht, Liege und Lonnans,

maistre Jaques de Gondebaule und Mitgliedern des Hofstaates besteht: „qui auront la congnoissance de toutes les matieres que viendront a Msgr. quelles quelles soient, sauf la conduite de la justice et des finanzes, et les debatront et expedieront tout ainsi que msr. feroit sil lui plaisoit dy estre en sa personne." Vom Coseil sollen zwei Leute „ung chevalier et ung clerc ou secretaire" dem Hof Maximilians folgen, damit er mit Burgund in steter Fühlung bleibe. Graf Engelbert von Nassau soll das mittlere Siegel, der Kanzler das grosse bewahren und das conseil de justice abhalten, für welches ihm fünf Räte zugewiesen sind; doch ist er berechtigt, auch in anderen Staatssitzungen sich einzufinden, weiters für Finanzsachen 7 Personen „pour conseillers et maistres des requestes", sowie Hilfspersonal nach seinem Gutdücken zu ernennen. Endlich sollen die Ausfertigungen des Justizkollegiums „per dominum archiducem in consilio" lauten, und dürfe kein Prozeß länger als ein Jahr dauern [1]).

Hiezu gehört noch ein, gleichfalls in französischer Sprache von derselben Hand angefertigtes Konzept dto. Juni 1495 für ein Schreiben K. Maximilians an seinen Sohn, womit er diesen von der Erlassung jener Ordonnance verständigt und über die Geschäftsordnung der Finanzorgane nähere Mitteilungen machte [2]). Diese Hofhaltungsordnung ist umso wertvoller, da sonst keinerlei Nachrichten über die frühere Einrichtung des burgundischen Hofwesens bekannt sind, und aus der Urkunde hervorzugehen scheint, daß bezüglich der eigentlichen Hofämter nichts Neues geschaffen, sondern diese nur in die Staatsverwaltung eingefügt worden sind. Doch wie dem auch sei, diese von K. Maximilian erlassene Hofordnung wäre also jenes „burgundische Muster", nach welchem, wie eine frühzeitige Tradition berichtet, die nachmalige Neuorganisierung der Habsburgischen Hofämter erfolgt sein soll.

Von dem Reformwerk, welches Kaiser Maximilian I. in den österreichischen Ländern geschaffen hat, sind zwei seiner Institutionen zu einer besonderen Bedeutung für die Hofämter ge-

[1]) Ein in niederländ. Sprache verfaßter Entwurf hiezu bei J. Chmel, Urkunden, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Maximilians I., in der Bibl. des Litter. Vereins in Stuttgart, 10., 537 ff.; vgl. Ulmann, Kaiser Maximilian I., Stuttgart 1884, 1., 24.

[2]) St.-A., F. Maximilianea.

langt, wobei gerade dem Hofmarschall eine hervorragende Rolle in jenen beiden Ämtern zuteil wurde: es sind dies der Hofrat und die Hofkanzlei, mit denen seither das Hofmarschallamt des habsburgischen Hauses in immer nähere Berührung kommen sollte [1]).

Nachdem auf dem Wormser Reichstag von 1495 die Reichsstände die Errichtung des Reichskammergerichts durchgesetzt hatten, trat der Kaiser, weit davon entfernt, seiner obersten Gerichtsbarkeit zu Gunsten dieser Reichsbehörde sich zu begeben, mit der Errichtung eines konkurrierenden Gerichtshofes entgegen: der durch die „Hofordnung" vom 13. II. 1498 geschaffene Hofrat, ein ständiges Kollegium von Räten, sollte als oberste Gerichts- und Regierungsbehörde seine Zuständigkeit sowohl auf das Reich, als auch auf die Erblande sich erstrecken. Diesem Hofrat gehörten außer dem Vorsitzenden, dem „Statthalter" neben anderen Räten auch der Kanzler, der Hofmeister und der Hofmarschall an, welch' letzterem das Amt zufiel, in den täglichen Sitzungen bei den vom Hofmeister zur Beratung gebrachten Angelegenheiten die Umfrage zu stellen, wobei im Falle der Abwesenheit des Einen der Andere zu vertreten hatte; auch sollten der Statthalter, Hofmeister, Hofmarschall und Kanzler jeder eine eigene Sperre für die „große raths-truhen" haben; endlich hatte nach der im Anhang zum Entwurf dieser Hofordnung verfaßten Instruktion für die Kanzleischreiber der Hofmarschall deren Streitigkeiten gebührend zu bestrafen.

Als weiters Maximilian über Drängen des Erzbischofs Berthold von Mainz, welcher als Erzkanzler die Reichskanzlei von der des Königs gesondert wissen wollte, mit 12. IX. 1498 eine Hofkanzlei ausschließlich für erbländische Angelegenheiten errichtete, wurde dem Hofmarschall hiebei die Aufgabe zugewiesen, gemeinsam mit dem Hofkanzler über die wichtigeren, vom Hofrat nicht selbständig erledigten Sachen dem König Vortrag zu erstatten und die mündlich erteilten Entschließungen ausfertigen zu lassen.

Inzwischen hatte der 1498 aktivierte Hofrat infolge Errichtung des Nürnberger „Reichsregiments" sich aufgelöst, wurde jedoch durch das zweite Innsbrucker Libell „Ir. Mt. hofhaltungsordnung betreffend", von 24. V. 1518 wieder hergestellt, unter die 18 Räte,

[1]) Vgl. Fellner-Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung, Wien 1907. und die dort angeführte diesbez. Literatur.

aus denen der Reichshofrat nunmehr bestehen sollte, auch der Hofmeister, Marschall, Kanzler und Schatzmeister aufgenommen, und gleichzeitig die Reichskanzlei wieder mit der erbländischen Hofkanzlei vereinigt, „daß unser cantzler beyde des reichs und der österreichischen land sachen unter handen haben soll." Außerdem wurden besonders wichtige Sachen einem „geheimen Rate" von Hofräten vorbehalten: „Doch was in allen solchen händeln und sachen genötig oder treffiich were, und sonderlich gnaden und gaben, mit unserm vorwissen und willen zu dem daß auch zu unserm gefallen stellet, unser geheym groß sachen je zu zeiten mit den hofräthen, oder etlichen aus ihnen zu berathschlagen".

Die Heranziehung des Hofmeisters und Hofmarschalls zu staatlichen Aufgaben war die einzige Neuerung, welche Maximilian I. auf dem Gebiete des Hofwesens geschaffen hat; so vielseitig die gesetzgeberische Tätigkeit dieses Regenten für die Staatsverwaltung war, den Hofämtern hat er nicht das geringste Interesse entgegengebracht. Wenn noch ein Zweifel bestehen könnte, wird er durch die Liste jenes Hofstaates beseitigt, welchen der Kaiser bei seinem Tode hinterlassen hat. (S. 42 n. 1). Schien nicht lange vorher der Hofmeister die erste Stelle im Hofstaat bekleidet zu haben, so ist es hier wieder der Hofmarschall; an Stelle der noch unter seinem Vater bestehenden verschiedenen Hofwürden sind nunmehr „Einspänige" vorhanden; sonst enthält der Hofstaat die Mitglieder des Rates und der Kanzlei, weiters Türhüter, Fouriere, Kapläne, Trabanten zu Fuß und zu Roß, Trompeter und Pauker, Zahlschreiber, Profosen und Profosenknecht, Bedienstete (Offiziere) von der Kammer, Silberkammer und dem Keller, Mundkoch, Offizierskoch und sonstiges Küchenpersonal, Stallpersonen, Edelknaben, Senftenknechte und Lakaien, endlich das Hofstaatspersonal in Innsbruck: Edelknaben, Stall-, Esel- und Wagenknechte, die Mitglieder der Kapelle: Tenoristen, Bassisten, Altisten und Sängerknaben; Falkner, Postboten. Die mittelalterliche Einteilung der Hofämter in: Marschall-, Kämmerer-, Truchsessen- und Schenkenamt ist bereits verschwunden, und aus den bunten Verhältnissen des Hofstaates ragt nur noch das Marschallamt in seiner alten Stellung hervor.

II. Kapitel.

Das Obersthofmarschallamt unter den Nachfolgern Kaiser Maximilians I. bis zum Tode Kaiser Karls VI.

Kaiser Maximilian starb am 12. Jänner 1519 mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes, König Philipps I. von Spanien, dessen ältester Sohn Karl i. J. 1520 zum römisch-deutschen König gewählt wurde und vom Papst den Kaisertitel erhielt. Sein jüngerer Bruder Ferdinand, in Spanien geboren und erzogen, ein Sohn Johannas von Castilien, schien sich ganz zum Spanier herausbilden zu sollen, als Kaiser Karl V. i. J. 1521 ihm die österreichischen Erbländer übertrug. Offenbar aus dieser Zeit stammt der Entwurf zu einer „ordnung und instruction, wie sich unser marschalckh, ander officier, und das gmain hofgesindt, vom adel und sonst, jeder zeit zue hof, über landt und dem reichßtag, mit thun und lassen halten sollen", ein Instruktionsentwurf, welcher die Genehmigung seitens Erzherzogs Ferdinand nicht erhalten hat; wahrscheinlich hatte dieser, für den schon i. J. 1518, anläßlich der Vollendung seines 15. Lebensjahres ein eigener Hofstaat mit einem „premier maistre d'hotel" an der Spitze, errichtet worden war[1]), bereits damals den Plan, den Hofstaat in Wien in jenem Sinne umzugestalten, wie er in seinen Reformen von 1527 und 1537 sich darstellt.

Dieser Hofordnungs-Entwurf enthält folgende Instruktionen: „1. marschalckhs bevelch, 2. der verordnet haußhalter über landt, 3. edelleuth, 4. cammerier, 5. officier vom adel, 6. caplän, 7. secretari, 8. khuchinmeister uber landt, 9. khuchinschreiber, 10. mundtkoch, 11. silber-cammer, 12. khellner, 13. schenkh, 14. stallmeister, 15. furier, 16. thrummetter, 17. laggayen, 18. gemain hofgesindt". Dem „marschalckhs bevelch" (Beil. II) zufolge ist noch der Hofmarschall der Vorstand des gesamten Hofstaates, welcher das Hofgesinde, ausgenommen die Räte, Kapläne und Kammerdiener, aufnimmt und entläßt, der gemeinsam mit dem Vorstand des Haushalts den Hofstaat in Einigkeit und Ehrbarkeit zu erhalten, Über-

[1]) A. v. Meiller, Zur Geschichte der obersten Hof-Ämter in Österreich, in der Zeitschrift „Adler", Jahrg. 1871.

treter zu bestrafen, Gotteslästerung und Trunksucht zu verhüten hat; gemeinsam mit dem Vorstand des Haushaltes soll er den Haushalt beaufsichtigen, die Rechnungen prüfen, Verschwendung abstellen, er soll darob sein, daß jeder vom Hofstaat seine Pflicht erfülle, und daß jene, die das Sakrament ohne triftige Entschuldigung nicht empfangen oder dem lutherischen Glauben anhängen, entlassen werden, eine Anordnung, nach welcher dieser Instruktions-Entwurf nicht vor 1520 oder 1521 entstanden sein kann.

Nur wenige Jahre nachher erfolgte eine Neuorganisierung des Hofwesens durch Ferdinand I. „Der röm. kunigl. Matt. Ordnung und Instruktion derselben hohen und niedern Hof-Ämbter" dto. 1. I. 1527[1]). Mit dieser Instruktion wird das Amt des Hofmeisters, welches schon unter den ersten Habsburgern mit dem Wirkungskreis als eines Haushalters, und später unter diesem Namen selbst, nachweisbar ist, zum ersten Würdenträger des gesamten Hofstaates erhoben: „Der sol die erst person bei kgl. Mt. geacht werden und nit minder dann grafen und herrn oder rittermessigs stants herkommens sein." Diesem sollen 12 Pferde gehalten werden, während für den Hofmarschall, wie für den neu eingeführten Schatzmeister — den späteren Oberstkämmerer — „8 gerüste Pferd" normiert werden. Die für den Hofmarschall erlassene Instruktion weist ihm die Gerichtsbarkeit über den Hofstaat gemeinsam mit dem Hofmeister zu, mit dem er „verhör, entschidt, recht und straf ergen" läßt und bei schwierigern Sachen noch einige Räte zuziehen soll. Bei Straffällen von Standespersonen hat er das Gelübde, dem Gerichte sich zu stellen, selbst abzunehmen, deren Verhör beizuwohnen und Haftbefehle persönlich dem Hofprofosen zu erteilen. Er soll weiters das Hofgesinde namentlich im Felde in Ordnung halten, weiters bei feierlichen Gelegenheiten seinem Herrn das Schwert vortragen. Die ständige Mitgliedschaft und der Vorsitz im Reichshofrat wird dem Hofmarschall auch in dieser Hofordnung gewahrt. Eine Zusatzbestimmung vom 8. II. 1527, welche in der folgenden Hofstaatsordnung Aufnahme gefunden hat, besagt noch, daß der Marschall bei der Einholung der Stimmenabgabe keine bestimmte Ordnung einhalten soll, sondern jenen, den er nach Gelegenheit der Sache „am teuglichisten acht. den soll er

[1]) Diese und die folgenden bei Fellner-Kretschmayr, a. a. O. I. 2., 100 f.

zum ersten anfragen". Sein Personal besteht aus einem Profosen, und zwei Steckenknechten.

Genau 10 Jahre später, mit 1. I. 1537, erließ K. Ferdinand I. eine neue Hofstaats-Ordnung, welche wieder eine Anzahl von Neuerungen aufweist, und die Grundlage für die heutige Einrichtung des kaiserlichen Hofstaates bildet. Vor allem werden hier für die Ämter des Hofmeisters und Hofmarschalls, sowie für das gleichzeitig geschaffene Stallmeisteramt die Bezeichnung „Obrist" eingeführt, während das Oberstkämmereramt noch fehlt und vorläufig ein Silberkämmerer die Stelle des früheren Schatzmeisters vertritt; neu sind ebenfalls die Hartschier- (Arcièren) und Trabantenleibgarden, welche nunmehr an Stelle der „Einspännigen" treten.

Der Hofmarschall hat zufolge der einen Bestandteil dieser Hofstaatsordnung bildenden „Ordnung wie unser öbrist hofmarschalhambt gehandelt werden soll" zu seinen früheren Obliegenheiten folgende hinzubekommen: Bei Schuldklagen gegen das Hofgesinde soll er die Besoldung durch ein an den Hofzahlmeister erlassenes Verbot pfänden [1]); sammt dem Hofmeister hat er in jedem Quartal über das Hofgesinde bezüglich der vorschriftsmäßigen Ausrüstung mit Pferden Musterung zu halten, sowie darauf Augenmerk zu haben, daß sich das Hofgesinde des übermäßigen Trinkens, namentlich des gegenseitigen Zutrinkens enthalte [2]); daß niemand, besonders von

---

[1]) Ebenso Art. 8 der Instr. für die allg. Hofkammer, dto 1. IX. 1537 (bei Fellner, 252).

[2]) Dieses Verbot erscheint als eine wesentliche Milderung jener drakonischen Strafbestimmungen, welche die Landtagsausschüsse der österreichischen Erblande zur Hintanhaltung des gotteslästerlichen Fluchens und Trinkens von K. Maximilian I. begehrt hatten und in ihren am 16 III. 1518 überreichten Beschwerdeartikeln enthalten sind. Doch sollten die Stadt- und Landrichter weder gegen das Hofgesinde, noch gegen den Adel und dessen Diener „mit vangknuß, gepoten und verpoten" vorgehen, sondern diese ihrer ordentlichen Obrigkeit zur Bestrafung ausliefern. — H. J. Zeibig, Der Ausschußlandtag der gesamten österreichischen Erblande zu Innsbruck 1518, im d. A. Ö. G. 13.

Weit niedrigere Strafsätze hat bereits die Polizeiordnung K. Ferdinand I. vom 1. VI. 1542, wonach für Gotteslästerung nur ein Armer mit Arrest, andere aber mit Geldbußen, und zwar ein Bauer um 6 Kreuzer, ein Handwerker um 12 Kreuzer, ein Bürger um 20 Kreuzer, einer von der Ritterschaft und Adel mit einem halben Gulden, ein Graf oder Herr mit einem Gulden, gestraft und erst beim dritten Übertretungsfall oder sonstigen er-

den Leibwachen einer neuen Religionssekte zuneige, und jeder zur österlichen Zeit den Empfang des hl. Sakramentes nachweise; er soll ferner darüber wachen, daß — der Sicherheit der Leute und der Pferde wegen — bei den Reisen niemand vom Hofgesinde einzeln reite [1]), und daß das Hofpersonal außerhalb der Residenz mit den Preisen für Wohnung und Verpflegung nicht überhalten werde. Im Reichshofrat wird ihm eine Aufsicht über die Räte zur Pflicht gemacht, indem er von einer Lässigkeit in ihrem Dienst Meldung zu erstatten hat.

Weitere Aufgaben des Obersthofmarschalls im Reichshofrate normierte die Hofratsordnung K. Ferdinands I. vom 1. I. 1541 [2]), wonach dem Hofmarschall außer dem Vorsitz auch das Amt zukam, an jedem Hoflager für die Unterkunft des dem Kaiser folgenden Reichshofratskollegiums Sorge zu tragen. Die Hofräte sollen dem Obersthofmarschall sich gehorsam erweisen, zu den angesagten Sitzungen pünktlich erscheinen, ein Ausbleiben beim Vorsitzenden entschuldigen und nur mit dessen Erlaubnis einen Urlaub antreten. Endlich sollen die Ausfertigungen der ergangenen Entscheidungen vor ihrer Expedition in der nächsten Sitzung oder doch durch den Obersthofmarschall nebst einigen Räten überprüft werden.

Die für den Obersthofmarschall Hans Trautson Freiherrn zu Sprechenstein erlassene Amts-Instruktion vom 24. IX. 1544 stellt sich lediglich als eine Wiederholung jener d. J. 1537 dar [3]); die nächste, von König Maximilian II. noch zu Lebzeiten Kaiser

---

schwerenden Umständen auf Gefängnis oder Züchtigung erkannt werden soll, während die Strafsätze für Zutrinken mit 8 und 16 Kreuzern, einem halben, einem und zwei Gulden angesetzt sind. Vom Hofgesinde heißt es hier: „Gleicher gestallt soll dise unnser ordnung, gepott, straff unnd pueß der Gottes lessterung und zuetrinckhens, unser hofgesind und derselben diener auch begreiffen und pindten, und durch unser hofmeister, marschalch, oder jr verweser gestrackhs gehanndhabt, auch die verpre.her vermüg derselben gestrafft werden."

So auch die Polizei-Ordnung vom 15. X. 1552.

[1]) Vgl. die letzte al. der sächsischen Hofmarschalls-Instruktion v. 1568 (S. 32).

[2]) Fellner-Kretschmayr l. c.

[3]) Sie weist nur einige unwesentliche Kürzungen auf, indem ihr die Absätze 1, 4—17 und 19 der Instruktion v. 1537 fehlen.

Ferdinands I. für Ludwig Ungnad Freiherrn von Sonnegg erlassene Hofmarschalls-Instruktion dto. 18. V. 1564 (Beil. IV[1]) enthält im Vergleich mit den früheren die Zusatzbestimmungen, daß bei wichtigen Prozeßhandlungen der bestellte Sekretär des Amtes beizuziehen ist; daß — behufs Verhütung eines Mißbrauches von Arrestsrafen für private Zwecke[2]) — der Profos niemand vom Hofgesinde ohne Wissen des Obersthofmarschalls in Arrest aufnehmen darf; wenn Streitigkeiten zwischen dem Hofgesinde verschiedener Hofstäbe vorfallen, oder zwischen dem Hofstaatspersonal des Kaisers einerseits, und dem des Königs oder der Königin andererseits, soll der Hofmarschall zur Disziplinarverhandlung auch den Vorstand des mitbeteiligten Hofamtes oder Hofstaates zuziehen; im Fall eine strafbare Handlung sich als Verbrechen darstellt, ist der Täter an das ordentliche Gericht auszuliefern; für größere Reisen „über Land" hat der Obersthofmarschall das Programm zu entwerfen, und wird ihm für diese Aufgabe ein Quartiermeister nebst Hoffurieren zugewiesen.

Endlich hat die Reichshofrats-Ordnung Kaiser Ferdinands I. v. 3. IV. 1559 den bis dahin dem Obersthofmarschall im Reichshofrat zukommenden Wirkungskreis abgenommen, und hiefür des Reichshofrats-Präsidenten geschaffen, und ist noch um diese Zeit, vielleicht i. J. 1562[3]) das Amt des Oberstkämmerers zu den

---

[1]) Original im Obersthofmarschallamt: von zwei kurz vorher entstandenen, unter einander, wie mit dieser Instruktion von 1564 nahezu völlig übereinstimmenden Entwürfen befindet sich der eine, mit der Überschrift „Maximilian" versehen, von F. Menčík (Beiträge zur Geschichte der kaiserlichen Hofämter im Archiv für österr. Geschichte 87.) dem Jahr 1561 zugeschrieben, im gräflich Harrach'schen Archiv (abgedruckt bei Menčík, l. c. 495 ff.), der andere, im St.-A., enthält außen die Bezeichnung „hofmarschalch (und von späterer Hand hinzugefügt:) ische instruction von weilandt Maximiliano christmildester gedechtnus ao. 1561 damals römischen khönig". Die textlichen Abweichungen der beiden von der Instruktion v. J. 1564 sind als Anmerkung zu Beil. IV angeführt.

[2]) Vgl. S. 18 und 21.

[3]) „Instruction und ordnung auf den edlen unsern lieben getrewen Leonhardten von Harrach, Freyherrn zue Roraw, obristen erbstallmaistern in Osterreich, der röm. K. Mt., unsers genedigsten geliebsten herrn und vattern gehaimber rath und cammerer, alß unserm obristen cammerer, welchermaßen er, in seinem abwesen der eltist under den cammerern,

obersten Hofchargen, und zwar mit dem Rang zwischen Hofmarschall und Stallmeister, hinzugekommen.

Überblickt man nun die Grundzüge der unter Kaiser Ferdinand I. auf dem Gebiet des Hofwesens durchgeführten Reformen, so zeigt sich, daß aus der Fülle der mittelalterlichen, noch von Maximilian I. hinterlassenen Hofämter vier Hofwürden als „oberste" hervorgegangen sind: der Obersthofmeister, welcher schon damals fast alle Aufgaben der Hofverwaltung in die Hände bekam; der Obersthofmarschall, welcher von der Leitung des Hofstaates an die zweite Stelle zurücktritt und, abgesehen von seinem althergebrachten, Quartiermeisteramt, ausschließlich das Hofrichteramt behält; der Oberstkämmerer, welcher mit den anderen Kämmerern die Appartements des Regenten zu beaufsichtigen, dessen Garderobe instandzuhalten, und die Aufsicht über die Schatzkammer und Sammlungen zu führen hat; der Oberststallmeister endlich, der mit der Leitung der Edelknaben und des Marstalls betraut, jetzt gleichfalls in die obersten Hofchargen hinaufrückt. Neu geschaffen ist ferner die Arcièren-Leibgarde, welche, wie die schon früher bestandene Trabanten-Leibwache, jede einen eigenen Garde-Kapitän erhielt.

Eine durch lange Jahre sich fortpflanzende Tradition meldet, daß die Organisierung der Hofämter nach burgundischem Muster erfolgt sei: schon 1618, warscheinlich aus Anlaß einer geplanten Änderung des Hofwesens, verfertigte man eine „Beschreibung deß gantzen burgundischen hoff-statts, wie derselb bey dem hauß von Oesterreich in seiner ordnung üblich, und im gebrauch gewesen, waß nemblich für officier, räthe und diener bestellt, waß dero verrichtung und dagegen ihre underhaltung gewest, so viel man dessen von 80 Jahren hero schrifftlicher bericht und auß erfahrenheit nachrichtung haben kann[1])", und auch in den Akten des Obersthofmarschallamtes findet sich noch wiederholt eine Verweisung auf „burgundisches Muster".

---

so gegenwerdig sein würdet oder der, dem wir zu dienen befelchen werden, solch unser obr. cammererambt verrichten und handlen solle" bei Menčík, l. c. 517 ff.

[1]) Archiv des Reichs-Finanz-Ministerium, F. Hofstaat, Hofstellen und Ämter, 66 D; eine ähnliche Beschreibung in der Hofbibliothek, Handschr. 14.676; beide Exemplare scheinen auf Grund der heute noch im St.-A. erliegenden alten Hofstaatsverzeichnisse ausgearbeitet zu sein; vgl. A. v. Meiller, l. c.

Doch trotz ihres hohen Alters wird diese Überlieferung wohl kaum aufrechtzuhalten sein; unter Maximilian I. ist weder nach burgundischem, noch nach einem anderen Vorbild irgend eine Organisation des alten Hofwesens in Österreich vorgenommen worden, sondern sie ist erst durch K. Ferdinand I. erfolgt. Diesen aber knüpfte keinerlei Band an Burgund; in Spanien geboren und erzogen, wäre es naheliegend, bei ihm an spanischen Einfluß [1]) zu denken.

Es mag wohl sein, daß das Amt des spanischen maître d'hôtel bei der Ferdinandischen Hofstaatsorganisation eine gewisse Rolle gespielt hat, doch fremd war das Hofmeisteramt am österreichischen Hofe nicht gewesen; auch das Kämmereramt wurde nur in seine alten Rechte eingesetzt, und Truchsessen und Schenken wieder ernannt, wenn sie auch nicht mehr ihrem mittelalterlichen Rang erhielten. Neu ist die Benennung der Ämter des Hofmeisters, Hofmarschalls, Kämmerers und Stallmeisters als „Oberste", doch sie entsprach eher den deutschen „Erz"-Ämtern, und läßt sich sonst nirgends anderswo nachweisen. Und so erweisen sich denn die Vorrückung des Stallmeisteramtes und die Schaffung der Arcièren-(Hartschieren-)Leibgarde als die einzig fremdländischen, und zwar spanischen Elemente in der Hofstaatsreform Ferdinands. Die geltende Ansicht, daß die Einführung des Titels „Oberste" für die

[1]) Zum Vergleich mögen zwei Hofstaatsverzeichnisse (Gagenlisten) des spanischen Hofs jener Zeit dienen (St.-A., F. Hofstaat): Ersteres, eine Pergamenturkunde in französischer Sprache, am obern Rand stark beschädigt, ist vom August 1506 datiert und enthält folgenden Hofstaat König Philipps: „Grand chapelle, chambellans, maistres dostel, escuiers pannetiers, esc. echansons, esc. tranchans, esc. de scuirie, esc. de logis, varlecz servans, conseillers, prevost de lostel; menus offices panneterie; echansonnerie; cuisine; fourrerie, fruicterie, paiges; escuirie; herault offices; joueurs dinstrumens, trompettes; mês des reguestes, capne, archiers de corps." — Die andere Urkunde, gleichfalls auf Pergament, in französischer Sprache, dto 1. VII. 1528 enthält den Hofstaat K. Karls V.: „Grand chapelle (mit 41 Personen), petite chapelle (7), chambellans (11), maistres dostel (3), gentilz homes servans (1), pannetiers (5), echan.ons (6), escuiers trenchans (8), escuiers de scuierie (4), autres gentilz homes (70), varlecz servans (4), conseilliers (40), paiges (25), panneterie (6), eschanconns (6), cuisine et saulserie (19), fruicterie (5), escuierie (37), fourriere (98), grant conseil (6), cappnes et archiers de corps (103)." — Vgl. den Hofstaat K. Karl V. bei E. Vehse, Geschichte des öster. Hofs und Adels und der öster. Diplomatie, 9 Bde. Hamburg 1851, 2. 62 f.

deutschen Hofämter K. Ferdinands I. behufs Unterscheidung von jenen Hofämtern erfolgt sei, welche dieser Monarch als König von Ungarn und von Böhmen gehabt habe, ist kaum haltbar. Eine eigene Hofhaltung für diese beiden Königreiche hat nicht bestanden, dagegen haben die Vorsteher des Hofstaates von den andern Mitgliedern des Habsburgischen Hauses gleichzeitig ebenfalls die Bezeichnung „Oberste" geführt; auch hat, wenigstens was die Würden der ungarischen barones regni betrifft, deren Mehrzahl ebenso den Titel „Oberster" angenommen.

Gegen das Überwiegen spanischen Einflusses hatte sich ja von allem Anfang an das Mißtrauen der deutschen Reichsstände gerichtet, als sie Karl (V.) von Spanien auf den deutschen Kaiserthron erhoben und in seiner Wahlverschreibung geloben ließen: „Wir sollen und wöllen auch unser konigkliche und des reichs aempter am hoffe und sunst im reich auch mit keiner andern nation, den mit geborn teutschen, die nit nider stands noch wesens, sonder namhaftig, redlich lewte von fursten, graven, hern, vom adel und sunst dapfer, guts herkommens[1]), hohen personen besetzen und versehen, auch die obbenannte empter bey ihren ehren, wirden, stellen, rechten und gerechtigkeiten pleiben und denselben nichts entziehn oder entziehen lassen in einichen wege sonder gewerde. Darzu in schrifften und handlungen des reichs kein andere zunge noch sprach gebrauchen lassen, wan die teutsch oder lateinisch zung . . .". Ebenso hatte Ferdinand I. den österreichischen Ständen versprechen müssen, seinen Hofstaat „nach deutschem fürstlichen Muster" einzurichten[2]), und er hat sein Versprechen gehalten. Mit vollem Recht trägt die von ihm i. J. 1527 erlassene Hofstaatsordnung den Titel: „Vermerckht Kgl. Mt. zu Hungern und Behmen etc. Deutschen Hofstaat . . .".

Auf welche Weise die Überlieferung des „burgundischen Vorbildes" entstanden ist, läßt sich wenigstens in einem Fall nachweisen. Die Mannschaft der Leibgarden nämlich, welche mit dem kaiserlichen Hofe zu einer Reichsfeier zog und dort kennen lernte, wie das Reichserbmarschallamt seinen Leuten jeden Nebenerwerb zum Schaden der bürgerlichen Handelsleute gestattete, hatte unter

[1]) Vgl. die Hofstaatsordnung K. Ferdinands I. v. 1. I. 1527, wonach die obersten Hofwürdenträger „nit minder dann grafen und herrn oder rittermessigs stants herkomens sein" sollen.

[2]) Fellner, l. c. I. 1, 140.

dem Schutz des Obersthofmarschallamtes sich die Sitte angeeignet, Wein und Bier auszuschänken, sodaß, als schließlich i. J. 1641 der Rat von Regensburg dieses Leitgeben verbieten ließ, die kaiserlichen Hartschiere und Trabanten einen Protest beim Obersthofmarschall vorbrachten; auch der Rat der Stadt Wien beschwerte sich fast alljährlich über diese hieher verpflanzte Unsitte, bis den beiden Leibgarden i. J. 1697 das Leitgeben gegen eine jährliche Zulage von je 60 fl. verboten wurde. Damals nun überreichten diese eine untertänigste Vorstellung gegen das Verbot und beriefen sich auf ihre „uralte Reichsfreiheit" unter Vorlage einer Übersetzung von aufgezeichneten Privilegien der burgundischen Leibgarde (Beil. VIII), worin es jedoch nur heißt, daß jene „aller Wein und Bier Freiheiten genießen." So wenig nun diese Urkunde ein burgundisches Vorbild zu erweisen vermag — die Berufung darauf blieb auch tatsächlich ganz wirkungslos — so naheliegend scheint es, daß man auch zur Begründung von anderweitigen Bräuchen und Mißbräuchen, wie sich das z. B. in einem Bericht über das Taxwesen vorfindet, sich womöglich auf burgundisches Recht berief, um es dadurch von Maximilian I., dem Reformator der staatlichen Zentralverwaltung Österreichs, ableiten zu können.

Die Nachfolger K. Ferdinands I. haben dessen Hofstaats-Einrichtung durchaus aufrechterhalten. Die von Kaiser Matthias mit 21. II. 1615 [1]) erlassene Instruktion für den Obersthofmarschall enthält im Vergleich zu den frühern neben belanglosen Änderungen jedoch einen Zusatz zu der die Strafgerichtsbarkeit über das Hofgesinde behandelnden Anordnung, welcher für den Umfang der obersthofmarschallischen Gerichtsbarkeit von grundlegender Bedeutung war: „Solchen verstandt soll es auch haben mit all den jenigen, so sich an unserm kays. hoff befinden, demselben stätts beywohnen, oder nachraisen, sy seyen waß würden und standts sy wöllen." — Auch die Instruktion K. Ferdinands III. vom 6. IV. 1637 [2]) schließt sich eng an die vorhergehende an.

Doch bereits unter der Regierung K. Ferdinands II. war eine bedenkliche Mißwirtschaft eingerissen, welche selbst in die höchsten

---

[1]) Orig. im Obersthofmarschallamt (s. Anm. zu Beil. IV.).

[2]) Je ein Exemplar im Obersthofmarschallamt und im St.-A., s. Fellner II. 129.

Hofkreise sich erstreckte. Diese Übelstände zu beheben, wurde 1651 eine Kommission eingesetzt, welche über die Reformierung des Hofwesens Erhebungen zu pflegen und Anträge zu stellen hatte. Die Kommission hielt mit Recht grundlegende Änderungen für unnötig und beantragte, nur einzelne Zusätze zu den alten Amtsinstruktionen zu machen, Zusätze, welche allerdings schließlich recht nebensächlicher Natur waren.

Bei der am 27. II. 1651 stattgefundenen Sitzung [1]) war das Obersthofmarschallamt Gegenstand der Beratung. Man beschloß, von einer Erörterung über dessen Gerichtsbarkeit überhaupt abzusehen und nur den sonstigen Wirkungskreis der Verhandlung zu unterziehen. Bei Besprechung der Norm betreffs der Bewachung der Person des Kaisers bei Reisen und Feldzügen wurde dieser Artikel vom Obersthofmarschall für veraltet erklärt und nur geeignet, Kompetenzstreitigkeiten mit dem kommandierenden General herbeizuführen. Bezüglich seines Dienstes bei den Feierlichkeiten für Gesandte beschwerte sich der Obersthofmarschall, daß die ihm für das Zeremoniel mit den Gesandten erteilten Weisungen oft zu spät kämen, da er sie erst im Wege des Obersthofmeisteramtes und meist auch noch des Oberstkämmereramtes erhalte. Er beklagte sich weiters, daß Art. 18 seiner Instruktion, wonach in Abwesenheit des Obersthofmeisters der Obersthofmarschall dessen Stellvertreter sei, nicht eingehalten werde, und beantragte eine Revision der Artikel über die ihm obliegende Hofpolizei; diesbezüglich verlangte er die Erlassung einer Verordnung über das Sechsspännigfahren, das viele Unzukömmlichkeiten verursachte, sowie dagegen, daß das Hofpersonal in der Wachtstube sich mit Spielen unterhalte.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen war die von K. Ferdinand III. mit 2. III. 1651 erlassene „Fernere instruction und erklärung für den obristhoffmarschalk, was er bey solchem seinem ambte zu verrichten," welche folgende Zusätze enthält:

„Und zwar was den 5ten punct, der reisen, feldzüge, einritte und die wachten unser person belanget," hat sich der Obersthofmarschall, da sich Kompetenzstreitigkeiten „sonderlich zu felde, mit unserm feldmarschalken oder commandanten der armada ereignen mögten, particulariter umb eigentlichen beschaidt bei unß anzumelden."

[1]) Menčík, 460 f.

„In dem 11ten punct, alwoh es insonderheit wegen ansagung der pottschaffter, eine zeit hero etwas unordentlich hergangen, wollen wir in alle wege gnädigst, daß hinführo diser punct fleissiger und ordentlicher observiret und in denen alda specificirten solenniteten, kirchgangen und dergleichen, denen pottschafftern der ordnung und herkommen nach, darzue angesagt werde [1]), und wollen wir ihme hofmarschalke iederzeit hierumb die ordinanz durch unsern obr. hoffmeister, oder in dessen abwesenheit, selbst alle tag immediate zu ertheilen, auch da wir nach beschaffenheit des festes, orts und personen, ein oder des andern halben bedenken hatten, ihme solches zu seiner bessern nachricht zu bedeutten gdst. gedacht seyn."

Weiters soll er die frühere Ordnung wegen Ansagens und Aufwartung des Hofstaats wiederherstellen und die alte Hofpolizei-Ordnung hervorsuchen, „damit die nothurfft weitter darüber bedacht werden möge"; und da es öfters vorgekommen, daß diener, pagen und andere leute in der trabantenstube spielen und sonstigen unfug treiben, soll er sich mit dem trabanten-garde-hauptmann ins einvernehmen setzen, der ihm „zu desto mehrer abstellung und kräfftiger verhüttung solcher ungebühr und alles muthwillens, der trabanten assistenz verschaffen solle."

„Nachdehme unß auch fürkommen, daß mit den sechs rossen fahren so wol in der stadt, alß gar in unserm burghoff, bishero eine merkliche grosse unordnung fürgeloffen", wird daher verordnet, daß mit Ausnahme von Prag, Linz und Preßburg, wo die Residenz auf der Höhe des Berges liegt und man mit zwei Rössern nicht fortkommen kann, es daher dort nicht so genau genommen zu werden braucht, in den anderen Residenzstädten nur fürstliche Persönlichkeiten und die Botschafter jener gekrönten Häupter, „welche die Capelle haben", sowie kurfürstliche Gesandte in der Stadt und in den Burghof sechsspännig fahren dürfen; geheime Räte sollten in der Stadt, doch nur zu Staatsvisiten, zu Botschaftern sechspännig fahren, während dies dem Erzbischof von Gran und dem Palatin von Ungarn ohne Einschränkung auch für die Hinkunft gestattet wird; in den Burghof dürfen geheime Räte, wirkliche Kämmerer und oberste Würdenträger

[1]) Auf Grund dieses alten Herkommens erfolgt für die Mitglieder des diplomatischen Korps und die durch sie eingeführten „Fremden von Distinktion" die Ansage von gewissen Hoffestlichkeiten, als: Fußwaschung, Reichsratseröffnung und Leichenfeiern noch heute durch das Obersthofmarschallamt.

die Präsidenten der Ratskollegien u. a. nur zweispännig einfahren, „welches er hoffmarschalk also zu der notorietät und wissenschaft bringen und darüber gebührend halten solle."

Einen Bestandteil der für den Obersthofmarschall erlassenen Instruktionen bilden die Polizeiordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, welche für die älteste Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschalls, seine Strafgewalt über das Hofgesinde, die strafgesetzlichen Anordnungen enthalten. Während die Polizeiordnungen K. Ferdinands I. vom 1. VI. 1542 und 5. IX. 1552[1]) im Einklang mit den damaligen Instruktionen die Bestrafung von Gotteslästerung und Zutrinken beim Hofgesinde noch dem Hofmeister oder dem Hofmarschall überließen, weist die Polizeiordnung K. Maximilian II. vom 31. X. 1568[2]) die Bestrafung des Hofgesindes einzig dem Obersthofmarschall zu. Die Strafe für Gotteslästerung und Fluchen wird bezüglich des „gemeinen Hofgesindes" beim ersten Übertretungsfall mit achttägigem Profosenarrest bei Wasser und Brot, beim zweiten Mal mit Pranger und Halseisen, dann mit Dienstentlassung und endlich mit Landesverweisung festgesetzt; Grafen, Herren, adeliges oder höheres Hofgesinde sollen vorerst „in ihrer herberg auf acht tag lang verstrickt, zum anderten mahl vom hoff ihrer dienst geurlaubt" und dann mit Gefängnis oder anderswie gestraft werden. Zutrinken und Völlerei soll beim niedrigeren Hofgesinde zuerst mit einer Geldstrafe von acht, dann von sechzehn Kreuzern, „zum dritten mit dem turm oder anderer gefenknus beim profosen acht tag lang mit wasser und brodt", endlich mit Dienstentlassung geahndet werden, während das Hofgesinde von Adel erst mit einer Geldstrafe von einem halben, von einem Gulden, dann mit Hausarrest, endlich mit Dienstentlassung gestraft werden soll, so auch dann, wenn jemand vom adeligen Hofgesinde bei einem Spiel mehr als 40 Gulden Rh. verliert, „aber sonst gedachten graven, herrn und vom adl in zeit der reichstäg, oder gegen ansehenlichen frembden pottschafften das spillen unbenomen sein". Die gleiche Strafe wie gegen Gotteslästerung soll auch gegen Zauberer, Wahrsager u. dgl. verhängt und „dem profosen macht gegeben werden, wo jemands deß gemeinen gesinds in frischer that betretten oder

[1]) S. 53 Anm. 2.

[2]) Diese und die folgenden Cod. Austr. I. 2., 147—166.

ihme angezeigt würde, denselben alsobald anzunehmen und biß auff fernere verordnung mit wasser und brodt zuenthalten".

Das zur zur Einschränkung des Kleiderluxus ergangene Polizei-Patent K. Leopold I. vom 22. III. 1659, welches den Aufputz von Gold, Silber, Pelzwerk und Spitzen auf den Kleidern verbietet, erlangt dadurch eine besondere Bedeutung, daß hier auch eine Anerkennung der Exterritorialität für das Personal ausländischer Botschaften Ausdruck findet, indem hiebei dem Obersthofmarschall die Weisung erteilt wird, „das vorderst der frembden potentaten alhier anwesende oder komende pottschafter sambt ihren zugehörigen leuthen, dan auch die Hungarn, und die wirkhlich dienende soldaten hierunter nicht gezogen, noch ainiche execution wider dieselbe vorgenommen werden solle". Die nächste Polizeiordnung, vom 28. IX. 1671, welche die Bevölkerung in fünf Bekleidungsklassen einteilt, nimmt zwar „der hofcavallier, der drey obern ständ und würcklicher räth eigene personen" hievon aus, legt ihnen jedoch eine Einschränkung des Kleiderluxus ans Herz und besagt schließlich: „So wollen wir auch unserer und deß heil. röm. reichs chur- und fürsten an unserm kays. hof sich befindende ordinari residenten und agenten, wie auch all andere zureisende hoch- und nidere standespersonen (worunter wir auch die soldaten begriffen haben wollen), welche sich eine zeitlang allhier und bei hof auffhalten, gnädigst ermahnet haben, daß auch sie in der kleidung und andern sich alles überfluß enthalten."

Die Polizei-Ordnungen vom 29. IV. 1686, 26. IV. 1687, 31. III. 1688 und 5. V. 1697 sind zwar auch für die „zwei obern politischen Stände und die wirklich dienenden Räte" für giltig erklärt, ohne jedoch mehr den Obersthofmarschall mit ihrer Handhabung bezüglich des Hofgesindes zu betrauen.

Das also waren die allgemeinen Anordnungen, auf welchen der Wirkungskreis des Obersthofmarschallamtes beruhte. Er läßt sich, nachdem die Funktionen des Hofmarschalls im Reichshofamte und der Hofkanzlei wieder aufgehört hatten, dahin zusammenfassen: der Obersthofmarschall war vor Allem der Hofrichter, welcher gewöhnliche Rechtssachen selbständig, schwierigere unter Zuziehung von Räten zu erledigen, und bei Schuldklagen die Gehaltspfändung zu bewilligen hatte; seine einzigen Organe für die Gerichtsbarkeit und die Hofpolizei waren der Profos und die Steckenknechte, während

ihm für das Quartiermeisteramt ein eigenes Personal zugewiesen war. Als Hofwürdenträger kam ihm das Schwertträgeramt zu, sowie besondere Zeremonielpflichten gegenüber den fremden Gesandten.

Die weitere Ausgestaltung des Amtes und seines Wirkungskreises lag in den Händen der Obersthofmarschälle.

Die Stellung des Hofmarschalls hat seit dem 16. Jahrhundert manche Änderung erfahren. Die seit der Auflösung des ministerialischen Dienstverhältnisses übliche Form des Dienstvertrages — Eingehung einer Dienstverpflichtung auf die Zeit eines Jahres oder auf Widerruf gegen bestimmten Jahressold — welche bei allen Arten von Hofämtern, hohen wie niederen angewendet wurde, hat vorerst wenigstens für die Inhaber der höheren Hofämter auch die Verpflichtung enthalten, eine gewisse Anzahl von Pferden „gerüstet" zu halten, eine Repräsentationsauslage, welche meistens mit der Höhe des Soldes im Verhältnis stand. Daß hiebei der persönliche Stand des Hofbeamten mitberücksichtigt wurde, wie das nach der Hofhaltungs-Ordnung v. 24. V. 1518 der Fall war, welche von den Mitgliedern des Hofrates einem Grafen 7 Pferde, einem Herrn 6, einem Probst 5, einem Ritter 4, Doktor und Edelmann 3 Pferde bewilligte und für jedes Pferd jährlich 150 Gulden rhein. W. berechnete, war ein nicht ganz glücklicher Gedanke, welcher auch keine weiteren Spuren hinterlassen hat: denn laut Bestallungsbrief Maximilian I. vom 14. III, 1502 [1]), womit Wolfgang Graf zu Fürstenberg gegen jährlich 1500 rhein. Gulden „bis auf unser wohlgefallen" als Hofmarschall aufgenommen wird, soll dieser „uns zwelf wolgerüste pfert halten, auch getreulich und vleissiglich dienen, als denn ein hofmarschalk und rat seinem herrn zu thun schuldig ist, immassen er uns solchs zuegesagt hat ungewerlich"; Hofmarschall Leonhard Rauber dagegen ist in dem Hofstaatsverzeichnis K. Maximilians vom Jänner 1519 unter den „Gerüsten" mit 18 Rössern angeführt; auch ein ca. dem Jahre 1527 angehöriges undatiertes Hofstaatsverzeichnis [2]) berücksichtigt bei der Gehaltsklassen-, d. h. Pferdezahl-Abstufung nicht mehr den Geburtsstand, indem unter den „dreispännigen Dienern" neben den Grafen

[1]) Diese und die folgende Urkunde im St.-A.

[2]) Archiv des R.-Fin.-Min., F. 23, Österreich 10.

Hoyer von Mansfeld, Hans von Montfort und Ferdinand von Ortenburg auch ein Jörg von Pappenheim und ein Johann von Maltzan vorkommen.

Zur Zeit K. Ferdinand I. kommt zwar noch der Hofrang in der Anzahl der beizustellenden Pferde zum Ausdruck, indem dessen Hofstaatsordnung von 1527 den Obersthofmeister mit 12 Rössern, den Obersthofmarschall mit 8 bedenkt; daß aber die Besoldung nur durch die Ziffer der Pferde angegeben wird, hört bald auf. Ein in Geld ausgedrückter Jahressold des Obersthofmarschalls kommt zuerst mit dem Betrage von 840 fl. vor, seit 1539 mit 1100 fl., später mit 1200 fl. Der Gehalt erhöhte sich, wenn der Inhaber noch ein anderes Amt bekleidete oder wenn die Besoldung des Amtspersonals ihm selbst überlassen war; erst im Laufe des 17. Jahrhunderts verliert sich dann die Vorschrift der Pferdeausrüstung, dieses Überbleibsels des mittelalterlichen Gefolgschaftsdienstes.

Schon in den Dienstverträgen des 15. Jahrhunderts erscheint der Hofmarschall als „Diener und Rath" des Landesfürsten, also als Beamter der Hof- und der Staatsverwaltung, welcher beim Dienstantritt seinem Herrn Treue geloben mußte. Die Reformierung des mittelalterlichen Behördenwesens durch Maximilian I. schuf neue allgemeine Pflichten des Beamtentums: Ausschließlichkeit des landesfürstlichen Dienstes, Verbot eines Nebenerwerbs und einer Geschenkannahme. War außerdem der Hofmarschall durch seine Aufnahme in den Reichshofrat und die Reichskanzlei durch K. Maximilian vor Allem zum Staatsdienst herangezogen worden, so wurde er durch die Reformen Ferdinand I. einerseits unter die obersten Hofwürdenträger aufgenommen, andererseits aber zu einem ständigen, persönlichen Amtsdienst verpflichtet, dem gegenüber der Dienst als Würdenträger ganz in den Hintergrund tritt. Erst seit Ende des 17. Jahrhunderts beginnt eine Änderung dieses Verhältnisses, indem jetzt erst ein richterliches Personal zugezogen wird, welches den größten Teil seines Wirkungskreises, die hofrichterlichen Funktionen abnimmt und zu einer Behörde sich entwickelt, während der Obersthofmarschall nur die Leitung dieses Amtes und den Zeremoniendienst behält.

Die Ausbildung des Obersthofmarschallamtes zu einer Gerichtsbehörde, die Ausdehnung seiner Jurisdiktion, wie das gerichtliche Verfahren erfolgte bis Ende des 17. Jahrhunderts ausschließlich durch die Praxis. Das Gerichtspersonal

des Obersthofmarschalls bestand vorerst nur aus einem Profosen und zwei Steckenknechten, die er eine Zeit lang von seiner eigenen Besoldung[1]) zu erhalten hatte. Der Unter-Marschall (Amtssekretär), dessen Stelle i. J. 1527 systemisiert erscheint, verschwindet binnen kurzem in den Hofstaatsverzeichnissen und bleibt die längste Zeit lediglich ein aus dem Gehalte des Obersthofmarschalls, wie aus den eingehenden Strafgeldern und Taxen entlohnter Privatbeamter desselben.

Das ursprüngliche Gerichtsverfahren beim Obersthofmarschallamt schildern ein vom Grafen Paul Sixtus Trautson an den Obersthofmarschall Jakob Freiherrn von Breuner gerichtetes Schreiben dto. 6. VII. 1605 mit der erbetenen Auskunft über dessen seinerzeitige Amtsverwaltung[2]), sowie ein unter dem Obersthofmarschall Georg Grafen Schwarzenberg ca. 1630 entstandener „kurtzer und summarischer, auch eigentlicher bericht, wie bey eines regierenden röm. kaysers hofstatt das obristhoffmarschall-ampt von alters hero bedienet worden", welche in vielen Punkten mit einander übereinstimmen, in den anderen aber sich gegenseitig ergänzen.

Dem genannten Bericht zufolge mußte in „Partei-Sachen" (Zivilprozessen und Rechtssachen des außerstreitigen Verfahrens) alles schriftlich eingebracht werden, und wurde der Bescheid vom Amtssekretär erlassen. Wenn Streitigkeiten oder strafbare Handlungen bei „ansehnlichen cavagliern, räthen oder andern adelichen partheyen" vorfielen, wurde ein Gelöbnis ritterlichen Gefängnisses persönlich vom Obersthofmarschall abgenommen und von diesem die Sache „mit Zuziehung gleichmäßiger adels-, standts- und officierpersohnen angehört und berathschlaget, und wenn irgendt einer an seiner opinion nicht nachgebe, noch guetliche handlung recognosciren wolle, Ir. K. Mt. cum voto referiert und nach ergangener resolution verabschiedt." Wenn aber zwischen „andern und gemeinen partheyen" wichtige oder schwierige Rechtshändel vorkamen,

---

[1]) Vgl. den Bestallungsbrief für den Obersthofmarschall-Amtsverweser Kaspar von Künigl vom 1. VII. 1530 in Beil. III (St.-A., F. Pappenheim, Confirm. priv. 127). In demselben Akt erliegen noch die Konzepte von gleichen Bestallungsbriefen für Melchior von Rairow dto 1. V. 1541 Regensburg, Ulrich Bocklin von Borkenaw. dto 6. IX. 1550 Augsburg und Wilhelm Bocklin von Bockelsaw (mit unlesbarem Datum).

[2]) Menčík, l. c. 500.

wurde auf Grund einer heute verschollenen „alten kays. instruction, umb daß von diesem ambt keine appellatio, sondern allein revisio actorum zugelassen zu erhaltung desselben authorität und respects“ die Rechtssache unter Zuziehung von Mitgliedern des Reichshofrats oder andern Räthen, von gelehrten oder von geschickten Amts-Praktikanten entschieden.

Das Verfahren in Strafsacheu spielte sich in folgender Weise ab: Wenn jemand vom Hofgesinde wegen einer strafbaren Handlung von einem Gerichte verhaftet wurde, so wurde hievon der Obersthofmarschall verständigt, „bey dem es alsdann stehet, ob er dergleichen delinquenten durch den hoffprovosen abfordern und in dessen verwahrung halten oder aber, da irgendt das crimen notorium, daß es keines überweysens bedarff, weilen in dem hoffmarschallampt niemahls einer zu dem todt verurtheilt worden, bey dem stattgericht jenes orths gelassen, doch mit diesem reservat und außtruckhentlichen condition, daß zwar über dergleichen halßbrüchige maleficia daselbsten ein urtheil verfaßt, jedoch keine exekution kan und soll fürgenomen werden, es seye dann zuvor solches urtheil ante publicationem neben den motivis dem obersthofmarschall verschlossener überschickht, welcher es alßdann I^{r}. M^{t}. referirt und derselben resolution gemäß, ob man fortfahren solle, oder aber I. M^{t}. dem gefangenen gnadt erzeiget, dem stattgericht intimirt, deme es auch nachzukhomen.“ Wenn es jedoch einer Voruntersuchung bedurfte, wurde der Gefangene dem Obersthofmarschallamt ausgeliefert, in dessen Gefängnis in Haft genommen, und die Untersuchung unter Zuziehung von Räten geführt; stellte sich nun der Fall nicht als ein Verbrechen dar, so wurde das Urteil vom Obersthofmarschall gefällt und vollstreckt, andernfalls aber der Übeltäter dem Stadtgericht überantwortet, dessen Urteil jedoch vor der Vollstreckung dem Obersthofmarschall behufs Einholung der kais erlichen Entschließung mitgeteilt werden mußte.

Die Ausgestaltung des Amtes zu einer Gerichtsbehörde mit einem eigenen richterlichen Personal ist mit der Anhäufung der Amtsgeschäfte bald ein fühlbares Bedürfnis geworden. Bereits der in den dreißigerjahren des 17. Jahrhunderts verfaßte Entwurf einer „Obersthofmarschallamt Proceß und Gerichtsordnung“ [1]) beabsichtigt

[1]) Gräfl. Harrach'sches Archiv; abgedruckt bei Menčík, l. c., S. 506, der sie dem Ende des 17. Jahrhunderts zuschreibt. Daß sie jedoch einer etwas

die Schaffung eines eigenen Richterkollegiums für dieses Amt, indem er sagt: („Caput 2. Von Beysitzern)": „Obwoll biß anherr bey dem obr. hoffmarschalkhen-ambtt nicht herkhommen oder gebrauchig gewesen, sonderbare assessores zu haltten, sondern bey des herrn obr. hoffmarschalkhen discretion gestanden, in wichtigen und disputierlichen rechtssachen jedem zu verhelffung gleichmessigen rechtens etliche auß Ir. Mt. reichshoffrathen zue sich zue ziehen, demnach dieweil dieselbe ohne das mit vielen hochwichtigen sachen, reichs- und andern kay. geschäfften sehr beladen, insonderheit wegen der revisionen, so von dem obr. hoffmarschalkhischen amptt an Ir. Mt. reichs-hoffrath respective sie ergehen, sich bißhero in dem vielfältig beschwert befunden, daß sie in erster instantz den urtheilen beiwohnen sollen, als sollen hinfurter drey consulenten oder assessores, so der rechten gewurdiget oder aber auffs wenigist also geschickht und erfaren, daß sie derselben stell vertreten mögen, verordnet werden. (Cap. 4. De salario adsessorum). Es sollen die assessores von hoff auß jeder monatlich mit hoffdieners besoldung versehen und zue dem ende in die hoffstadt eingeschrieben werden, und dieses zue mehrer ergötzlichkheitt als ein accidens ihnen frey stehen, von denen partheyen, so guetlich nach gelegenheit der sachen von jedem hundert loco sportularum ein gewisses zue inzuehalten und dasselbe unter sich in gleiche theil außzutheilen."

Diese Prozeßordnung, wonach weiters Urteile und andere wichtige Bescheide von einem Senat von drei Richtern ergehn sollten, ist nie in Wirksamkeit getreten, sondern es wurde der Passus der alten Instruktionen betreffs der etwaigen Zuziehung einer beliebigen Zahl von unbestimmten Räten durch die Resolution K. Ferdinands III. vom 5. VIII. 1642 aufrechterhalten und „zu bessrer

früheren Zeit angehört, dafür spricht 1. die Ortographie, welche nicht die von ca. 1700 ist; 2. die im Vortrag des Obersthofmarschalls Grafen Starhemberg v. v. 1656 vorfindliche Bemerkung, daß man in den letzten Jahren unbesoldete Assessoren zur Gerichtspraxis bei diesem Amte zugelassen habe, während jener Entwurf erklärt, daß das bisher nicht der Fall gewesen ist; 3. ein Vergleich mit dem spätestens i. J. 1702 entstandenen Entwurf zu einer Prozeßordnung des Obersthofmarschallamts, welcher die Handschrift eines seit dem letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts in diesem Amte tätigen Kanzleibeamten aufweist (vgl. den Text S. 71); die fragliche Gerichtsordnung dürfte während der Amtstätigkeit des Grafen Leonhard Harrach (1631—1637) entsanden sein.

administrir- und befürderung der justiz dahin erleuthert und extendiret, daß ein hofmarschall in sachen, so eine wichtigkeit ob sich haben, alle zeit Ir. K. Mt. verpflichte räth zu sich ziechen, dieselbe mit ihren votis und räthlichen meinungen darüber vernehmen, und sodann nach denen majoribus schlüßen und handeln: da er auch dessen erhebliche bedencken zu haben vermeinen möchte, oder irgendt zwifaltige meinungen fürfiehlen, selbige endlichen schluß nnd vollziehung pro resolutione gehorsambst nacher hof berichten, und solches nicht allein in definitivis et decisione causarum, wie nicht weniger in executivis sententiarum in acht nehmen und observiren solle [1])".

Bald darauf, i. J. 1649, erstattete der Obersthofmarschall Wilhelm Graf Starhemberg einen Vortrag an den Kaiser, worin er um eine Reformierung seines Amtes bittet: Das Ansehn und die Autorität seines Richteramtes werde dadurch geschmälert, daß man zu den Sitzungen fremde Personen zuziehen müsse, wie auch der Geschäftsgang darunter leide, da die Reichshof- und Regimentsräte nur mit Mühe als Beisitzer zu bekommen sind. Er beantragte, das Amt mit einem eigenen richterlichen Personal auszustatten und es mit einem Ratstitel, einer ordentlichen Besoldung und einem Hofquartier zu versehen, „damit aber dergleichen redliche, gottesfürchtige, vornehme, gelehrte und verständige leute eine ehrliche besoldung, davon sie nicht allein sich und die ihrigen notdürftig unterhalten, sondern davon auch etwas nach ihrem absterben die ihrigen sich erfreuen und eifriger in administrirung der gerechtigkeit fortfahren, und vor allem corrupten geschenken und gaben, dadurch die weisen verblendet, und andern ein zaum ins maul gelegt wird, vorgebeugt werde"; zur Deckung der erforderlichen Auslagen möge eine Erhöhung der Judensteuer erfolgen.

Diese Vorschläge blieben unbeachtet, sodaß Graf Starhemberg i. J. 1656 sich genötigt sah, von Neuem Vorstellungen zu erheben. Er bittet dringend vor Allem um Ernennung von zwei Kanzleischreibern, da die jährlich anwachsende Arbeit nicht mehr bewältigt werden kann; er beklagt sich bitter über die Zurücksetzung seines Amtes, und verweist auf die verschwenderische Stellenvermehrung

[1]) Diese Resolution befiehlt weiters eine Beschleunigung des Verfahrens, Abstellung von Prozeßverschleppungen und ordnet an, daß zur Erledigung der Rechtssachen mit den Räten täglich von 7—10 Uhr Sitzung gehalten werde.

bei der Hofkanzlei, wo einst ebenfalls nur ein Sekretär bestanden habe, welcher nach dem Muster der burgundischen Hofhaltung die vom Hofmeister unter Zuziehung von Räten gefaßten Entscheidungen über die bei Hof eingebrachten Supplikationen und Ansuchen um Revisionen oder restitutio in integrum ausfertigte, bis unter K. Ferdinand II. für diese Behörde ein Hofkanzler und eine Anzahl von Sekretären, in letzter Zeit aber sogar eigne Hofräte bestellt worden seien. Was den Konzeptsdienst betrifft, so habe man sich bei seinem Amt nicht mehr anders zu helfen gewußt, als daß man in den letzten Jahren unbesoldete und unbeeidete Juristen als Assessoren zur Ausübung der Gerichtspraxis zuließ, denen aber zur Erlangung des Lebensunterhaltes die Betreibung der Advokatur selbstverständlich gestattet werden mußte; er betont, daß das mit schweren Übelständen verbunden und für die Handhabung der Justiz sehr bedenklich sei, weshalb er neuerlich beantrage, für sein Amt besoldete Ratsstellen, und zwar drei, zu schaffen und sie mit graduierten Juristen zu besetzen.

Als Antwort kam mit 15. I. 1657 ein Erlaß mit dem Auftrag zur Berichterstattung, auf welche Weise Ersparungen beim Obersthofmarschallamt eingeführt und dessen Statut eingeschränkt werden könne, worauf man um Belassung des ohnedies viel zu geringen Personalstandes bat und auf den kurz vorher erstatteten unterthänigsten Vortrag verwies. Graf Starhemberg ließ sich nicht abschrecken, noch im selben Jahr, da bei dem herrschenden Sparsystem für das Amt nichts zu erwirken war, mit einem neuen Vorschlag zu kommen, wonach die bei der N. Ö. Regierung und dem Landmarschallgericht zu Gunsten deren Beamten bestehende Tax-Ordnung für das Obersthofmarschallamt eingeführt werden sollte; die Taxen müßten den Beamten zugutekommen, da ihnen von dem so geringen Gehalt jetzt überdies ein voller Viertteil als Steuer abgezogen werde. Der angeschlossenen „Designation“ zufolge bezog damals der Amtssekretär tatsächlich an Jahresgehalt 240 fl., der Expeditor 216 fl., die drei Amtstrabanten je 96 fl., der Profos, dessen Lieutenant und der Stockmeister zusammen 480 fl., der Quartiermeister 480 fl., die sechs Hoffouriere je 144 fl., die drei Einspänigen je 189 fl. Auch dieser Vortrag fand keine Erledigung, und eine bald nachher auftauchende Kanzleitax-Ordnung ist allem Anschein nach vom Obersthofmarschall selbständig erlassen worden. Ein neuerlicher, 1667 ergangener Be-

fehl betreffs Vorschlägen wegen Einschränkung des Personalstandes wurde wieder mit dem Ansuchen um Vermehrung der Stellen beantwortet.

Es bedurfte erst mehrfacher Klagen von anderer Seite darüber, daß die Assessoren ihre Tätigkeit beim Obersthofmarschallamt vernachlässigten und nur dem Advokatengewerbe nachgiengen, bis endlich die so lange Zeit vergeblich begehrte Ernennungen von richterlichen Beamten erfolgte. Mit 10. VIII. 1697 wurde genehmigt, daß die vier unbesoldet praktizierenden Assessoren des Obersthofmarschallamtes dem Personalstand dieses Amtes mit einer jährlichen Besoldung von 500 fl. einverleibt werden; ein Instruktions-Entwurf v. J. 1702 weist sie an, der Erledigung von Prozessen derart zu obliegen, wie es die von Ir. K. Mt. zu confirmiren allerunterthänigst überreichte Gerichtsordnung (S. Anm. Seite 68), die gemeinen geschriebenen Rechte und bei diesem Amt lang hergebrachten Gewohnheiten mit sich bringen. Anfangs nur richterliche Hilfsbeamte, wurde den Assessoren erst durch die Resolution K. Karls VI. vom 17. VI. 1735 ein Stimmrecht verliehen, wodurch gleichzeitig das Obersthofmarschallamt zu einer ordentlichen Gerichtsbehörde erhoben wurde. (Beil. XII).

Der Gehalt der Assessoren wurde 1709 von 500 fl. auf 1000 fl. erhöht und einem „Supernumerarius" ein Gehalt von 500 fl. bewilligt; 1712 bestand der Personalstatus des Amtes aus dem Amtssekretär, vier ordentlichen Assessoren und zwei — 1725 bereits fünf — supernumerarii, von denen aber nur der rangsälteste 500 fl. bezog, weiters aus einem Expeditor, der gleichzeitig Registrator und Taxator war, je einem Adjunkten, Protokollisten, Kanzlisten, drei Amtstrabanten, welche als Exekutions- und Zustellungsorgane fungierten, und dem Profosen samt Lieutenant und Steckenknecht; 1715 wurde der Scharfrichter von Wien zum Freymann des Obersthofmarschallamtes ernannt, mit einem Jahressold von 15 fl. und einem Dukaten „quovis actu executionis", doch wurde diese Stelle, nachdem sie ausschließlich für die öffentliche Verbrennng von strafbaren Schriften und Druckwerken in Funktion trat, nur noch einmal besetzt.

Neue Reformen brachte Adam Fürst Schwarzenberg, welcher als Obersthofmarschall eine unermüdliche Tätigkeit entfaltete. Sein Werk ist eine Geschäftsordnung für die Assessoren, (Beil. IX), eine

Kanzleiordnung mit einer Instruktion für den Amtssekretär, welcher jetzt zum Kanzleidirektor ernannt wurde, eine Verordnung über die Abkürzung der Prozeßfristen, sämmtlich v. J. 1713, sowie eine Gerichts- d. h. Exekutions-Ordnung v. J. 1714 (Beil. X), die erste, welche eine kaiserliche Genehmigung erlangt hat.

Gegen Urteile des Obersthofmarschallgerichtes waren „zur Erhaltung seiner Autorität" Appellationen nicht gestattet, jedoch Revisionen für zulässig erklärt, welche ursprünglich von der Reichshofkanzlei an den Reichshofrat zur Entscheidung überwiesen wurden, wie überhaupt für alle Prozesse, welche aus Österreich unter und ob der Enns an den Hof gelangten, um eine eigene oberste Gerichtsstelle für diese Länder zu ersparen, der Reichshofrat als Revisionsbehörde verwendet wurde. Erst die österreichische Hofkanzlei, 1620 aus einer Abteilung der Reichshofkanzlei zu einer selbständigen Kanzlei, und bald zu einer eigenen Behörde erhoben, sollte in Justizsachen eine mit dem Reichshofrat konkurrierende Tätigkeit ausüben. War es nun die Unzukömmlichkeit, daß Mitglieder des Reichshofrates sowohl als Beisitzer des Obersthofmarschallamtes in erster Instanz, wie auch als Revisionsinstanz fungierten, oder wollte man das Obersthofmarschallamt, welches, wie später zu erörtern sein wird, seit Jahren mit dem Reichshofrat auf dem Kriegsfuße stand, auf diese Art dem Machtbereiche des Reichshofrates entziehn, so wurden durch die Revisionsordnung K. Leopolds I. vom 11. V. 1669 die vom Obersthofmarschallamt kommenden Revisionen einer der österreichischen Hofkanzlei zuzuteilenden Kommission von fünf Räten zugewiesen, bis die Kanzleiordnung vom 11. VI. 1683 die Mitglieder der Hofkanzlei selbst zur Revisionsbehörde ernannte.

Die österreichische Hofkanzlei hat diese judizielle Überordnung dazu benützt, um auch auf die Personalangelegenheiten des Obersthofmarschallamtes entscheidenden Einfluß zu gewinnen. Bereits in einem 1670 erstatteten Bericht der österreichischen Hofkanzlei [1]) wird erwähnt, daß sie seit Jahren den Besetzungsvorschlag für die Stellen des obersthofmarschallamtlichen Gerichts- und Kanzleipersonals erstattete. Da anderseits auch das Obersthofmeisteramt auf Grund seines Hofranges sogar ein selbständiges Ernennungsrecht geltend machte, wurden die hierüber mehrfach entstandenen Streitig-

[1]) St.-A. F. Hofämter, weiters Fellner-Kretschmayr, I. 139—160.

keiten i. J. 1686 dahin entschieden, daß die zum Obersthofmarschallgericht gehörigen Personen von der Hofkanzlei, die zum Quartiermeisteramt gehörigen vom Obersthofmeister zur Ernennung vorgeschlagen, alle aber durch das Obersthofmeisteramt beeidigt, instruiert und besoldet werden sollen. Dem Obersthofmarschall verblieb nur das Recht, für die bezüglich seines Gerichtspersonals zu beantragenden Veränderungen ein Gutachten an die Hofkanzlei zu erstatten. Vergeblich beschwerte sich 1708 der Obersthofmarschall Karl Graf Waldstein, als die Hofkanzlei ihm einen Besetzungsvorschlag abänderte, gegen die seine Autorität tief schädigende Zurücksetzung des Amtes; i. J. 1727, als bei Erledigung von zwei Assessorstellen der vom Obersthofmarschall Johann Grafen Colloredo als am besten qualifizierte primo loco vorgeschlagene Professor Dr. Renz überhaupt übergangen, und ein in seinem Besetzungsvorschlag gar nicht aufgenommenes Individuum ernannt wurde [1]), erstattete Graf Colloredo den untertänigsten Vortrag, daß er dessen Beeidigung nicht zulasse, bei seinem ersten Antrag verharrre und um dessen Berücksichtigung bitte, „von welcher allergnädigster resolution sein, des d^oris Renz guter credit und zeitliches glück, anbei auch meine amtsautorität und ansehn dependiret.“ Die Entscheidung lautete, daß es bei der ersten Resolution zu verbleiben habe, jedoch nach deren Befolgung S. M^t. „auf sein, herrn hofmarschallens gethane vorstellung etwa weiters zu reflectiren allergnädigst nicht ungeneigt sein werde.“

In ein eigenartiges Verhältnis geriet das Obersthofmarschallamt gegenüber dem Reichserbmarschallamte. Obwohl die goldene Bulle den Wirkungskreis der Hausämter des jeweiligen

[1]) Die Hofkammer-Instruktion K. Maximilians II. vom 1. VII. 1568 hat in Art. 62 „Gradus der dienstplätz bei unsern cämern und ämbtern“ normiert: „Wir wellen auch, wann sich ain platz bei unsern camern und ambtern verledigt, das alleweeg die person, so im alter des dienß am nechsten ist, zu dem selben platz, wo der anderst ain merere wierde oder besoldung auf sich tregt und dieselb person anderst darzue teuglich ist, befürdert und es also von ainem gradu zu dem andern gehalten werden solle, damit wir also unsere alte diener wie billich erheben, auch andern, wann si ainen solichen trost künftiger dergleichen befürderung vor inen wissen, desto mer ursach geben, sich umb unsere dienst desto embsiger und eifriger anzunemen,“ eine Norm, welche bei den Besetzungsvorschlägen seitens des Obersthofmarschallamtes beobachtet worden ist.

Reichsoberhauptes von jenem der Reichsämter dahin abgegrenzt hatte, daß bei Reichsfeierlichkeiten in erster Linie die Reichswürdenträger, und nur im Fall deren Abwesenheit die Hofämter des Kaisers oder Königs in Funktion treten sollten [1]), ist das Obersthofmarschallamt seit dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts mit dem Reichserbmarschallamt fast auf jedem Gebiete von dessen Wirkungskreise in Kompetenzkonflikte geraten. Die ersten Zusammenstöße gab es wegen Beschaffung der Unterkunft für das kaiserliche Gefolge, worauf der Erbmarschall dem kaiserlichen Quartiermeister den vierten Teil der Stadt für den Hofstaat des Kaisers einräumte, bis dieser mit neuen Quartiersanforderungen bezüglich der unter dem Schutz des Obersthofmarschalls stehenden „hofbefreiten" Handels- und Gewerbsleute kam; die Reichstagsordnung v. J. 1546, welche provisorisch die Gerichtsbarkeit über das Personal der Reichsstände dem Reichserbmarschall, und die über die fremden Handels- und Gewerbetreibenden dem Stadtrichter zuwies, hat die Jurisdiktion des Obersthofmarschalls über den dem Kaiser ins Reich folgenden Hofstaat anerkannt, während die Mitwirkung des kaiserlichen Hofmarschalls bei Erlassung der Polizei- und Taxordnung, von welcher er noch im Augsburger Vergleich d. J. 1615 ausgeschlossen war, zuerst am Reichstag d. J. 1641 zu Regensburg hervortritt. Die Herren zu Pappenheim erhoben gegen das Obersthofmarschallamt die Beschwerden, daß es in ihr Besteuerungsrecht der freien Frauen [2]),

---

[1]) Cap. XXVII. § 8 d. gold. B.: „Si tam in ipsi (scil. officiales haereditarii) in curia imp. seu regali tali presentes existant, et eorum quilibet in in officio suo ministret: si vero ipsi vel eorum aliqui a prefata curia se duxerint absentandos, extunc imp. vel regalis curiae cottidiani ministri vice absencium puta quilibet in loco ejus absentis, cui in vocabulo seu officio communicat, sicut geret officium, sic tollat in premissis et fructum." — XXIX. § 4: „Dum autem princeps aliquis equo . . . insidens feuda sua ab imperatore recipit vel rege, equus ille seu bestia cujuscunque speciei sit, debetur superiori marescallo, id est duci Saxonie, si presens fuerit, alioquin illi de Pappenheim ejus vicemarescallo, aut illo absente imperialis sive regalis curie marescallo."

[2]) Über eine Beschwerde des Erbmarschalls Conrad zu Pappenheim gegen den Profosen des Obersthofmarschallamts erhielt dieser zufolge Entscheidung K. Maximilian II. v. 1570 einen Verweis, weil er „den herrn zu Pappenheim als reichs-erb-marschalcken und dessen untergebenen reichs-personen in mehr weeg, fürnehmlich aber mit einziehung und bestrafung der personen, so nit der K. Mt. hofjurisdiktion, noch ihme hofprofosen unter-

sowie der Juden[1]) sich Eingriffe erlaubte, und daß es wiederholt die bei Verleihung der Fürstenlehn üblichen Taxen im Verein mit dem Obersthofmeister für die kaiserlichen Hofämter beanspruchte, worüber der Kaiser den Erlag der Taxen bei der Hofkanzlei anordnete und diese Anordnung auch in einer i. J. 1566 über mehrere Streitpunkte ergehenden Entscheidung bestätigte. (Beil. V).

Damals hatte sich der Reichserbmarschall auch darüber beklagt, daß i. J. 1548 der Obersthofmarschall Bernhard von Schaumburg, und 1550 Wilhelm von Böcklin das Krämerumgeld statt seiner eingehoben hätten, und daß, als im Vorjahre beim Leichenbegängnis K. Ferdinands I. die Reichsinsignien von der Hofburg in die Stephanskirche geführt wurden, und er — der als kaiserlicher Trabanten-Garde-Hauptmann sich in Wien aufhielt — das Schwert vor der Leiche voranzutragen verlangte, ihm das vom Reichsvizekanzler Dr. Zasius verweigert worden war, und hatten über seine Veranlassung sämmtliche Erbämter gemeinschaftlich eine Beschwerde zum Schutz ihrer hergebrachten Rechte durch die Kurfürsten an den Kaiser gerichtet.

Weitere Streitigkeiten der Reichserbämter mit den kaiserlichen Hofämtern ergaben sich auch in Wien, sobald während einer durch den Kaiser in der Hofburg vorgenommenen Lehnsverleihung der Inhaber eines Erbamtes in der Residenz anwesend war, da er dann gewöhnlich die Lehnstaxen für sich verlangte, bis hierüber anläßlich einer Beschwerde des Reichserbkämmerers Karl Grafen von

---

worffen, allein um der genieß willen, in sein jurisdiction und ambt gegriffen, zum andern, daß er die leichtfertigen weiber und andre wider die gebühr, allen brauch und seines amts gerechtigkeit allzuhoch geschätzt, da er sich doch an einem ziemlichen und den alten gebräuchen begnügen lassen sollen. Und zum 3. daß er dieselbe leichtfertigen weiber, so bei ihme in verhafftung gelegen, umb geld andern personen über nacht ausgeliehen, welches zum höchsten straffmäßig und wider alle ehrbarkeit ist“ (vollst. abgedruckt im „Gründlichen Beweiß“, s. Anm. 1, S. 19).

[1]) In einer i. J. 1550 über Antrag des Reichserbmarschalls veranstalteten Untersuchung bezüglich der hergebrachten Rechte seines Amtes gibt u. a. der als Zeuge vernommene Mainzer Domprobst Markward von Stein an, er wisse schon von seinen Eltern, daß die Juden vom Erbmarschall das Geleit nehmen, doch in letzterer Zeit habe auch das kaiserliche Hofmarschallamt die Juden genötigt, von ihm selbst das Geleit zu nehmen (Pappenheim-Akten und Reichshofkanzlei-Fasz. Nr. 45, St.-A.).

von Hohenzollern mit 6. XII. 1593 die prinzipielle Entscheidung erging, daß den Erbämtern, wenn sie an den kaiserlichen Hof nicht ausdrücklich eingeladen wurden oder in wirklichen kaiserlichen Diensten stehen, eine Lehnsfeierlichkeit nicht angesagt werden solle, sondern die Hofämter sie zu vertreten hätten, denen auch „der Nutz und Gewinn gelassen werde“ [1]). Die Taxe bei der Verleihung von Fürstenlehn betrug je 120 Gulden für den Obersten Hofmeister, Obersthofmarschall, Oberstkämmerer, Reichs-Vize-Kanzler, Reichserbschatzmeister, Erbmundschenk und Erbtruchseß, und ebensoviel als Ablösungsbetrag für das dem Reichserbmarschall zukommende Lehnspferd, weiters 250 fl. für Kanzlei- und Dienerpersonal.

Vom Erbmarschallamt lernte das kaiserliche Hofgesinde die Sitte kennen, daß dem Dienerpersonal der Reichsstände der Ausschank von Wein und Bier erlaubt würde, eine Sitte, welche nach Wien mitgebracht worden ist [2]). Während den Trabanten der Leibgarde in Anbetracht ihrer geringen Besoldung das Privilegium des „Leitgebens“ i. J. 1627 ausdrücklich anerkannt und überdies die Befreiung vom ganzen Umgeld bewilligt, 1631 aber unter Festsetzung eines jährlichen Kontingents von je 50 Eimern Wein und Bier wieder ein Umgeld von einem halben Gulden auferlegt wurde, hatten sich die Hofprofosen des Obersthofmarschallamts in Nachahmung das alten erbmarschallamtlichen Spielplatzes das Gewohnheitsrecht erworben, in ihrer Wohnung eine Spielbank zu halten. Nach wiederholten Versuchen, dies abzuschaffen, war schließlich unter Berücksichtigung der schlechten Bezahlung dem Hofprofosen Martin Giettinger i. J. 1661 von K. Leopold I. sogar das Privilegium erteilt worden, an der kaiserlichen Hofstatt in Wien oder allen andern Orten, auf Jahrmärkten, Kirchtägen und anderen öffentlichen Versammlungen „das romanische spiel mit den kugeln, das gewöhnliche drehn und auf zwei tischeln aufsetzen“ öffentlich zu veranstalten, an Hofbedienstete Land- und Branntwein, wie auch Magenwasser auszuschenken, und daß nach seinem Tode das Privilegium auf den ältesten Sohn übergehen solle, welches auch tatsächlich den Nachfolgern erneuert wurde; ja als ein solcher i. J. 1727 mit der

[1]) Vgl. das Reichshofratsgutachten v. J. 1614 in deren „Sammlung“, Frankfurt 1752, I. 1. 29 ff.

[2]) F. Nitzschii Commentarius in Capit. Josephi, Frankf. 1711, p. 772 f.; - Seeliger, l. c. 88, Anm. 1.

Klage kam, daß der Schloßhauptmann von Laxenburg Jedem gestatte, in seiner eignen Wohnung zu spielen, während ihm das ausschließliche Privilegium hiezu als Aufbesserung seiner Besoldung zustehe, und er als Amtsperson die dabei vorkommenden Streitigkeiten und Raufhändel abstellen könne, erhielt der Schloßhauptmann den Befehl, den Profosen klaglos zu stellen und dessen Privilegium nicht zu kränken.

Dieses Privilegium sollte von weitreichenden Folgen begleitet sein. Statt nämlich die beim Hofprofosen eingerichtete Spielhölle, gegen welche unaufhörlich Beschwerden einliefen, aufzuheben und dem Inhaber eine auskömmliche Besoldung zu gewähren, kam es billiger, eine an den Hofprofosen gerichtete drakonische Strafverordnung gegen das Spielen zu erlassen, das Dekret vom 10. II. 1721, welches nie befolgt wurde, jedoch die Grundlage des heutigen § 522 St. G. geworden ist. In diesem Dekret werden 1. die schon früher wiederholt gegen die Hasardspiele: Basseta, Landsknecht, trenta, quaranta, Pharao, Rauschen, Färbeln, Würfeln, Banco, Passa dieci, Trechak sincere u. a. erlassenen Verbote neu eingeschärft und nebst Androhung einer arbiträren Bestrafung der Spieler angeordnet, daß das Doppelte jedes Verlustes und das Dreifache des Gewinnes dem Fiskus verfallen sei; 2. sollen der Spielhalter mit 1000 Dukaten, die Mitspielenden mit 1000 Rthlr. abgestraft, „sodann die übertreter, wenn sie über erfolgte anmahnung und bestrafung davon nicht abstunden, von hiesiger stadt, ja nach beschaffenheit der person gar aus dem land geschaft", 3. von den Strafbeträgen dem Anzeiger das Drittel gegeben und vom verlierenden Teil dem Gewinner das, was er auf Borg gespielt hat, nicht bezahlt werden.

Das Obersthofmarschallamt hat seine Eingriffe in die Gerechtsame des Erbmarschallamtes bald gebüßt, da die Herren zu Pappenheim die gesamten Reichsstände gegen die kaiserlichen Hofämter in Bewegung setzten, bis diese in der Wahlkapitulation Karl VI. von 1711 für bloße Stellvertreter der Reichsämter erklärt und insbesonders die Abhängigkeit des Obersthofmarschallamtes vom Erzmarschallamte ausgesprochen wurde (Art. III. 44) [1].

---

[1]) „Wir wollen auch die verfügung thun, wann der churfürsten ambts-verwesere und erb-ambter bey unserem kayserlichen hoff begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann, und so offt wir auff

Der Umfang der obersthofmarschallamtlichen Gerichtsbarkeit erstreckte sich zufolge der alten Instruktionen nur über das „Hofgesinde"; doch das war ein recht unbestimmter, weitgehender Begriff, welcher stets zu Kompetenzstreitigkeiten mit anderen Behörden Anlaß gab und erst im Laufe des 17. Jahrhunderts bestimmtere Formen annahm.

Zum Hofgesinde gehörten schon im 15. Jahrhundert einige Handels- nnd Gewerbsleute, welche für den kaiserlichen Hof oder einen erzherzoglichen Hofstaat tätig waren, in ihrem Dienstbrief unter den besondern kaiserlichen Schutz aufgenommen wurden und hiemit auch den Gerichtsstand vor dem Hofmarschall erlangten [1]). Ähnlich verhielt es sich mit Juden, welche infolge ihrer Verwendung als Hofbankiers die Aufnahme in den kaiserlichen Schutz er-

---

reichs-, wahl- und anderen dergleichen taegen unsern kayserlichen hoff begehen, oder sachen vorfallen, darzu die erb-aemter zugebrauchen seynd, in gebührendem respect gehalten, und ihnen von unseren hoff-aembteren keinesweegs vor- oder eingegriffen werde; oder, da ja wegen abwesenheit ihre stellen mit berührten unseren hoff-aembteren je zuweilen ersetzet werden sollen; so wollen wir jedoch, daß ihnen denen churfürstlichen ambts-verwesern und erb-aemptern einen weeg als den andern, die von solchen verrichtungen fallende nutzbarkeiten wenigers nicht, als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet, ohneweigerlich gefolget, und gelassen, und nicht von denen hoff-aemptern entzogen werden; und weilen bey auffrichtung der policey- und tax-ordnung auf reichs- und wahl-tägen das directorium zu führen, und solche ordnung in unserem nahmen zu publiciren dem ertz-marschallen-ampt zukommet und gebühret, so soll von unserem hoff-marschallen-ampt oder anderen weder unterm praetext kayserlichen commission, noch sonsten darinnen, so zu solchem reichs-ampt gehoerig ist, hinderung gemacht, und etwas nachteiliges concediret werden, gleichwohl aber dem hoff-marschal in seinen zukommenden und von dem ertz-marschal-ampt dependirenden amptsverrichtungen durch unsere lands-regierung oder andere kein eintrag oder hinderung gemacht werden."

[1]) Hofschuster bei Chmel, Reg. Nr. 5754; Hofschneider ib. Urk. v. Nov. 1496 (Maxim.); i. J. 1407 nimmt K. Friedrich den Latin Vogelbaider zum „Diener und Hofgesinde" auf und in seinen besondern Schutz und erlaubt, daß dieser in den Erbstaaten, sonderlich in der Stadt Wien „zu gewondlichen jarmerkhten, wochenmerkhten und allen andern zeiten allerlay kaufmonschaft, handtierung und gewerb es sey von venedischer oder anderer ware und kaufmanschaft uben und treyben sol und mag" (Nr. 5047).

langten, ein für sie besonders wertvolles Privilegium, welches sie vor den allgemeinen Judenausweisungen jener Zeit bewahrte [1]).

Während jedoch, wie dies wenigstens seit dem 17. Jahrhundert nachweisbar ist, für Hofschneider und Hofschuster eine bestimmte Zahl festgesetzt war, blieb für andere Handels- und Gewerbsleute die Aufnahme unter die Hofbefreiten unbeschränkt; ihnen allen wurde bei der Ernennung „die freiheit erteilt, bei kaiserlicher residenz ihre nahrung zu suchen und zu treiben“ [2]). Während die Wiener Judenschaft i. J. 1624 ausnahmslos der Jurisdiktion des Obersthofmarschalls unterstellt wurde, erfolgte 1669 ihre neuerliche Ausweisung, doch wurden schon seit dem letzten Viertel jenes Jahrhunderts einzelne Juden, die sich als Bankiers hervorgetan hatten, wieder unter die Hofbefreiten aufgenommen [3]).

Das Privilegium war nicht vererblich und mußte beim Ableben des Kaisers erneuert werden; wohl waren die Hofbefreiten von allen bürgerlichen Lasten befreit, doch ist dieser Vorteil nicht gar groß gewesen; abgesehen davon, daß sie regelmäßig aufgefordert wurden, „ihre billige schuldigkeit zu tun und, da es von alters her gebrauch gewesen, zu beginn eines neuen jahrs für den schutz und die protektion ihrer privilegien, und dafür, daß sie das amt mit so vielen rechtsstreitigkeiten molestieren, jeder seinem vermögen nach etwas zu contribuiren“, wurden die Hofbefreiten nicht viel anders als wie ein „Kammergut“ angesehen, indem jedesmal, wenn man dringend

---

[1]) Derselbe gibt 1453 dem Juden Israhel einen Dienstbrief und nimmt ihn samt dessen Hausgesinde in des Reiches Schutz (Nr. 3140).

[2]) Ausgenommen hievon waren die Buch- und Kunsthändler; als i. J. 1649 der Obersthofmarschall dem „am St. Michaelsfreythof ansässigen kunst- und buchführer“ ein Schutzdekret erteilte, wurde ihm dies über eine Beschwerde der Wiener Universität mit der Begründung ausgestellt, daß dergleichen Buchhandel ein rein akademisches Gewerbe sei, und laut päpstlichen und landesfürstlichen Privilegien alle in der Stadt Wien und deren Vororten wohnhaften Buchhändler nur der hiesigen Universität und ihrem Rektor mit Eidespflicht zugetan, von diesen geschützt, visitiert und ihre Bücher von diesen taxiert werden sollen.

[3]) K. Ferdinand II. erteilte ihnen mit 6. XII. 1624 ein Privilegium, wonach sie in seinen Schutz genommen, der Jurisdiktion des Obersthofmarschalls unterstellt, ihnen der Ein- und Auszug, die freie Religionsübung auf ihrem Gebiete und die Freiheit von der Einquartierung bewilligt wurde (s. Art. „Juden“ von Scherer in Mischler-Ulbrichs Öst. Staatswörterbuch).

Geld benötigte, zuerst der Obersthofmarschall den Auftrag erhielt, einen Überschlag zu machen, wie viel man von den Juden oder von sämtlichen Hofbefreiten abverlangen könne. So wurde i. J. 1636 von der Wiener Judenschaft ein Beitrag für die Kosten des Regensburger Kurfürstentages abgefordert und im folgenden Jahre „etliche tausend gulden, demnach I. M^t. zu geziemender ausstaffierung der kgl. polnischen braut und den deswegen allher ankommenden polnischen botschafter, zu unterhaltung desselben, auch erzeugung der nothwendigen praesent und andern unentbehrlichen ausgaben einen starken verlag in geld vonnöthen." Die meisten Kontributionen brachte der Dreißigjährige Krieg mit sich; 1638 mußten die Hofbefreiten einen Betrag von 5000 Gulden aufbringen und im folgenden Jahre, ebenso wie sämtliche Hofbedienstete, wiederum für die Kriegskosten beisteuern; 1642 wurde von den Hofbefreiten und der Judenschaft ein Darlehen, 1645 von den Juden eine Kontribution von 1500 Gulden eingetrieben und ihnen, als zur schleunigen Herstellung der Fortifikationen der Stadt Wien sämtliche Bürger durch acht Tage Schanzarbeiten leisten mußten, gestattet, für einen Ersatzmann täglich 15 Kreuzer zu bezahlen; als dann die Belagerung durch Torstenson begann, wurde der Obersthofmarschall angewiesen, täglich die Hofbarbiere mit Verbandzeug und Medikamenten in die Schanzen zu schicken zur Hilfeleistung für die von den feindlichen Kugeln Verwundeten.

Auch der Türkenkrieg von 1683 hat sämtliche Hofämter, der Beginn des spanischen Erbfolgkriegs neuerlich die Hofbefreiten in Kontribution gesetzt. Als i. J. 1707 wieder ein Auftrag an den Obersthofmarschall erging, von seinem Amtspersonal ein Vermögensbekenntnis behufs Vorschreibung einer neuen Steuer abzufordern, erhob Graf Waldstein dringende Vorstellungen dagegen: erst kürzlich sei eine solche Steuer vorgeschrieben worden, welche bereits von vielen seiner Untergebenen nicht mehr gezahlt werden konnte; die verdoppelte Zinssteuer habe die Wohnzinse unerschwinglich gemacht; die Hofbefreiten seien durch diese Steuern zugrundegerichtet und seien viele, um dem Schuldarrest zu entgehen, bereits ausgewandert und sei von dem „Darlehn" von 8000 Gulden, das die Hofbefreiten i. J. 1702 abliefern mußten, ihnen weder ein Kreuzer von Interessen gezahlt, noch das Kapital zurückerstattet oder auch nur eine Sicherheit dafür gegeben worden. Diese Vorstellung scheint

tatsächlich gewirkt zu haben; auch waren die ärgsten Kriegsnöte vorläufig vorüber. Am längsten jedoch, weit bis ins 18. Jahrhundert, erhielt sich der Brauch der Hofbefreiten, für feierliche Einzüge eine Ehrenpforte zu errichten, welcher, ursprünglich eine freiwillige Huldigung, späterhin als eine Pflicht gefordert wurde.

Es kann wohl füglich diesen und andern „Verehrungen" der Hofbefreiten zugeschrieben werden, daß neben dem Obersthofmarschallamt gleichfalls die Reichskanzlei, sowie die österreichische Hofkanzlei sich das Recht beimaßten, hofbefreite Handels- und Gewerbsleute zu ernennen; bezüglich der von diesen beiden Behörden Ernannten wurde durch eine Resolution v. J. 1660, welche 1679 erneuert wurde, der Unterschied festgesetzt, „daß diejenig, welche ihre hoffreiheiten von der n. oe. geheimben hofcanzlei erhalten, dem kais. hof zwar zu folgen schuldig sein, benebens aber gleichwohlen alhier zu Wienn einen offentlichen laden, ungehindert des kais. hofs abwesenheit halten mögen, entgegen aber diejenigen, so ihre hoffreiheiten von der reichscanzlei haben, der kais. hofstatt zu folgen gehalten, alhier zu Wienn, und anderwärts aber, wo der kais. hof sich nicht befindet, dergleichen offentliche laden zu haben oder ihr gewerb fortzutreiben ihnen verbotten sein solle", wonach also die von der Reichskanzlei Privilegierten hierlands lediglich als Titular-Hoflieferanten zu gelten hatten.

Die Gewalt des Obersthofmarschalls über die Hofbefreiten beschränkte sich nicht auf die Gerichtshoheit und das Besteuerungsrecht; er war deren ordentliche, deren einzige Obrigkeit, welcher die gesamte Gewerbe- und Handelspolizei ausübte, den Vorkauf und die Verteuerung der Lebensmittel seitens der Hofbefreiten durch den Hofprofosen abzustellen, bei Ausbruch von Feindseligkeiten mit einem Staate die Leistung von Zahlungen an jenes Land ihnen zu verbieten hatte u. dgl., wie er überdies für festliche Gelegenheiten, namentlich für den Einzug von fremden Gesandten die Ausrückung der Hofbefreiten-Kompagnie anzuordnen berechtigt war.

In hofärarischem Interesse war die Zahl der Hofbefreiten mit dem 18. Jahrhundert bereits dergestalt vermehrt worden, daß bald sich unliebsame Folgen zeigten. Durch ihre eigene Konkurrenz sich ruinierend, von den bürgerlichen Handels- und Gewerbsleuten längst angefeindet, trat bei ihnen jetzt eine solche Verarmung zu Tage, daß ihr Schutzgeld fast auf die Hälfte herabgesetzt werden mußte.

Weiters wurde behufs Untersuchung der Lage der Hofbefreiten, sowie der von der Bürgerschaft immer wieder vorgebrachten Klagen gegen „Stöhrer und Winkelarbeiter" mit Resolution v. 3. XII. 1733 eine Kommission [1]) eingesetzt, welche aus dem n.-ö. Statthalter Grafen Breuner, dem Grafen Nostiz und vier anderen Mitgliedern der n.-ö. Regierung und Kammermittelsräten, weiters einem Delegierten des Obersthofmarschallamtes und des Wiener Magistrates bestand und insbesonders den Auftrag erhielt, sämtliche Hofbefreite einzeln einzuvernehmen. Der Bericht der Hofkommission wurde i. J. 1736 erstattet, wonach die zur Rettung des notleidenden Gewerbsstandes gemachten Vorschläge dahin gingen, nichtzünftige Gewerbsleute in entlegene Gegenden, wo an solchen Mangel sein dürfte, z. B. nach Ungarn, Siebenbürgen, abzuschieben, nichtkatholische Gewerbsleute, die nicht besondere Künstler und zur Abrichtung junger Leute notwendig seien, von Wien gänzlich abzuschaffen, Neuaufnahmen in der Zunft für die nächste Zeit einzustellen u. dgl. m.

Eine andere Bewandtnis hatte es mit jenen Schutzbriefen, die nur auf gewisse Zeit für Personen ausgestellt wurden, welche, ohne zum „Hofgesinde" zu gehören, dienstlich am Hofe anwesend waren. Bezog sich dies in erster Linie auf staatliche oder militärische Funktionäre, welche zu irgend einem Zwecke zu Sr. Majestät nach Wien berufen wurden, so begriff man unter den dienstlich bei Hof weilenden Personen jedoch auch solche, die mit einer Hofbehörde [2]), wie z. B. mit dem Hofkriegsrat, der Hofkanzlei oder dem Reichshofrat, geschäftlich in Verkehr traten. Auch auf diese Personen hat das Obersthofmarschallamt seine Gerichtsbarkeit erstreckt und ihnen zu diesem Behufe Schutzdekrete ausgestellt [3]).

---

[1]) Vgl. Cod. Austr. 2., 824.

[2]) „Item alle zue und abreisenden fürsten, graffen, herrn und von adel, waß bey dem kay. hoff zu thun gehabt, auch die obristen, rittmeister und dergleichen herrn, die zur zeit des kriegß und sonst bey I. K. Mt. und dem kriegsrath zu thun gehabt" (Schreiben des Grafen Trautson v. 29. VI. 1605).

[3]) Vgl. die Polizei-Ordnung v. 28. IX. 1671, S. 63. Die damalige Unterscheidung von fallweisen „Botschaftern" (fremder, außerdeutscher Mächte und mit exterritorialem Charakter), von den ständigen „Gesandten" (der deutschen Reichsstände) bildet die historische Grundlage dafür, daß heute im diplomatischen Dienste die Botschafter einen höheren Rang als die Gesandten innehaben.

Die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschalls über das Gesandtschaftspersonal ist aus den gleichen Verhältnissen hervorgegangen wie die des Reichserbmarschallamtes. Diesem war zu einer Zeit, da sowohl der Begriff der Exterritorialität, als die Institution der ständigen Gesandtschaften noch unbekannt war, eine unbedingte Gerichtsgewalt über die zu einem Reichstag abgeordneten Gesandten eingeräumt worden — worunter man nicht nur die Deputierten der deutschen Reichsstände, sondern auch die Vertreter fremder Mächte begriff, zumal das Reichserbmarschallamt für beide auch das Quartiermeisteramt auszuüben hatte — eine Gerichtsbarkeit, welche jedoch, seit tatsächlich ständige außerdeutsche Gesandte mit exterritorialem Charakter auf dem Reichstag weilten, bezüglich dieser nur bedingt, nur mit deren Zustimmung ausgeübt wurde (vgl. S. 20—22). Ähnlich gestaltetete sich die Sache beim Obersthofmarschallamt. Für die Botschaften fremder Mächte, welche seit dem 16. Jahrhundert fallweise an den kaiserlichen Hof gesandt wurden und hier immer länger verweilten, bis sich hieraus im folgenden Jahrhundert die Institution der ununterbrochenen systemisierten Gesandtschaften ausgestaltete, hatte der Obersthofmarschall das Quartier vorzubereiten, sie in feierlichem Aufzuge vor den Toren der Stadt zu erwarten und zu ihrem Logis zu geleiten. Dagegen entbehrten die Vertreter von deutschen Reichsständen, welche seit dem 16. Jahrhundert in immer größerer Anzahl sich in Wien niedergelassen hatten, wenn sie sich auch als Gesandte, Minister oder Residenten bezeichneten, jedes gesandtschaftlichen Charakters[1]): sang- und klanglos war ihre Ankunft in Wien, die

[1]) Das noch später (S. 97 f.) zu erwähnende Formularienbuch des Obersthofmarschallamtes enthält im II. Teil sub 4) die „forma, so jemandt under deß hoffmarschall-ambts schutz aufgenommen würdt: ich oder wir . . . thue oder thun hiemit diesem offenen schein meniglich khund und zewyssen, daß ich vel wir, zeiger dieß, N. und N. von N. in ansehung. daß dieselbe bey dem hochlöbl. K. M^{t}. reychs-hoffrath, ihres ehemannß sachen wider N. zu sollicitirn hat, so lang sie sich solcher gestalt am kays. hoff aufhalten würdet, unter mein, von höchstgedachter K. M^{t}. tragenden obristen hoffmarschl. ambts schutz und jurisdiction an: und auffgenommen, derowegen dann ermelte N. von dem allhieigen stadt oder ander grichten befreyet sein, und die jenigen, so wider sy zue sprechen haben möchten, ihre notturfft bey mir und meinem ampts gericht, sonsten anderer örtern nicht einbringen solten,

Einquartierung war ihre eigene Sache, sie überreichten kein Beglaubigungsschreiben und standen überhaupt nur mit dem Reichs-Vizekanzler in Wien in offiziellem Verkehr. Auch diese „pottschaften, agenten, procuratores sambt ihren zuegehörigen, so bey dem kay. hoff sein und zu thun haben", wurden, wie schon Graf Paul Sixt Trautson von der Zeit seiner Amtstätigkeit (1582—1600) berichtet, unter die Gerichtsgewalt des Obersthofmarschallamtes gezogen, welche bis ins erste Viertel des 18. Jahrhunderts ohne jede Beschränkung in Geltung stand. So hat z. B. i. J. 1677 der kurbrandenburgische Gesandte dem Obersthofmarschall einen Diener wegen Diebstahl zur Bestrafung überstellt, welcher zu drei Wochen Profosenarrest „in Band und Eysen" verurteilt wurde; und als i. J. 1694 der kurbayrische Gesandte sich weigerte, zwei Lakeien, welche im Raufhandel einen kaiserlichen Vorreiter verwundet hatten, dem Obersthofmarschall-Gericht auszuliefern, wurde der Obersthofmarschall mit kaiserlicher Resolution beauftragt, dem Residenten eine nochmalige schriftliche Aufforderung zur Auslieferung der Beiden mit dem Beifügen zu übermitteln, daß im Weigerungsfall seine Bediensteten vom Gericht ex officio in Verhaft genommen und zur gehörigen Verantwortung gezogen werden sollen.

Erst der spanische Erbfolgekrieg brachte hierin eine Wandlung, indem er zeigte, daß trotz der Zugehörigkeit zum Reiche ein deutscher Fürst gegen den Kaiser ebenso die Waffen erheben konnte wie ein ausländischer Staat und durch diese ultima ratio die Gleichstellung der deutschen Reichsfürsten mit fremden Souveränen auf dem Gebiete des Völkerrechts dartat. Noch während jenes Kriegs, 1712, kommt zum ersten Male bezüglich der reichsdeutschen Abgesandten der Grundsatz der Exterritorialität zum Durchbruch. Als in diesem Jahre ein solcher wegen Verkauf von fehlerhaften Pferden bei der Bancal-Administration, welches damals die Hansgrafen-Gerichtsbarkeit ausübte, geklagt und in contumacia verurteilt worden war und das Zustellungsorgan mit Gewalt-

---

wie dann angeregte stadt und andere allhieige gericht, gegen fürweißung dieß mehrgedachte N. mit ihren processen zu verschonen und die anclag an mich alß judicem competentem zue remittiren wüßen werden. Dessen zue mehrer urkhundt habe ich mein angebohren insigl und eigen handschrifft (doch mir und meinen erben ohne schadten) von amptswegen zue endt dieß fürgestellt."

tätigkeiten bedrohte, erging über den von der n.-ö. Regierung und Kammer erstatteten Bericht mit 16. II. 1712 die Resolution, daß die Streitsache „zu dem obristen hoffgericht solle remittirt werden, wie auch alle andere künftige gegen die herrn gesandten, wie auch in dero brod und sold stehende familien bey andern gerichtsstellen fürkommende klagen gleich anfangs zu einem obristhofrichterlichen ambt remittirt, woselbst nach hiesiger gewohnheit nicht eigentlich judicialiter et in forma processus juridici, sondern in andere glimpfliche weiß die mit außwertigen gesandten oder ministris vorkommende strittigkeiten außgemacht, in entstehung aber solches nach hoff angezeigt, damit von daraus die beschaffenheiten der beschwärden an dero principalen gebracht und das behörige erlangt werde: anbey aber hätte er herr obrist hofmarschall dem herrn baron U. glimpflich zu erkennen zu geben, wofern die sach angebrachter maßen befunden wird, daß I. K. M^t. nicht zugeben wollen, daß dero justiz-bedienten mit prügeln gedrohet werde . . .“ [1])

Eine beschränkte, den Grundsätzen der Exterritorialität entsprechende Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes über das Personal der ausländischen Gesandten hatte sich, seit die nach Wien kommenden Gesandtschaften, immer länger hier verweilend, allmählich den Charakter von ständigen Gesandtschaften annahm, bereits im Laufe des 17. Jahrhunderts ausgebildet [2]). Wenn schon die „Anwesenheit bei Hof“ die rechtliche Grundlage dafür gebildet haben mag, daß der Obersthofmarschall auch für das ausländische Gesandtschaftspersonal seine Zuständigkeit als gegeben erachtete, so haben doch nicht zuletzt jene Funktionen, welche der Obersthofmarschall anläßlich der Ankunft eines Botschafters zu versehen hatte, ihm einerseits die Möglichkeit erleichtert, diesem gegenüber gegebenen Falls auch sein hofrichterliches Amt zur Geltung zu bringen, andererseits es von allem Anfang an ausgeschlossen, daß der mit so großem Zeremoniel empfangene Vertreter eines fremden Souveräns einfach wie ein sonstiger „bei Hof Anwesender“ behandelt wurde.

Der Obersthofmarschall war die erste Person des Hofes, die mit einem ankommenden Botschafter in Berührung kam; ihm mußte

[1]) St.-A., Reichshofrats-Akten, F. 21. 1.

[2]) Vgl. die Polizei-Ordnung v. 22. III. 1659, S. 63.

gemeldet werden, welches Gefolge mit der Gesandtschaft kam, worauf er durch seinen Quartiermeister die Unterkunft besorgte und die Quartierliste dem anrückenden Gesandtschaftszuge voraussandte; er persönlich war beauftragt, den Botschafter vor den Toren der Stadt zu empfangen und ihm bis in das angewiesene Quartier das Geleit zu geben.

Die Einbegleitung eines anlangenden Botschafters fand, nachdem beiderseits der Tag des Einzuges und das Zeremoniel festgesetzt worden war, in folgender Weise statt: Als erster begab sich der Hofquartiermeister mit Hoffourieren, welche die Ordnung der Aufstellung und des Einzuges zu besorgen hatten, auf den Warteplatz, welcher, je nach dem Wege, auf welchem der Zug angerückt kam, regelmäßig entweder auf der Laxenburger Straße oder beim Neugebäude auf der Schwechater Straße angeordnet war; dort wurden dem Militär und den vier zu Pferde ausrückenden Bürgerkompagnien die Aufstellungsplätze angewiesen; die erste Kompagnie bildeten die Fleischhacker, die zweite die „Niederlager", die dritte die sonstige Bürgerschaft, die vierte die „Hofbefreiten", deren Ausrückung der Obersthofmarschall zu veranlassen hatte. Sobald dieser mit der Suite von geheimen Räten und Kämmerern von der Hofburg angefahren kam, überbrachte ein Hoffourier dem weiter draußen bereits lagernden Gesandtschaftszuge die Meldung, daß er sich marschbereit machen könne. Beide Züge näherten sich dann langsam einander, wobei peinlich darauf gesehen wurde, daß der Botschafter und der Obersthofmarschall gleichzeitig ihre Wägen verließen, um einander — nötigenfalls unter Zuhilfenahme der Dolmetsche — zu begrüßen; mitunter wurden sofort auch die Geschenke der Souveräne ausgetauscht. Hierauf setzte sich der ganze Zug in Bewegung und begab sich durch das Kärntnertor bei den Augustinern vorüber, über den Kohlmarkt, Graben und Stock-im-Eisen-Platz in das Quartier des Gesandten, welches sich stets in Wirtshäusern befand [1]). Die Überreichung des Beglaubigungsschreibens fand, wenn sich nicht wegen des Zeremoniels für den Empfang bei

[1]) Die Gesandtschaften wurden regelmäßig beim „goldenen Lamm" oder „goldenen Ochsen" untergebracht, so namentlich die am öftesten kommenden türkischen und russischen; andere bevorzugte Wirtshäuser waren „der weiße Schwan", die „drei Hacken", der „goldene Adler", der „Matschakerhof", die „goldene Birn".

Hof Schwierigkeiten ergaben, welche oft genug, namentlich mit den türkischen Botschaftern vorkommen und durch den Obersthofmarschall beigelegt werden mußten, am Tage nach dem Einzug statt, wobei jedoch ein eigens ernannter kaiserlicher Kommissär den Botschafter zur Residenz in die Burg oder in die Favorita zu begleiten hatte.

Die volle Anerkennung der Exterritorialität eines Gesandten tritt sogar in dem Fall hervor, wo ein am kaiserlichen Hof beglaubigter Gesandter i. J. 1696 einen Meuchelmord begangen hatte: Am 13. August jenes Jahres wurde der Kämmerer Ferdinand Graf von Hallweil, welcher drei Tage vorher mit dem portugiesischen Gesandten Prinzen von Ligne eine Wagenfahrt in den Wiener Wald unternommen hatte und seither nicht mehr gesehen wurde, bei Gablitz ermordet und beraubt aufgefunden. Der Verdacht richtete sich sofort gegen den Gesandten, welcher eine Spielschuld von 13.000 Dukaten an den Grafen hatte, und diesem in der Einladung geschrieben hatte, er möge den Schuldschein mitnehmen, da bei dieser Gelegenheit die Schuld beglichen werden solle. Als es nun vor dem Hause des Gesandten zu Ausschreitungen kam, erhielt der damalige Amtsverweser „Vice-Mareschallus" Graf Waldstein den für den Gesandten in lateinischer Sprache ausgestellten Befehl, diesem bis auf weiteres den Hof zu verbieten und dessen Haus bewachen zu lassen [1]). Eine trotzdem begehrte Audienz wurde dem Gesandten abgeschlagen, worauf dieser, als Trinitarier verkleidet, unter Begleitung von zwei Mönchen dieses Ordens, Wien verließ, aber bereits in Schottwien vom hiesigen Stadthauptmann eingeholt und festgenommen wurde. Jedoch schon Tags darauf kam ein kaiserlicher Fourier mit dem Befehl, „die drei patres trinitatis bei schwerer

[1]) Bey der lateinischen Sprache vgl. S. 22, bez. der Bewachung des Gesandten S. 20, Anm. 2; der Cod. Austr. enthält (1, 612) diese kaiserliche Anordnung dto 14. VIII. 1696: „. . . Idcirco mandat sacra C^ea M^tas ipsi d. vice-mareschallo tenore praesentium: 1. Ut cum aliquo viro honorato, quem sibi ad hoc eligere voluerit, sine mora praedictum d. legatum adeat, sacratissimam S. M^tis voluntatem et decretum pro congruo, ut ante latum est, exponat, hanc videlicet perbenignam dispositionem, eo solum collimare, ut exacerbatae nobilitatis (quae jacturam camerarii et viri inveteratae prosapiae, condolendo superstiti domino parenti, aegerrime fert) et plebis attentata cohibeantur: d. legato autem et qui a servitiis ei sunt, libere domo exire et redire modo liceat, interea tamen satius

strafe und kaiserlicher ungnade frei gehn zu lassen.“ — Weiters erhielt das Obersthofmarschallamt den Auftrag. vom Personal des Gesandten den Kammerdiener, den Unter-Stallmeister und einen Reitknecht, welche am 10. August den Gesanden und den Grafen Hallweil begleitet hatten, eidlich einzuvernehmen.

Als nun das Amt berichtete, daß der Gesandtschaftssekretär diese Einvernahme nicht zulassen wolle, erging mit 12. IX. die Resolution: „es solle der portugesische lagationssecretarius durch des hoff-marschallischen gerichts ambts-secretarium und einen assessorem erinnert werden, er könne wider die den 28. augusti allergnädigst anbefohlene verhör deß cammerdieners, unter-stallmeisters, und eines reit-knechts kein bedencken tragen, weilen selbe ohne geringster nachtheiligkeit oder praejudiz der gesandschafft, familiae immunität, einig und allein ad melius informandum serenissimum Lusitaniae regem gemeint, und nothwendig seye. Da aber dieses bey gedachten legations-secretario nichts verfangen wollte: so wäre ihme das examen mit communicierung der positionalium in idioma latinum vertendorum, jedoch im beyseyn deß ambts-sekretarii zu committiren, und falls er noch weiter der verhör entgegen seyn mögte, zu bedeuten: man werde es dem könig hinterbringen, daß man wegen seiner opposition ferner nicht inquiriren können; inmittels solle er versicherung geben, daß, biß ein antwort auß Portugall erfolge, vorerwehnte drey bediente von hier nicht entweichen werden.“

Der Prinz von Ligne soll hierauf in seiner Heimat in Untersuchung gezogen und dort freigesprochen worden sein [1]).

Die Resolution vom 16. II: 1712, welche die Exterritorialität der Gesandten anerkannt hatte, erhielt noch im selben Jahre eine

---

fore, audentiam non desiderare neque in capella comparere, usque dum, quae circa factum versantur et in quem allata redundent, plenius sint exenterata. 2. Praemissa jam tum S. M^tis insinuatione ad consilium bellicum, d. vice-mareschallus ab eodem dimidiam aut integram centuriam in allegatum finem desiderabit, ac ante aedes, non attentis quibuscumque contradictionibus (supremi namque m u n e r i s S. M^tis. e s t, etiam invito d e s e c u r i t a t e p r o s p e c t u m e s s e) sistet, informando officialem, ut isthanc clementissimam resolutionem sedulo observet eidemque contraveniri nulla ratione patiatur.“

[1]) C. v. Weber, Aus vier Jahrhunderten, Mitteilungen aus dem Haupt-Staats-Archive zu Dresden; Leipzig 1858, II. 2.

teilweise Ergänzung durch die Verordnung, daß man den zahlreichen am Wiener Hofe sich aufhaltenden spanischen Granden, Ordensrittern und Räten nur solche, „welche sonst in dero K. Mt. würklichen Diensten stehen, dem obristen hof-marschallen unterworffen seyn sollen." Doch die hiemit ausgesprochene Anerkennung der Exterritorialität der reichsständischen und der ausländischen Gesandten bezog sich vorläufig nur auf die Strafgerichtsbarkeit und das Verfahren in Streitsachen. Es galt noch die Rechtsanschauung, daß das adlige Richteramt, der Schutz von Witwen und Waisen, von minderjährigen und unbekannten Erben höher stehe als die Lehren des Völkerrechts, sodaß i. J. 1714, als der Kur-Hannoveranische Gesandte v. Huldenberg und der Würtembergische Gesandte v. Schütz nach dem Ableben ihrer Gattinnen der obersthofmarschallamtlichen Verlassenschaftssperre sich widersetzten, und Letzterer sogar dessen Siegel herabriß, über die vom Obersthofmarschall Fürsten Schwarzenberg erstattete Beschwerde zufolge Ah. Anordnung dem Einen durch den Obersthofmarschall ein Verweis erteilt, dem Andern der fernere Zutritt bei Hof verboten wurde und, als der Erstere bei seinem Standpunkt verharrte, in einer unter dem Vorsitz des Hofkriegsraths-Präsidenten Prinzen Eugen von Savoyen stattgefundenen Sitzung beschlossen wurde, die sofortige Abberufung jenes Gesandten bei seinem Souverän zu verlangen [1]).

Daß die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes im Verfahren außer Streitsachen bezüglich der reichsständischen und der ausländischen Gesandten nicht lange nachher trotzdem ein Ende nahm, bewirkte der Reichshofrat, welcher schon längst daran arbeitete, im Wege der Reichsstände für seine eigenen Mitglieder und deren Angehörige die Anerkennung einer Exterritorialität durchzusetzen.

Das Verhältnis des Obersthofmarschallamtes zum Reichshofrate gestaltete sich im Laufe des 17. Jahrhunderts unter vielfachen Kämpfen immer mehr zu einer Unterordnung des obersthofmarschallamtlichen Gerichtes aus. Während anfänglich

[1]) Vgl. das Reichshofratsgutachten v. 7. I. 1715 in deren „Sammlung", Frankfurt 1752, 1. Nr. 15, sowie den anläßlich neuerlicher Kompetenzbestreitungen erstatteten a. u. Vortrag des Fürsten Schwarzenberg vom selben Jahr (Beil. XI).

auch Mitglieder des Reichshofrats als Beisitzer zu den Prozeßsitzungen des Amtes verwendet worden waren, hat seit dem zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts der Reichshofrat nur mehr als Revisionsinstanz für das Obersthofmarschallamt fungiert und bald darauf auch die österreichische Hofkanzlei Revisionen an sich gezogen. Dieses Rechtszugsverfahren sollte die Ursache für eine zweifache Unterordnung des Amtes bilden. Gleichwie die Hofkanzlei auf diesem Wege das Stellenbesetzungsrecht beim Obersthofmarschallgerichte erlangt hatte, behandelte auch der Reichshofrat dieses Amt als seine untergebene Behörde, welcher er die verschiedensten Kommissionen, die Verlautbarung von Edikten, Zeugenverhöre, Personal-Arreste, Untersuchungen, Vollstreckung von Exekutionen, und was sonst von einem Obersten Gerichtshof nicht füglich unmittelbar vorgenommen werden konnte, aufzutragen pflegte, und zwar, wie der Reichshofrat selbst einmal in einem Vortrage sich rühmt, „nicht per insinuata in freundschaft, sondern per decreta, eben zu beständiger erinnerung der alten abhängigkeit".

Die wiederholten Vorstellungen der Obersthofmarschälle gegen die Behandlung seitens dieser beiden Behörden hatten nur gegenüber der Hofkanzlei einigen Erfolg, da die Reichsstände über Veranlassung des Reichshofrates gegen die österreichische Hofkanzlei Stellung nahmen. Schon i. J. 1630 beschwerte sich der Erzkanzler von Mainz beim Kaiser darüber, daß die österreichische Hofkanzlei das Hofmarschallamt unter seine Jurisdiktion zu bringen suche und hiedurch dem Reichshofrat die Superiorität über das Amt entziehe, und 1637 beantwortete K. Ferdinand III. eine Bitte des Kurfürstenkollegiums „die provocationes von dem hoff-marschallen-ambt an den reichs-hof-rath ergehen und darinnen keine verhinderung einwenden zu lassen", dahin, daß „deßwegen auch an gehörigen orten die gebührende verfügung geschehen soll". Da keine solche Verfügung erfolgte, wurde über neuerliches Betreiben des Reichshofrats die Sache am Regensburger Reichstag i. J. 1640 zum Gegenstand der Erörterung gemacht. Bei der am 16. IX. 1641 stattgefundenen Sitzung des Reichsfürstenrats[1]) wurde vom salzburgischen Abgesandten beantragt, daß die Appellationen nur in solchen Rechtssachen, welche Reichsstände beträfen, an den Reichshofrat gehen

[1]) C. F. Moser, Pragmatische Geschichte und Erläuterungen der kays Reichs-Hofraths-Ordnung, Frankf./Leipzig 1752, 2, 264 ff.

sollten, worauf über die vom österreichischen Delegierten gegebene Aufklärung, daß es gegen Urteile des Obersthofmarschallgerichtes keine Appellation gebe, der Altenburg'sche Deputierte beantragte, daß also nur solche Revisionen, welche Reichsständische Residenten und Agenten beträfen, an den Reichshofrat zu gehen hätten. Der österreichische Delegierte, zu welchem in Voraussicht der zu gewärtigenden Interpellationen der Amtssekretär des Obersthofmarschallamtes ernannt worden war, replizierte, daß es allein vom Kaiser abhänge, durch welche Behörden Restitutionen und Revisionen entschieden werden sollen, da sonst eine bestimmte Behörde über den Hofrichter, den praefectus praetorio ein Ober-Richteramt erhielte, das sich der Reichshofrat gerne beilegen wolle[1]). Weiters kam damals zur Sprache, daß in den Vorladungen des Oberhofmarschallamtes nicht gleich mit Arreststrafe für den Fall des Ausbleibens gedroht werden sollte, daß an Stelle der unbesoldeten, stets wechselnden Praktikanten besoldete Assessoren anzustellen seien, und daß das Obersthofmarschallamt bei Verlassenschaften von Hofbefreiten, welche sowohl in Wien als im Reiche begütert seien, den in Wien gelegenen Teil der Verlassenschaft nicht abhandeln, sondern an das Reich abtreten solle, wie schon der Reichshofrat in judicio revisorio wegen der Schmidischen Verlassenschaft zu Gunsten der Stadt Augsburg erkannt habe[2]). Schließlich einigte man sich damals auf fol-

---

[1]) Aus diesem Grunde erging auch bald darauf in der Rechtssache eines Wiener Hofjuden die Verordnung v. 30. VI. 1650, daß S. Mt. entnommen habe, „was maßen die revisiones von allen bei dem obristhof-marschallischen gericht ergehenden sentenzen (ohngeacht, daß die darbei interessirte beklagte, sowohl christen als juden I. K. Mt. eigene unterthanen und unter dero landesfürstl. schuz und jurisdiktion allhier angesessen sein) immediate für den kais. reichs-hof-rath, ohne I. K. Mt. einiges vorwissen gezohen werden wollen; nachdem aber hieraus allerhand confusiones und schädliche praejudicia entstehen, also ist I. K. Mt. a. g. willen und befehls hiemit, daß er, herr obrist-hofmarschall hinführo einigen dergleichen von dem reichs-hof-rath an ihn kommenden revisionen von seinen sentenzen zwischen alhie anwesenden hofbefreiten und hofjuden ohne I. K.. Mt. vorwissen nit statt thuen, sondern, wan sie gesucht werden, dessen a. z. vorhero I. K. Mt immediate nacher hof berichten und deroselben fernere a. g. resolution darüber erwarten solle."

[2]) Dies bezog sich auf nachstehenden Vorfall: Ein Hofbefreiter, welcher in Wien und in Augsburg eine Niederlage gehabt hatte, war in Augsburg

gendes Bedenken: „Nachdem auch der provocationen halber vom hofmarschalkenambt und daß dieselbige an ihr gehörig ort nicht dirigirt werden, vielfältige erinnerung und beschwerung vorkommen, als werden ihre K. Mt. gebetten, in sachen, wo des reichs und dessen anverwandten ständtn interesse mit unterlaufft, gebührende remedirung aufs fürdersamst allergnädigst vorzunehmen," wonach auf dem Reichsdeputationstag v. J. 1643 beschlossen wurde, folgende Bestimmung in die nächste Reichshofrats-Ordnung aufzunehmen: „dieweil auch vor alters herkommen, daß von unserm hof-marschalcken und desselben erkenntnussen die supplicationes und revisiones an unsern reichs-hofrath gangen, soll es dabey nochmalen, wie es vor alters herkommen, verbleiben, jedoch die haußgesessene, handels-leut und juden in der judenstadt zu Wien davon ausgenommen." Diese Bestimmung ging als § 10 des 2. Titels in die Reichshofrats-Ordnung v. J. 1654 über, wo man noch folgende (§ 5 des 7. Titels) aufgenommen hat: „Auch sollen alle angenommene procuratores und agenten bey keinem andern tribunal in unsern erb-königreichen und landen, ausser bey unserm kayserlichen hof-marschalck-ambt, allein in denen sachen, in welchen die revision an unsern reichs-hofrath gestattet wird, einige sachen advocando vel procurando zu führen und zu sollicitiren befugt seyn, auch unserm kayserl. hof je und allzeit, welcher orten derselbe gehalten, und unser reichs-hofrath sich darbey befinden wird, nachfolgen, und ohne erlaubnis und substitution eines andern, von dannen nicht abscheiden."

Nachträglich suchte der Reichshofrat die Sache so darzustellen, als ob er an den bezüglich des Hofmarschallamtes neuaufgenommenen Zusätzen unschuldig sei, und nur Kursachsen diese veranlaßt habe, welches eine gewisse Dezendenz des Hofmarschallamtes vom Reichserzmarschallamte behaupte; daß jedoch auch diese Behauptung nur im Schoße des Reichshofrats entsprossen ist, ergibt sich aus einem Gutachten, welches über eine vom Obersthofmarschall Leonhard

---

gestorben; dort und in Wien meldeten sich andere Erben, welchen der Nachlaß in Augsburg vom dortigen Strafgericht, der in Wien vom Obersthofmarschallgericht eingeantwortet wurde; ein von 1639—1646 währender, von der Stadt Augsburg und den erblasserischen Blutsverwandten gegen den Obersthofmarschall Grafen Starhemberg und die erblasserische Witwe angestrengter, vom Reichshofamt durchgeführter Prozeß war die Folge (St.-A., R.-H.-R.-Akten, Proz., Nr. 146).

Grafen Harrach am 23. IV. 1632 an den Kaiser gerichtete Anzeige wegen Jurisdiktionseingriffen des Wiener Stadtrichters vom Reichshofrat erstattet wurde, worin dieser die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschalls anerkennt, jedoch keine andere Begründung angibt als „gestalt dann die erz- und erbmarschalckhe (deren personen er am kays. hof vermög der güldnen bull und Ew. K. M^{t}. capitulationes repräsentiren thut) solcher jurisdiktion sich gebraucht haben".

War demnach der Streit um die Revisionsinstanz zu Gunsten des Reichshofrats entschieden worden, so kam es noch bezüglich der Gerichtsbarkeit über dessen Mitglieder zu unaufhörlichen Konflikten mit dem Obersthofmarschallamt, nachdem dieses die Angehörigen des Reichshofrats, wie auch der Reichskanzlei[1]) als „bei hof anwesend" seiner Jurisdiktion unterzog, dementgegen sich der Reichshofrat auf § 8 des 1. Titels der Reichshofrats-Ordnung berief: „Ingleichen soll unser reichs-hofraths-präsident und räthe, auch andere personen, zum reichshofrath gehörig, so lange sie ihr häußlich anwesen bey und an dem reichs-hofrath haben, samt allem ihrem haußgesind und haushaltung, auch ihren verlassenen kindern und wittiben, so lang sie sich nicht anderwerts verheyrathen oder anderstwohin begeben, aller personal-auflagen und beschwerung, auch von vormundschafften und andern gerichtszwang frey und in unserm kayserlichen schutz und protection begriffen seyn." Die i. J. 1658 in Frankfurt anwesenden Reichshofräte schritten beim Kurfürstenkollegium ein, die Exemtion von allen „onera personalia", worunter sie auch die Befreiung vom obersthofmarschallamtlichen Gerichtszwang verstanden, für sie zu erwirken, doch erreichten sie damals nur den Zusatz in der Wahlkapitulation Leopolds I., daß sie bezüglich der Exemtion den Kammergerichts-Assessoren gleichgehalten werden sollen, während bei Beratung des Projekts einer Capitulatio perpetua am Regensburger Reichstag i. J. 1663 über neuerliches Drängen des Reichshofrates, welcher diesmals auch die reichsständischen Residenten in das Exemtions-Begehren einbezog, beschlossen wurde, daß sowohl die Mitglieder des Reichshofrates, als auch die Residenten und

[1]) Ein vorzeitiger Versuch des Reichs-Vize-Kanzlers, die Angehörigen der Reichskanzlei dieser Gerichtsbarkeit zu entziehen, wurde durch die Resolution v. 19. X. 1630 mit der Begründung zurückgewiesen, daß dem Obersthofmarschallamt „die hof-jurisdiction erster instanz über alle und jede hoche und nidere standespersohnen" einzig und allein zustehe.

Agenten der Stände von der kaiserlichen „landes-regierung und anderer gerichte und beamten jurisdiction“ ausdrücklich auszunehmen seien.

Eine i. J. 1680 vom Kaiser angeordnete Zusammentretung von Delegierten beider Streitteile behufs Erzielung eines Übereinkommens über die streitige Jurisdiktion verlief erfolglos. Als nun bei Beratung der Wahlkapitulation Josefs I. i. J. 1690 jene Exemtion zur Sprache kam, verlangte der kaiserliche Delegierte als Vertreter von Kur-Böhmen, daß wenigstens solche, die im Lande Grundbesitz hätten, bezüglich der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen unter den Landesbehörden verbleiben sollten, doch erlangte das Begehren nicht die Majorität der kurfürstlichen Stimmen, sondern wurde in Art. 40 die Bestimmung aufgenommen, daß der Reichs-Vizekanzler und die Mitglieder des Reichshofrats „auch wegen der zöll, steuer und andern beschwerden befreyung unsern und des reichs cammer-gerichtsassessorn gleich gehalten werden sollen. Und sie sowohl, als der ständen agenten von der land- und andern gerichten und beambten jurisdiction, auch so viel die obsignation, sperrung, inventirung, edition der testamenten, versorgung der kinder und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen personal oneribus allerdings befreyet seyn.“ Ebenso lautete die Wahlkapitulation Karl VI. Zwar versuchte das Obersthofmarschallamt noch eine Zeit lang, mit der Begründung, daß es keine Landesbehörde, sondern ein kaiserliches Gericht sei, jene Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des Reichshofrats, der Reichskanzlei und der reichsständischen Gesandten aufrechtzuerhalten, doch vergebens. Und hiemit war auch die Grundlage für seine außerstreitige Gerichtsbarkeit über das Personal der ausländischen Gesandten verloren gegangen.

Der Mangel jedweder klaren Bestimmung über den Umfang der obersthofmarschallamtlichen Gerichtsbarkeit, politische Strömungen aller Art, sowie das unselige Kanzlei-Taxsystem jener Zeit, welches alle Behörden geradezu aneiferte, ihren Wirkungskreis nach Möglichkeit zu erweitern, haben es nicht dahin gelangen lassen, daß der Umfang dieser Jurisdiktion jemals genau feststand, sondern erzeugten stets neue Kompetenzkonflikte, durch deren Entscheidungen erst, wenn solche überhaupt ergingen, eine teilweise Abgrenzung des obersthofmarschallgerichtlichen Wirkungskreises erfolgte.

In diesem endlosen Kampfe hat eine Reihe von Obersthofmarschällen in aufopfernder Pflichttreue die ganze Macht ihrer Persönlichkeit eingesetzt, um, wie gegen die deutschen Reichsstände die Einheit des Reichs, gegen sonstige separatistische Gelüste die Einheit des habsburgischen Gesamtstaates zu verteidigen und rücksichtslos für die Autorität des kaiserlichen Hofgerichtes einzutreten.

Selbst am kaiserlichen Hof konnte die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschalls nur mit Schwierigkeit zur Anerkennung gelangen; daß die Kämmerer wiederholt nur eine Gerichtsbarkeit des Oberstkämmerers anerkennen wollten und die Hauptleute der beiden Leibgarden über ihre Mannschaft eine selbständige Jurisdiktion sich anmaßten, darüber beklagt sich schon Heinrich Wilhelm Graf Starhemberg in seinem u. Vertrag vom 18. I. 1644: „Damit ich nicht irgendt von meines ambts nachkhomen inculpirt, oder die schuldt zugemessen werde, als ob irgendt durch mein versaumnis oder unwissenheit diesem meinem ambt an seiner hergebrachten authoritet etwas cedirt oder vergeben worden wäre.“ Er beschwert sich hier auch über das Stadtgericht zu Wien, daß es Hofbedienstete bei Begehung von geringern Delikten selbst bestrafe und bei Verurteilung wegen Verbrechen das Erkenntnis nicht immer dem Obersthofmarschall zur Einholung der kaiserlichen Bestätigung vorlege, wie solches auch i. J. 1627 sich ereignete, indem das Obersthofmarschallamt einen 16jährigen Hofzahnbrechersjungen namens Francesco Cosa nach abgeschlossener Untersuchung wegen Verbrechens des Diebstahls dem Stadtgericht überstellte, dieses aber den Jungen justifizieren ließ und die vom Obersthofmarschall erwirkte Begnadigung zu spät kam. Auch der Hofkriegsrat machte wiederholt Schwierigkeiten, nicht minder der Wiener Stadtmagistrat und die Universität, worüber schon sein Vorgänger Graf Harrach Beschwerde geführt hatte.

Bezüglich jener Mitglieder des kaiserlichen Hofstaats, welche österreichische Landstände waren, kamen so zahlreiche Jurisdiktionsstreitigkeiten mit dem landmarschallischen Gerichte vor, daß bereits mit Resolution K. Leopolds I. vom 30. VI. 1670 die beiderseitige Kompetenz dahin abgegrenzt wurde, daß „1. Wann bey hoff selbsten sich unter dero hoff-bedienten, so zugleich n.-oe. lands-mitglieder deß herren- und ritterstandes seynd, eine injuri, duell und dergleichen händel zutragen, die jurisdiction dem hn oberst-hoff-marschallen gebühren soll; 2. Wann I. K. M^{t}. sich mit dero hofstatt nicht allhier

zu Wienn, sondern anderwerts, jedoch im lande befündeten und unter hoff-bedienten, land-leuthen ein oder anderer casus entstunde, die arrestir- und gütige beylegung gleichfalls ihme hn. oberst-hoff-marschallen zustehen; da aber die sach ein mehrere und rechtliche erkenntnuß erfordert, selbige an hn. landmarschallen remittirt werden solle; 3. Wenn I. K. M^{t}. gar ausser lands, und bey dero hoffstatt ein solcher handel sich begäbe, so ist die jurisdiction, gütige abhandlung und rechtliche erkenntnuß ihme hn. oberst-hoff-marschallen gnädigist überlassen; 4. Wenn in I^{r}. K. M^{t}. anwesenheit allhier zu Wienn sich derley actiones unter hoff-bedienten, n.-oe. land-leuthen außer des hoffs ereigneten, so soll dem hn. landmarschallen sowohl die arrestirung deren darbey interessirten landes-mitglidern von herren- oder ritterstand, als auch der sachen gütig- oder rechtliche abhandlung zustehen, es wäre dann, daß der h. oberst-hoff-marschall oder der h. oberst-cammerer den handel ehender in erfahrung bréchte, und ein eilfertiger personal-arrest vonnöthen sein wurde, in welchem fall die arrestirung von einem oder andern beschehen, hernacher aber die sach dem hn. land-marschallen zum gütigen vergleich oder rechtlichen erkenntnuß übergeben werden solle; 5. Wann von denen interessirten hoff-bedienter einer ein n. oe. landmann, und der andere keiner wäre, so sollen beede gerichten miteinander concurriren, und entweder selbst oder durch commissarien jeder intuitu deß jenigen, so seiner instantz unterworffen, zusammen tretten, und die sachen womöglich in der güte beylegen, in deren entstehung aber eine jede instantz über den ihme untergebenen zu erkennen haben . . .[1])."

Auch mit der ungarischen Hofkanzlei kam es wiederholt zu Konflikten, namentlich bezüglich der Verlassenschaftsabhandlungen nach deren Mitgliedern. Der in der Resolution vom 23. IX. 1673 ausgesprochene Grundsatz, daß, „wann von einem königl. ungarischen herrn cantzler oder anderen cantzley-verwandten, die mit todt abgehen und zu denen hiesigen ständen oder universität nicht gehörig, dahier mittel ohne schrifftliche disposition, oder ein testament und mittel vorhanden, die publicirung desselben, die sperr, inventur und abhandlung deß dahier hinterlassenen vermögens dem hoff-marschallen-gericht gebühren," wenn aber ein Testament und ein Nachlaß in Ungarn vorhanden, die ungarische Behörde verfahren solle, wurde in den Reso-

[1]) Codex Austriacus, 1., 624.

lutionen vom 4. III. 1697 und 10. V. 1700 aufrechterhalten, mit 29. XI. 1697 auch für die neuerrichtete siebenbürgische Hofkanzlei und mit Resolution vom 13. III. 1700 für die böhmische Hofkanzlei für giltig erklärt [1]). Nichtsdestoweniger mußte auch öfters gegen die böhmische Hofkanzlei und gegen Angehörige des böhmischen Adels der kaiserliche Schutz angerufen werden, da diese regelmäßig der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschalls sich widersetzten [2]).

Zum kaiserlichen Hofstaat zählten auch die geheimen Räte, welche daher gleichfalls der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschalls unterstanden. Seine Disziplinargewalt über diese äußerte sich darin, daß sie ihren Urlaub beim Obersthofmarschall ansuchen mußten, von diesem zu den Sitzungen einberufen wurden, und einmal sogar, als i. J. 1679 nahezu sämtliche geheime Räte die Stadt Wien aus Furcht vor der herrschenden Pest heimlich verlassen hatten, der Obersthofmarschall den kaiserlichen Befehl erhielt, sie nicht nur sofort zurückzurufen, sondern auch deren weiteres Verbleiben in Wien zu überwachen. Wenn auch die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes über den Hofstaat längst nicht mehr besteht, hat sich doch bis heute noch die Gewohnheit erhalten, daß die Liste der geheimen Räte nicht nur vom Ministerium des k. u. k. Hauses, sondern auch beim Obersthofmarschallamte geführt wird.

Desgleichen ist die Ausübung des Schwertträgeramtes bei Lehnsverleihungen, der letzte Rest des einstigen Lehnsrichteramtes des Hofmarschalls, sowie die Übergabe des Amtes an den Erblandmarschall beim Akt einer Erbhuldigung bis in die jüngste Zeit erhalten geblieben.

Das gerichtliche Verfahren vor dem Obersthofmarschallamte bildete sich fast ausschließlich durch die Praxis aus. Ein Formularienbuch des Amtes [3]) mit Stücken aus dem 16. und 17. Jahrhundert bildet die einzige Kenntnis vom ursprünglichen Prozeßwesen. Es enthält: 1. Das Formular eines Zeugeneides (deutsch), 2. des Eides eines Gerichtskommissärs für die Durch-

[1]) ibid. 610—612.

[2]) Weitere Jurisdiktionsstreite des Obersthofmarschallamtes: mit der kaiserlichen Hofkammer, der n.-ö. Regierung, mit dem Bischof von Wien, der Universität, mit dem Stadtmagistrat, dem Stadt- und Landgericht von Wien, mit dem Hofkriegsrat u. a. m. vgl. Cod. Austr. 1., 616—630.

[3]) St.-A., F. Hofmarschallamt.

führung eines amtlichen Auftrags (lateinisch), 3. eines Zeugeneides in französischer Sprache, 4. desgleichen in italienischer, 5. in lateinischer Sprache, 6. ein juramentum purgationis (daß ein Erbe vom Nachlaß nichts verschwiegen habe), 7. ein juramentum suppletorium (des Klägers, aus einem Rechtsstreit v. J. 1612), 8. das Formular eines juramentum calumniae des Klägers, 9. desgleichen des Beklagten, 10. aliud juramentum suppletorium (aus einem Rechtsstreit ex ao. 1626), 11. alia forma juramenti calumniae, 12. desgleichen für einen Juden, 13. eine ausführliche Beschreibung der Beeidigung eines Juden, 14. die Formel eines „juramentum für außtrag der sachen nit zuverweichen" (d. h. vor Beendigung des Rechtsstreites seinen Wohnsitz nicht zu verlassen), 15. „formula einer juratori caution, wen ein gefangener der verhafft entlassen wurdet", 16. das Formular der cautio juratoria eines Juden (ex ao. 1633), 17. die Eidesformel des Hofprofosen, 18. die des Amtstrabanten, 19. das Eidesformular für die Bestellung eines Vormunds, 20. die Formel eines Parteieneides, 21. desgleichen aus einem Rechtsstreit d. J. 1634, 22. das Formular für die cautio juratoria eines Hofjuden (ex ao. 1634), 23. desgleichen für einen Christen (ex ao. 1635), 24. ein juramentum purgationis (wie 6, v. J. 1636), 25. ein juramentum calumniae in einer Exekutionssache, 26. das Formular für das eidliche Vermögensbekenntnis eines Schuldners, 27. wieder eine juratoria cautio. Der zweite Teil des Heftes enthält u. a.: 2. ein Schreiben des Obersthofmarschalls (1608) an den Bürgermeister und Rat der Stadt Prag wegen Überstellung eines Verbrechers durch den Hofprofosen an das Stadtgericht, 4. „forma so jemandt under deß hoffmarschalls ambts schutz aufgenommen würdt", 5. und 6. eine intimatio an den Hofzahlmeister, einen eingeklagten Betrag von der Besoldung des Beklagten zurückzubehalten, 8. ein Schreiben des Obersthofmeisters und Verwesers des Obersthofmarschallamtes v. J. 1580 wegen Abforderung eines verhafteten Hofbediensteten vom Bürgermeister und Rat der Stadt Prag, 11. „anmanung an die zeugen-commissari (aus einem Rechtsstreit ex ao. 1678), 14. einen Vergleich in einer Ehrenbeleidigungsprozeßsache, endlich Formularien ven Paßbriefen, Vidimierungen und Legalisierungen.

Die um 1635 und 1700 entstandenen beiden Entwürfe zu einer Zivilprozeßordnung des Obersthofmarschallamtes haben die kaiserliche Genehmigung aus unbekannten Gründen nicht erlangt. War

ersterer noch der alten Kammergerichtsordnung nachgebildet, so hat der Entwurf von ca. 1700 die Wiener Advokatenordnungen und deren Nachtragsverordnungen [1]) als Vorlage benützt. Infolge dieses Mangels an einem allgemeinen gesetzlichen Verfahren behalf man sich mit einzelnen Verordnungen, um dem Unwesen der Prozeßverschleppungen wenigstens teilweise vorzubeugen. Die Resolution vom 10. XII. 1674 bestimmte, daß behufs Hintanhaltung mutwilliger Gesuche um restitutio in integrum der Gesuchsteller, wenn die von ihm vorgebrachten Resolutionsgründe für unerheblich erkannt würden, mit einer an das Taxamt abzuführenden Geldstrafe zu belegen sei; 1708 erließ Obersthofmarschall Karl Graf Waldstein ein Edikt, welches gegen die Prozeßverschleppungen der Advokaten gerichtet war: die Angaben der erschienenen Partei sollten für wahr gehalten, Fristerstreckungen nur aus erheblichen Gründen bewilligt, Unpünktlichkeit mit einer Geldstrafe von zwei Dukaten geahndet werden u. dgl. m. Eine neuerliche Verordnung wegen Abkürzung der Prozeßfristen erließ 1713 Obersthofmarschall Adam Fürst Schwarzenberg, welcher im nächsten Jahre auch die kaiserliche Genehmigung einer Exekutionsordnung (Beil. X) erwirkte. Endlich wurde mit Resolution vom 20. VI. 1721 angeordnet, daß bei allen Ansuchen um Revision oder Restitution die Hälfte der Sporteln zu erlegen sei, welche im Falle der Abweisung des Ansuchens dem Fiskus verfallen sollte [2]).

Die Klagen über die Verschleppung der Prozesse waren allgemein. Ein i. J. 1737 vermutlich von der österreichischen Hofkanzlei verfaßtes Gutachten mit Vorschlägen behufs Verminderung und Abkürzung der Rechtsstreite, welches, wie an alle Wiener Gerichtsstellen, auch an das Obersthofmarschallamt zur Äußerung übermittelt wurde, entwirft ein Bild des damaligen Gerichtsverfahrens:

---

[1]) Cod. Austr. 1., 16—56.

[2]) Das älteste Amtslokal des Obersthofmarschallamtes war das Profosengefängnis, welches sich im 17. und 18. Jahrhundert im Haus „zu den drei Lilien“ befand, während noch zu einer Zeit, da schon längst Assessorenstellen systemisiert waren, die Sitzungen in der Wohnung des Amtssekretärs abgehalten wurden. Erst seit Anfang des 18. Jahrhunderts war für die Kanzlei und Registratur des Amtes ein Hofquartier im „Moni'schen Haus bei St. Stephan“ (wo sich auch eine Apotheke befand) eingeräumt, doch übersiedelte bald darauf das Amt in das „Modenzische Haus“ am Graben (Ecke der Bräunerstraße).

Klagen und andere Prozeßschriften seien höchst mangelhaft abgefaßt, Beweismittel werden für den letzten Termin oder gar für einen neuen Rechtsstreit aufgehoben, Rechtsstreite nach Möglichkeit geteilt, Bagatell- und Inzidenzstreitigkeiten durch Jahre hinausgezogen und aussichtslose Sachen zur Rechtsvertetung übernommen. Als Abhilfe beantragt das Gutachten: Beschränkung der Zahl der Advokaten, Bestrafung deren Pflichtverletzungen durch Geldbußen und Entziehung der Advokatur für bestimmte Zeit oder für immer, Verurteilung der unterliegenden Partei zur Tragung sämtlicher Kosten; die Gerichte sollen stets die Erzielung eines Vergleichs versuchen und die Advokaten dazu verhalten, die Prozeßschriften, namentlich die Klage vollständig vorzubereiten und alle Rechtsbehelfe sofort vorzubringen; prozeßhindernde Einreden sollen in einer sofort anzuordnenden Tagsatzung erledigt werden, unwahre Angaben in den Prozeßschriften, sowie unnötige Widersprechungen des gegnerischen Vorbringens verboten und nach Erstattung der Duplik kein weiterer Schriftenwechsel gestattet werden; Inzidenzstreitigkeiten seien ohne Gestattung eines förmlichen Prozesses womöglich in einer einzigen Tagsatzung zu erledigen, geringfügige Rechtssachen summarie zu verhandeln und hiebei die Parteien mündlich ohne Zulassung von Schriftsätzen zu hören u. dgl. Auch bezüglich der Gewaltsachen (Besitzstörungsstreitigkeiten) wurden Verbesserungen vorgeschlagen. Nachdem für diese Rechtssachen ursprünglich als Wert der Streitsache gewohnheitsrechtlich der Betrag von 50 Gulden angenommen worden war, hatte die Resolution vom 21. III. 1689, um durch eine Verteuerung der Prozeßführung namentlich bei der ländlichen Bevölkerung eine Verringerung dieser Rechtsstreite herbeizuführen, angeordnet, daß die Gewaltsachen mit mindestens 150 Gulden und die Advokatenkosten mit 25 Gulden zu bestimmen seien. Da sich jedoch herausstellte, daß sich hiedurch die Bevölkerung in ihrer Streitsucht nicht abschrecken ließ, sondern umsomehr durch die Advokaten angeeifert wurde, da diese mit ihrer Partei regelmäßig verabredeten, im Falle des Obsiegens den Klagsbetrag für sich zu behalten, beantragte nunmehr jenes Gutachten, solche Verträge den Advokaten unter Androhung einer Strafe und des Verlustes des erhaltenen Klagsbetrages zu verbieten, ein Gedanke, der dann in der Bestimmung des § 879 al. 3 des ABGb. Ausdruck gefunden hat.

Bei diesem Gutachten blieb es damals. Eine ernstliche Inangriffnahme der Ordnung des Zivilprozesses, wie des gesamten Justizwesens war der theresianischen und josefinischen Zeit vorbehalten.

III. Kapitel.

Das Obersthofmarschallamt unter Maria Theresia und Josef II.

Eine der ersten und bedeutendsten Reformen Maria Theresias auf dem Gebiete des Behördenwesens war die vollständige Trennung der „geheimen Staats- und Haus-Hof-Kanzlei" von der österreichischen Hofkanzlei, die zufolge Resolution vom 14. II. 1742 erfolgte. Bereits 1720 waren in dieser Hofkanzlei zwei Abteilungen errichtet worden, von welchen die eine die „Haus- und fremden Staatssachen", die andere die „Provincialia", die Sachen der innern Verwaltung und der Justiz zu erledigen hatten [1]). Nunmehr war die österreichische Kanzlei in eine Provinzialbehörde verwandelt und der ungarischen und böhmischen Hofkanzlei gleichgestellt. Da sich hiebei auch die Notwendigkeit ergab, über das künftige Verhältnis des Obersthofmarschalls zur österreichischen Hofkanzlei schlüssig zu werden, und in einer stattgefundenen „Hof-Conferential-Berathung" keine Einigung erzielt worden war, erhielt Obersthofmarschall Heinrich Fürst Auersperg den Auftrag zur Berichterstattung, wie in Ansehung des Obersthofmarschallamts „und deren dahin einschlagenden geschäften forderist, was das justizwesen anbetrifft, eine sichere norma zu stellen und zu halten seie."

Der vom Obersthofmarschall erstattete Vortrag besagt, daß die österreichische Hofkanzlei nach der Ah. Willensmeinung nicht ein regelrechtes Obergericht über das Obersthofmarschallamt hätte sein sollen, sondern lediglich fallweise die gegen die hofgerichtlichen Erkenntnisse eingebrachten Revisionen entscheiden sollte. Daß jedoch die Hofkanzlei sich als obere Instanz des Hofmarschallamtes betrachtete, sei auch die Ursache dafür gewesen, daß seither der Reichs-

---

[1]) Fellner-Kretschmayr. I. 1. 167 ff.

hofrat und die Reichskanzlei sich der Jurisdiktion des kaiserlichen Hofrichters zu entziehen suchten, und bitte man daher, die Revisionsentscheidungen nunmehr der Hof- und Hauskanzlei zuzuweisen, nicht aber der österreichischen Hofkanzlei zu belassen, umsomehr, als diese jetzt ausschließlich Provinzialbehörde wie jede andere sei.

Auch von der österreichischen Hofkanzlei wurde ein Bericht [1]) abgefordert, welcher dagegen geltend machte, das Richteramt des Obersthofmarschalls habe eine solche Beschaffenheit, daß es von der österreichischen Kanzlei, „welche das politicum und zugleich das revisorium zu besorgen hat, ohne höchster confusion nicht wohl kann abgetrennet werden". Für die Überprüfung der obersthofmarschallgerichtlichen Urteile und Bescheide sei eine Kollegialberatung erforderlich, welche von der Hof- und Staatskanzlei, da diese ohnehin mit wichtigeren Geschäften überladen sei und kein Personal dafür habe, nicht leicht entschieden werden könnten; die Beiziehung von anderen Kanzleiräten würde diese nur ihrem eigentlichen Amte vorenthalten und sei nicht abzusehen, warum der österreichischen Hofkanzlei ihr bisheriges Revisionsamt genommen werden sollte. Auch für die Entscheidung der Jurisdiktionsstreitigkeiten, die sich zwischen dem Obersthofmarschallamt und anderen Stellen ergeben, sowie für die Erteilung der Hoffreiheiten, des Judenschutzes und der Quartierfreijahre, welches alles tief in das politicum provinciale einschlage, sei niemand so sehr geeignet als die Hofkanzlei selbst [2]). Daher wurde beantragt, den ganzen bezüglich des Obersthofmarschallamtes bisher der österreichischen Hofkanzlei zustehenden Wirkungskreis dieser zu belassen, wobei „man bei sothannen abtheilungsplan nichts anderes zum zwek führe, als die gute ordnung, dann die höchst nöthige subordination derer stellen, und endlichen auch die justiz in ihrem unverzögerten lauff zu erhalten, anbei unzähligen colisionen

[1]) Diese beiden, im St.-A. befindlichen Vorträge sind abgedruckt bei Khevenhüller-Schlitter, Aus der Zeit Maria Theresias, Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch, kais. Obersthofmeisters 1742—1776, Wien 1907, I., 276—281, 282—285.

[2]) Daß jedoch die österr. Hofkanzlei außerstande war, den Aufgaben einer Revisionsbehörde nachzukommen, mußte sie wenige Jahre später selbst bekennen, indem sie in einem Vortrag v. J. 1745 Reformen beantragt, da bei ihr wegen Überlastung mit Arbeit in der Erledigung der Revisionen Störungen eingetreten seien und eine Reihe von Prozessen bereits länger als 20 Jahre unerledigt geblieben sei.

auszuweichen, mithin alles zu vermeiden, waß immer dero ah. dienst nachtheilig sein könnte."

Der Antrag der Hofkanzlei fand keine Gnade vor der Herrscherin, welche laut des an den nunmehrigen Obersthofmarschall Johann Josef Grafen Khevenhüller ergangenen Dekretes vom 26. XII. 1742 vielmehr anordnete: „. . . Wie daß nemblich das revisorium bei ihme, herrn obristen hofmarschallen, verbleiben, derselbe jedoch ad majora gebunden sein und diesen revisionen kein hofmarschallischer assessor, sondern von seithen der k. hungar. hofcanzlei der hofrath Hüttner, von der k. böheimischen der hof-rath Turba, von der oesterreichischen der hof-rath Pelser, von dem hof-kriegsrath entweder der hof-kriegsrath Schloissnig oder Dreyling, und endlich von seithen der n. oe. regierung der regierungsrath Spaun denenselben beiwohnen sollen. Wann dann auch etwas von Siebenbürgen, Niederland oder Wälisch-land vorkäme, so wäre ebenfahls von dortther allemahl ein rath darzu zu ziehen; der actuarius aber könne ein hofmarschallischer assessor sein. Es würde annebens auch von i. kgl. M^t. die von seithen der oest. hof-canzlei prätendirte dependenz, wie nicht minder von allen andern andurch gänzlich aufgehoben, und hätte er, herr obrist hofmarschall, mit gedachten canzleien in freundschaft zu correspondiren oder gemeinschaftlich mit denenselben die vorträge zu machen. Und wäre also er, herr obrist hofmarschall, obrister richter von allen, dahingegen derselbe sich in keine provincialia einmischen solle."

Weiters wurde mit Resolution vom 1. VI. 1745 „zu abthuung aller bis anhero zwischen denen hof-canzleien und stellen sich vielfältig geäußerten jurisdictions-collisionen" die Absicht ausgesprochen, ein General-Jurisdictions-Systema verfassen zu lassen und zu diesem Behuf sämtlichen Hofkanzleien und Hofstellen der Auftrag erteilt, die erforderlichen Akten dem ersten Obersthofmeister als Präsidenten der hiefür bestimmten Konferenz vorzulegen. Dies wurde mit 12. VI. jenes, und 9. III. des folgenden Jahres neuerlich eingeschärft und überdies mit 20. V. 1746 für die Entscheidung der bereits anhängigen Kompetenzkonflikte provisorisch eine Kommission ernannt: „Demnach ah. gedacht I. k. k. M^t, um denen obschwebenden jurisdictionsanständen bis zur verfassung einer general-systematis indessen vorzukommen und denen dieserhalben ohnverschuldet in ihren gerechtsamen gehemmten partheyen schleinige hilffe angedeyen zu

lassen, die zu gänzlicher behebung dererselben unterm praesidio dero ersten hn. obristen hofmeistern a. g. angeordnete conferenz dahin zu begwaltigen beliebet, daß selbe in denen sich bis anhero ereigneten jurisdictions-differentzien, wo periculum in mora obhanden, das behörige adaequate provisional-remedium nach jedem fall anzuordnen befugt seye, und sothanen dero entschluß sammentlichen hof-cantzleyen und stellen mit dem anhang zu intimiren wäre, daß die von besagter conferentz dies falls vorkehrende provisional-verordnungen in der hauptsache und bis zu erfolgung eines regulativi sammtlichen hof-cantzleyen und stellen unpraejudicirlich seyn sollen."

Jetzt erst wurde auch mit dem alten Spielbank-Privilegium des obersthofmarschallamtlichen Hofprofosen aufgeräumt. Oft genug hatte die n.-ö. Regierung dagegen Vorstellungen erhoben, daß dem Hofprofosen wegen seiner elenden Besoldung das Halten einer Spielbank gestattet werde, da dies mit vielen Mißständen und Ärgernis verbunden sei, worauf jedesmal berichtet wurde, daß dem nur durch eine ausgiebige Gehaltserhöhung abgeholfen werden könne, da der Hofprofos von seinem Gehalt von 400 fl. dem Profoslieutenant 80 fl., dem Steckenknecht für Lohn und Kost 150 fl. und für die Miete des Arrestlokals 94 fl. zu zahlen habe, ihm daher nur ein Jahresgehalt von 76 fl. verbleibe. Zwar wurde i. J. 1743 über Ah. Befehl dem Profosen die Abstellung der Spielbank angeordnet, doch es blieb wieder beim Alten, bis kurz darauf Maria Theresia von dieser Außerachtlassung ihres Verbots Kenntnis erlangte.

Die Königin scheint damals sehr aufgebracht gewesen zu sein. denn noch am selben Tage — 12. IX. 1744 — schickte Graf Khevenhüller dem Amtssekretär Hardtl von Hartenberg nachstehendes Billet: „l. M^{t} die königin haben mich diesen morgen angeredet, daß annoch gestern abends wider dero letzten befehl bey dem hoffprofosen gespillet worden seye; es muß also von gegenwärtiger stund an solches ein vor allemahl untersagt werden; mein lieber h. amtssecretari, lasse sogleich das molina-spill oder was es immer ist, in seine behausung tragen, damit ich vollkommen sicher sein könne, wie es von nun an nicht mehr gespillet werde; I. M^{t}. würde auf mich und mein untergebenes amt die höchste ungnad schöpffen, wann dero so christlich- und gerecht verbott nicht auf das geschwindeste und genaueste nachgelebt wurde, worvon uns Gott be-

hüten wolle. Der hoffprofoß muß morgen früh vor 8 uhr heraus sein, und I. M^t. sich zu füßen werffen, weillen sie ihn ohne meine vorbitt des dienstes gar berauben wollen."

In dem hierauf erstatteten Vortrag beantragte Graf Khevenhüller, dem Hofprofosen, da die Spiellizenz nach dessen Angabe jährlich 800 fl. eintrage, den Gehalt von 400 fl. auf 800 fl. zu erhöhen, worüber folgende h. eigenhändige Erledigung erging: „Der profos bey der regirung hat nur 200 etlich 70 fl. und weniger leut, die bey ihme in arrest komen, als diser und lebet wohl, weillen aber selben was mehrers versprochen, also solle ein künfftiger nur 600 fl. in allem haben, und diser aber 700 fl."

Das Verhältnis des Obersthofmarschallamts zum Reichshofrat und zur Reichskanzlei blieb nach wie vor das einer steten Gegnerschaft. Gleich beim Regierungsantritt Maria Theresias kam es zu einem durch eine neue juristische Frage veranlaßten Streitfall. Nach dem Ableben K. Karl VI. hatte im Obersthofmarschallamt eine Beratung über die Frage stattgefunden, unter wessen Gerichtsbarkeit das Personal des Reichshofrats und der Reichskanzlei, deren Wirksamkeit durch den Tod des Kaisers erloschen sei, in der Zeit bis zur neuen Kaiserwahl stünde, und war schließlich beschlossen worden, jene der oberhofrichterlichen Jurisdiktion zu unterziehen, „nachdem das völkerrecht erfordert, daß man überall auch wider fremde die notwendige justiz finde, und vornehmlich in todfällen die witwen und waisen des obrigkeitlichen schutzes nicht beraubt sein mögen." Als nun am 28. XI. 1740 der Reichs-Vizekanzler Graf von Metsch starb, verständigte der österr. Hofkanzler Graf Sinzendorf den deutschen Referendarius der Reichskanzlei v. Glandorf, daß das Obersthofmarschallamt mit der Todfallsaufnahme vorgehen wolle, worauf dieser nebst dem kurmainzischen Residenten v. Gudenus unverzüglich die Wohnung des Verstorbenen versperrte und versiegelte, weiters den Auftrag gab, das Haus von niemand betreten zu lassen, während Herr v. Gudenus von ihrer Tat dem Erzkanzler Bericht erstattete und sie damit begründete, daß durch den Tod des Kaisers zwar der Reichshofrat, nicht aber die Reichskanzlei außer Wirksamkeit getreten sei, welcher daher eine eigene Jurisdiktion gebühre. Als kurz darauf der Reichshofrats-Agent v. Schlösseren starb, gingen die Beiden ebenso vor, diesmal mit der Begründung, daß tempore interregni der Reichskanzlei auch die Gerichtsbarkeit über das Per-

sonal des vormaligen Reichshofrates zustehe, und wurde, als diesmal auch das Obersthofmarschallamt die Sperre vornahm, seitens der Reichskanzlei eine dringende Beschwerde verfaßt, welche die Witwe unterschreiben mußte, und dem Erzkanzler von Mainz mit der Bitte übersendet, „die unverantwortlichen attentate des Oberst-hofmarschallamtes zu verhindern". Den Anspruch auf die Jurisdiktion über die Reichskanzlei zog das Obersthofmarschallamt nachträglich zurück, während bezüglich einer über das Reichshofratspersonal tempore interstitii auszuübenden Gerichtsbarkeit keine Entscheidung erging.

Über die Abgrenzung der reichshofrätlichen und der hofmarschallamtlichen Jurisdiktion ergingen selbst in einem und demselben Fall zwei verschiedene Entscheidungen. Als nämlich im Dezember 1754 die Äbtissin des adeligen Stiftes Münsterbilsen, eine Fürstin von Hohenzollern-Hechingen, während ihres Aufenthaltes in Wien starb und die Sperre zuerst vom Reichshofrat, nachträglich aber auch vom Obersthofmarschallamt vorgenommen wurde, erstattete dieser eine untertänigste Beschwerde mit der Begründung, daß die Verstorbene wegen Betreibung eines zwischen ihr und dem Fürstbischof von Lüttich beim Reichshofrat anhängigen Prozesses sich am kaiserlichen Hof aufgehalten habe, daher seiner eigenen Jurisdiktion unterstehe. In der Tat wurde die sonderbare Begründung zuerst angenommen und dem Obersthofmarschallamte mit Dekret vom 16. XII. 1754 die Abnahme seiner Siegel verordnet. Da jedoch der Reichshofrat völlig darauf vergaß, seine eigene Sperre aufzuheben und die Verlassenschaftsabhandlung einzuleiten, wandte sich das zum Erben eingesetzte Stiftskapitel, welches inzwischen für die versiegelte Wohnung monatelang Zins zahlen mußte, schließlich an den Kaiser, wobei der Reichshofrat in seinem hierüber erstatteten Gutachten die ganze Schuld auf das Obersthofmarschallamt schob und „der allerunterthänigsten hoffnung lebte, S. K. M^{t} würde ihm, dem reichshofrath, dero mächtigsten schutz angedeihen lassen". Doch diesmal kam es denn doch anders, als der Reichshofrat erwartet hatte, indem K. Franz höchsteigenhändig folgende Entschließung beisetzte: „Der reichshoffrath solle mir die leges imperij und facta anzeigen, welig ihm die jurisdiction über reichsstände an hoff laager beylegen: in zwischen solle die angelegte sperr von beyden stellen aufgehoben werden jedoch ohne praeiudiz. Frantz."

Vergebens wurde in einem anläßlich der Reformirung der oberst-hofmarschallamtlichen Gerichtsbarkeit i. J. 1763 seitens des Oberst-hofmarschalls erstatteten Promemoria gebeten, ein für alle Mal den Wirkungskreis seines Amtes von dem der Reichskanzlei und des Reichshofrates bestimmt abzugrenzen, und ein bald nachher über eine neuerliche Kompetenzstreitigkeit mit dem Reichshofrat ergangene Resolution — vom 7. II. 1764 — besagte nur, daß „dem kays. reichs-hofrath ersagtes gericht subordinirt ist." Und hiebei blieb es bis zur Auflösung des Reichshofrats i. J. 1806.

Mit Resolution vom 26. IX. 1743 wurde verordnet, daß das Collegium Theresianum künftig k. k. Theresianische Adelige Akademie zu heißen und als Eigentum des Hofes zu gelten habe und daß sämtliches Lehr- und Dienerschaftspersonal der Hofjurisdiktion unterstehen solle. Desgleichen wurde noch i. J. 1746 die Ministerial-Banko-Deputation, als sie zu einer unmittelbaren Hofstelle gemacht wurde, samt ihrer Kanzlei und Buchhalterei der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes unterstellt.

Als jedoch mit Erlaß vom 3. II. 1749 die gänzliche Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung angeordnet wurde, und nur in Niederösterreich, „wo I. M^t. selbsten in a. h. eigener person gegenwärttig seynd", die Regierung in Publicis als „eine dero a. h. person vertretende königl. repräsentation" auch den Charakter einer Regierung in Justizsachen erhalten sollte, wurde ihr die bisherige Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes übertragen, „daß also fürohin dero zeitlicher h. obrist hoffmarschall mit einem ihme nechstens zu benennenden amts-secretario und noch einer zu gebenden subalternen cantzley-persohn nichts anders, als das ceremoniale, wie vorhin mit denen botschafftern gestanden, und andern ministres von fremden höfen, und der hofquartierssachen, jedoch nicht das mindeste contentiosum vel judiciale in personalibus et realibus, außer wan ein contentiosum vel judiciale reichshofraths- und reichscantzley-verwandte, dan fremde ministres und residenten, insoweit die dermahlige observanz es mit sich bringet, wie auch im fahl einer außer denen teutschen erblanden vorkommenden reyß, kays. ministros, räthe, und was sonsten zum hof gehört, betreffete — auf

welchem fahl pro re nata et de casu in casum einige regierungsräthe demselben beyzugeben — zu besorgen haben wird, sondern alles dieses . . . die n. ö. regierung übernehmen solle, als welche I. k. k. Mt. zum hof-richter anstat des bisherigen hofmarschallischen gerichts zugleich benennet haben, und auf die nemliche art die justizstelle desjenigen teutschen erblandes, in welchem der hof pro tempore sich befindet."

Noch im selben Jahr wurden die gerichtlichen Akten und Depositen[1]) der n.-ö. Regierung ausgefolgt und das überzählige Personal teils in anderen Ämtern untergebracht, teils pensioniert.

In diese Zeit fallen zwei auch für die Titulatur der Hofämter maßgebende ah. Anordnungen, wovon die eine für die Mitglieder des Regentenhauses den Titel „königliche Hoheit", die andere für den Inhaber des ungarischen Throns den Titel „Apostolische Majestät" festsetzte[2]).

---

[1]) Ein gerichtliches Depositenwesen hatte sich bereits im Laufe des 17. Jahrhunderts ausgebildet, doch erfuhr es erst unter Adam Fürst Schwarzenberg eine bestimmtere Organisierung. Die Depositeneinlagen, zumeist Pupillargelder, erreichten eine beträchtliche Höhe. Als i. J. 1741 bayrische Truppen gegen Wien vorrückten und die Depositenkasse samt den wichtigsten Akten nach Preßburg geschafft wurde, betrugen die Depositen mehr als 900.000 Gulden.

[2]) Resolution v. 29. III. 1755: „Demnach ihro allerhöchst gedacht röm. K. Mt. derer durchleuchtigsten ertzhertzoge und ertzhertzoginen königliches abstammen und darauf haftendes erb-recht, anbeynebens auch das an seiten dieses kayserl. und königl. hofes mit denen ansehenlichsten europäischen cronen und mächten bereits vollkommen vestgestellte und vornemlich in denen königlichen ehrenbezeugungen für höchst erwehnte durchleuchtigste ertzhertzoge und ertzhertzoginen bestehende ceremoniel in erleuchtesten bedacht zu ziehen geruhet; so haben allerhöchst dieselben aus diesen und mehr anderen obwaltenden umständen und bewegenden ursachen für allerdings gezimmend und wohlanständig zu seyn befunden, ihnen durchleuchtigsten ertzhertzogen und ertzhertzoginen den höchst ihroselben ohnedies als zu Hungarn und Böheim gebohrnen königl. printzen und printzessinen zustehenden, auch mit sothaner ihrer königl. geburth, abstammen und erbrecht, nicht minder dem obangeführt- mit denen auswärttigen mächten errichteten ceremoniel gleichförmiger übereinstimmenden titul königl. hoheit anstat durchleucht nebst dem prädikat: durchleuchtigst mit gänzlicher auslassung des hochgebohren allermildest beyzulegen; wollen und befehlen dahero allergnädigst,

Die Aufhebung des Obersthofmarschallgerichts, welche aus Ersparnisrücksichten erfolgt war, bewährte sich nicht. Bereits 1759 berichtete der n.-ö. Statthalter, daß die Absonderung der hofmarschallamtlichen Justizgeschäfte nicht nur eine wirkliche Justizhemmnung für die Hofparteien, sondern zugleich viele Zerrüttung und Unordnung bei den Protokollen und dem Kanzleipersonal mit sich bringe und die Räte der Regierung den anderweitigen Geschäften, mit denen sie überladen seien, entziehe. Da auch Graf Chotek als Direktor in publicis dem Antrag, die Gerichtsbarkeit der Obersthofmarschallamtes wiederherzustellen, sich anschloß, erging 1761 der ah. Auftrag an den Obersthofmarschall, einen Kostenvoranschlag zu erstatten.

Im folgenden Jahre wurde vorerst die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes für das Gebiet des Lustschlosses Laxenburg

---

daß diese titulatur nicht nur bey mündlicher benennung, und in zuschriften von kayserl. ministerio, dann dem hof- und militar-staat, und sonst von jedermäniglich. sondern auch bey allen sich ergebenden cantzley-expeditionen von nun an durchgehends also beobachtet und ertheilet werden solle . . .“

Intimation des Obersthofmeisteramtes v. 14. X. 1758: „Demnach der röm. kais. zu Hungarn und Böheim kgl. M^{t}. . . . nicht nur für sich selbsten, sondern auch ah. ihro durchläuchtigsten nachfolgeren des königl. hungärischen throns von sr. dermahligen päbstlichen heyligkeit Clemente dem XIII. gleich nach besteigung des päbstl. stuhls und glücklich überkommenen solch-allerhöchsten kirchenwürde aus eignem anzupreisenden gemüthsantrieb der titul einer apostolischen königin, entweder als eine zu bestättigende alte concession, oder schon vor alten zeiten üblich gewesene zu erneuernde gewohnheit mittels förmlich ausgeferttigtem breve pontificio liebreich beygeleget, derley vorzüglichkeit von ah. gedacht k. k. M^{t}., dan auch nach vorgang anderer mächten und cronen bereits ordentlich angenohmen, und in folge dessen weiters allermildest entschlossen worden ist: waßmaßen ah. dieselbe den titul oder das ehrenbeywortt einer apostolischen königin sich zwar nicht selbsten in jenen mit dero allerhöchsten unterschrifft zu bezeichnenden rescripten und patenten oder bey gelegenheit solch anderer, im eingang unter ihro allerhöchsten nahmen auszuferttigender expeditionen beyzugeben gedächten, dahingegen aber des „apostolische“ in allen vorträgen oder referaten, relationen, berichten, memorialien, auch sonstigen zu- und inschriften, sich durchgehends und ohnfehlbar gebrauchet werden solte, und ihre k. k. M^{t}. in conformität desselben dergestalten benennet zu werden, allergnädigst verlangeten . . .“

eingeführt und ein Hofprofos für dort ernannt, doch schon mit Resolution vom 23. III. 1763 der gesamte frühere Wirkungskreis wiederhergestellt und die Neusystemisierung des Gerichtspersonals beschlossen. Der gleichzeitig erlassenen Interimalinstruktion (Beil. XIII) zufolge waren die Entscheidungen von einem aus dem Obersthofmarschall, dem Kanzleidirektor und den Assessoren gebildeten Kollegium nach Stimmenmehrheit zu fällen, und wurde das Revisorium dem Obersthofmeister „dergestalt anvertraut, daß selber hierzu hofräthe von unserer böheimisch- und oesterreichischen obristen justiz-stelle, und im fall eine causa ein hof-kriegs-räthliches, hungarisches, niederländisches, italianisches und siebenbürgisches mitglied betreffete, auch von diesen unseren hof-canzleyen und respective hof-kriegs-rath einen hof-rath beyziehen solle". Weiters wurde mit Erlaß vom 12. IV. 1763 dem Kanzleidirektor der Rang eines Hofrats und den Assessoren der Rang von Regierungsräten verliehen und der Status des Gerichtspersonals mit einem Kanzleidirektor, acht Assessoren, fünf Sekretären, zehn Kanzleibeamten, zwei Amtstrabanten, einem Profosen und einem Profoslieutenant bestimmt.

Endlich wurde mit 9. VIII. 1763 ein Schema erlassen, welches jene Personen aufzählte, welche der Jurisdiktion des Obersthofmarschallamtes unterworfen wurden: 1. Die obersten Hofchargen, die weltlichen und geistlichen geheimen Räte, Kämmerer und Truchsesse — doch mit Ausnahme des landsässigen Adels jenes Landes, wo der ah. Hof sich befindet, sowie mit Ausnahme jener geistlichen Würdenträger, die mit einem hiesigen Landesbenefizium versehen sind —, 2. das gesamte im Hofdienst stehende Personal, jedoch 3. diejenigen ausgenommen, welche noch vor Antretung des Hofdienstes das Bürgerrecht von Wien oder ein unter der Grundobrigkeit stehendes Haus oder Grundstück besaßen; 4. die Schloßhauptleute nebst ihrer Familie und Dienstpersonal „haben dergestalt unter der obrist-hofmarschallischen gerichtsbarkeit zu stehen, daß selbige allda belanget und abgehandelt werden, hingegen aber in allen civilpolitischen und criminal-vorfallenheiten, die sich in ihrem bezirk äußeren, seynd sie der n. ö. regierung untergeben . . ."; 5.—8. die Hofgeistlichkeit und die Mitglieder der Hofkapelle; die ausschließlich bei Hof tätigen Lehrer „der ah. jungen herrschaft"; die Trabanten der Leibgarde; die angestellten und pensionierten Hof und Kammer-

musiker und Scholaren, sowie die Hoftänzer; 9. „die kays. königl. staats-räthe, wie auch die bey denen hof-mittlen, alß der geheimen hof- und staats-canzley und dem derselben einverleibten niederländisch- und italianischen departement, der böheimisch-oesterreichischen hof-canzley, obristen justiz-stelle, königl. hungarischen hof-canzley, siebenbürgischen hof-canzley, dem hof-kriegs-rath und commissariat, bey denen drey finanz-stellen, bey der ministerial-banco-deputation, jedoch mit ausnahme deren banco-Beamten, so zu denen von Wien gehörig, dem commercien-rath und bey der hof-deputation in illyricis angestellte geist- und weltliche räthe, der post-referent, die secretarien, die buchhalter nebst denen übrigen sowohl bey der canzley, bey dem archiv und cassen, als bey der buchhalterey dienenden personali, die cameral-gegenhandler und controlors, desgleichen die titular geheime räthe und cammerere, auch truchseß"; 10.—16. das höhere Personal des Oberstjägermeisteramtes nebst der Falknerei, die Hof- und Hof-Kriegs-Agenten, die Hofbefreiten, die Mitglieder der Maler-Akadamie, die privilegierte Hof-Judenschaft; die Pensionisten des Kaisers und der Kaiserin; 17. „Endlichen so viel die fremde ministros, das reichs-hof-raths- und reichs-canzley-personale betrifft, wie auch in quartiers-sachen, behaltet der obrist hof-marschall die bisherige . . . . jurisdiction, nicht minder gebührt über vorstehendes personale dem obrist hof-marschall die criminal-jurisdiction; auch hat derselbe 18. alle und jede, welche sich bey hof ohngebührend aufführen, zu bestrafen, dahingegen das in einem höheren verbrechen bey hof betretende, ihme nicht zugetheilte personale zwar in verhaft zu nehmen, jedoch mit dem summario examine an die behörde alsogleich zu verabfolgen . . ."

Hiezu erging noch die Resolution vom 23. I. 1767, wonach „die zugleich mit hof-dignitäten und militar-charaktern versehenen personen, wann sie zu beständigen diensten bey hof würklich angestellet sind, von der jurisdiction des hof-marschall abhangen"; diese wurde weiters zufolge ah. Entschließung vom 31. I. 1767 auf die k. k. Edelknaben anläßlich ihrer Aufnahme in die Ritter-Akademie, jedoch nur in Ansehung einer Verlassenschaftsabhandlung, mit 8. II. 1769 auch auf die Mitglieder der neuerrichteten Zeichnungs- und Kupfer-Akademie, endlich 1773 neuerdings auf die Theresianische Ritter-Akademie ausgedehnt, sowohl in Ansehung des Gebäudes, als des dort angestellten Personals; bezüglich der Hofbefreiten erging

1768 die Entschließung, daß keine mehr aufgenommen werden sollten [1]).

Unberührt von diesen Reformen blieb vorläufig nur das Quartiermeisteramt [2]). Auch die i. J. 1704 infolge dringender Geldnöte begonnene Angreifung des kaiserlichen Quartierregals, indem man gegen Erlag eines Betrags einerseits Privathäuser für ewige Zeiten von der Quartierslast befreite, andererseits dem Kontrahenten samt dessen Erben und Rechtsnachfolgern ein Hofquartier nebst allen damit verbundenen Privilegien einräumte, wurde unter der Regierung Maria Theresias fortgesetzt.

In Wien, wie überall, wo das Hoflager sich befand, lastete auf den Hausbesitzern die Pflicht, das ganze zweite Stockwerk an Angehörige des Hofstaats gegen eine geringe Bezahlung zu überlassen,

[1]) Auch die österreichische Hofkanzlei hatte — nach dem Vorbild der Reichskanzlei — angefangen, Hofbefreite zu ernennen und hat, obwohl i. J. 1743 für diese ein numerus claasus angeordnet worden war, unbeschränkt Neuernennungen vorgenommen, bis über eine vom Oberstmarschall Grafen Khevenhüller eingebrachte Beschwerde mit Resolution vom 13. IX. 1244 dem Obersthofmarschall allein das Recht zuerkannt worden war, nach vorheriger ah. Genehmigung und unter Wahrung des numerus clausus Hoffreiheiten zu erteilen.

[2]) Fürst Khevenhüller sagt hierüber in seinem Tagebuch (l. c. I., 102 f.): „Das quartier-amt dependiert immediate und alleinig von dem obrist-hofmarschall, als welcher hierinfahls niemanden zu befragen hat, es ereignete sich dann einiger anstand in curialibus, wo er sich bei dem obrist-hofmeister zu melden hat, und pflegen derlei geschäfte gleichwie auch die auskommenden raisen, trauer-coeremonien und andere hofsachen bei hofconferenzien sub praesidio des obrist-hofmeisters mit zuziehung deren staats- oder conferenzministern, auch in oeconomicis des cammerpraesidents ausgemacht zu werden. Die distribution deren hofquartiern hat vormahlen und biß zu des kaisers tod ebenfahls von des hofmarschalls willkühr allein dependiert; es hat aber jezige a. g. Frau bald nach angetrettener regierung auch die hände darein geschlagen und bereits meinen hn vorfahrer, sodann auch mich sehr nachdrucksamm dahin angewiesen, außer denen kleineren quartieren keines sonsten ohne deren vorwissen und genemmhaltung zu vergeben, wordurch zwar einerseits dem hofmarschallen die hände in etwas gebunden worden, andererseits aber dises beneficium zugewachsen, daß er desto wenigere verantwortung und plage hat, absonderlich wann selber ein ehrlicher und nicht interessierter mann sein will, wie ich mich dessen jederzeit beflisen.“ — Dort S. 274 auch ein Personalstatus des Obersthofmarschallamtes samt Gegenverzeichnis v. J. 1741.

ein wohl noch vom mittelalterlichen Quartiermeisteramt des Marschalls herrührender Brauch, welcher erst durch K. Joseph II. i. J. 1782 aufgehoben wurde [1]).

Von den Reformen K. Josefs II. wurde zuerst das Quartiermeisteramt betroffen, welches laut Handschreiben vom 27. IV. 1781 [2]) dem Obersthofmarschall abgenommen und der Hofkammer übertragen wurde, deren Agenden später das Obersthofmeisteramt übernahm. Im nächsten Jahr erfolgte die Einziehung der Profoslieutenantsstelle und sollte künftig lediglich ein gemeinsamer Hof- und Landes-Profos derart angestellt werden, daß er sowohl dem Obersthofmarschall in Rücksicht des Gesandschafts-, Reichshofrats- und Reichskanzlei-Personals, als auch dem obersten Hof- und Landrichter zur Vernehmung jener adeligen Arrestanten, welche nicht zu den n.-ö. Ständen gehörten, unmittelbar untergeben sei.

Als man nun bald darauf die grundsätzliche Neuordnung der Jurisdiktionsnormen beschlossen hatte, wonach die Adeligen allgemein vor das Forum der Landrechte, die unadeligen Parteien hingegen vor die gewöhnlichen Gerichte zu weisen sein sollten, wurde mit ah. Entschließung vom 5. VIII. 1783 verordnet, „daß die bisher bestandene activität des obersthofmarschallischen gerichts in iudicialibus gänzlich aufgehoben seyn, dem ungeachtet aber der oberste hofmarschall in der eigenschaft eines obersten hof-

---

[1]) Vgl. Vehse, 6. 307 f.

[2]) Diesem an den Obersthofmarschall Grafen Kollowrat gerichteten Schreiben liegt ein von der Hand K. Josefs herrührendes Billet bei, welches die Pläne des Kaisers bezüglich einer neuerlichen Reformierung des Hofmarschallgerichts ankündigt und folgenden Wortlaut hat: „Wir leben in den zeiten der partheiwuth lieberaler-serviler. Dies institut des o. h. m. a. gehört unstreithig zu denen, ohne welche jeder staat absolut bestehen kan. Um so mehr biethet seine existenz in den zeiten des partheigeistes, wo obendrein auch auch eine affektation von oekonomie zur mode geworden ist, stoff zum diskutiren dar. — Soll es überhaupt bestehen? Soll es bestehen, wie es ist, wie es war, oder soll es küftig anderst gemodelt wenden? — Diese fragen lassen sich nicht anderst beantworten, als wenn historisch gezeigt wird, wie das o. h. m. a. war, und pragmatsch, wie es dermalen ist.

Dann wähle man, und soll es fortbestehen, so wird es nicht so schwer seyn zu entscheiden, ob die gegenwart, ob die vergangenheit vorwiegen, oder zu einer neuen gestalt übergegangen werden soll?“

Dieses Billet bildet den einzigen vorfindlichen Motivenbericht für die Wiederaufhebung der obersthofmarschallamtlichen Gerichtsbarkeit.

amtes und in den anklebenden amtsverrichtungen immerhin zu verbleiben habe, an welchem dem reichshofrathe noch ferners frey zustehet, die rechtsanliegenheiten von seite des reichshofräthlichen personals zu delegiren, wosodann der hofmarschall, wenn es eine adeliche person betrifft, an das präsidium des fori nobilium, und wenn es einen unadelichen betrefe, an jenes des fori civici sich zu wenden und mit selben einzuvernehmen habe, damit von ein oder dem anderen gerichte ihm vier räthe zugegeben werden, um das geschäft in forma judicii delegati salvo recursu an den reichshofrath zu besorgen". Doch mittels Handbillet vom 5. X. 1785 wurde bereits festgesetzt, daß das Obersthofmarschallamt auch zur Besorgung der beim diplomatischen Korps sich ergebenden Rechtsangelegenheiten forthin zu verbleiben habe.

Im Nachhange hiezu erging das Handschreiben vom 10. X. 1785 (Nr. 481 J. G. Slg.), laut welchem das Obersthofmarschallamt nebst den vom Reichshofrat delegierten Rechtssachen auch diejenigen, welche bei den Botschaften und Gesandtschaften vorfielen, ebenfalls durch jenen Senat von vier Räten zu besorgen hatte, und „soll auch über ein solches urtheil im beschwerungsfall das nieder-oesterreichische appellationsgericht, und bey verschiedenen urtheilen die oberste justizstelle, jedwedes in der art eines judicii delegati die erkenntniß haben: damit aber auch aller schein einer dießfälligen unterordnung des obersten hofmarschalls vermieden werde, sollen die appellirten akten nicht mit einem einbegleitungsbericht, sondern mittels präsidial-note übergeben, und so auch die appellations- oder revisions-urtheile dem obersten hofmarschall durch präsidial-note zur weiteren kundmachung an die partheyen zugesendet werden".

Das Personal für die Besorgung der mit dem diplomatischen Korps vorfallenden Rechtsangelegenheiten und der dem Reichshofrat zu leistenden Rechtshilfe bestand aus dem Kanzleidirektor, einem Sekretär, vier Kanzleibeamten und einem Amtstrabanten; für die Angelegenheiten des Hofzeremoniels, welches samt der Hofpolizei dem Amte noch verblieb, waren sechs Hoffouriere, ein Gesandtschafts- und ein Hoffourier-Ansager, sowie ein Einspanier bestimmt; die Handhabung der Hofpolizei oblag der Hofprofosenwache, die aus Hauptmann, Lieutenant, Feldwebel, vier Korporalen und achtzig Gemeinen bestand. Den Besetzungsvorschlag für das gesamte Per-

sonal des Obersthofmarschallstabes erstattete der Chef dieses Hofamtes, welcher auch die Beeidigungen vornahm mit Ausnahme des Kanzleidirektors und der Hoffouriere, die nach der alten Gepflogenheit den Diensteid in die Hände des Obersthofmeisters ablegten.

Zur Hofpolizei des Obersthofmarschalls gehörte auch das Verleihungsrecht und die Aufsicht über die auf dem Territorium des Burggebäudes, namentlich an der Reitschule, der Stallburg und dem alten Burgtheater noch bis ins 19. Jahrhundert befindlichen Verkaufshütten und -Stände von Gewerbe- und Handelsleuten, ein heute dem Obersthofmeisteramte zukommendes Recht, welches hauptsächlich für die Praterbuden in Betracht kommt.

IV. Kapitel.

Das Obersthofmarschallamt unter Leopold II., Franz II. und Ferdinand I.

Die auf Josef II. folgende Zeit brachte dem Obersthofmarschallamte einen neuen Wirkungskreis, eine Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Herrscherhauses. Zwar sind schon im Laufe des 18. Jahrhunderts verschiedene Gerichtsakte bezüglich einzelner Mitglieder der Regentenfamilie durch das Obersthofmarschallamt vorgenommen worden, doch war diese Kompetenz nur durch deren Wohnsitz in der Hofburg begründet, wie überhaupt gegenüber jeder in der Hofburg oder den kaiserlichen Lustschlössern wohnhaften Person. Ohne daß eine allgemeine ah. Anordnung erfolgt wäre, wurde nun seit dem Ende des 18. Jahrhunderts das Obersthofmarschallamt fallweise vorerst mit der Ausübung eines Verfahrens außer Streitsachen bezüglich der Angehörigen des ah. Hauses betraut — die Verlassenschaftsabhandlung nach K. Josef II. ist der erste derartige Fall — doch für das Prozeßverfahren erlangte es damals noch keine Zuständigkeit.

Beweis dessen sind mehrere, historisch nicht uninteressante Rechtsstreite, welche zu Anfang des 19. Jahrhunderts gegen den Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian geführt wurden,

und für deren Durchführung ein eigenes Gericht bestellt werden mußte. Der Tatbestand ist folgender:

Erzherzog Maximilian, der jüngste Sohn Maria Theresias, Erzbischof und Kurfürst von Köln war i. J. 1794 während des Kriegs durch die Franzosen vertrieben worden und, ohne mehr in das Land zurückkehren zu können, 1801 gestorben, nachdem er den jüngsten Sohn seines Bruders Ferdinand d'Este, den Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian zum Universalerben eingesetzt hatte; das Erzstift wurde im Frieden von Luneville v. J. 1801 säkularisiert und geteilt, bis der Wiener Kongreß Stadt und Land dem Königreich Preußen zuwies. Im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung nun hatten sich zahlreiche strittige Rechtsfragen ergeben, zu deren Austragung, da es hiefür keinen Gerichtsstand gab, der beklagte hochw.-durchl. Erbe mit Zustimmung des ah. Familienoberhauptes sich schiedsgerichtlichen Erkenntnissen unterwarf.

Der erste Prozeß, welcher vor einem dieser Schiedsgerichte stattfand, war seitens der ehemaligen Staats- und Hofdienerschaft und der Pensionisten angestrengt worden, und zwar wegen Zahlung der seit der Vertreibung des Kurfürsten bis zum Luneviller Frieden aufgelaufenen Gehälter, Pensionen und Nebengebühren per zusammen 525.017 Thlr. 24 kr. Im Kompromißvertrage dto Wien 2. VII. 1806 wurden vier Räte des Reichshofrats, von denen jede Partei je zwei ernannte, und zwar die Freiherren von Pufendorf, Bartenstein, Werner und Gärtner als Mitglieder und der Reichshofpräsident Philipp Karl Graf zu Öttingen-Wallerstein als Obmann des Schiedsgerichtes bestellt. Nach Wechsel von vereinbarten vier Satzschriften wurde mit Schiedsspruch vom 8. II. 1809 der Geklagte zur Zahlung der rückständigen Besoldung von mehreren Hofmusikern, die aus der Privatkasse besoldet gewesen waren, verurteilt, während die übrigen Kläger, mehrere Hundert an Zahl, mit ihren Forderungen abgewiesen wurden.

Weiters wurden auch vom König Friedrich Wilhelm III. von Preußen als Besitzer des einstigen Herzogtums Westphalen und der Nassauischen Landesteile im eigenen Namen und im Namen des Herzogs von Arenberg und des Fürsten von Wied-Runkel als Standesherrn von vormals kölnischen Herrschaften i. J. 1824 mehrfache Ersatzansprüche gegen den genannten Erben erhoben, welcher seinerseits eine Gegenklage einbrachte. Wiederum einigte man sich

auf ein Schiedsgericht, welches aus fünf Mitgliedern höherer Gerichte, und zwar durch den Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Anton zu bestellen war. Die Entscheidungen über die beiderseitigen Klagen (vom 12. VIII. 1828), bei welchen die Hofräte Anton Frh. von Bartenstein, Karl R. v. Pidoll zu Quintenbach, Hermann Frh. v. Diller, Konrad Frh. v. Gärtner und Hieronymus v. Kleinmayrn als Mitglieder, und der Hofsekretär des Obersthofmarschallamtes F. Sedelmayer als Schriftführer fungierte, lauteten teils stattgebend, teils abweislich.

Noch im Laufe dieses Verfahrens hatte endlich das Offizierskorps des ehemaligen Fürstentums Münster, welches v. J. 1789—1792 zu einer vom Deutschen Reich gegen die Lüttich'schen Untertanen erkannten Exekution verwendet worden war, restliche Soldansprüche per 104.710 Thlr. gegen den Erben des Kurfürsten von Köln geltendgemacht, wurde jedoch vom Schiedsgericht, bestehend aus den Hofräten v. Pidoll, Frh. v. Gärtner, v. Kleinmayrn, und den n.-ö. Appellationsräten Zimer und v. Haan, mit Urteil vom 3. VII. 1834 gänzlich abgewiesen [1]).

Die Frage, ob über jene Verfügungen des Obersthofmarschallamtes, welche in den mit den Angehörigen des diplomatischen Korps sich ergebenden Rechtsvorfallenheiten ergingen, ein Rechtszug zulässig sei, wurde i. J. 1794 aus folgendem Anlasse strittig: dem Fürsten Dmitrij Gallitzin, welcher nach zwanzigjähriger Tätigkeit als russischer Botschafter am Wiener Hofe aus dem Dienste schied und sich in Wien niederließ, war (1793) aus besonderer Courtoisie unter Zustimmung der obersten Justizstelle über sein Ansuchen die Fortdauer seiner bisherigen exterritorialen Stellung ah. bewilligt worden [2]), und als nach seinem kurz darauf erfolgten Tode ein russischer Staatsangehöriger gegen dessen Nachlaß beim Oberst-

[1]) Die Prozeßakten befinden sich im Obersthofmarschallamt.

[2]) Es ist dies der erste Fall einer Verleihung des obersthofmarschallamtlichen Gerichtsstandes. Das Privilegium scheint bereits damals nicht als bloße Fortsetzung der Exterritorialität, sondern als Anordnung eines unbedingten Gerichtsstandes verliehen worden zu sein, nach dem Wortlaut jener Mitteilung zu schließen, welche damals Graf Cobenzl an den Fürsten richtete: „. . . que le marechalat de la cour sera la seule cour de justice qu'il voudra bien reconnoitre à l'avenir pour competente dans les causes concernantes sa personne et sa maison."

hofmarschallamte eine Klage einbrachte, war er mit seiner Forderung an das Gericht seines Heimatlandes verwiesen worden, wogegen der Kläger Beschwerde erheben wollte.

Die oberste Justizstelle stellte damals in einem unterth. Gutachten den Antrag, gegen richterliche Verfügungen des Obersthofmarschallamtes einen Rechtszug in der Art zuzulassen, wie dieser mit Ah. E. vom 10. X. 1785 bezüglich der Urteile bereits verordnet worden war, gleichzeitig aber auch dem Obersthofmarschallamt eine Vorschrift zu erteilen, wie es sich in Klagsachen wider Personen des corps diplomatique benehmen sollte. Ungeachtet der Gegenäußerung der Hof- nnd Staatskanzlei, welche darauf hinwies, daß die in derartigen Klagsachen ergehenden Beschlüsse des Obersthofmarschallamtes nicht rein richterlicher Natur, sondern im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts und im Einvernehmen mit der Staatskanzlei zu fassen seien, wurde mit ah. E. v. 29. Jänner 1795 der Antrag der obersten Justizstelle genehmigt und unter Einem an den Obersthofmarschall Fürsten von Kaunitz-Rietberg ein Handschreiben bezüglich des in Klagsachen gegen Mitglieder des diplomatischen Korps einzuhaltenden Vorgangs erlassen, (Beil. XIV.) ein Handschreiben, welches jedoch nur als die ausdrückliche Anerkennung der beim Obersthofmarschallamt laut eines u. Berichtes v. J. 1792 bereits längst beobachteten Verfahrensart sich darstellt. Auf Grund dieser Ah. Entschließung erging sodann das Hofdekret vom 30. I. 1795 (Nr. 216 J. G. Slg.), wonach auch über die richterlichen Verfügungen und Bescheide des Obersthofmarschallamtes die Beschwerdeführung an das n.-ö. Appellationsgericht und des weiteren an die oberste Justizstelle in jener Art stattfinden soll, wie durch Entschl. vom J. 1785 wegen des Appellationszuges über die Urteile angeordnet wurde.

Auch in der Folgezeit wurde immer wieder nur fallweise eine Anordnung über den Wirkungskreis des Amtes erlassen. Als i. J. 1804 der Leibmedikus Josef Frh. von Vesque in der Hofburg gestorben war, erging über die Anfrage des Obersthofmarschalls die Resolution vom 4. II. (Hfd. v. 7. II. 1804 Nr. 651 J. G. Slg.), wonach das Obersthofmarschallamt bei Todfällen, die sich in der Hofburg oder den k. Lustschlössern ereignen, die Sperre und Inventur vorzunehmen, jedoch jede weitere Verfügung dem zuständigen Abhandlungsgerichte zu überlassen habe. Selbst den Mitgliedern

des ah. Hauses wurde das obersthofmarschallgerichtliche Forum nicht in gleichem Maße zuteil. So ist mit Handschr. v. 16. VI. 1810 ihren k. Hoheiten Erzherzoge Franz (IV., Herzoge von Modena) und dessen Gemahlin Erzherzogin Beatrix der Gerichtsstand des Obersthofmarschallamtes für ihren Hofstaat und die Dienerschaft, desgleichen mit 22. VIII. 1810 für Erzherzog Anton verliehen worden, während diesem Handschreiben zufolge der in Ansehung des Hofstaats und der Dienerschaft der Erzherzoge Rainer, Ludwig und Rudolph nicht auf sämtliche Angelegenheiten des Verfahrens in und außer Streitsachen sich erstreckte, sondern im Sinne der ah. Entschl. vom 4. II. 1804 beschränkt wurde; auch dem Herzoge Albrecht von Sachsen-Teschen wurde dieses Forum laut Handschreiben vom 11. IV. 1843 nur mit der Beschränkung verliehen, daß dessen Dienerschaft unter dem allgemeinen Gerichtsstande zu verbleiben habe.

Erst die ah. Entschl. dto. Saarburg 3. VII. 1815 (Hfd. v. 14. VII. 1815, Nr. 1159 J. G. Slg.) hat eine allgemeine Norm geschaffen, wonach das Obersthofmarschallamt in allen bloß persönlichen Zivilangelegenheiten in und außer Streit- und in Sterbfällen, welche die Glieder des ah. Hauses betreffen, die nicht selbst Landesherren sind, allein als Behörde einzuschreiten hat, ohne Unterschied des Güterbesitzes oder einer besondern Standeseigenschaft. Doch haben diese bei dinglichen Klagen auf unbewegliche Güter vor der zuständigen Zivilbehörde des Landes Recht zu nehmen und zu suchen, und ist h. deren Dienerschaft im Sinne des ah. Entschl. vom 11. IV. 1813 der nach der persönlichen Standeseigenschaft eines Jeden zuständigen Zivilbehörde zuzuweisen, eine Norm, welche auch im ah. Familienstatute vom 3. II. 1839 aufgenommen worden ist.

Versuche zu Reformen in der richterlichen Organisation des Amtes scheiterten. Schon i. J. 1836 wurde von der obersten Justizstelle ein Vortrag darüber erstattet, daß beim Obersthofmarschallamte im Verfahren außer Streitsachen keine Kollegialberatungen stattfinden und die Einführung der für die anderen Gerichte vorgeschriebenen Geschäftsbehandlung angezeigt wäre. Mit der hierüber ergehenden ah. Entschließung wurde der Obersthofmarschall zur Erstattung eines Gutachtens angewiesen, welches sich jedoch gegen eine Neuerung aussprach: die Kollegialberatungen mit den erst einzuberufenden Beisitzern seien untunlich, da diese mit den diploma-

tischen und völkerrechtlichen Usancen, sowie mit den Privat- und Familienverhältnissen der dieses Forum genießenden Personen nicht vertraut seien, hiedurch nur Verzögerungen und sonstige Unzukömmlichkeiten entstehen würden, und auch das Personal hiezu nicht ausreichen würde.

Nachdem die oberste Justizstelle gleichwohl beantragte, beim Obersthofmarschallamte die streitigen und nichtstreitigen Zivilrechtsgeschäfte durch einen im versammelten Rate oder mittels schriftlicher Abstimmung gefaßten Kollegialbeschluß erledigen zu lassen, wurde mit Handschr. v. 26. VIII. 1837 der Obersthofmarschall beauftragt, eine Amts-Instruktion zu verfassen, durch welche für eine verläßliche Rechtspflege gesorgt, zugleich aber jede unnötige Weitläufigkeit, die zu Personals- oder Kostenvermehrung Anlaß geben könnte, vermieden werden soll. Der im nächsten Jahre vorgelegte, mit einem Gutachten der obersten Justizstelle versehene Entwurf geriet jedoch in der Kabinetskanzlei in Verstoß und wurde erst i. J. 1851 wiedergefunden, worauf die Justizstelle den vorigen Reformversuch wiederholte, doch auch diesmals ohne ein Ergebnis.

Nur die Änderung erfolgte noch, daß dem Obersthofmarschallamte das noch verbliebene Hofzeremoniel und die Hofpolizei abgenommen und dem Obersthofmeisteramte zugewiesen wurde.

V. Kapitel.

Das geltende Recht.

Der Obersthofmarschall gehört zu jenen obersten Hofwürdenträgern, welche den Hofstaat (im engern Sinne) des Monarchen bilden [1]). In dieser Eigenschaft ist er verpflichtet, bei Hoffestlich-

[1]) Vgl. des Verfassers Artikel „Der k. u. k. Hofdienst“ in der Zeitschrift „Das österreichische Verwaltungsarchiv“, 1905, Heft 5 und 6. Die i. J. 1865 geschaffene, doch bald wieder aufgehobene Stelle des Hofmarschalls unterstand dem ersten Obersthofmeister und war deren Inhaber statt des Oberststabelmeisters, dessen Stelle aufgelassen worden war, der Chef der Munschenken, Vorschneider und Truchsesse, sowie mit der Leitung des Hofwirtschafts- und Hofmusikwesens betraut. Die nunmehr ein-

keiten zu erscheinen und bei den üblichen Anlässen das Schwertträgeramt zu verrichten. Weiters ist er Chef des Obersthofmarschallamtes, mit dessen Personal er den Obersthofmarschallstab bildet.

Das Obersthofmarschallamt ist Zivilgerichtsbehörde, deren Wirkungskreis sich erstreckt:

1. Über die Mitglieder des kaiserlichen und königlichen Hauses [1]). Auch in den Fällen, wo eine Vernehmung oder ein anderer gerichtlicher Akt in irgend einer Rechtsangelegenheit von einem Mitgliede des ah. Hauses erfordert wird, hat die Requisition an das Obersthofmarschallamt zu erfolgen und findet eine solche Zeugeneinvernehmung durch den Obersthofmarschall oder außerhalb Wien durch den Präsidenten des Kreis- und Landesgerichtes, dessen Aufenthaltsortes in dessen Wohnung statt [2]). Die von einem Mitgliede der k. Familie an Eidesstatt abgegebene schriftliche Versicherung hat für die wirkliche Ablegung des Eides zu gelten und hat alle rechtlichen Folgen derselben [3]).

2. Über Personen, welchen der Gerichtsstand des Obersthofmarschallamtes zufolge besonderer ah. Anordnungen als Privilegium verliehen wurde. Es sind dies derzeit: der regierende Fürst von und zu Liechtenstein (J. M. E. v. 10. VIII. 1851, Nr. 183 RGBl.); Prinz Franz von und zu Liechtenstein (J. M. E. v. 5. XI. 1880, Nr. 134 RGBl.); die Prinzen Don Carlos von Bourbon, Herzog von Madrid, und Don Alfonso von Bourbon (J. M. E. v. 20. XII. 1866, Nr. 171 RGBl.); die Familie des Prinzen August von Coburg und Gotha, Herzogs zu Sachsen († 1881, J. M. E. v. 8. VI. 1858,

---

geführte Würde eines Hofmarschalls in Ungarn mit dem ihm untergebenen Hofmarschallamt ist zur Versehung mehrerer Funktionen der Hofverwaltung in den Ländern der ungarischen Krone berufen und untersteht gleichfalls dem Obersthofmeisteramte.

[1]) Art. III. 1—3 des E. G. z. Jur. norm. v. 1. VIII. 1895 Nr. 110 RGBl.; ausgenommen wurden zufolge Hfd. v. 14. VII. 1815 Nr. 1159 J. G. Slg. jene Angelegenheiten, welche dingliche Klagen auf unbewegliche Güter zum Gegenstande haben. S. weiters die §§ 81—83 und 85 der J. N. v. 1. VIII. 1895 Nr. 111 RGBl. — Dem Gerichtsstand des Obersthofmarschallamtes kann auch durch Vertrag nicht entsagt werden.

[2]) § 328 CPO. v. 1. VII. 1895 Nr. 113 RGBl.

[3]) J. M. E. v. 14. V. 1854 Z. 8346 (Art. VI. E. G. z. CPO. v. 1. VIII. 1895 Nr. 112 RGBl. und § 155 der StPO vom 23. V. 1873, Nr. 119 RGBl.

Nr. 94, RGBl); Herzog Philipp von Württemberg, dessen Gemahlin Erzherzogin Maria Theresia und die Nachkommenschaft aus dieser Ehe (J. M. E. v. 19. I. 1865, Nr. 7 RGBl.); Herzog Dom Miguel von Braganza und seine im elterlichen Hause sich aufhaltenden minderjährigen und unvermählten Kinder (J. M. E. v. 27. III. 1881, Nr. 27 RGBl.).

Weiters ist das Obersthofmarschallamt Fideikommißbehörde für: das kaiserl. sogen. Falkenstein'sche Fideikommiß (Ah. Handschreiben v. 9. VIII. 1849); das Erzherzog Karl Ludwig'sche Fideikommiß (Ah. E. v. 11. II. 1851); das von Prinz Ferdinand von Sachsen-Coburg-Gotha († 1851) gestiftete Fideikommiß (Ah. E. v. 2. II. 1852); das von dessen Gemahlin, geb. Gräfin Kohary, errichtete Fideikommiß, solange es ein Mitglied der Familie des Prinzen August von Sachsen-Coburg-Gotha innehat (Ah. E. v. 13. VII. 1852); das von Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen gestiftete Fideikommiß der Kunstsammlungen (Ah. E. v. 26. I. 1854); das kaiserl. Fideikommiß der Familienbibliothek und der Kunstsammlungen (Ah. E. v. 30. VI. 1858) [1]).

3. Das Obersthofmarschallamt ist endlich Gerichtsbehörde für jene Personen, welchen das Vorrecht der Exterritorialität zusteht, falls sich diese seiner Gerichtsbarkeit unterwerfen. Es sind dies fremde Souveräne und Regenten, welche das Gebiet der Monarchie betreten; die Botschafter, Gesandten und Nuntien, deren Amtspersonal und die Familienangehörigen, sowie jene Hausgenossen und Dienstleute, welche Untertanen jenes fremden Staates sind [2]). Weiters wird auch jenen fürstlichen Persönlichkeiten, welche

[1]) Auch für jene Personen, welchen der Gerichtsstand des Obersthofmarschallamtes verliehen wurde, ist dieses Forum obligatorisch. Als i. J. 1816 eine zum Haushalte des Fürsten Rasumovsky, welchem nach seiner Enthebung vom Posten eines russischen Botschafters über seine Bitte der Gerichtsstand vor dem Obersthofmarschallamte belassen wurden war, gehörige Person starb und der Fürst die Sperre und Verlassenschaftsabhandlung durch die russische Botschaft vornehmen ließ, wurde das Obersthofmarschallamt über seine Anfrage um Verhaltungsmaßregeln seitens der Staats-Kanzlei ermächtigt, dem Fürsten Rasumovsky sein Befremden über dessen Verhalten mit der Bemerkung auszudrücken, daß dieses Vorgehen nicht anders als eine freiwillige Aufgebung seines privilegierten Gerichtsstandes angesehen werden müsse.

[2]) Hfd. v. 7. II. 1834 Nr. 2641 J. G. Slg. und v. 2. IX. 1839 Nr. 375 J. G. Slg. § 61 StPO.; — s. vor allem L. Strisower's Artikel „Exterritorialität" und die dort angef. Literatur, in Mischler-Ulbrich's „Öster-

durch die politischen Ereignisse an der Ausübung der Regierungsgewalt behindert, hierlands ihren Wohnsitz genommen haben, aus Kourtoisierücksichten als Häuptern vormals regierender Linien nebst ihren nächsten Angehörigen das Vorrecht der Exterritorialität und der damit verbundene Gerichtsstand, insoweit er in Anspruch genommen wird, zugestanden [1]).

Auch ist behufs Bewirkung von Zustellungen an exterritoriale Personen oder an solche, die ihren Gerichtsstand vor dem Oberstehofmarschallamte haben, und behufs Ausführung der diese Personen betreffenden gerichtlichen Verfügungen die Vermittlung des Oberstehofmarschallamtes und erforderlichenfalls des Ministeriums des k. u. k. Hauses und des Äußern in Anspruch zu nehmen [2]). Exekutionen in den kaiserlichen Hofgebäuden, in der Wohnung eines Mitgliedes des ah. Hauses, sowie in der Wohnung einer die Exterritorialität genießenden Person können nur durch das Obersthofmarschallamt vorgenommen werden [3]).

Der Status des Obersthofmarschallamtes besteht außer dem Kanzleidirektor aus zwei österreichischen und einem ungarischen

---

reichisches Staatswörterbuch", Wien 1904. Hiezu kommt nur noch folgendes zu bemerken: Das Vermittlungsverfahren wird auch ohne Einbringung einer schriftlichen Klage, bloß über mündliches Einschreiten der Partei eingeleitet. Eine Unterwerfung unter das Prozeßverfahren, die nur mit Zustimmung des Gesandtschafts-Chefs erfolgen kann, findet nur selten statt; die Mehrzahl der Rechtsangelegenheiten wird durch den Konzeptsbeamten des Obersthofmarschallamtes, welcher Referent für das diplomatische Korps ist, im gütlichen Wege ausgetragen. — Die Erhebung von Wechselprotesten gegen Mitglieder des diplomatischen Korps, wie auch in Hofgebäuden erfolgt in der Regel unter Intervention eines Angehörigen dieses Amtes. — Das Vermittlungsverfahren findet auch bei den von den Gerichten ergangenen Wechselzahlungsaufträgen und Zahlungsverboten sinngemäße Anwendung. Bezüglich der über Ersuchen von in- oder ausländischen Gerichten stattzufinden Zeugeneinvernehmungen von Angehörigen des diplomatischen Korps herrscht keine feststehende Praxis; mitunter wird die Einvernahme vor dem ersuchenden Gerichte oder durch dieses im Gesandtschaftsgebäude, mitunter nur vor dem Obersthofmarschallamte oder durch dieses zugestanden.

[1]) Derzeit kommen hier nur mehr die hzgl. Häuser Cumberland und Parma in Betracht.

[2]) Art. III. E. G. z. J. St.; § 119 CPO; das Verzeichnis der exterritorialen Gebäude wird von Zeit zu Zeit durch das Justizministerium, zuletzt mit Erl. v. 1. VII. 1877 Z. 8754, kundgemacht.

[3]) § 31, 1. Exek.-O. v. 27. V. 1896, Nr. 78 RGBl.

Konzeptsbeamten, welche sämtlich dem Richterstande angehören, weiters aus drei Kanzleibeamten und einem „für den Präsidialdienst", weiters einem Amtstrabanten und einem Amtsdiener. In Verfahren außer Streitsachen fungiert das Obersthofmarschallamt stets als Einzelgericht, indem die vom Konzeptspersonal vorbereitete, vom Obersthofmarschall zu genehmigende Erledigung durch den Kanzleidirektor erfolgt[1]). Für die Prozeßangelegenheiten besteht noch immer der einst nur behufs Vollziehung der reichshofrätlichen Delegierungen berufene Senat von vier Beisitzern fremder Gerichte, welche jedoch nunmehr den Räten der Wiener Gerichtshöfe erster Instanz entnommen werden und unter dem Vorsitz des Kanzleidirektors die Entscheidungen fällen, obwohl dem Obersthofmarschallamte seither längst wieder eine selbstständige Gerichtsbarkeit und ein eigenes richterliches Personal zurückgegeben worden ist. Unberührt blieb das Hofdekret vom 10. X. 1785 über den Rechtsmittelzug gegen Urteile des Obersthofmarschallamtes und über die Einholung der obergerichtlichen Entscheidung[2]); desgleichen wird auch das Hofdekret vom 30. I. 1795, obwohl es nach seiner Entstehungsgeschichte nur für einen Rechtszug gegen jene Verfügungen bestimmt war, welche in dem bei den Mitgliedern des diplomatischen Korps eingeleiteten Vermittlungsverfahren ergingen, für das ganze Gebiet des außerstreitigen Verfahrens angewandt[3]).

Aufrechterhalten blieb auch das aus einer Zeit, da das Obersthofmarschallamt noch Disziplinarbehörde über den Hofstaat war, herrührende Hofdekret v. 31. VIII. 1803 (Nr. 625 J. G. Slg.)[4]),

---

[1]) Die Erledigungen von ungarischen Rechtssachen werden durch den seit 1901 bestehenden ungarischen Referenten und zwar doppelsprachig abgefaßt.

[2]) Art. III. letzte al., E. G. z. J. N.

[3]) Die Anordnung des ah. Familienstatutes v. 3. II. 1839, wonach die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit über die zum Erzhause gehörigen Personen in erster Instanz vom Obersthofmarschallamte, in zweiter Instanz von dem n.-ö. Appellationsgerichte, in dritter Instanz von der obersten Justizstelle ausgeübt werden soll. ist amtlich nicht kundgemacht worden.

[4]) Nunmehr wird zufolge ah. E. v. 20. V. 1903 die Disziplinargewalt in erster Instanz durch eine aus Konzeptsbeamten der obersten vier Hofämter zusammengesetzte Kommission, in zweiter und letzter Instanz durch den aus den Kanzleidirektoren dieser Hofämter bestehenden Disziplinarsenat ausgeübt.

wonach jene Behörde, bei welcher einer von Sr. Mt. Hofdienern wegen Schulden geklagt wird, hievon das Obersthofmarschallamt zu verständigen hat [1]). Und so ist denn schließlich auch die so große Wohltat der Zivilprozeßreform dem Obersthofmarschallgerichte nicht beschieden worden, sondern hat für dieses noch die allgemeine josefinische Gerichtsordnung d. J. 1781 Geltung.

Möge dem Hofgerichte der habsburgischen Dynastie, welches durch Jahrhunderte allen politischen Kämpfen Stand gehalten hat, möge diesem ältesten Gerichte Österreichs eine seiner hohen Aufgabe würdige Neugestaltung beschieden sein.

---

[1]) Art. VI., 3. E. G. z. CPO.

Beilagen.

Nr. I.

Hofmarschalls-Instruktion, vermutlich aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Abschrift des 16. Jahrhunderts, undatiert, St.-A. Wien.

[*1.*] Er soll fürnemblich auf unser person gut achtung nemen, sich morgens und abendts bey unß anzaigen, auch aufsehen, das unsere diener von adel und andere vor unserm gemach und sonst zu allen dinsten fleissig warten.

[*2.*] Ein marschalckh soll auf das hofgesindt gut achtung haben, damit man bey der geforderung und breuchen beleibe. Darob soll er strackhs halten, und darwider nichts in- oder ausserhalb der ämpter den officiern bevelhen, sunder inen den officiern guten rugkhen halten, damit man auß der ordnung in khainerlay weyß oder manier schreyten thue.

[*3.*] Wann er aber von unß ein bevelch empfienge, der unser hof-haus- und rayß-ordnung etwas widerwertig, das soll er einem haußpfleger, haushalter, oder kuchinmaister anzaigen, die sollen solche bevelch jeder zeit nach irer gelegenhait messigen und außrichten, wie sy dann iren bevelch von uns wol wissen, und allen uberfluß abställen.

[*4.*] Was auch den verrath in die haußhaltung antrifft, sall ein marschalckh durch die darzu gehörige officier, und was die haußhaltung antrifft, durch den haußpfleger, der dessen sein sondern bevelch und gewalt hat, verrichten lassen, und sein sonder aufmerckhen haben, das er nit etwan widerwertigen bevelch wider deß haußpflegers amt und haußordnung thue. Wie dann solch fleissig aufmerckhen durch den Riether, Gissen, Bentznawer, Thierberger und Schliderer auch beschehen, die ihr achtung darauf gehabt

und sich in solchen fällen mit bemeltem haußpfleger jederweyl frundtlichen underredt und verglichen.

[5.] Item wann er ein bevelch hat, soll er nach den personen, so der bevelch antrifft, schickhen, und inen mundtlich und verstendigklich unser gemuet selbst anzaigen, und nit durch diener zuentbieten, es wern dann gar geringe sachen. Sonst soll ein marschalckh seine bevelch selbst dulltigklich an seine geburende art ansagen, und nach gelegenhait mit den personen, so der bevelch antrifft, erwegen, beratschlagen, und wann man eins bössern bericht wurde, unß mit erzelung der ursachen anzaigen und weytern bevelch nemen.

[6.] Es soll auch ein marschalckh nur oft fragen, anmanen, erfarn, unß in allen furfallenden dingen oft ansprechen. Wann dann ein ding nit sein kan, oder mit einem ringern möcht verricht werden, so solle er unß unverdrießlich berichten, und das in allen fällen.

[7.] Alltag, morgens, und abendts, soll ein marschalckh sich erkhundigen, ob, wer, und wievil frembde leuth verhanden, die soll er unß alsbald anzaigen, und sich ires haltens halber beschaidts erholen. Und da sy in das schloss geladen oder gelegt wurden, die nach gelegenhait irer person, stands und wesens, jedoch mit rath und vorwissen haußpflegers, und kuchinmaisters zum mal, schlaftrunckh und sonst tractiern, inen geburende aufwarth verordnen, und selbst zusehen, zu- und abgeen, auf das khain uberfluss, unordnung oder dergleichen fürgenommen, auch jederweyl zeitlich angesagt werde, wann und mit wievil personen wir herfarn oder anderstwo essen werden.

[8.] Es soll ein marschalckh frie und spat sein, auch zu jeder gewehenlicher malzeit gen hof blasen, und bald darauf mit unserm vorwissen auftragen lassen. Darvor aber allwegen erfarn, wen wir bey unser tafel behalten, oder zu den räthen an tisch schaffen wöllen, damit nit durch unordnung gedoppelter kost oder andere ungelegenhait gebraucht werde. Jeden frembden und hofgesindt nach gebür eines jeden ehrn, setzen, und daran sein, das man sich zum tisch befurdere, mit guter zucht und wesen darob lebe, bey rechter zeit die essen aufhebe, und alsdann vom tisch zum referiern aufwarten, und andern geschefften sich befürdern.

[9.] Item ob auch wir in unserm herfarnen essen mit langem sitzen oder gesprech unß selbst vergessen, oder sonst eins marschalckhs guten bedunkhen nach, etwas zu avisirn oder zu fragen wer, soll er unß ob tisch deß aufhebens der essen und sonst anmanen und fragen, sunderlich zu jeder malzeit bey zeiten erfarn, wann man nach essen geen soll, auch dasselb in der kuchin fürdern, und nach dem auftragen warten, wir seyen, wo wir wöllen, in gemachen, unß dasselb ane verzug anzaigen, und da wir es verlengerten, widerumb anmanen, und nach essens daran sein, auch den silbercamerern und andern tishwartern bevelhen, essen, wein und anders an gehörende art ordentlich abzutragen.

[10.] Wann wir außgeen wöllen, so soll er vor andern zeitlich da sein, und sein aufmerkhen haben, wer beym dienst oder nit, und alsdann nach

dem abwesenden hofgesindt in die heuser und gemächer schickhen, unß und unsere diener anmanen, damit sonderlich über landt jedes zu rechter zeit geschehe, und nichts versaumbt werde.

[*11.*] Er marschalckh soll auf der gassen, in der kirchen, frembden heusern im veldt, zu hoff, und allenthalben gute acht haben, das sich jederman zichtig, fridlich und beschaidenlich halte. Und wann er das widerspil sicht, solches bereden, abschaffen und nit gedulden, damit nit etwan bey frembden unß und unserm gesindt ein verklainerung ervelge.

[*12.*] Wann man yemandt auß unsern räthen ausschickhen wurdt, oder sonst was wägen und fuer ausleyhn, soll ein marschalckh unß deß erinnern, sein gutbedunckhen deß beritten machens halber anzaigen, beschaid darüber erwarten, den treulich verrichten. Und sovil die fuer oder dergleichen belangt, solches mit rath und anschickhen hauspflegers und kuchinmaisters handlen.

[*13.*] Wann man uber land raysen will und rayset, soll er alle circumstantias deß fueter zedls, verschickhens, weckhfierens, herbergen, fuern, wegen, rossen, truchen und anders auß unser camer, cantzley, silbercamer, capell, kuchin, deß hofgesinds plunder, und alles anders klain und groß aigentlich, fleissig, und unverdrießlich an allen arten erfarn, die personen beschickhen, inen den bevelch zeitlich eröffnen, sye daruber gedulltigklich hören, und nach gelegenhait mit jedem handlen, und sich oft und dicks in an underlass zu unß wider verfiegen, und bericht thun, wie alle ding van statt oder nit van statt gangen, sich im fall ainiger verhinderung oder zweyfels neuen bevelchs erholen. Dergleichen soll er auch den ander officieren bevelhen, in allen nöten sich beschaidts bey ime zuerholen, denen er williglich rathen, helfen, zusprechen, sy manen, treiben und haissen soll, so lang biss es mit nutz und wenigstem schaden (darvor er muglichs fleyss sein soll) verricht wurdet.

[*14.*] Ein marschalckh soll anbetaurter mhüe nicht allain für sich, sonder fur unß und unsere diener sorgen, wachen, schaffen, anmanen, erfarn, fragen, anordnen, bericht nemen und geben, in allen ämptern, in allen winckhlen, klain und groß, und sich nit geniegen lassen, das ers bevolhen, sunder das es verricht werde, desshalb soll und muss er oft an all ort ordinarie, und sonst vilmalen unversehenlich geen.

[*15*]. Was dann vorrath, einkhaufen, und haushaltung mit speyss, tranckh, fueterung, wägen, karren, und anders belangt, so einem hauspfleger, haushalter und kuchinmaister zu verwalten geburt, die solle er darbey bleiben lassen, inen auch auf ir ansprechen darzu verholfen sein. Und ob wir ime marschalckhen dernhalb etwas bevelhen, solches mit bemelten officiern fleissig verrichten.

[*16.*] Was den marstall antrifft, hat er stalmaister, item andere officier, in suo genere, bey denen soll er, was die ordnung vermag, im fall mangel furfiele, verschaffen, oft in marstall geen, und aufsehens haben, damit es ordentlich zugee.

[17.] Wann man in der frembde ist, so soll er sich mit uns berathschlagen, und die noturft zeitlich anzaigen, erfragen, erfaren, bericht nemen und anmanen, so lang bis er in allen dingen gnugsam wayss, was er thun oder lassen soll.

[18.] Es soll auch sonst ein marschalckh nit warten, bis man in notwendiges haisset, sunder er soll selbst fursichtlichs nachgedenckhens tragen, uns und das gesind in allen anmanen, es seye gleich im gemach, ob tisch, im feldt, in heusern und allenthalben, und solches an underlass, beharrlich, unaufherlich und unverdrießlich, so oft und dickh es vonnöten.

[19.] Es soll ein marschalckh in allen dingen und sonderlich uber landt, und in der frembde, sein memorialtefelin haben, uns steetigs anmanen, berichten, und von ime gnugsamen beschaidt erlangen, auch andern ansagen, in herbergen in beysein kuchinschreibers, womuglich selbst rechnung nemen, uns vor der zalung anzaigen, derohalb auch der letze und andershalb volkhommen bericht nemen, und darnach furderlich in volnziehung helfen richten, und so es nit beschehe, unß jederweyl sagen.

[20.] Ein marschalckh soll das fluechen, schwern, ubermessig uberweynen, ergerlich frech reden, nachreden den abwesenden, zanckh, ungeberd, onzucht, unfleterey, laut wesen, geschray, oder was den nechsten scandalisieren möcht, nit gedulden, solches bereden und an allen orten abschaffen und strafen, oder so es nit erschupfe, unß anzaigen und daran sein, das jederman christlich, gotsförchtig, adenlich, zichtig und erbar lebe, rede und wandle.

[21.] Ein marschalckh soll ob dem stall, wie obsteet, auch das gemain hofgesindt gut sorg haben, inen die noturft schaffen und ungelegenhait abwenden, und sich frue und spat bey unß, sovil es immer fuegsamblich gesein mag, anzaigen, und sich dess, ob wir gleich aus andern obligen ine etwas rauch anfieren, nit irren oder jehes wenden lassen, dardurch unser nutzen verabsaumbt wurde, auch oft und beharrlichs anmanen bey uns thun.

[22.] Item er soll die silbercamer oft visitiern und achtung haben, das darin nit gesellschaften gehalten, nit von wein oder anders von tischen abgetragen und darinnen verzert, das auch das silber und die leinwat sauber gehalten werde.

[23.] In summa. Ein marschalckh soll allen dingen fleissig nachtrachten, ob den ordnungen halten, bey uns und dem gesindt oft anmanen, die öltern, so um die alte gebrauch und ordnungen wissen, vilfeltig umb bericht fragen, auch in der frembde in allen notwendigen sachen erkhundigung haben, unß di furbringen und beschaidts erwarten.

[24.] Das uberig ist in der hof- und uber landt ordnung, auch in täglicher beschaidnemung von ainem herrn, von welchem nit nachzulassen, biss man noturftigklich bericht und bevelch empfangen hat. Dieselbige kan und soll man mit fleyss und gedult wol verrichten, sunderlich wann ein marschalckh guten beschaidt gibt und nimbt. Wie er dann ane zweyfel thun wurdet und thun solle.

Nr. II.

Marschalckhs bevelch.

St.-A.; undatierter Instruktions-Entwurf von ca. 1520.

[1.] Erstleichs, so solle bemelter unser marschalckh, uber alle unser hofgesindt, edel und unedel, officier und ander, dieselben nach irer verhandlung, zestraffen, zeurlauben, und ander an ir statt aufzenemen macht haben, doch das sollich aufnemen mit unserm vorwissen und willen geschehe, darinne wir niemandts außgenommen haben wellen, dann allain unsere räth, capläu, und cammerdiener, doch soll er gewalt haben, mit inen den caplänen und cammerdienern zu schaffen, und als die andern zestraffen, und wellen darauff daß alles unser hofgesindt, egemelt edelleuth, und unedel, officier und ander, niemandt außgenommen, gedachtem unserm marschalckh, alle gehorsam beweisen und ime als irem marschalckh zucht und ehr erbietten sollen.

[2.] Es soll auch gedachter unser marschalckh, und der, so mit ime zur haußhaltung verordnet, dapfer und ernstlich handlen, und ir vleißig aufsehen haben, damit unser hofgesindt in guter vertrewlicher ainigkheit beleibe, und vor unwillen gegen ainander verhuet werde, auch freundtlich und wol mitainander lebe und erzaige, und wa sich ainer oder mehr dermassen nit hielten, und under unserm hofgesindt widerwertigkhait und unwillen machen wolte, den oder dieselben, so daran schuldig weren, er oder sie seyen edel oder unedel, khainer außgenommen, sollen von bemeltem unserm marschalckh, nach wichtigkhait und gelegenhait der sachen, gestrafft, oder geurlaubt werden.

[3.] Gleichsfahls sollen auch gedachter unser marschalckh, und verordneter zur haußhaltung, mit allem unserm hofgesindt ern tlich verschaffen, mit inen darob und daran sein, damit sie sich allenthalben zu hof, über tisch, in herbergen und sonst, züchtig, erbar und still, ohne alle gotslesterung, zutrinckhen, und unbeschaiden reden halten, also das man über sie in ainichen weg geschlagen, noch straf fürnemen dörfte.

[4.] Gemelter unser marschalckh soll auch darob sein, damit uns erbarlich, trewlich und wol gedient werde, als sich dann ainem jegelichen in seinem standt, wol gezimbt und geburt, und er solches seiner pflicht und ehrn nach zethun schuldig und verbunden ist.

[5.] Auch wellen wir, das die, so on gnugsam ursach, die sie uns und unserm marschalckh anzaigen sollen, des vergangnen jars, zu dem hochwürdigen sacrament, als ainem frommen christen menschen zugehört, nit gangen wehren, oder hinfüran nit gehn wurden, oder die von lutterischen oder dergleichen lehren über thisch oder sonst vil reden, oder disputiern, oder sich deren underfahen wurden, sie seyen wer sie wollen, sollen an unserm hof nit geduldet werden.

[6.] Demnach sollen sich gemelter unser marschalckh und verordneter zur haußhaltung, zu volnziehung diser unser ordnung und willens, mit einander vergleichen, und ainer dem andern beystandt thun, damit ob derselben gestrackhs gehalten werde, und ob dem ainen etwas fürkheme, oder verlangen wurde, das er seinem ambt und pflicht nach, allein außrichten möcht, und der ander nit entgegen were, so solle khainer solichs auf den andern waigern, sonder unverzogenlich geburliche wendung thun, und der ordnung nachkhommen, und sich baid hierinn dapfer, ernstlich halten und vermessen handlen, damit unser hofgesindt auf sie baidt dester ain größer aufsehen habe.

[7.] Wir wellen auch, daß unser marschalckh und haußhalter oft an die ort, da man zu essen pflegt, als auf die chirmiß, khuchen und anderstwo gehn sollen, deßgleichen in die gemach und behaltnuß deß khuchinmaisters und khuchinschreibers, und also sehen, wie ordenlich alle ding zu gehn, auch wie ains oder das ander khauft sey, derwegen auch alle tag von inen khuchinmaister und schreiber ainen zedtl, waß gekhauft oder gehandelt, zu sich nemmen, damit nichts zu unnotturft aufgehe, oder verschwendt werde, und wa sie etwa unleidenlich sachen vernemen wurden, daß sollen sie aldann zu stundt abstellen, und ob sie obligender unserer gescheft halben, nit alle weil zu uns khommen möchten, jeder zeit nach iren besten beduncken, und vermög diser unser ordnung darinne handlen und einsehen thun, wie sie getrawen dasselb zuverandtworten.

[8.] Es soll auch unser marschalckh, wa wir in ain herberg khommen, sein guth vleissig aufsehen haben, damit es ordentlich und still zugehe, und damit was die ordnung inhalt, oder ainem oder mehr von nöten ist, alles durch ain person, als nemblich durch ainen khuchinmaister angeschaffen werde, und nit ain jeglicher nach seinem lust und willen zebegern, und zeschaffen hab, wa es aber beschehe, das die ihenigen so solichs theten, auch die bezaler sein sollen.

[9.] Und dieweil es nun nit wenig angelegen will sein, zu ehr und nutz, damit es uberal ordenlich und geschickht zugehe, soll bemelter unser marschalckh und haußhalter sein gut, trew, ernstlich, vleissig aufmerckhen haben, damit sich nachvolgendt officier ain jegelicher in seinem ambt, getrew, ordenlich und geschickht halten, und was er im bevelch hatt, demselben gehorsamblich, trewlich und willigl ich nachkhommen.

Nr. III.

Hofmarschall-Bestallungsbrief Kaiser Karls V. für Kaspar von Künigl 1530, Juni 1.

St.-A.

Wir Karl ec. bekhennen, das wir unsern und des reichs lieben getrewen Caspar Khuniglen zu Ernbörg zu unserm hofmarschalckh ambts verwalter biss auf unser wolgefallen angenommen und im monat dieweil er alß solchs unsers hofmarschalcks ampts verwalter sein wirde, zweyhundert guldin reinisch, davon er aber seine pferdt und diener, auch ain profosen und zwei steckenknecht und vier trabanten auf seine costen underhalten und besolden soll, zugesagt, versprochen und verschriben haben. Nemen ine auch hiemit zu unserm hofmarschalckh ampts verwalter auf, also das er desselben hofmarschalks amts verwalter seye und alles das getreulich thun und handlen solle, das ime von wegen desselben seines ampts, und gegen uns als seinen herrn gebürt, getreulich und ungevarlich, wie er uns dann solchs gelobet und geschworen hat. Wir zusagen, versprechen und verschreiben ime auch darauf für yegelich monat die obgemelte 200 fl. rh. dieweil er also solch ampt verwalten wirde, durch unsers hofschatzmaysters oder tresoryer ambts verweser . . . bezalen lassen, und empfelhen demnach vorgenanntem unserm hofschatzmaister oder tresorier ampts verweser, gegenwärtigen und künftigen, ernstlich mit disem briefe und wollen, das er nun hiefür bis auf unser wolgefallen, obgenannten Caspar Küniglein der bestimbten unser ime verordneten besoldung, als er ander unser diener und hofgesind bezalt, gleicher weiß zu yeder zeit entrichte und bezale . . . und was der selb unser hof-(schatz)maister oder tresorier ampts verweser dan genanntem Caspar Küniglin hierauf also bezalen werde, das sol ime auf glaubwirdige copey dises unsers briefs und geburliche quittung, darauf an seiner raittung für gut ausgelegt und passiert werden durch die auditoren derselben seiner rechnung, den wir das auch hiemit befelhen. Das ist unser ernstliche mainung. Geben in unser und des reichs stadt Augspurg am ersten tag july anno 1530.

Nr. IV.

Hofmarschalls-Instruktion Kaiser Maximilians II. 1564, Mai 18.

Obersthofmarschallamt.

Instruction auf den edlen unsern lieben getrewen Ludwigen Ungnaden freyhern zu Sonnegg, unsern hofmarschalkh, wölcher massen er solch ambt regieren, handlen und verrichten sollte.

[1.] Erstlich soll gedachter unser hofmarschalkh, wer zu unserm hofgesindt zu klagen hat, verheren, entschidt, recht und straf ergen lassen, darzu so mag er nach gelegenhait der handel, wo sie ansehenlich sein wurden, etliche unsere rete und diener erforderen, da ime in dem retlichen beysein und gehorsam thun sollen, damit under dem hofgesindt löblich ordnung, fridt und recht erhalten, und alle frembde anklag verhuett werden, im fall aber das im sachen fürkhomment, da im etwan beschwerlich sein wolten, solle er solches unserm oberisten hofmaister anbringen, der alßdan sampt ime und denen erforderten personen die gepür fürzunehmen wissen würt.

[2.] Item er soll von rethen und allen vom adel unsers hofgesinds, wo einer strafmeßig würde, persönlich das gelibt ritterlicher gefengnuß oder nit weichens, sonder sich zu stellen und ander perßonlich zu sagen aufnemen.

[3.] Wo sy aber der massen strafmessig weren, das man sy gefenglich annemen, das soll er dem profosen bevelhen, und der profoß soll die annemung in sein des marschalkhs beysein thun, er soll personlich bey der examenierung oder frag dergleichen personen selbst sein, und process unter seinem titel aufrichten lassen; wan dan so wichtige handlungen vorhanden, so soll unser secretary auf sein erforderung (wo er anders unserer gescheft halber abkhommen khan) erscheinen. Und im fall er nicht darbey sein khünde, ainen taugenlichen schreiber darzuordnen.

[4.] Und nachdem bißher sich etlichmal zugetragen, das ain jeder seines dieners halber denselben anzunemmen außerhalb des hofmarschalkhs vorwissen mit unserm profoßen hat schaffen wellen, so soll derhalben hinfiran außer unsers hofmarschalkhs vorwissen der profoß auf aines andern begeren oder für sich selbst (wan es bitt erleiden mag) niemanden fenglich annemen, es were den sach, das sich so tetliche unverzogenliche handlungen alß mit mutwilligen rumoren, maleficischen verbrechen oder diebstal, die nit bitt erleiden möchten, zutrügen. In solchen fall mag der profoß auß aines anderen begeren, oder für sich selbst solche personen wol annemen und bewaren, doch das der jenig so annemen last, unserm hofmarschalkh aller begangen handlung alßdan unverzug bericht, und der profoß darin verner beschaidt gewart.

[5.] Er soll auch im raisen, veldt zügen und einritten, auch der wacht unserer person halber, jeder zeit gute fürsorg haben und halten, ordnung fürnemen und halten.

[6.] Weyter soll er auch nottirftigliche und stattliche handhabung thun, damit das hofgesind mit den zinßen von den herbergen, weil das vorhin der brauch gar nit gewest, nit überlegt oder beschwert, sonder das selbig bey unserer gegebner ordnung gelassen, auch sonst in fuetterung und brovant khain staigerung gemacht oder gelitten werde, und welcher von unserm hofgesindt beschwert wurde, der soll solches unserm hofmaister und hofmarschalkh anzaigen, damit darüber gebürliche ansehung und wendung beschehn mög.

[7.] Waß sich aber zwischen unserm hofgesindt, wurten und andern personen für unwillen zutrecht, soll er hofmarschalkh die sachen verheren, und jeder zeit zwischen inen gute ordnung und mittel zum frieden und ainigkhait fürnemen und erhalten.

[8.] Deß gleichen soll auch unser hofmarschalkh, wan wir uberland raisen wollen, unß ain lauteres verzaichnuß der leger, so wir mit gelegenheit nemen mögen, fürbringen, und wie wir unß des selben entschließen, soll er alßdan das selbig ins werkh bringen, wie sich gepürt. Der halben soll der quartiermaister sampt dem hoffurier in legern und auf der raiß ihr aufsehn alweg auf ine haben.

[9.] Und wan von jemants zu unserm hofgesindt ainem oder mer umb schulden bey ime marschalkh ankhlag und ersuechung thun wurde, und der marschalkh mit vorwissen unsers oberisten hofmaisters bey unserm pfenigmaister dem selben hofgesindt sein geordnede besoldung zu empfahung inhibiret und verbuit, soll der pfenigmaister dem selbigen verbot zu gehorsam, und dem beklagten solche seine besoldung nicht ervolchen zu lassen schuldig sein, er wisse den, das die glaubiger, so die anklag gethan, zu friedengestelt seien, oder das im der halben unser marschalkh in sonders wider umb bevelch und solcher arrestation relaxierung thue.

[10.] Item er soll auch im feld mit allem hofgesindt gute ordnung halten, damit zu ehren schimpf und ernst khain nachthail erschain; im soll auch von meniglich, khainen außgenommen, im feld und sonst, was er inhalt diser instruction bevelchen, gebüeten und handlen würt, gehorsam gelaist werden, daruber wir auch mit ernst halten und khainem übersehung thun wollen.

[11.] Er soll auch sonst under ermeltem unserm hofgesindt sein fleyssig achtung und aufmerkhen haben, damit uns zu allen solleniteten, khirchengang, einritten und zu ander weg an dienen khain mangel erschainen, sonder von ainem jeden nach gestalt und gelegenhait seines dienst und beruofs fleissig wie sich gebürt, gedient werde; zudem er dan jeder zeit, wan wir kürchengang, außreiten oder andere offne actuse halten wellen, ordentlich ansagen lassen solle, und wo aber über solche seine ordenliche ansag und vermanung jemans von dienst fürsetzlich außbleiben und alß ungehorsam im unfleiß verharen wurde, dem soll er solches mit allem ernst undersagen, da aber solches nit helfen wollt, unserm obersten hofmaister anzaigen.

[12.] Er soll auch darob sein, das khain hofgsind außerhalb seines wissens in unserm raißen vor oder langsam nachreiten, oder seine diener und pfert reiten ließe, sonder wo jemans dasselb thut oder sich sonst ungeschicklich hielt, das der selbig nach gelegenhait seiner verwürckhung nach unsers obersten hofmaisters bevelch mit rodierung aines oder mer monate, wochen oder tags besoldung oder in ander weg gestraft. Doch soll und mag unsers hofgesinds notturft nach in disem fall diser underschidt gehalten werden: Namlich das ainer so vier oder fünf pfert hatt, ainen diener, und die so zwey oder drey pfert haben, zusammen stoßen und auch ain diener voran schickhen mögen, doch an gevarlichen orten soll von unserem hof-

gsind niemants voran außerhalb des hofmarschalcks wissen oder willen ziehn, der dan jeder zeit darinnen ain gutes aufmerckhen haben soll.

[*13.*] Er hofmarschalckh mit sambt unserm hofmaister soll auch alle quartal unser hofgesind ordenlich musteren und sehn, wie ain jeder gerist, ob er das, so ime gebürt, halte oder nit, und wie er die sachen in flaißiger musterung findet, des selben neben gedachten unsern hofmaister unsern pfenigmaister berichten, damit er die bezalung nach gelegenhait darauf zu thun oder aber die jenigen, so sein zal pfert nit gehabt oder hat, abzustrickhen wisse.

[*14.*] Und darneben bey dem hofgesind auch nottirftige und schickliche anmanung thun, damit es sich vor jetzigen geverlichen und verfierlichen seckhten enthalte, sich darein in khainen weg begebe oder derselben anhorig oder verdechtig mache, bey vermeidung unser schweren ungnad und straf, und sonderlich soll er unserer hätschier und trabanten haubtleiten auflegen, das sy darob und nachfrag haben, ob die selbigen hätschier und trabanten nach christenlicher ordnung leben und sich dem ergerlichen und werflichen wesen und lerm mit disputation, lesen frembder buecher und in ander weg nit thaill haftig machen, sein vleißiges nachzusehung halten, und welchen sy der massen erfaren, sollen die haubtleit solches gedachtem unserm hofmarschalckh berichten; er soll auch darob sein, das ain jeder ime zu osterlicher zeit ain urkhundt bringen, das sie nach christenlicher ordnung gebeicht haben, und zu sacrament gangen seien; welcher das übertriett und sich in acht tagen, darin er ime verwarnung thun solle, wie ainem christenmenschen gebürt, in solchem fall nach christenlicher ordnung nit halt, so soll er solches an unß oder unsern obersten hofmaister one verzug gelangen lassen.

[*15.*] Ferner so soll gedachter unser hofmarschalckh mit allem ernst darob sein, das gottes lesterung, eebruch, hurerey, überige völlerey und der gleichen laster, dardurch dan Gott der allmechtig schwerlich erzirnt, khaines wegs nichts gestatte, sondern so oft ainer darmit betreten, mit des obersten hofmaisters vorwissen gestraft werde, damit alß bey uns und unserm hofgsind alle gute erbare zucht und sitten gepflanzt und halten werden megen, in massen wir dan solchs gedachtem unserm hofmaister in seiner instruction auch auferlegt und bevolchen habendt.

[*16.*] Und wo sich auch begeb, das sich zwischet unserm hochgedachter Kay. M^{t}. und unserer geliebten gemahl hofgsind ainiche zwitracht und unainigkhait zutriege, so solle oft gedachter unser hofmarschalckh beschaidenhait gebrauchen: nemlich zwischen der K. M^{t}. und unserm hofgsind soll unser marschalckh der K. M^{t}. hofmarschalckh darvon anzaigung thun, welcher alß dan beide parteyen zu so ainer gelegenhait zu sich beschaiden, und mit und neben ime unser marschalckh der noturfft nach verwar halten, und darauf wie sich geburt beschaid und abschid geben wierd. Aber zwischet unserm und unseren liebes gemahel hofgsind soll unser marschalckh in beysein der selben unser gemahel hofmaister oder marschalckh die sachen

zwischen beider theil hofgesind verheren, und der gelegenhait und notturft nach beschaid und entschid geben.

[*17.*] Gleicher weiß so soll gedachter unser marschalckh mit den personen, so unsers obersten khämmerers oder obersten stabellmaisters juriß-diction underworfen sein, auch halten und allwegen, so sich zwischen den selben ainem oder mer und der andern hofgsind gezenkh, rumor und unainigkhait erhiebe, mit seiner fürgesetzten oberkheitt, alß khammerer, stabellmaister die sach verheren, und der noturft nach beschaid und antwurt geben. Im fall aber das sich die sach sogar rumorisch oder vileicht gar malevicisch erzaige, die khainer bitt, biß unser marschalckh, hochgedachter K. Mt. hofmarschalckh oder unser gemahl hofmaister alß abstehet, dervon anzaigen thun, und verhert werden khinden, erleiden mechten, so soll er den oder die jenigen personen, (die) sich also mutwilich oder mallevicisch gehaben, alß bald durch den hofprofoßen in massen wie oben in ainem sonder artikheln gestelt, in verwarnung nemen, und alßdan jetz geherter gestalt, an aines jedes gebürlichen oberkhait gelangen lassen.

[*18.*] Und ob sich begebe, das unser hofmaister unserer gescheft und verordnung halben nit am hof were, so soll sein ambt und handlung, wie ime das unser instruction auf gelegt, auf ime hofmarschalckh gewendt sein, alß das der hofmarschalckh das selb in allen dingen, alß wan der hofmaister selbst gegenwärtig were, verrichten und notturftichlich handlen solle.

[*19.*] Wo sich dan zutriege, das gedachter hofmarschalckh am hof nit were, so stet zu unserm gevallen und willen, ain person zu verrichtung und verwesung solches des hofmarschalckhs ambt zu verordnen, doch solle die selbe person die verantwurtung seiner handlung, alß lang sy die verwaltung hat, selbst zusteen.

[*20.*] Und soll neben dem allen ermelter unser hofmarschalckh darob sein, auf das unser hofgsind unserm quartiermaister und furier nicht boldern, schelten oder schmehlich haben, wo aber ainer oder mer auß unserm hofgsind seiner herberg halber beschwer hette, so soll er solches yeder zeit ime unserm hofmarschalckh anbringen, der soll nach gelegenhait gebürlich einsehn thun.

[*21.*] Er hofmarschalck soll auch, wan wir morgens von und zu kirchen oder zu rhat gen, selbst sambt dem andern hofgsind bey dem dienst sein, es wer die sach, das die selbe zeit er anderer unserer gescheft halber nicht kinde kommen.

[*22.*] Und da sich jetzo zeyten begeben, das jemans an den herbergen das purger zaichen mutwilliger weiß abwischen wurde, so mag er marschalckh gegen dieselben personen mit verstrickhung oder gevengnuß und nach gelegenhait der personen fürgen, und alß dan die sach an unß oder unsern obersten hofmaister gelangen lassen.

[*23.*] Und in summa alles das thun und in allen sachen sein gut aufsehn haben, das ainem hofmarschalckh zu thun gebirt, und nichts underlassen. Dagegen soll ime von meniglich, so ime underworfen sein, alle ge-

bürliche gehorsam erzaigt werden. Daran beschicht unser ernstlicher will und mainung.

Geben in Wien den 18 tag may anno im 64 unserer, auch des reichs im andern, der hungarischen im ehrsten und behaimischen im sechzehenden [1]).

Nr. V.

Entscheidung Kaiser Maximilians II. über die zwischen den Reichserbämtern, den obersten Hofämtern und der Reichsstadt Augsburg ausgebrochenen Streitigkeiten.

St.-A., Mainzer Erzkanzler-A.

Augsburg 1566 Juni 3.

Die röm. K. M^t^. ec. unser allergnedigister herr hat genedigst angehört, vnd vernomen, was sich gegen churfürsten, fürsten vnnd gemainen stenden des heiligen reichs die vier erbämbter des heiligen reichs, wider I^r^. K. M^t^.

---

[1]) Abweichungen der beiden Instruktionsentwürfe des Staats-Archivs und des gfl. Harrach'schen Archivs von angeblich 1561:

Von Absatz *14* lautet der letzte Satz: „Den soll er, doch mit unserm vorwissen, von unserm hof und seinem dienst schaffen."

Von Absatz *15* lautet der Eingang: „Dieweilen dan auch die röm. K. M^t^. unser gnedigster gelibster herr und vater in derselben fünf n. oe. landen ein ordnung und policey von newen verfertigen und außgehen und publiciren haben lassen, welche wür durch unser hofgesind, so vil dasselbige darin betrifft, fürnemblich, was belangt die greuliche gotteslästerung, übermessige klaidungen, daß ungeschickhte vichisch zutrinckhen, auch ehebrüch und leichtfertige beywohnung, gänzlich gehalten und vo'zogen haben wollen." (Gemeint sind die Polizei-Ordnungen vom 1. VI. 1542 und 15. IX. 1552).

In Absatz *17* heißt es statt Stabelmeister: „Stallmeister".

Nach Absatz *20* enthält die Harrach'sche Urkunde die beiden folgenden Absätze, wonach dieser Entwurf noch vor der Reichshofratsordnung d. J. 1559 entstanden sein muss: „Er unser hofmarschall soll auch allen hofräthen ansagen lassen und in dem hofrath umbfrag thun wegen der personen, so im rath alda expedirt und außerhalb besuchung der kanzley mündlich abgefertigt werden solten, ihren beschaid ansagen. — Deßgleichen soll der reichshofraths-thürhueter auf den hofmarschall jederzeit sein fleißiges aufsehen haben."

Statt des Absatzes *22* hat die Harrach'sche Urkunde folgenden: [*24.*] „Er soll auch, wan wir kay. oder königl. actus celebriren, das schwerdt vorführen."

obersten hofmaister vnd hofmarschalcken beschwärt vnd beclagt, vnd was darauf churfürsten, fürsten und gemaine stende, nach anhorung der hinc inde eingebrachten clagschriften antwort, replic. vnd was sonst weiter ain vnd der ander thail zw seiner probation vnnd behelf eingewendt vnd vbergeben, an Ir. Mt. bedenckens weise gelangen lassen.

So viln nun dise erste angezogene beschwerden belangt, das nemblich in begencknus der kay. exequien zw Wien des 65. jars gehalten, allen herkomen zw wider obgemelten vier erbambtern an vortragung der kay. insignien als chronapfl, schwert und scepter, eintrag und verhinderung geschehen, so will sich Ir. K. Mt. dahin gnedigist erclärt haben, das alles was bei obberirtem actu exequiarum fürgangen, obgemelten vier erbambter an iren amptern, privilegien, freyhaiten, rechten vnd gerechtigkaiten, künftiglich keinen nachteil oder schaden pringen, oder geferen, sonder allerdings vnabbrüchlich, vnverletzlich und vnschedlich sein soll.

Änderungen der Instruktion v. 18. V. 1564 durch die v. 21. II. 1615:

Der in Absatz *3* genannte Secretarius heißt hier „Hofsecretarius", der Pfennigmeister (Absatz *9* und *13*) nunmehr „Hofzahlmeister", und statt des Stabelmeisters heißt es auch hier: „Stallmeister".

Der letzte Satz von Absatz *11* lautet jetzt: „solle mit rodierung seines dienstgelts nach gelegenheit des unfleiß gestraft werden, und da das auch nit helfen wolte, bey bedrouung des urlaubs seines diensts undersagen".

Statt der Absätze *14—16* heißt es hier: „Dieweil wir auch bey unserm hofgesind böße policey, und ordnung, fürnemblich waß anbelangt die greulich gottslesterung, übermäßige klaidung, daß ungeschickht viechisch zutrinckhen, unnotturftige khöstlichkheit der mahlzeiten und baadschaften, auch leichtfertige beywohnungen, und dergleichen laster nicht gestatten noch haben wollen, so solle demnach gedachter hofmarschalkh sambt und neben unserm hofmaister sein fleißigs und ernstliches aufsehen haben, damit durch berührtes unsers hofgesind durchauß, es sey hoches oder niders stands, obgedachte laster vermiten bleiben und niemandten der darwider handelt, übersehung gethan, sondern, so oft ainer in den selben ergreiffen, nach maß, wie bey einer übertretung vermelt, gestraft werde, damit also bey unserm hofgesind alle guethe erbare zucht und sitten gepflanzt und erhalten werden möge, inmaßen wir dann solches unsern hofmaister in seiner instruction auch aufgelegt und bevohlen haben."

Absatz *17* enthält den Nachsatz: „Solchen verstand soll es auch haben mit all den jenigen so sich an unserm kays. hof befünden, demselben stätts beywohnen, oder nachraisen, sy seyen waß würden, und standts sy wöllen."

Absatz *20* und *22* fehlen.

Der Schluß lautet: „Geben in unserer statt Wien den ain und zwainzigisten febr. anno im sechzehenhundert: und fünfzehenden, unserer reiche des römischen im dritten, des hungarischen im sibenden, und des böhaimbischen im fünften."

Bey dem andern clagarticul, die empfahung vnd austailung der gefell oder gebiernus von den fürstlichen regalien belast es Ir. K. Mt. bei der verordnung, deren sich Ir. K. Mt. gnedigst entschlossen, das nemblich hinfüro solch gefäl vnd gebiernus für die fürstleichen regalien zu Ir. K. Mt. hofkantzley erlegt, von derselben empfangen, vnd fürder auf die ambter aufgetailt worden, umb mehrer rechtigkeit willen, daweil ohne dass die brieflichen vrkhundt vber die verlichen regalien bey Ir. Mt. cantzley ersucht und erhebt werden muessen, gnediglich beruven.

Was dan die dritte durch den herrn reichs erbmarschalck angezogene beschwerden belangt. das nemblich [bei] empfengnus der fürstlichen holstainischen regalien ime das pferdt, so ime vermög der gulden bull gepiert, derselben zuwider allein darumb verwaigert worden, das berierte holstainische regalien von den fürsten zu Holstain nit selbs persönlich empfangen worden, da acht Ir. K. Mt. darfur, das gedachter erbmarschalck bey alten herkomen gelassen werden, vnd da es von alters also hergebracht worden, ime zu empfahung der fürstlichen regalien vnangesehen, ob gleich die empfahende fürsten nit selbs personlich zugegen, das pferdt nicht desto weniger billich volgen.

Das auch auf den fall, da einer oder mehr der ihenigen, so des reichs erbamter tragen, selbs personlich zu hof wäre vnd etwa durch schwacheit oder andere eehaft zufeel vnd verhinderung bey verleichung der fürstlichen regalien in der person nit würde sein khonnen, den oder denselben nicht desto weniger sein gerechtigkeit nit weniger, als wer er selbs zugegen, zuesteen vnd geraicht werden solle.

Alß dan bey dem vierten clag-puncten, die austailung der quartier auf gemainen reichs oder andern kayserlichen oder koniglichen versamblungs tagen betr. der reichsmarschalck sich vntertheniglich erpeut, der verordnung so Ir. K. Mt. deshalben fürnemen wirdet, gehorsamblich zugeleben und nachzukommen, das nimbt Ir. K. Mt. von ime gnedigist gefallen ahn, vnd will künftiglich der quartier halben auf reichstagn solche verordnung vnd fürsehung zuthun bedacht sein, die Ir. Mt. verhoffens gemainen stenden auf solche versamblung aller gelegenheit nach bequemlich vnd fueglich sein vnd sich derselben mit fueg niemant zubeclagen haben solle.

So viel dan letzlich die irrung des standtsgelts halben mit der statt Augspurg betrifft. da ist Ir. K. Mt. mainung, das der herr erbmarschalck bey seiner jurisdiction, die statt Augspurg aber oder ain yede andere stat bey dem gewondtlichen standtgelt bleiben vnd gelassen werden solle.

Sacrae Ceae Mtis ex decreto 3 juny 1566 Aug.tae.

Nr. VI.

Hofquartiermeisters-Instruktion 1637, November 6.

St.-A.

[1.] Erstlichen, wann er quartiermeister von unß auf reichs- und landtagen, oder anderer orthen, dahin wier raißen, und ain zeith lang daselbsten bleiben möchten, voran geschickht wird, so solle er die beste und gelegeniste herberg für unß frey lassen, und niemand andern, als die persohnen, so auf unsern leib zu warten verordnet sein, darein legen, und kein pferdt hinein stellen lassen, wofern es aber die gelegenheit also zugibt, mögen die hof- und cammer-rathsstuben und canzelleyen darinnen gemacht, jedoch die persohnen mit gelegenheit außwendig versehen werden, da aber auch die obbemelte raths-stuben und cantzleyn in unser kays. herberg nit platz hetten, so'l er dieße, so vill möglich und gelegenheit vorhanden ist, auf das negst darbey logiren.

[2.] Gleicher maßen sol es gemelter quartiermeister mit unsers freundlich geliebten brudern, des ertzhertzogens Leopoldi Wilhelmi lbd. und andern unsers hauß persohnen, so etwan mit ziehen möchten, halten, auch ihren fourirn nach gelegenheit ihres hofgesinds, pferd und des legers, ein anzahl häuser oder quartier eingeben;

[3.] Alßdann sol er die hohen ämbter, auch unsere räth, und ansehnliche hofgesind, wie sich gebührt, der notturft nach mit guten gelegenheiten versehen, wie auch die nidern officier, zu unserer cammer, kuchel, keller, silbercammer und dergleichen ämbter gehörig, deren man stündlich zu hof bedarf, nahent furieren, und die übrigen herbergen und das andere hofgesind treulich und fleißig austheilen, und in dem allen weder gunst, gaab, noch verehrung nit ansehen,

[4.] Unsere härtschier- undt trabandten furieren, soll er auch nach gelegenheit und anzahl der persohnen und pferd, so ihme zu fourieren befohlen worden, ihre quartier oder anzahl häuser und stallungen zustelln lassen, und sich befleißigen, beede guardien in ein gassen zusamben zu bringen, da aber ein gassen nicht klekhte, sonst also nahend und zusammen logiren, damit auf allen fahl, da man ihrer bedürfe, oder ansagen lassen wolte, sie alsbald beysammen und zum dienst gefasst sein mögen; wo aber dieselbe furier ohne wissen des quartiermeisters weither greifen würden als ihr ausgezäuchnet quartier vermag, oder aber sonsten beschwärung deßwegen hetten, sollen sie sich derhalben mit einander nit zanckhen, sondern dem hofmarschall ihre beschwerden oder irrungen anzäugen, und seinen beschaid darinnen erholen, und demselben nachkommen,

[5.] So frembde fürsten, graffen, herrn, potschafter, von adel oder andere unsere landleuth unß nachfolgeten, oder in unsern geschäften in das hofläger kommen, die solle der quartiermeister, so vill möglich nach gelegen-

heit eines jeden stands persohn und geschäft, treulich und fleißig furieren, und so es sein kan, die offene würthsheuser auf solche unbenauste gäst frey lassen, und sie darein weisen, doch solle er weder die würth, noch frembde gäst, weder umb geld, noch umb schankung bey seiner pflicht und hocher straf nit ammutten, sondern sein ambt unpartheyisch mit treuen fleiß auswarten, und niemand bösen beschaid geben, und wo ihme etwa der potschafter losirung halber zweifel fürfile, oder bericht mangelte, sich dessen allezeith bey unserm hofmarschalch erholen;

[6.] Dagegen aber soll auch keiner unsers hofgesinds, er sey hoch- oder nider standts, bey vermeidung unserer schwären ungnad und straff, dem quartiermeister oder seinen untergebenen furiren oder ander unter sich habenden persohnen, weder mit worten oder werckhen in seinem ambt belaidigen, übel anreden, oder beschwähren, sondern ein jeder soll sich an seinem beschaid vergniegen lassen, wo aber einem oder mehrern von ihme quartiermeistern oder den seinen böser beschaid oder einigerley unbilligkeit begegnet wurde, das solle er unserm hofmarschalch anzaigen, der wird einem jeden die billigkeit zu verschaffen und gebiehrende straff fürzunehmen wissen, wie wir dann hiemit insonderheit ordnen, daß er weder unser hofgesind, noch frembde, umb einige schanckhung, und anderst nit, als es sich an ihme gezimbt, losiren solle;

[7.] Kheiner unsers hofgesinds, er seye wehr er wolle, soll sich unterstehen, des quartiermeisters oder der furier zaichen und anschreibung an denen herbergen abzuwischen, oder ohn ihr wissen anderst daran zu schreiben, bey verliehrung seiner rechten hand;

[8.] Unser quartiermeister und seine untergebene furier sollen vor und ehe unser würcklich und besoldtes hofgesind, räth und diener mit losamentern nottürftiglich versehen, durchauß niemand andern oder frembde, so etwan nit hofgesind sein, sondern ihrer handtierung oder sonst dem hof nachziehen, kein losament, weder von gelts, noch verehrung wegen, geben und sonderlich die frembden unbekandten persohnen nit quartieren, noch unter dem titl unserer diener unterbringen, sondern gleichwol einem jeden sein gelegenheit, nachdeme unser hofgesind zuvor losiert ist, suchen lassen, und sonsten in gemein soll er unser hof-quartiermeister alles das thuen und handeln, so ihme seines diensts halber gebiehret und zustehet, daran er dann unsern gnädigsten und gefälligen willen erstattet.

Geben in unserer statt Wien, den sechsten novembris, im sechtzehenhundert siben und dreyßigsten, unserer reiche, des römischen im ersten, des hungarischen im zwelfften, und des böheimbischen im zehenden jahre.

Ferdinand.

Nr. VII.

Hofmarschall-Instruktion (Entwurf) von 1658.

Obersthofmarschallamt.

[*1.*] Erstlich soll unser obrist hofmarschalck einig und allein in der kays. residents und hofstatt, wo sich dieselbe befindet, in civilibus et criminalibus judex primae instantiæ sein, und ihme die negste stell nach dem obristen hofmeister, mit dem er auch iedesmahl, die zwischen hohe standspersohnen sich ereignende wichtige strittsachen, die ihme allein beyzulegen und zu vergleichen schwer fallen mögt, conferire, an unserm kays. hof gepüret, welches in iustici sachen nit allein alle und jede in der kays. hofstatt immatriculirte beamte, von dem hochsten biß auf den nidrigsten, ob sie gleich fürst, graf, herr, ritter, membra universitatis, oder bürgerliche häuser und grundstück hätten, keiner hiervon außgenommen, sondern auch alle befreyte hofhandelsleut, künstler, handwerker und der gleichen, sambt deren nach ein oder andernes tödtlichen hintridt hinderlassenen wittib und kinder, so lang die selben in ihr wittibstand verbleiben, wie nitweniger alle so an unserm hof zu verrichtung und derentwegen demselben zureisende persohnen, sie seind, wer sie wollen, botschafter, residenten, abgesandte, agenten und sollicitanten, so lang sie bey kays. hof ihrer verrichtungen halber sich aufhalten, sambt derselben weib, kinder, diener und zugehörige, ihne für den rechten, ersten und ordentlichen hofrichter zu erkennen und zu respectiren schuldig sein, und ihme hofmarschalck einig und allein alle actus jurisdictionales, tam civilia quam criminalia, sowohl in lebszeiten, alß begebnen todtsfällen gebüre; andern hochen officier aber, bey denen ihrem staab und stellen undergebenen kays. bedienten allein in sachen, so ihre dienstversehung anbelangt, denselben hierinnen maß und ordnung zu geben haben. Wann aber irgend in todtsfällen actus jurisdictionales, alß spärr, inventuren, eröffnungen der testamente und satzung der vormünder bei eines oder andern hochen officiers ambts angehörigen fürfallen, bey welchen sich sachen, register oder allerley schriften sich befinden, so zu desselben ambts verrichtung gehörig gewesen, sollen dieselben alsobald ordentlich verzaichneter gegen einer recognition denen hierzu verordneten zugestelt werden.

Was aber eingangs von fürsten, grafen, ritter und herrn ist gemeldet worden, soll es darmit diese limitation und absatz haben, das, was solche zugleich landleuth seind, sie allein alhier in Wien dem land-marschallen, außer lands aber und auf der reise, alwo sie nicht als landständ, sonderu alß unsere ministri und hofbediente sich bei unserer hofstatt befinden, unserm hofmarschall-ambt undergeben sein.

[*2°.*] Sollen und müssen alle und iede partheysachen bey dem obersten hofmarschalck, wofern nicht verzugs halber die eußerste gefahr vorhanden, schriftlich eingebracht werden, welche er entweder selbsten abliset, oder

ihme durch unser ambts secretarium oder einen rath ablesen und referirn, darüber auch nach befund der sachen der justizi herkommen und gerichts stylo gemäß beschaid erthailt, und solchen durch den ambts secretarium oder einen rath auf deren anbringen verschrieben, er hofmarschall solche nachmahlen producirn und schreiben, sodann aber dieselbe durch einen ambts trabanten in die cantzley dem prothocoll ordentlich einzutragen, oder was etwann sonstig wegen exequirung darbey zu verrichten gegeben werden sollen.

]3°.] Fa'ls aber zwischen hochen ministris, cavallieren, räthen oder andern adenlichen partheyen irrung oder strittigkeiten mit worten oder werkhen oder strafwürdige fäll entstehn, durch den obristen hofmarschall von dergleichen übertretern persöhnlich das gelübd ritterlicher gefängnuß, nichtweichung aufgenommen, dann dieselben mit zuzihung gleichmäßiger adels, stands und officiers persohnen angehört, berathschlaget und womöglich verglichen, und wann irgend einer an seiner opinion nicht nachgeben, noch gütliche handlung der billichkheit nach nicht recognosciren, solle Ir. K. Mt. solches cum voto referieret, und nach ergangener resolution verabschied, da aber zwischen andern und gemeinen partheyen præjudiciliche oder bedenckliche begehren fürkommen, derselben wichtigkeit nach, alles vermöge der alten kays. instruction (umb daß von diesem ambt keine appellation, sondern allein revisio actorum zugelassen] zu erhaltung desselben authoritet und respects mit unserm ambts secretario und übrigen ambts räthen, oder auch, der sachen wichtigkeit nach, mit zuzihung eines oder mehrerer, auß unserm reichshof-, regiments- oder andern räthen, oder sonsten bey kays. residentz sich aufhaltenden erfahrnen und geschickten practicanten, so bey der sachen nicht interessirt, communiciren, alß dann auch dergleichen nacher reiflich erwegen und dieselbe dem allgemeinen recht gemäß decidiren und entscheiden.

[4°.] Die under dem hofgesind sich zutragende raufhändel und andere criminalia betreffend, darunter ieweilen sich entleibung begeben, soll es also gehalten werden, daß iederzeit die erste justitia, welche darzu kommet, den tädter zu apprehendiren, einzuzihn, und alsobald, wer sie sein, und wohin sie gehören, zu examiniren befuget, dann solche, wann sie von der kays. hof-jurisdiction dependirn, daß andern tags oder auf das lengste in 24 stunden unserm hofmarschall angezeigt werden, bey dem es alßdann stehet, ob er dergleichen deliquenten durch den hofprofoßen abfordern und in dessen verwahrung halten, oder aber da irgend das crimen notorium, daß es keines überweisens bedarf, bey dem stattgericht, doch allein und sonst an keinem ort gelassen, iedoch mit diesem reservat und ausdrückentlicher condition, daß zwar über dergleichen halßbrichige maleficia daselbsten examiniert, nach befund der sachen ein urtheil verfasst, iedoch keine execution kan oder soll fürgenommen werden, es seye dann zuvor solches urtheil ante publicationem neben den motivis unserm obersten hofmarschall verschloßner überschickt, welcher es alßdann per relationem et votum durch dero hof-canzley an unß ad ratificationem gelangen laßet, und darüber unser gnedig schöpfende resolution zu erwarten haben soll.

[5°.] Waß aber händl und verhaftung, die nit notorie halßbrichig, sondern obscure et dubitative criminal seind, anbetrifft, dieselbe gefangene soll unser hofmarschall durch den hofprovosen abfordern, in dessen vleißige verwarung nehmen lassen, er auch sambt seinen räthen gegen ihnen solang und vihl rechtlich procediren, biß man befindet, ob die sach criminal oder nicht seye; im fall nuhn das factum nit pure criminalisch, soll desselben beschaffenheit nach ein urtheil ergehn, im fall es aber criminal befunden, dergleichen deliquenten dem stattgericht überantwortet. und mit ihme, wie oben vorstand, gehalten werden."

[Die folgenden Artikel *6—11* stimmen mit den Artikeln *5—11* der Instruktion von 1564 nahezu wortgetreu überein.]

„[*12°.*] Er solle auch die ordnung wegen des ansagens und aufwartens der rathsmittel und andrer hofstandspersohnen in gewissen occasiones reassumiren und widerumb in den gang und observantz stellen, auch die von alters aufgerichte polliceiordnung hierbey suchen, damit die weitere notturft darüber bedacht werden möge."

[Die weiteren Artikel *13—20* bestimmen, von wem und an welchen Orten sechsspännig gefahren werden darf, und Artikel *21—31* sind wieder mit *12—21* und *23* der Instruktion von 1564 gleichlautend.]

Nr. VIII.

Besoldungen und Rechte der hzgl. burgundischen Leibgarden.

Abschrift v. J. 1697, Obersthofmarschallamt.

Der adelichen königl. und des hochlöbl. burgundischen hauß und hofe leibguardy oder archiern, wie auch der hoch teutschen nation hellebardiren und trabandten freyheiten und privilegien, allermaßen selbige noch heut dto ao 1666 in dem königl. und herzogl. hofe in Brabant, in Niderland nach den zeiten des großmächtigsten Kaysers Caroli Austriaci ec. im jahr 1605 erneuert, gehalten und observiert worden.

Erstlichen hat anfangs gedachte adeliche leibguardia folgende besoldung, nemblich ain iedweder des monaths 18 gulten brabantisch und 15 stüber . . . . . 225 fl. brab.
item vor unterhalt aineß roß deß moneths 15 gulden brab. . 180 fl. brab.
item vor jährliche haußmieth oder quartiergelt . . . . . 45 fl. brab.
item wann der fürst ins veld raißet, so sein die adeliche archiers mit zu raisen verpflicht, und wird alß dan ain extraordinari besoldungs des monaths von 15 gulden zugelegt.

Beneben obigem haben der adelichen guardi bestellte und aufgenohmene, und genießen aller wein und pier freyheiten.

Ferners sind selbige kheinem andern alß dem hofrichter wegen etwo schuld unterworfen oder aber deß fürsten hofrath.

Weiters gebühren den archiern nach der ordnung etlicher ämpter bedienung und administration, welche ämpter sie selbsten bedienen oder aber den geltungen darvor nehmben mögen etc.

Articul vor die hallebardierer hoch teutscher nation.

Albertus von gottes gnaden erzherzog zu östereich ec. Unser leibguardi der hallebardiere, welche wir in unßeren dienst angenohmben haben und noch annehmben werden, sollen den gewöhnlichen ayd dem leibguardihaubtman, wan er zur stölle ist, oder an dessen verordneten laisten, und festiglich angeloben, daß sie daßjenig thuen und halten werden und sollen, waß dero ehr und pflicht schultigkeith erfordert, und ihre diensten und verrichtungen in aller threu in gesambt und ain iedweder absonderlich in waß orth und ende, in den stätten, fleckhen, und im feld, zu waßer und land, ohne das geringste zuverwaigern, laisten; sie sollen auch unfehlbahr dem ienigen, so in unserm nahmen denselben zu unserm dienst anbefohlen wird, gehorsamblich nachkhomben, allermaßen solches ainem redlichen und gethreuen hallebardiere zuestehet, bey straf seiner ehren verlust, vorbehaltlich anderer, welche wir nach beschaffenheit des verbrechens oder saumsahls gegen ainem iedwedern verordnen laßen wollen. Nach dem gewöhnlich gelaisten ayd geben und verordnen wir dem selben gnädigst das ihenig wie folgt.

Erstlich solle nach außgang iedes monaths, oder von vier zu vier monathen ainem ieden hallebardierer bezalt werden 15 gulten, zu zwainzig stüber den gulden gerechnet, den andern officiern solle nach folgender gestalt das ihrig abgestattet werden:

Ein probst solle bezalt werden	30 fl. brabt.
eim fourier oder schreiber	30 fl.
eim corboral	23 fl.
eim trommenschlager	18 fl.
eim diener	10 fl.

Jedes mahl wann wir mit unßerer hofstadt ainige raiß vornehmen, solle ihnen ain oder zween wäägen, darauf sie ihre klaider oder liwerey und andere nothwendige sachen legen mögen, angeschafft werdten.

An waß orth und in waß stadt sie sein werden, sollen selbige mit behörlichen quartier versehen und von allerley last, außlag und beschwehrnuß befreyet sein;

Wür wollen ainem iedweden hallebardier und offecier alle jahr auß gnaden ain monath besoldung zum neuen jahr geben lassen.

Wann ainer auß bewegenden und gnuegsamben erheblichen ursachen auß bs.ter compagnien erlaßen begehrte zu sein, und wir ein solches ihme verwilliget hetten, so wollen wir sechen, daß derselb über seine besoltung in

ansehung und anmerkhung der lang gelaisten diensten und guetes verhalten ainige gnaden ergözlichkheit empfahe.

Wann einer in unserem dienst und bs.ter compagnia zu sterben khäme, so wollen wir es mit dessen wittibe, kind oder erben also gehalten haben, alß wan er mit unßerer erlaubnuß auß der compagnia erlaßen worden wäre.

* Man solle alle täge den jenigen, welche die wacht und dienst haben, ihre gewohnliche speiß und zur nacht ihr brodt und wein, wie auch holz und liecht geben.

Wann einer krankh wird, dem wollen wür durch unseren hofarzt oder medicum besuchen laßen, und sollen demselben vor seine persohn alle nothtürftige mittel zur gesundheit geraicht werden.

Welcher zehen jahr wird gedient haben und wegen hochen alters nit mehr fort dienen mag, denselben wohlen wür mit ainem underhalts mittel in ainem closter oder abtey oder sonsten mit einer andern gnaden ergözlichkheit (wann er uns geföhliger maßen gedient hat) versehen und begaben lassen. Zu bekhräftigung haben wür mit aigener hand dieses unterschriben und mit unßern siegl besiglen laßen. Beschechen zu Brüßel, in unser statt in Brabant, den 30. decembr. 1605. Albert.

Auß dem franzößischen ins teutsch durch mich underschr. übersezt.

Wien in Österreich den 15. X. ao 1666. Unterschrift.

Legalisierungsklausel dto Wien 23. IX. 1697.

* Randbemerkung: „Dißes ist verbeßert, und haben ihr fleisch und gnugsambe fisch, also wirds täglich gehalten."

Nr. IX.

Instruktion für die Obersthofmarschallamts-Assessoren 1713, Jänner 7.

Obersthofmarschallamt.

[1.] Vors erste werden hiemit dieselben mit allem respect und gehorsamb an unsern obristen-hof-marschallen dergestalt angewiesen, dass in ambtssachen und was denen anhängig ist, sye dessen verordnung- und auflagen iederzeit unwaigerlich nachzuleben haben sollen, insonderheit aber

[2.] Andertens sollen sye unsere ambts-assessores denen ihnen auftragenden commissionen embsig abwarten, auch an denen ordinari rathstägen, alß ery- und freytag, oder da an selbigen etwa feyrtäg einfielen, folgenden tags darauf die gewöhnliche raths-stunden, wie nichtweniger, wann zu einer extra-ordinari-raths-session oder auch in die ambts-canzley zu einer berathschlagung von unserm obrist-hof-marschallen angesagt wird, die bestimbte zeit fleißig beobachten, auch ohne erlaubnus oder erheblicher ursach, so unserm obrist-hof-marschallen iedesmahl gebührend zu hinterbringen, dar-

yon nicht außbleiben, mithin schuldig seyn, die ihnen bey unserer n. ö. regierung und dem landmarschallischen gericht (alß woselbst denenselben allein zu advociren erlaubt ist) etwa zu gleicher zeit zu verrichten vorfahlende so genannte vorständ und commissiones durch after-gewalttrager versehen zu lassen, bey all übrigen gerichten aber sich aller partheyen gänzlich zu entschlagen. Wir wollen auch und gebieten

[3.] Drittens, daß kein assessor ein anbringen mit sich in den rath bringen, sondern an denen raths-tägen die partheyen oder deren bestelte mit ihren zu übergeben habenden notturften an den vor der raths-thür aufwartenden amts-trabanten, sonsten aber unsern obrist-hofmarschallen, oder da dieser etwa zu hauß nicht anzutreffen, an unsern ambts-secretarium verweysen sollen. Damit aber

[4.] Viertens an denen raths-tägen alles desto fürdersamb- und ordentlicher abgehandlet werden möge, wird unser amts-secretarius oder in dessen abwesenheit der von unserm obrist-hof-marschall verordnete assessor noch vor der session nicht allein die von streitenden partheyen pro et contra einraichende anbringen und sogenante pörlein zusammenzusuchen; sondern auch die gemeine urgirung, und was sonsten keiner besondern überlegung bedarf, von denen wichtigen abzusöndern und unter die übrige assessores solchergestalt außzutheilen haben, daß jene ein jeder auß ihnen assessoren für sich mit aigener hand, allermaßen es bißhero practicirt worden, erledigen möge; die letztere aber (wo nemblich ein personal-arrest, verbot, schäz-, einantwort-, erfolglassung, cassier-, relaxier- oder auch collationirung ex offo absolute bewilliget; desgleichen wann eines beclagtens acception auf des clägers replic verworfen, oder sonst eine andere endliche verordnung, wordurch einem theil ein gravamen zustehen könnte, geschöpfet werden wolte) in dem rath offentlich vortrage, [1] [welcher auch in pleno zu thuen habender vortrag sich dann in genere auf alle diejenige decretir- und verbescheidungen verstehet, wann eine ablainung eines gegnerischen libells geschiehet, und es an demselben beruhet, ob man ungehindert dieses einwendens den supplicanten in ordine executionis, contumaciæ aut alterius petiti bescheiden, oder aber die sach zur verfahrung und stand rechtens, oder zu einer commission in- oder außer gericht gelangen lassen solle.] Es solle auch

[5.] Fünftens kein assessor dem andern so wenig in civil, alß criminalvorfallenheiten eine commission, examen oder sogenannte remittirung in seinen verbscheidungen für sich selbst auftragen; sondern wo es einen oder mehr commissarien bedarf, sollen dieselbe auf begehren von unserm obristen hof-marschall oder auch unserm ambts-secretario ernennt werden.

[6.] Sechstens sollen ebenermaßen die geschlossene process, item die in ambts- sowohl als partey-sachen nacher hof zu erstatten habende bericht und gutachten, und was dergleichen mehr einer besondern außarbeitung vonnöthen hat, durch ihn, unsern obrist-hof-marschall oder auch dieses ambts-secretarium außgetheilt, und zwar zu einem process nicht nur ein referent,

[1]) Einschaltung.

sondern auch ein correferent bestellet, von beeden die hauptschriften sambt allen beylagen fleißig gelesen, sodann im rath umbständlich vorgetragen, daselbst die acta und allegata insoweit, alß es nötig zu seyn erachtet wird, von neuem gelesen, folgends der abschied nach dem schluß unsers obristenhof-marschalls von dem referenten, oder auch von dem correferenten, (da nemblich nicht nach des ersteren, sondern des leztern meinung solcher schluß außgefallen war) abgefasset und sambt denen bey der berathschlagung gehabten motivis (so der verfasser aigenhändig zu unterschreiben haben wird) dem ambts-secretario alß directori cancellariæ zu befürderung der ferneren notturft, und zu dem end zugestölt werden, damit ieztberührte motiva bey der canzley alles fleisses aufbehalten, und nach etwa zugelassener revision denen uns hinaufzugeben habenden actis beygeschlossen werden mögen. Also sollen auch

[7.] Siebentens unsere ambts-assessores in sachen, wo sye entweder schriftlich oder auch über eine in der commissions-stuben angehörte notturftshandlung mündlich referiren, den verlaß iedesmahl zu papier bringen, und nach dem abfassenden schluß einrichten; iedoch aber hinfüro über mündliches referat nicht in form eines abschieds, sondern wie es bey unser n. ö. regierung herkhommens ist, also stylisiren, daß darin: ob und wie die interessirten entweder selbst, oder durch gewalttrager, mit oder ohne beyständen erschienen seyen, nebst der strittigen materi, deutlich angemerkht werden.

[8.] Achtens solle in allen berathschlagungen kein assessor dem andern in sein votum einfallen, weniger vorgreifen, sondern anfangs der referent, und bey erledigung deren collationirten processen auch der correferent, sodann die übrige assessores, wie sye die ordnung betrifft, oder aber von unserm obristen-hof-marschallen nach umbständen der sachen gefragt werden, ihre räthliche meinung in möglichster kürze, ohne widerhohlung dessen, was vorhin schon angeführt worden, eröffnen, mithin, wann einer nichts neues erhebliches beyzuruckhen oder was zu verbessern hat, ein oder andres vorhin abgelegtes votum bloßhin becräftigen oder sich mit selbigem verstehen. Soviel aber

[9.] Neuntens die bißhero von dem ambts-secretario allein mit zuziehung eines actuarii vorgenohmene zeug-verhöre anbelangt, sezen und verordnen wir hiemit gnädigst, daß hinfüro iedesmahl ein assessor alß mitcommissarius, und da unser ambts-secretarius verhindert, zwey assessores darzu gebrauchet, und jedem commissario für einen zeugen 1 fl. 30 kr. gereichet werden solle. Und demnach

[10.] Zehentens man von vielen jahren her wahrgenommen, daß der ambts-secretarius anderer ihme obligenden schwähren und häufigen verrichtungen halber mit erledigung deren gerhabschafts-rechnungen nicht folgen, und dahero weder gerhaben noch pupillen zu baldiger richtigkeit gelangen mögen; alß sollen hinfüro sothane rechnungen (welche die gerhaben jährlich dafern es anders thunlich und denen pupillen anständig, zu erstatten haben, und darzu von unserm ambts-secretario seiner pflicht gemeß verhalten werden

sollen) von demselben unter die assessores zu behöriger revidir- und außarbeitung der notturft außgetheilt, folgends darüber iederzeit am sambstag zu einer nachmittägigen stund in der ambts-canzley eine berathschlagung und, bey andern gerichtsstellen so genannter wayßenrath von ihm ambtssecretario mit zuziehung wenigst zweyer assessorum gehalten, auch so oft als es nötig, die gerhaben und andere interessirte darzu erfordert und notturftlich vernommen, demnechst alles reiflich überlegt, und der schluß oder erledigung denen mehrern stimmen nach abgefasset und expidirt, herentgegen aber von einer ieden raittung denen revisoribus allemahl eine porportionirte [1]) [und gar leidentliche] remuneration, immassen solche bey andern gerichten gebräuchig ist, außgeworfen werden. Es mag aber auch

[*11.*] Aylftens unser ambts-secretarius andere täglich vorfallende wichtige waysen-sachen sowohl wegen ihr der waysen vergerhab- und erziehung, alß auch sicherheit ihres vermögens bey dieser sambstägigen berathschlagung proponiren; wo sodann mit ihm unserm ambts-secretario die übrige assessores der waysen nuzen und frommen dergestalt zu bedenkhen und zu berathschlagen, auch den befund der sachen unserm obristen-hof-marschall zur conclusion vorzutragen haben werden, wie sye es vor gott und uns zu verantworten sich getrauen. Wie dann auch

[*12.*] Zwölftens wir uns gegen die gesambte assessores gnädigst versehen, daß sye die von unserm obristen hofmarschallen ihnen neben unserm ambts-secretario oder auch statt dessen auftragende verrichtungen iederzeit getreu und verschwiegen vollziehen, auch ihrer aydspflicht gemaeß keiner partey in denen bey diesem K. obristen hofgericht vorfallenden rechtsangelegenheiten in dem mindesten, unter was prætext es auch immer geschehen mögte, rathsam, oder wider die billichkeit anhängig seyn; beynebens in sachen, wo sye etwa vor erlangter assessorat-stelle, advocaten oder consulenten gewesen, oder auch so oft als ein parthey, welcher dieselbige auch nur anderstwo und in andern rechts-angelegenheiten consulendo oder advocando zugethan seind, sich alles sowohl informirens, alß votirens enthalten; in dem übrigen aber einige persohn, gaab, freund- oder feindschaft nicht ansehen, sondern dem armen alß dem reichen und dem reichen alß dem armen ohne unterschied die gerechtigkeit administriren helfen, anbey auch die vota, und was im rath, oder bey extra-judicial-berathschlagungen vorkommen, item wer in sachen referent oder correferent gewesen, oder noch sey, niemand eröffnen; wie ingleichen die rathschlüß und erledigungen denen partheyen oder ihren bestelten vor der zeit nicht kund machen, sondern dieselbe an die canzley zu behöriger erhebung der expedition verweysen, und

[*13.*] Schließlichen nicht allein allem dem, was ihnen durch gegenwärtige instruction auferlegt, oder auch künftighin durch unsern obristhofmarschallen in ambtssachen aufgetragen werden wird, schuldigst nachkommen; sondern beynebens alles das thuen und lassen werden, was sich

[1]) Einschaltung.

weithers einem getreu und verpflichten obrist-hof-marschall-ambts-assessori von rechts- und gewohnheit wegen, zu thuen oder zu lassen gebührt.

Heran vollziehen sye unsere obrist-hof-marschallen-ambts-assessores unsern gnädigsten willen und meinung. Geben in unserer etc.

Wien den 7. januarii 1713.

Nr. X.

Gerichts-(Exekutions-)Ordnung des Obersthofmarschallamtes 1714, Juni 13.

Obersthofmarschallamt.

Der römisch-kaiserl.- auch in Hispanien, Hungarn und Böheim K. Mt. ec. würklicher geheimer raht und obrister hofmarschall.

Von gottes gnaden, wir Adam Franz, des heil. röm. reichs fürst zu Schwarzenberg . . . ec. ec. geben, von der zeit obhabenden kaiserl. obristhof-marschall-amts wegen, allen und jeden daselbst zu tuhen habenden parteyen, wie auch deren anwalten und advokaten hiemit zuvernehmen. Und wird ihnen noch unentfallen seyn, welchergestalt wir bereits mit anfang des verschiedenen 1713ten jahrs die gemeinschriftliche rechts-verfahrungen, oder processus ordinarios, zu allgemeinem besten, durch ein offentlich publicirtes edict merklich abgekürzet, und, an statt so vieler in sothanen processen vorhin gebräuchig-gewester wahrnungen, oder sogenanten collationirungsverordnungen, nur eine 14 tägige nothdurfts-handlungs-auflag, samt darauf unmittelbar folgender erinnerungs-verordnung, dergestalt eingeführt haben, daß, wan eine erste klag bloßhin um bericht, wie nicht weniger, wan eine replic um die duplic, eine duplic um den schluß, oder dieser um den gegenschluß der gegen-partey zudecretirt, oder auch eine mit dem gewöhnlichen bescheid: fürzuhalten, erledigte exceptions-schrift erinnert worden seyn wird, in all und jeden diesen fällen einer solchen gegen-parthey, nach verfliessung eines achttägigen von zeit der ihr beschehenen communicirung anzurechnen habenden termins, die handlung der nohtdurft inner 14 tägen mit dem anhang: soofern nichts einkommen, auferlegt, sodan auf weiters anlangen die irrotulir- oder collationirung ex officio dessen, was einkommen, anfangs mit vorhergehender erinnerung: nach drey tägen aber absolute, jedoch jedesmal mit obiger clausula: wofern nichts einkommen, bewilligt, auch nach dieser bewilligung ordentlich-erfolgter intimation würklich mit dem expeditore vorgenommen, folgends über das, was einkommen, und solcher gestalt irrotulirt, oder collationirt worden ist, ex officio die erkantnuß geschöpft werden. In dem übrigen aber, nach einmal ergangener collationirungs-erinnerungs-verordnung, weder zeugsverhör- noch ein edir- oder recognoscirungs- weniger ein anders

dilatorisches begehren, oder auch einreden, und was dergleichen incidentien mehr movirt werden können, statt haben, sondern solche jederman nach vor obberührt-ergangener erinnerungs-verordnung anzubringen schuldig seyn solle.

Wan nun auch von uns bey dem bishero üblich gewesten executionsprocess vielfältig eingeschlichene mißbräuch und muthwillige, nicht allein zu deren klagenden creditoren, sondern auch, in erwegung deren immer anlaufenden unkösten, zu deren beklagten eigenen schaden gereichende verzögerungen, wordurch folglich der credit insgemein nicht wenig geschwächet wird, mißfällig wahrgenommen worden, als haben wir zu herstellung bessern trauens und glaubens, und zu dem end, damit ein jeder desto schleuniger zu dem seinigen gelangen möge, für rathsam, ja unumgänglich nöhtig befunden, neben eingangs-gedachter vorhin schon quo ad processus ordinarios von uns gemachter ordnung, als bey welcher es in allweg verbleiben solle, auch hernachfolgende executions-ordnung jederman durch offentlichen druck kund zumachen, und mit solcher gelegenheit unter eins etwelche nicht nur in executivis, sondern auch in andern processen, absonderlich aber, bey denen nach gestalt der sachen öfters anordnend-gerichtlichen verhören oder extrajudicial-commissionen, und was deme anhänigig ist, verspührte schädliche verlängerungen von amts wegen abzustellen.

[*I.*] Wird füroherin über ein gerichtlichen vergleich, oder ausspruch, gleich nach verfliessung 14. tägen, dessen vollziehung inner 3 tägen mit der gewöhnlichen wahrnung: sonst seye in die sperr verwilliget ec. auferlegt; in anderen lauteren schuld-forderungen aber, wan solche wenigst 25. gulden betragen, dem beklagten vorhero die contentirung inner vierzehen tägen anbefohlen, sodan nach ergangenen-erstgemelt-3 tägiger vollziehungs-auflag die sperr bewilliget werden. Und demnach

[*II.*] Eine solchergestalt bewilligt — und entweder, wie unten folgen wird, vollzogen — oder doch an seiten des schuldners verhinderte sperr die würkung eines gerichtlichen pfand-rechts nach sich ziehet; dahingegen aber die bishero auf die besoldungen, nach zweyen vorwissens-verordnungen, ergangene verbote, dem glaubiger kein jus reale ertheilet haben; als solle vorerwehnte ordnung den klagenden creditoren zum besten, und, damit der executions-process gleichförmig seye, auch in jenen fällen, wo eine besoldung in die execution gezogen werden kan und will, beobachtet: mithin in der ersten klag nicht mehr, wie bis daher, das verbot, sondern allezeit die contentirung durch die sperr angesucht: und das verbotsdecret, oder compassschreiben erst nach erhaltner sperr ausgefertigt, auch mit der kraft eines pignoris judicialis gehöriger orten intimirt werden. Immassen

[*III.*] Zwar inskünftig, wie bißhero, dem alten herkommen gemäß, in des glaubigers wahl stehen solle, mit der erhaltenen sperr auf beweg- oder unbewegliche gühter, rechte, und schuld-forderungen, sie seyen unter diesem oder ein-anderem gerichts-zwang gehörig, oder auch endlichen auf die besoldung zugreiffen: jedoch

[*IV.*] Mit dieser bescheidenheit, daß nicht mehr, als was die schuld beyläufig in capitali, interesse und unkösten austragen mögte, auch ohne sonder-

bahr-rechtlicher ursach nicht solche sachen in die gerichtliche sperr genommen werden, welche der schuldner zum täglichen gebrauch vonnöthen hat, oder deren executirung ihme zum schimpf gereichen würde, zu dessen beobachtung dan, und damit auch hinfüro die gerichtliche sperr würklich vollzogen werden, solle

[*V.*] Der kläger nach erhaltener sperr das jenige, was er in die gerichtliche execution nehmen will, so viel möglich verzeichnen, solche verzeichnuß unter eigener, oder doch seines gewalttragers handschrift und petschaftsfertigung, uns, oder dem kaiserl. herrn amts-secretario vorzeigen, und, wan selbige gutgehalten worden, einem amts-trabanten, nebst der sperrs-bewilligung, zu vornehmung der execution einhändigen; welcher sodan

[*VI.*] Wo mobilien zu sperren seynd, solche sper anderst nicht, dan in beyseyn des klägers, oder dessen gewalttragerss, nebst vorweisung und abschriftlicher hinterlassung sowohl der sperrs-verordnung, als der specification vorzunehmen, die sperrende sachen ordentlich zu beschreiben, auch, da es nöthig, jedoch nicht ohne besonderem befelch, zu sequestriren, falls aber unbewegliche gühter, nomina, und schuld-forderungen, oder auch besoldungen in die execution zuziehen verstattet worden, die derentwegen erforderliche compass-schreiben, und respective decreta ohne weiterer auflag bey der canzley ausfertigen zulassen, folgends gehöriger orten solche zu überreichen haben. Wobey aber

[*VII.* Zu jedermanns nachricht anzumerken, welcher gestalt von allerhöchstgedacht- i. k. mt. dero n. oe. regierung, und allen derselben unterworfenen stellen, der 13. junii, nächsthin, ein- für allemal mitgegeben worden seye, dass selbige auf die unter ihre jurisdiction gehörige gülten, häuser und grundstücke, die von diesem kaiserl. obristen hof-gericht mit ordnung bewilligte und per requisitoriales intimirte sperren ad similitudinem der ansäzen cum effectu hypothecæ judicialis (jedoch mit vorbehalt der übrigen grundherrlichen rechten) vormerken sollen. Es wird aber auch

[*VIII.*] Der amts-trabant noch selbigen tags, an welchem er obgemelte compass-schreiben und respective decreta überliefert, dem beklagten zu seiner nachricht eine abschrift von der sperrs-verordnung und verzeichnuß, als wie oben bey sperrung deren mobilien vorgesehen worden, zustellen, und in einsowohl, als anderem fall den erfolg fleissig protocolliren, auch darüber denen interessirten, auf anmelden, ein ordentlichen executions-schein ertheilen, nach welch-also erhaltenem executions-schein

[*IX.*] Dem glaubiger frey stehet, gleich ohne auswartung des sonst gewöhnlichen tridui einzukommen, und zwar nach beschaffenen dingen die schäzung, wan es anders einer vonnöhten seyn wird, anzusuchen, welche auch alsdan auf die art, als wie es wegen deren bey handen eines creditoris befindlichen pfändern gleich auf die erste klage zu geschehen pfleget, anfangs mit vorwissen, und nach 3 tägen nochmahlen mit vorwissen, folgends nach anderen 3 tägen simpliciter verwilliget, und die etwan erforderliche compass-schreiben ausgefertiget, oder auch durch die amts-canzley, und zwar gleich

bey der ersten tagsatzung, es erscheine darbey der schuldner, oder nicht, vorgenommen werden solle. Und wie nun

[*X.*] Zugleich anbefohlen worden, daß sobald die schäzung geschrieben und expedirt ist, solches denen parteyen alsogleich mittels eines bey der canzley angeheften zetls kund gemacht werde; also wird demjenigen, so durch die schäzung beschwehrt zu seyn vermeinet, die überschäzung inner zehen tagen, von zeit solcher publicirung, anzusuchen bevorstehen; diese überschäzung auch gleich der schäzung vorgenommen und publiciret, in dem übrigen aber hernach keinem theil eine weitere schäzung zugelassen, sondern auf ein- oder anderen theils vorkommende beschwärde ein kurze peremtorisch-clausulirte tagsatzung angeordnet, und nach vernehmung deren parteyen ein gerichtlicher ausschlag gemacht, folgends

[*XI.*] Auf ferneres anrufen des glaubiger die einantwortung, gleich wie oben die schäzung, nach zweyen: von 3 zu 3 tägen laufenden vorwissens-verordnungen, als unter welchen fristen dem beklagten schuldner die aus- oder ablösung zutuhen bevorstehen solle, bewilliget und bewerkstelliget werden. Demnach aber

[*XII.*] In denen fällen, wo etwan eines beklagten baar geld, schuldforderung, oder auch dessen besoldung durch decreta, oder compass-schreiben gesperret worden, es keiner schäzung bedarf, als wird alsdan der kläger bey der erst-folgenden raths-session gleich um die erfolglassung, oder einantwortung ins eigentum, und zwar allemal vor diesem kaiserl. obristen-hofgericht ohne unterschied, ob des beklagten schuldner unter selbige, oder auch zu einer fremden instanz gehöre? ordentlich zubegehren wissen; so auch über zwey gewöhnliche vorwissens-verordnungen, deren jede obverstandener massen eine drey-tägige frist ob sich hat, bewilliget, und die derentwegen erforderliche decreta, und respective compass-schreiben ausgefertiget, diese ordnung auch

[*XIII.*] Bei executirung deren dem glaubiger versaz-weiß angehändigten baarschaften, richtigen schuld-scheinen, hof-zahlamts- und anderen quittungen (als deren erfolglass- und einantwortung ins eigenthum, dem herkommen nach, gleich mit der ersten klag angesucht wird) beobachtet werden solle; jedoch dergestalt, daß

[*XIV.*] Der kläger in diesem nicht weniger, als in denen in nächst vorhergehenden paragrapho ausgedruckten fällen, nach der über zwey vorwissens-verordnungen behebter einantwortung einer dem beklagten zugehörig-gewester forderung, die bezahlung derselben nicht eben bey diesem kaiserl. obristen hof-gericht, als des beklagtens obrigkeit, sondern bey jener instanz, wohin sein des beklagtens schuldner hingehörig ist, ansuchen müsse; begäbe sich aber,

[*XV.*] Daß der glaubiger keine mittel bey dem schuldner wüste, oder auch sonst etwa nichts specifice zuverzeichnen vermögte, solle der amtstrabant sich gleichwol mit dem kläger, oder dessen gewalthaber zu dem schuldner begeben, und, wan sich anständige gühter bey demselben finden

würden, solche in die sperr genommen, und also, wie oben verordnet, weiters verfahren werden; da aber

[*XVI.*] Sich bey dem schuldner entweder gar kein- oder doch nicht annehmliche gühter befinden mögten, (welches der amts-trabant jedesmal seinem executions-schein ordentlich einzuverleiben haben wird) kan der creditor, nebst beylegung dieses scheins, bey nächstfolgender session, um die namhaftmachung deren gühter einkommen, und wird alsdan solche dem schuldner, erstlich mit betrohung des personal-arrests inner 3 tägen: und zum anderten wiederum mit dem zusatz: sonst seye ec. auferlegt: folgends der personal-arrest verwilliget: und zu dessen vernehmung das decret ausgefertigt werden; welches dan auch

[*XVII.*] In dem fall, wann aus dem executions-schein klar erhellen würde, daß die in die sperr genommenen gühter, dem beyläufigen werth nach, zu befriedigung des creditoris nicht erklecklich wären, wegen des abgangs also gehalten: und der beklagte auf anlagen des klägers unerwartet der schäzung unter eines, zu namhaftmachung mehrerer gühter durch den personal-arrest angehalten werden solle. Es solle auch

[*XVIII.*] Der kläger die unrichtig- oder uneinbringliche schulden, oder auch ander-ungültige mittel gar nicht: die schlechtere aber nur in dem fall, wan der schuldner kein bessere hätte, und solches auf begehren des klägers mit einem cörperlichen eyd beteuren könte, jedoch auch diese nur, dem innerlichen werth nach, und ohne sein verlust und schaden, anzunehmen schuldig sein. Dafern aber

[*XIX.*] Der kläger anständige fahrnussen bey dem beklagten entweder anfangs gewust, oder doch bey vornehmen-wollender sperr gefunden, dieser aber der sperrs-verordnung nicht statt gethan hätte, in solchen fällen erlangt der kläger zuvorderist auf selbige fahrnussen, welche mithin der amtstrabant in seinem executions-schein specipice zu benennen haben wird, ein gerichtliches unterpfand, und mag anbey gleich bey der erst-folgenden rahtssession um die würkliche sperrung sothaner fahrnussen anlangen, so auch, wie vor alters, nicht allein verordnet: sondern auch dem beklagten die stattuhung bei betrohung des regiments auferlegt, und wan derselbe alsdan zum anderten mal nicht pariret haben würde, auf weiteres suppliciren die einlegung des regiments bewilliget: solches auch nicht allein durch den hofprofosen eingelegt werden, sondern auch elapso triduo auf ferneres anrufen des klägers die dritte sperrs-verordnung ergehen: und dem beklagten die gewisse parirung bei betrohung des personal-arrests auferlegt: und, wan alsdan wiederum, und mithin zum drittenmal keine parition erfolgte, der personal-arrest ohne alle weitere vorwissens- oder erinnerungs-verordnng verwilliget: auch würklich vorgenommen: und solcher anderst nicht, als mittelst befriedigung des glaubigers, oder hergebung jener gühter, so der kläger in der sperr nehmen wollen, relaxirt: noch der kläger ohne erheblich-rechtlicher ursach zu annehmung andererer zahlungs-mittel bemüssiget: der beklagte aber durch verschärfung des arrests zum gehorsam gezwungen werden solle. Damit nun auch

[*XX.*] Die schädliche aufzüge, so in denen executions-processen meistens mit ansuchung unnohtwendiger edir- und recognoscirungen, commissionen, erforderungen, oder verhörs-tagsatzungen und allerhand incidentien öfters einlaufen, abgeschnitten werden, als soll künftighin der beklagte, wenn er eine edirung, oder recognoscirung zubegehren vermeinet, solche inner denen in § I. gesezten ersteren 14 tägen, oder doch, ehe der kläger die daselbst statuirte 3 tägige vollziehungs-auflag erhalten, in denen fällen aber, wo gleich mit der ersten klag die schäzung, oder auch, da es keiner schäzung vonnöthen, nach gestalt der sachen die erfolglass- oder auch einantwortung ins eigenthum von dem kläger begehrt worden, noch vor solch-bewilligter schäzung, erfolglassung, und respective einantwortung unfehlbar ansuchen, auch

[*XXI.*] Bey der ersten recognoscirungs-tagsatzung also gewiß erscheinen, als im widrigen solche entweder gar nicht, oder doch nur salva executione weiters wird verwilligt werden. Es werden auch

[*XXII.*] Inskünftig die von denen zahlflüchtigen debitoren unter allerhand vorwanden, zu hemmung der execution ansuchende verhör- und commissions-tagsatzungen entweder gar nicht, oder doch nur eine, welche jedesmal clausulirt, auch allenfalls darfür zuhalten ist, verwilliget werden. Annebens

[*XXIII.*] Kein advocat, noch partey sich darauf zuverlassen haben, daß ihr aufzügliche einwendungen der gegen-partey jedesmal: mit zustellung fürzuhalten, zudecretirt, und mithin dieselbe mit ihrem urgiren darauf gewiesen werden, sondern wir werden sowohl in executivis, als sonsten offenbar aufzüg, bevorab, wan die vorhergehende verordnungen nicht beyliegen, oder sonst die ordnung nicht beobachtet worden, mit leeren bescheiden (so nicht zu protocolliren, und mithin auch die gegen-partey von der canzley beim nachsuchen darauf nicht zuweisen) nemlich: daß das begehren nicht statt habe, die priora beyzulegen, das anbringen nach ordnung zu unterschreiben, die puncta zu separiren, oder sonst der supplicant auf die ordnung zu weisen seye ec. wiederum hinaus geben lassen. Und wie nun

[*XXIV.*] In denen geringeren schuld-sachen nach beschaffenheit der schuld und des schuldners, mittels der abforderung, oder auch durch eine einzige gerichtlich- oder ausser gerichtliche verhör aufs schleunigst verfahren werden wird; also hat es hingegen

[*XXV.*] Wegen deren halb-liquiden-schulden bey dem vorhin schon von uns an statt der vor alters gewöhnlich- gewester verfahrung eingeführten gerichts-gebrauch sein verbleiben, dergestalt nemlich, daß auf die erste klage, gleich die parteyen vor dieses kaiserl. obriste hof-gericht, oder auch zu einer extra-judicial-commission erfordert: mithin die sach summarie erörtert: auch bey denen clausulirten tagsatzungen der erscheinende theil ungehindert des anderen ausbleibens mit seinen nohtdurfften gehört: und die erkantnus in contumaciam geschöpft werden solle. Demnach aber

[*XXVI.*] Unsere zu beförderung der justiz führende intention sowohl in diesen, als andern sachen, welche wir nur summarie, mittelst einer auf die

erste klage anordnender commission, oder gerichtlicher verhör erörtern wollen, auf ein- oder ander weiß verhindert werden will, wo einige dis orts die sach durch einreichung einer schriftlichen exception von dem kürzeren weeg ab- und ad viam juris zuziehen, auch durch allerhand verschobene incidenz-begehren die erforderungen zu hemmen, oder gar zu hintertreiben suchen; als wird ins künftig in dergleichen summarischen verfahrungen ein- schriftliche exception nicht angenommen: Und

[*XXVII.*] In denen fällen, wo gleich auf das erste einbringen, oder auch sonsten eine commission, oder verhörs-tagsatzung peremptorie cum clausula angeordnet werden, einiges incidenz-begehren, es habe namen, wie es wolle, nicht angehört werden, sondern die citirte partey der verordnung statt zu tuhen, und bey der bestimten tagsatzung, wan auch solche nach gestalten dingen auf die nächste session angeordnet worden wäre, sub poena contumaciae, auch wan es auferlegt wird, persönlich zu erscheinen, und aldort die nohtdurft nicht allein in incidenti, und, wan es vonnöhten, auch mit würklicher recognoscirung deren originalien, sondern auch in causa principali, dafern nicht alsdan aus erheblichen ursachen, welche mündlich anzubringen, ein anderes erkennet wurde, zu handlen schuldig seyn; dahingegen wan

[*XXVIII.*] Die erste tagsatzung sine clausula verordnet wäre, solle solche inner 3 tägen, wie all-andere verordnungen der gegen-partey intimirt werden, dieselbe aber alsdan die incidenz-begehren noch vor verfliessung der bestimten tagsatzung anzubringen schuldig seyn, widrigen falls solche nicht mehr angehört, sondern bey dieser, oder auch einer aus erheblichen ursachen erstreckter peremptorisch-clausulirter tagsatzung die sach, ohne zugebung einiger verzögerung, nach befund, entweder völlig ausgemacht, oder jedoch, wie weiter in sachen zu verfahren seye, veranstaltet werden. Welches dan

[*XIXX.*] Auch bey einer jeden tagsatzung, so über eine replic in quocunque processu angeordnet wird, hinfüro also gehalten, und all-aufzügliche incidentien vor der angesezten tagsatzung angebracht, noch solche tagsatzung durch einreichung der duplic, oder in andere weeg an ihrem fortgang verhindert werden solle. Und wan alsdan

[*XXX.*] Bey einer solchen verhör, oder commission acta eingelegt würden, so nicht alsogleich zuruck gegeben werden könten, solle wegen deren erhebung keine tagsatzung mehr von der canzley bestimmet, sondern nur um erfolglassung derenselben angelangt, und nachdeme die erfolglassungs-verordnung der gegen-partey intimirt worden, gleich des anderen tags früh, um 9 uhr (als welcher hiemit ein- für allemal zur peremptorisch-clausirten tagsatzung ernennt ist, und darfür gehalten werden solle) dem erscheinenden theil seine acta bey der canzley ausgefolgt: da hingegen, zu verhütung alles irrtums, die einliegende acta allemal von ein-jedem mit aufschreibung des nahmens, wohl und kenntlich bemerket werden; Was nun

[*XXXI.*] Die gerichts-unkosten anbelangt, werden solche bey deren tagsatzung, ungehindert ein- oder anderen theils ausbleibens, moderirt: künftighin auch für die bemühung deren advocaten, welche die sach ohne versaumnus,

und einmischung unnohtwendiger aufzügen getrieben haben, nicht nur jährliche 8 und 12 sondern, wan es nicht ein gar geringe sach wäre, insgemein 18 fl. und soviel passirt werden, als, nach gestalt deren umständen, des glaubigers advocat von sein-eigener partey mit recht forderen könte, damit also die treuherzige creditores ausser allen verlust und schaden gesezt werden mögen. Und hat es

[*XXXII.*] Wegen der zuerkenten gerichts-unkösten bey der bisherigen observanz sein verbleiben, daß, wan diese nicht zugleich mit dem capital und interesse eingebracht werden können, doch derentwegen kein besonderer executions-process ausgeführt, sondern nach erfolgter moderirung mit der vorhin der haubt-schuld halber erworbener execution, auch wegen deren zuerkenten unkösten, als eines nohtwendigen accessorii, fortgefahren werden solle.

Schließlich, gleichwie gegenwärtig- neue ordnung zu beförderung der gerechtigheit, und mithin zu allgemeinem besten angesehen ist; also werden auch derselben all-und jede sowohl parteyen, als deren advocaten, und andere gewalthabere gebührend nachzukommen, und sich vor schaden zuhüten wissen; jedoch behaltet man sich, diese ordnung, nach beschaffenheit der zeiten, und anderer umständen, zu mehren, zu mindern, oder auch zu ändern, bevor. Publicirt in der kaiserl. residenz-stadt Wien, den 13. Julii, 1714.

Adam Franz, Fürst zu Schwarzenberg.

Nr. XI.

Allerunterthänigster Vortrag des Obersthofmarschalls Adam Fürsten zu Schwarzenberg von 1715, über Jurisdiktionseingriffe, namentlich seitens der Gesandten.

St.-A., F. Obersthofmarschallamt, I. F. N.-Ö.

Allerdurchlauchtigster etc.
allergnedigster herr.

Nachdem sich in anno 1714 ereignet, daß des alhier residirenden churhannoverischen ministers v. Huldenberg, bald hernach auch des fürst-würtenbergischen gesandtens und geheimben raths v. Schüz ehe-consortinen das zeitliche gesegnet, diese ministri aber sich den nach diesen todfällen, dem alten herkommen nach, von kayserl. obrist-hofmarschall-ambts wegen verfügten verlassenschafts-obsignationen wiedersezt, und der von Schüz sogar die obrist-hofmarschallische sigilla wieder gewaltthätig hinweg reissen lassen, ist E. K. M^{t}. nicht nur von mir durch einen allergehorsamsten ambts-bericht, sondern auch von dero reichshofrath durch ein außführliches referat aller-

unterthst. vorgestellet worden, wie diese alhier bey dem kays. hof-lager unternommene wiedersezung, alß welche diese ministri auf das jus gentium und die denen gesandten deren ganz souverainen potenzen zuestehende exemption zu fueßen, und ihnen also solches denenselben bey anderen höfen zuestehende recht auch gegen E. K. Mt. selbst beyzulegen vermeint, wieder die reichsverfassungen, und zu kränckung der kays. hoheit und der deroselben alß kayser und größtem oberhaubt respectu aller reichs-glieder, und nun so mehr respectu deren gesandten und abgeordneten zuestehenden superiorität gereiche: derentwegen dan auch E. K. Mt. über erst besagtes, von dem kays. reichshofrath erstattete referat allergehorsamst eingerathener maßen allergdst. resolviret, daß dißhalb die jurisdiction und abhandlung einem kays. obristhofmarschallen zuestehe: dem v. Huldenberg der unfueg seiner eingebildten exemption vorzuhalten, dan dem v. Schüz der hof zu verbieten, dem hn herzogen zu Würtenberg aber wegen dessen avocirung zu rescribiren seye, solche kays. resolution auch mir als kays. obrist-hof-marschallen mit beyschließung einer abschrift von dem reichs-hofrätlichen referat unterm 23. februarii allergdst. intimiren lassen.

Es ist zwar auch derentwegen über eine den 2. aprilis bey E. K. Mt. general-lieutenant und hof-kriegs-raths-präsidenten prinz Eugenio v. Savoyen gehaltener conferenz und von E. K. Mt. darüber ergangenen allerhöchsten verordnung wegen avocirung des in seiner grundlosen mainung verharteten v. Huldenberg ein courir mit behöriger instruction an den damahls in Engelland residirenden kays. minister abgefertiget, weiters aber meines wissens nicht vorgekehret, sondern erstlich von alhöchst deroselben die vernere verfahrung mit würcklicher anthuung der spörr respectu des von Schüz bis auf weitere verordnung eingestellet, wieder besagten v. Schüz auch, weil selber damahls sich absentiret, die verbietung des hofs nicht vorgenommen, und dem v. Huldenberg über eine bloße, aber nicht bey dem kayserl. obrist-hofmarschall-ambt beschehene erklärung, wie er sich wegen seiner ehewürthin hinterlassenen vermögen und kinder verhalten wolle, die kays. gnad und freyer zuetritt zu dero höchsten person wieder verstattet werden.

Nun haben sich seithero mehrmahl drey dergleichen casus eraignet, indem der königl. schwedische resident v. Sternhöck, folgends der nürnbergische gesandte von Hochmann, und letzlich der königliche preußische minister Burghardi allhier das zeitliche gesegnet, wo dan bey dem erstern casu auf E. K. Mt. mir durch den reichs-vice-canzlern mündlich bedeuten und dem obristeu von Scholz schriftlich intimirten allerhöchsten befelch die von Sternhöck hinterlassene effecten zwar von diesem hof-ambt gespert, dahingegen solche sperr von dem hernach gekommenen schwedischen ministro v. Höpgen eigenmächtig, und ohne alle erinderung wider hinweggerissen, bey dem anderten casu auch die obrist-hofmarschallische sperr bey der Hochmannischen verlassenschaft angethan, zugleich aber auch in abwesenheit des reichs-vicecanzlers von dero reichs-hofrath die obsignation vorgenommen, das testament publicirt, und die verlassenschaft dem vernehmen nach dem vorgekommenen erben würckhlich eingeantworttet, und bey dem driten casu die verstattung

der obrist-hofmarschallischen sperr von der Burghardischen wittib absolute recusirt worden.

Ich finde mich dahero kraft der mir obligenden unterthsten pflicht bemuessiget, E. K. u. K. Mt. diese vorfallenheiten allergehorst anzuzeigen, und dabey mehrmahlen in tiefster submission vorzutragen, was es mit der von mir prætendirten obsignation und abhandlung für eine bewandtnus habe, und wie sehr der erste und drite casus zu præjudiz der E. K. Mt. und derselben als ober-haubt über alle reichs-glieder zustehenden superiorität, der anderte aber zum nachtheil des mir allergnädigst committirten obristen hofmarschall-ambts gereiche, und zwar

Quoad pnimum, ist allbekant, wie daß dahier in E. K. Mt. residenz und im ganzen land, wie in mehr andern teutschen provinzen ein wohleingeführter und von denen rechts-lehrern angerühmbter gebrauch seye, daß nach eines jeden tod bey dessen verlassenschaft von derjenigen obrigkeit, unter dessen schuz oder botmäßigkeit die verlassenschaft gehörig ist, die obsignation vorgenommen werde, und dieß zwar zu dem ende, damit das hinterlassene vermögen in salvo erhalten, die pupillen und wittiben versorgt, und zu præjudiz deren creditoren oder auch dabey öfters interessirten pupillen und wittiben, oder auch deren rechtmäßigen erben selbst, nicht von andern, welchen es nicht gebühret, widerrechtlich occupirt und veräußert werde; es wird diese obsignation theils eine jurisdiction, theils aber eine sicherheitssperr genennet, und ist also respectu deren untergebenen eine obrigkeitliche abhandlung, welcher als einem billichen und rechtlichen gerichts-zwang ein jeder von rechts wegen stattzuthuen schuldig ist, respectu anderer ist es als ein bloße sicherheits-sperr, eine ex jure gentium her fließende obrigkeitliche achtsambkeit, welche auch deren gäst-durchreisenden, oder etwan auch nur ad tempus subsistirenden frembden hinterlassenes guth, und etwa gemachte disposition, denen interessirten zum besten, so lang biß sich der rechtmäßige erb hervorthuet, in ihre verwahrung und obsignation zu nehmen, auch deren etwa vorhandenen wittiben und waisen behöriger maßen zu besorgen vi officii verbunden ist; ita scribit Mollerus ad Struvium in syntagm. jur. civ. ad tit. de jure delib. exerc. 33. th. 58. lit. Z. n. 12: ad bonorum obsignationem magistratus etiam non rogatus ex officio procedere potest, si quis in aliquo loco fatis cessit, et non constet, quinam defuncti ex testamento vel ab intestato hæredes sint, aut illi alibi degant vel absentes sint.

E. K. u. K. Mt. werden auß dieser wohl gegründten und durch die bißherige übung approbirten distinction höchst erleicht erkennen, wie die sperr, welche nur zur sicherheit der verlassenschaft vorgenommen wird, dem caracter eines gesandten oder potschafter, wan er gleich von einer ganz souverainen potenz, auch cum caractere repræsentativo abgeordnet worden; es mögen demselben und dessen sachen so große privilegia zustehen, als nur immer angeführt werden können, so gar zu keinem præjudiz gereichen: wo diese nicht eben auß einer obrigkeitlichen jurisdiction, sondern auß dem schuldigen schuz, welchen ein jeder ehrlicher haußvater seinem gast und dessen sachen zu leisten schuldig ist, herfließet, derohalben auch von einem kays. obrist-hof-

marschall, alß welchem von E. K. Mt. die schuz- und protegirung dero hochen gäst und gesandten in dero höchsten nahmen absonderlich committirt ist, solche obsignirung öfters, und von mir selbst nach dem tod ihrer churfürstlichen durchlaucht zu Trier seel. auf E. K. Mt. höchsten befelch, dann auch nach dem hintritt des gewesten venetianischen extraordinari potschafters cavallier Hettor Zane ohne alle contradiction ist vorgenommen worden, gestalten dan im widrigen, und wan auf deren verstorbenen gäst und potschafter hinterlassene sachen, auch pupillen und waisen von keiner obrigkeit obsicht gehalten, die effecten nicht obsignirt, und, wan es vonnöthen, in verwahr gebracht wurden, gar leichtlich geschehen könte, daß jene zu ihrem größen schaden vernachläßiget, das vermögen und etwa hinterlassene schriften aber zu præjudiz dessen erben und verlassenschafts-interessirten, oder auch des abordnenden principalens selbst, von denen nicht allzeit getreuen bedienten oder anderen verzohen oder distrahiret würden; hierüber nun

Quoad secundum auf vorberührte drey casus zu kommen, so erhellet aus vorstehender meiner unterthänigsten vorstellung, wie sehr ich mich bey dem erstern wieder die von dem königl. schwedischen ministro v. Höpgen zu nicht geringer verachtung des von E. K. Mt. mir allergnädigst angetragenen kays. hof-ambts beschehene eigenmächtige hinwegreissung der von mir an des v. Sternögg hinterlassener, mit seinen schriften und anderen sachen angefillte verschloßene truchen vorgedruckten sigill zu beschwären ursach habe, dan sintemahlen berührter Sternöck alhier im ledigen stand, auch ohne hinterlassung eines vertrauten bedientens gestorben, und die eine truchen obbenanter, sich damahls casualiter auf eine kurze zeit allhier befundene und bald nach des v. Sternöcks tod wider verraister obrister von Scholz, die andere aber dessen hauswirthin zu sich genommen, dahero die obsignirung und von mir weiters gemachte sorgfältige veranstaltung, wo nicht auß einer respectu deren reichsfürstl. gesandten mir von E. K. Mt. mitgegebenen jurisdiction, doch zu mehrern sicherheit zufolge des mir über die gesandten obligenden schuzes meines erachtens recht und billich beschehen; ich auch von selbst ganz willig gewest wäre, nachdem mir würde seyn bekant gemacht worden, daß der v. Höpgen zu übernahm deren Sternöckischen schriften und effecten begwaltet seye, meine sigilla wider hinweg nehmen und ihme alles übergeben zu lassen. So hette ja von demselben, wo nicht die schuldigkeit, doch die guete lebens-art erfordert, daß er auf das mir zuegelegte hoche K. ambt den regard machen, und die hinwegnehmung meiner obsignation von mir begehren, nicht aber an mein sigill, wodurch die würde meines ambts repræsentiret wird, selbst so verächtlicher weiß gewaltthätige hand anlegen sollen.

Gleichwie ich aber in dem billichen supposito bin, daß sowohl mehrgemelter v. Sternöck, alß auch der jüngst verstorbene Burghardi von ihren hochen principalen nicht alß königl. gesandte in bloßen cron-schwedischen und preußischen geschäften, sondern als fürnehmen respective chur- und fürsten an E. K. Mt. als ihr ober-haubt abgeordnet worden, und dieselbe den-

noch allhier nicht als königl.-, sondern wie bei denen reichs-tägen und reichszusamenkünften principaliter als chur- und reichs-fürstl. ministri considerirt worden; also vermeine ich, daß es zum nachtheil der kays. hochheit und der E. K. Mt. über alle reichs-glider zuestehenden superiorität und juris maiestatici, auch der reichs-verfassung und fundamental-gesäzen, wie der bißherigen reichs-observanz zuwider gereiche, daß respectu derselben und deren verlassenschaften die jurisdiction eines K. obr. hofmarschallen so gar bey seit gesezt, und von diesen gesandten eine so große souverenität gegen E. K. Mt. wie bey anderen höfen prætendiret werde, dan sintemalen es an übl intentionirten scribenten nicht fehlet, welche denen reichsfürsten sogar die jura majestatica beylegen, und aus dem röm. reich wider dessen fundamental-verfassung eine bloße respublic oder corpus systematicum ex pluribus societatibus fœdere connexum cum multiplicatione majestatum formiren oder doch, wie der so intitulirte Fursternig in seinem derentwegen in druck gegebenen tractat das denen reichsfürsten zustehende jus legationis aus einem allzuhoch erhobenen jure suprematus dergestalt herziehen, daß auch der K. höchsten Mt. fast nichts als die bloße dignität übrig gelassen wird, auch aus dem, was mit dem v. Huldenberg der sperr halber vorbey gegangen, genuegsamb bekandt ist, wie dessen absehen dahin gegangen, umb die denen souverainen haubter, bothschafter und gesandten von denen authoren mit sehr freygebiger feder zugestandene exemption und andere ex jure gentium hergenommene privilegia auch denen chur- und reichsfürstl. gesandten, und zwar nicht allein respectu deren auswertigen potenzen (so von mir keiner dingen disputirt wird) sondern auch alhier bey E. K. Mt. hofstatt, und gegen E. K. Mt. als das höchste oberhaubt zu arrogiren, mithin die in dero wahlcapitulation beschehene vorsehung, daß die churfürstliche gesandten primi ordinis in und außer des reichs denen königl. gesandten gleich gehalten, und wie diesen gleiche honores gegeben werden sollen, dahin zu interpretiren, als ob mithin die churfürstliche gesandten denen königlichen in omnibus und auch in ansehung e. k. mt. æquiparirt wären, so ligt mithin an hellem tag, und ist vorhero mit gelegenheit des Huldenberg- und Schüzischen casus von dem reichshofrath, wie von mir allerunterthänigst remonstrirt worden, wie solche auf ein so ohnfugsames principium gefußte declinirung aller obristhofrichterlichen jurisdiction dem juri majestatico E. K. Mt. und deroselben als oberhaubt des heyl. röm. reichs zustehenden vorrecht entgangen seye, indem nemlich E. K. Mt. dero höchste superiorität durch dero nachgesezte ämbter und obrigkeiten exerciren lassen, und diese jurisdiction, wie auch schuz und protegirung dero gesandten bey dero kayserl. hofstatt absonderlich einem kayserl. obrist-hof-marschallen, gleichwie bey denen reichszusambenkünften dem herrn erz-marschallen oder dem demselben substituirten erb- oder untermarschallen mitgegeben ist; dahero mit dem, daß die chur- und fürstliche gesandten die obrist-hof-marschallische jurisdiction also gänzlich verwerfen, zugleich E. K. Mt. höchste superiorität disputirt wird.

Es streitet dieses beginnen wider die fundamental-reichs-satzungen, gestalten wie bekandt in aurea bulla Caroli IV. mit deutlichen wörtern vor-

gesehen ist: daß wan der erz- oder ober-marschall, auch der erb- oder untermarschall bey dem kays. hoflager und reichsversamblung nicht zugegen ist, das reichs-marschall-ambt durch den kays. obrist-hof-marschall vertreten werden soll: und wird also ein kays. obrist hof-marschall von denen publicisten insgemein pro substituto des kays. erz- und erb-marschallens erkennet, wohingegen eine gemeine lehr aller publicisten ist, auch das ambt und wort eines marschallens oder majoris salæ vel curiæ von selbst mit sich bringet, daß, gleichwie demselben das kayserl. reichs-schwert anvertraut ist, also demselben mithin gleichwie die schüz- und protegirung, also auch die jurisdiction respectu deren bey dem kays. hoflager befindlichen reichständ, deren gesandten und familien mit behöriger modalität committirt ist, wie dan unter andern der Carpzov de lege regia german. cap. 10, sect. 6, n. 21 et seqq. das ambt eines erb-marschallens ausführlich beschreibt, und der vorhero von dem v. Huldenberg selbst vorgeschüzte a Kulpis in tract. de legat. stat. imp. cap. 21. § 3 in fine et § 4 lehret, quod apud exteros sicut inter ipsos principes imperii eorum legatorum cum aliis communis causa, in imperio autem aliter dicendum sit; siquidem in commitiis ex veteri instituto, nomine archi-marschalli hæreditario mareschallus in eos eorumque familiam jurisdictionem habeat: darbey auch, wie wegen solcher jurisdiction die sich zwischen dem erb-marschallen, dan denen reichs-stätten, wo die reichsversamlung gehalten wird, theils durch das angezogene decret kaysers Rudolphi 2di, theils durch einen in ao. 1614 getroffenen vergleich abgethan worden, mit beybringung des völligen instruments weitläufig anführet, und in dem folgenden § 5o ad præsentem materiam mit folgenden formalibus schreibt: sed et in aula cæsarea eandem jurisdictionem habet supremus aulæ mareschallus, quamvis ne ad inferiora imperatori ut archiduci competentia judicia trahantur legati valde soleant cavere, quemadmodum ipsi principes ac status inter monita ad perpetuam capitulationem eo nomine obstringi cæsarem voluerunt, hac formula: und die sowohl der stände residenten und agenten von unsern notanter landsregierungen und anderen gerichtern und beambten jurisdiction, auch soviel die obsignation der inventur, editiones der testamenten, versorgung ihrer kinder und deren tutel und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen personal oneribus allerdings befreyet seyn sollen.

Zu dem ist E. K. Mt. selbst bewußt, wie ich absonderlich bey empfangung deren reichslehen die reichsmarschallische function verrichte, mithin als substitutus in possessione solchen ambts bin, und hab ich auch in meinem wegen des Huldenbergischen casus erstatteten allergehorsamsten bericht respectu deren gesandten verschidene exempla angeführt, dahero ich dan ohne deren weitläufiger widerhohlung alhier nur das von dem lothringischen gesandten noch vor wenig jahren eingereichte anbringen (weil es absonderlich die quæstionirte obsignation betrifft, sub A [1]) hiebey lege, als welches klar zeigt, wie derselbe nach absterben seiner eheconsortin die obristhofrichter-

[1]) Erliegt sub Reichshofrats-Akten, F. 21. 1. (St.-A.).

liche obsignation respectirt, und umb deren abthuung die gebührende ansuchung gethan, und dis zwar gar billich, gestalten wan bey dem kays. hoflager in abwesenheit des herrn erz- und erbmarschallens dem kays. obristhofmarschallen als deren stell-vertretern und amtsverwalter keine jurisdiction über den reichsständ-gesandten und abgeordnete zustehete, daraus nothwendig folgete, daß solche jurisdiction auch denen erz- und erb-marschallen in ihrer anwesenheit, consequenter auch E. K. Mt. und dem röm. reich über ihre ständ und deren gesandten nicht gebühre, welches dan von keinem treuen vasal- oder reichsstand und citra sacrilegium et citra violationem summæ majestatis nicht gesagt werden mag: jedoch es scheinet aus allen, daß dieses des v. Huldenberg und Schüzens, wie aller ander, so deren exempel seithero gefolget, intention seye, und leuchtet solches aus dem noch weiters hervor, wo besagter v. Huldenberg, wie ich erst dieser tagen in gewisse und verlässliche erfahrenheit gebracht, seiner eheconsortin hinterlassenes testament zu handen der allhiesigen nideroesterreichischen regierung gelegt, selbiges alda publiciren, auch seiner kinder halber die versorg- und abhandlung vornehmen lassen, sintemahlen ein solches, wie leicht zu begreifen, dahin anziehlet, damit er v. Huldenberg contra omnia juris principia, quæ mulierem iubent sequi forum mariti, die conditio seiner verstorbenen ehewirtin von seiner absondern, und der sachen das ansehen geben möge, als ob er für seine person gar keine jurisdiction agnoscirt habe, dahero seiner eheconsortin verlassenschaft und ihre beeden kinder einer respectu seiner ganz frembden instanz unterworfen, welches dan nicht allein gegen die höchste superiorität des kays. oberhaubts, sondern auch gegen vorangeführte und in denen jüngsteren capitulationen widerhohlte vorsehung, kraft welcher derer ständ residenten und agenten, oder auch deren pupillen unter keine landsinstanz gezogen werden sollen, streitet; dahero ich dan bey diesem so unfugsamben Huldenbergischen vornehmen der absonderlichen unterthänigsten zuversicht lebe, daß E. K. Mt. derentwegen die behörige remedirung allergnädigst werden vorkehren lassen.

Hierüber nun auch auf den mit der Hochmannischen verlassenschaft vorbeygangenen casum zu kommen, sa fallet es mir am schmerzlichsten, daß, indem ich in meiner kayserlichen function von dero reichshofrath am mehristen handgehabt und geschüzet werden solte, derselbe die mir von E. K. Mt. allermildest zugegebene ambtsgerechtsambe selbst, anderen zum beyspiel zweifelhaftig mache: Es ist dieses vorhero in dem wahn geschehen, als ob ein obrister hof-marschall allein von der oesterreichischen hofcanzley dependire, und dahero zweifelsohne erfolgt, daß in einer bey dem jüngstern kayserl. wahltag zwischen ihrer gnaden dem churfürsten zu Mainz und E. K. Mt. abgesandten gepflogenen particularzusammentretung ohne vernehmung eines kayserlichen obrist-hof-marschallens abgeredet worden, daß dem oberst-hofmarschall in deren reichs-hof-canzley-verwandten und reichsagenten sterbfällen keine jurisdiction zustehen solle; nachdem aber ich meines orths nie entgegen gewesen, auch nicht bin, als kayserl. obrister hof-marschall die kays. befelch und verordnungen durch den reichshofrath oder reichs-canzley

anzunehmen, und also denenselben den unterthänigst-schuldigsten vollzug zu leisten, also wäre es einem kayserl. oberst-hof-marschallen allzu hart und verkleinerlich, wan er, wie bishero practicirt werden will, nur in odiosis, wo etwa ein maleficant zu arrestiren und abzustrafen, oder auch ein execution zu ertheilen ist, für einen bloßen executorn deren reichshofräthlichen befehle erkennet, und also ein kayserlicher obrist-hofrichter schlechter als der mindeste dorfrichter, welchem gleichwol einige jurisdiction und causæ cognitio zustehet, gehalten werden solte.

Es streitet dieses schnurstracks wider des reichshofraths, mit gelegenheit des Huldenbergischen casus an E. K. M^t. abgefaste, auch mir zur nachricht und bevestigung meiner ambts-würde communicirte referat, als in welchem derselbe die jurisdiction des kays. obrist-hof-marschallambt selbst erkennt, auch mit stattlichen gründen vorgestellet, und dabey zuletzt allein diese formalia angeführt, „daß, weil die reichs-stände in der besorgnus stehen, daß, weil das hof-marschall-ambt auf gewisse maß der oesterreichischen hof-canzley subordinirt ist, es dörften dadurch per indirectum ihre gesandschaften unter die landsherrliche instanzen gezohen werden; als würde nicht ohndienlich, auch selbst der leztern wahl-capitulation gemäs seyn, wan E. K. M^t. auf eine thuenliche arth allergdgst zu erklären geruhen wolten, daß es hierunter die vorgedachte meinung nicht habe, sondern daß in all dergleichen fällen das hof-marschallambt angewisen seyn solle, es dahin zu dirigiren, damit die etwa beschehene provocationes und recursus von dessen verfügung nirgend anders wohin, als an den kayserl. reichshofrath genommen werden: die jenige aber, welche sich in judicalia mengen, und beim reichshofrath, ihrem herrn sachen treiben wollen, dahin anweisen, daß sie sich, wie vorhin jederzeit geschehen, bey dem reichshofrath legitimiren und wenigstens notanter insoweit vor demselben stehen und weisung annehmen sollen, aus welchem von E. K. M^t. allergnädigst approbirten reichshofräthlichen concluso ich drey sachen allergehorsambst anzumerken hab:

1.mo daß selber mir die jurisdiction über die chur- und reichsfürstl. gesandten und deren familien zustehe; *2do.* in denen in das reichswesen einlaufenden sachen die subordination prætendire, und *3.º* respectu deren agenten ihr allein respectu deren agenzien die unmittelbare subjection reservire, woraus ich dan mit guetem grund inferire, daß, wan auch e. k. m^t. die jurisdiction über einen würcklichen kays. reichs-hof-rath auß besonderen bewegursachen dem reichs-hof-rath privative vorbehalten wolten, doch respectu aller anderen reichs-canzley-verwandten, und umb so viel mehr deren reichsagenten, alß welche ihnen vor den gesandten und residenten keine prærogativ beymessen können, die jurisdiction (jedoch außer deren ambts-sachen) dem kays. obrist-hofmarschall zustehe: Über die Hochmannische verlassenschaft aber solche jurisdiction nullo jure entzohen werden könne, dan gleichwie ich meines orths wider die wolgegründte subordination in allen in das reichswesen gehenden sachen einiges bedencken nicht habe, so ist ja einmahl nicht zu finden, wie dan solche subordination bestehen könne, wan dem kays. obr. hofmarschallen nicht zugleich eine jurisdiction zugestanden wird.

(2.) Es (ist) der kays. reichs-hof-rath ohne dem mit so vielen fürnehmen reichsgeschäften und wichtigen processen beladen, wozue demselben die so kostbare zeit nicht zulänglich ist, daß selber von selbst nicht verlangen solte, sich mit denen gemeiniglich geringeren rechtsvorfallenheiten deren canzley-verwandten und reichs-agenten (welche ohnediß allhier ihre beständige wohnung zu haben pflegen) zu beladen, und ist auch das kays. obrist-hof-marschall-ambt sowohl wegen administrirung der schleunigen justiz, alß auch versorgung deren pupillen mit nicht unerfahrenen subjectis, auch völlig besezten waisenrath dergestalt eingericht, daß absonderlich bey der vorgesehenen subordination derentwegen nicht gesorgt werden kan; dahingegen erfordert es die von E. K. M^t. überall so väterlich wieder herstellende gute ordnung, daß ein jeder bey dem gezirck seines ambts und jurisdiction verbleibe, infolglich dem reichshofrath die besorgung deren wichtigen reichsgeschäften und reichsstritigkeiten, dem obristen hofmarschallen aber die beobachtung deren bey der kayserl. hofstadt, wozue der kays. reichs-hofrath und reichs-canzley principaliter gehörig ist, vorkommenden obrigkeitlichen vorfallenheiten gelassen werde.

(3.) Es liegt hieraus noch mehr an tag, daß die jurisdiction und abhandlung über die Hochmannische verlassenschaft einem obristen hofmarschallen zustehe: dan wan der reichs-hofrath mir die jurisdiction respectu eines chur- und reichsfürstlichen gesandtens selbst zuerkennet, wie kan selbe mir respectu eines reichsstädtlichen abgeordnetens disputiret werden? zumahlen auch dieser Hochmann in dem catalogo deren reichs-agenten nie einkommen, und wan er gleich seine wissenschaft in ein oder des andern rechts-angelegenheit angewendet (welches einem jeden gelehrten mann unverwehrt ist) dadurch gleichwol den caracter oder die qualität eines reichs-agentens nicht auf sich gezogen hat. Und zumahlen dan, allergnädigster herr! ich mit der über die chur- und reichsfürstliche gesandten billich prætendirenden jurisdiction weder der großen würde und prærogativ deren hochen principalen noch dem caracter solcher gesandten und denenselben auch bey der kays. hofstadt zuestehenden besondern qualitäten mindesten zu derogiren, sondern mich solcher jurisdiction allzeit mit besonderer discretion und modalität zu bedienen verlange, und also die meine intention auch übrigens die von mir antragende universal-restabilirung des kays. obristen hofmarschalls-ambts mit der von mir nicht controvertirten subordination zu manutenirung der kays. superiorität und hochheit gereichet:

Alß lebe ich der allerunterthänigst-allergehorsten hoffnung, E. K. M^t. werden allergdst geruhen, sowohl wegen des noch nicht außgemachten Huldenberg- und Schüzischen casus, alß auch wegen der ex post nach des von Sternhöck und Burghardi todtfall ereigneten vorfallenheiten, absonderlich aber wegen der Huldenbergin so unfuegsamb der n. ö. regierung übergebenen testaments und alda beschehenen abhandlung, wie nicht weniger wegen des bey dem reichs-hofrath publicirten und bißhero zurückbehaltenen Hochmannischen testaments, und alda vorgenommenen abhandlung das behörige dahin zu remediren, damit solche testamenta mir als kayserl. obrist-hof-

marschalln übergeben, auch die dahin gehörige obrigkeitl. abhandlungen mir zuerkennet werden; übrigens auch respectu deren reichs-canzley-verwandten und reichs-agenten, wan gleich E. K. Mt. die reichs-hofräth außnemmen wollen, doch über besagt alle andere reichs-hofräthliche und reichs-canzley-verwandte und agenten mir die obrist-hofrichterliche jurisdiction mit der vorhin resolvirten subordination zugestanden werde. Mich zu allerhöchsten kays. hulden uud gnaden allgehrst. empf. E. K. Mt. allerunthst-gehorsambster

Adam Franz Fürst zu Schwarzenberg.

Nr. XII.

Resolution Kaiser Karls VI. von 1735, Juni 17. über die Verleihung des Stimmrechts an die obersthofmarschallamtlichen Assessoren.

St.-A.

. . . Ob nun wohl I. K. Mt. ihres allerhöchsten orths nicht anstehen, daß die bißherige herrn obriste hofmarschallen auf deren assessoren gefürte rechtsmeinungen und abgelegte vota gebührend werden reflectiret haben, dargegen wenigsten keine gründliche klag, zu geschweigen, daß jemand durch widrige begebenheit an ihrem recht wäre verkürzet worden, vorgekommen ist, wol'en doch höchstdieselbe in ansehung erstgemelter haubterwegnus, daß dieses o. h. marschallische ambt mit beaydigten assessorn nebst dem ambtssecretario und erforderlichen zumahlen auch salarierten canzley-personen alß eine ordentliche gerichtsstelle besezet seye, auch nach dem beyspill anderer wohl eingerichter instanzen obbemelte von weyl. Kay. Mt. Ferdinandi tertii den 5. aug. 1642 wegen der damahlen beygezogenen kays. räthen, und nach derenselben mehreren stimmen machenden schluß ergangene resolution, so will diese majoritatem votorum in justizsachen betrifft, auf die dermahlige assessores dergestalten erleutheret, extendiret und ihnen assessorn ein würckliches votum juridicum beygeleget haben, daß nicht nur er angesezter herr obrist-hof-marschall, sondern auch künftighin alle würckliche oder provisorio modo anstellende obrist-hof-marschallen die assessores mit ihren votis und räthlichen meinungenn in allen rechtsfürfallenheiten vernehmen, und sodan nach den majoribus schlüssen und handlen, ihm aber gleich wohl bevorstehen solle, wan vota paria vorhanden, die majora zu machen, da er aber denen wenigeren votis beyfahlen wolte, oder aber auß gar erheblichen, zuforderist in das publicum einschlagenden beweg-ursachen einer widrigen meinung wäre, solle er zwar nach denen mehreren stimmen schlüssen, jedoch möge er diese seine besondere meinung in denen nacher hof begleitenden motivis beyrucken lassen, oder mittlß eines, wie in all anderen fahlen, an die hof-canzley

zum weiteren vortrag erstattenden ex offo-berichts heraufgeben. — Welches alles der herr angesezte und alle künftige herrn obrist hof-marschallen obgehörter maßen nicht allein in definitivis et interlocutoriis, sondern auch in praeparatoriis judicii et formatione processus, wie nicht weniger in executivis sententiarum wohl in acht zu nehmen und zu befolgen haben werden.

Nr. XIII.

Obersthofmarschallamts-Instruktion von 1763, März 3.

Obersthofmarschallamt.

Wir haben unsers dienstes zu seyn befunden, unserm obrist hof-marschallen alle jene jurisdiction, so wir i. j. 1749 von selbem abgesönderet, anwiederum zu übergeben, und mit seinem dermahligen amt in voller maaß zu vereinbahren, einfolglichen die obrist hof-marschallische gerichtsbarkeit auf den alten fuß zu setzen, und hierzu ein eigenes gerichtspersonale mittelst eines canzley-directoris, dann einer hinlänglichen anzahl assessorn und secretarien zu bestimmen.

Wir werden zwar diesem hof-marschall-amt eine förmliche instruction seiner zeit zur richtschnur mitgeben; damit aber solche dermahlen ihre verrichtungen anfangen, und die separation von der n. ö. regierung sogleich bewerkstelliget werden möge; so wollen wir durch gegenwärtige interimalverordnung die mittlerweile zu nehmende maaßregeln hiemit vorgeschrieben haben:

(*1.*—*8.* Übergangsbestimmungen für die n.-ö. Regierung).

Das justizwesen selbsten belangend, so lassen wir

9. es bey der, unserm obrist hof-marschallen von alters her eingeraumten, und theils bey selbem verbliebenen, zum theil aber bey unserer n. ö. regierung vom jahr 1749 gestandenen civil- und criminal-jurisdiction bewenden, und versehen uns gnädigst, daß selber, und das seinem präsidio anvertraute gantze hof-marschall-amt solche in allweeg zu handhaben, auch allenfalls das entgangene, wie es anwiederumen hergebracht werden möge, uns vorzuschlagen sich anzulegen halten werde; Wie dann

10. dieses unser hof-marschall-amt hauptsächlich darob zu seyn hat, daß die gerechtigkeit nach aller menschen möglichkeit befördert, denen armen und reichen ein gleiches recht ertheilet, alle angelegenheiten, besonders aber das uns als landes mutter so sehr am hertzen liegende pupillare ohne umtrieb oder verzögerung in guter ordnung fortgeführet werde; zu solchem ende wollen wir, daß

11. all wochentlich dreymal, und zwar um neun uhr fruhe anzufangen, die session in aedibus unsers hof-marschallens abgehalten, und in denen

gerichts-ferien wenigstens wochentlich ein tag hierzu bestimmet werde; Es solle auch

12. dieses unser hof-marschall-amt die gerichts- und executions-ordnung, wie sie bey dem obrist hof-marschall-amt immerhin üblich gewesen, immittelst beybehalten, jedoch

13. all- und jedes beobachten, was von uns zur verbesserung durch resolutionen, verordnungen, gebot und gesätze von zeit zu zeit vorgeschrieben worden, wie dann auch alle edicta, so in abhandlungs und pupillar-fällen bey unserer n. ö. regierung in der zeit ergangen sind, als selbe die hofrichterliche amtsverwaltung untereinstens besorget, ebenfalls genau zu vollziehen sein werden; dahero finden wir

14. ersprießlich, daß die weitschichtigere amts-sachen, benanntlich causae concursuales, pupillaria, die verlassenschaftsabhandlungen und aufnehmung deren rechnungen in besondere nachmittägige commissionen, so viel die arbeit erforderet, eingetheilet, zu selben aber von unserm hof-marschallen oder dessen amtsverweser nebst dem canzley-directore, als welcher so viel möglich bey allen in der amtscanzley, worzu wir das von dem verstorbenen v. Hartenberg innengehabte hof-quartier hiemit ausdrücklich bestimmen, abhaltenden nachmittags-commissionen zugegen zu seyn, und selbe zu dirigiren hat, noch zwey assessores nebst ein oder mehreren secretarien angestellet, und die veranstaltungen dergestalten gemacht werden sollen, damit unter denen assessoribus die täge ordentlich ausgemessen, und ein- so andere von zeit zu zeit in allen justiz-agendis hinlänglich unterrichtet und vorbereitet erscheinen mögen, und damit

15. bey wiederherstellung dieses hof-marschall-amts unserm höchsten aerario in denen täxen und uns gebührenden juribus nichts entzohen werde, somit hieran dem canzey-directori, denen assessoribus oder denen canzleypersohnen, die wir dahero genüglich zu salariren entschlossen haben, keineswegs etwas zufließen solle, so befehlen wir ernstgemessen, daß

16. bey allen erbländischen verlassenschafts-abhandlungen, rechnungs-aufnahme das durch unsere höchste verordnungen eingeführte mortuarum raith- und all übrige gerichtstäxen, so wie sie bishero bey unserer n. ö. regierung in allen fällen abgenohmen worden, oder sonst immer nahmen haben mögen, in unser täx-amt, dessen manipulation dem taxatori Mannsperger, so wie er solche bishero besorget hat, annoch provisorio modo beyzulassen, wegen der künftigen einrichtung aber das gutachten von dem hof-marschall-amt mit einverständnuß der cammer mir zu erstatten ist, eingebracht, ein gleiches auch respectu der erbschaft-steuer beobachtet werden solle; wessentwegen wir

17. uns gnädigst versehen, daß der angestellte canzley-director bey denen vor- und nachmittägigen raths-sessionen in allen vorkommenden fällen auf die vollstreckung unserer zu beförderung der gerechtigkeit sowohl, als auch einbringung unserer jurium erlassenen höchsten resolutionen stette obsicht tragen werde; damit aber

18. in denen zu raths-sessionen bestimmten wochentlichen dreyen tägen die agenda in behörige ordnung eingeleitet werden; so wollen wir, daß bey diesem unserm hof-marschall-amt die von denen partheyen übergebende anbringen und schriftliche nothdurften täglich nachmittag von 4 bis 6 uhr in der amts-canzley eingereichet, alldaselbst alsogleich von einer eigends hierzu anzustellenden canzley-persohn in ein protocollum exhibitorum aufgezeichnet und dem canzley-directori von tag zu tag ad praesentandum behändiget, von selbem sodann

19. jene anbringen, welche in dem executions- oder ordinari process von denen, so in die nachmittägige commissions-agenda einschlagen, abgesöndert und außer jenen, wo ein alsbaldige vorkehrung zu treffen, diese sammtliche von einer raths-session bis zur anderen eingeloffene supplicata in den rath gebracht werden sollen. In der hof-marschall-amts-versammlung aber hat unser obrist hof-marschall oder dessen amtsverwalter

20. die zeit dahin auszugleichen, daß anfänglich gleich die anbringen erlediget, die über die von dem canzley-directore erstattende vorträge secundum majora ausfallende bescheide von denen secretariis aufgeschrieben und mit der bey dem hof-marschall-amt altgewöhnlichen signatur ohne mindester änderung unterfertiget werden; dahergegen die in die nachmittags-commissionen gehörige supplicata nicht mehr durch bescheid an selbe zu dirigiren, sondern denen commissions-referenten nach vorhero hierauf gesezten numeris zu überreichen sind; weiters hat

21. unser hof-marschall sich die in denen nachmittags-commissionen untersuchte agenda von denen referenten vortragen zu lassen, darüber anforderist den canzley-directorem, sodann die weitere vota von denen anweesenden assessorn zu vernehmen und secundum majora das conclusum zu fassen. Weilen wir aber

22. für sehr vorträglich befinden, über jene materien, wo zur abkürzung der sache die partheyen vor gericht geforderet werden, die mündliche nothdurften nicht mehr bey einer abgeordneten commission anzuhören und alsdann erst ad plenum consilii zu referiren, sondern, so viel immer möglich, derley commissionen gleich in pleno selbsten vorzunehmen; so wird

23. unser obrist hof-marschall oder dessen amts-verwalter die eintheilung bey jeder rathssession dahin zu treffen wissen, womit zu denen referaten und mündlichen verhören die raths-zeit nützlich angewendet werde, wo wir jedoch

24. allerdings gestatten, daß bey vorfallenden wichtigeren erforderungen, oder mehreren tagsatzungen zu geringeren materien zwey assessores und ein secretarius in ein neben-commissions-stube abgeordnet, und nach vorgenohmenen partheyen von diesen commissariis ad plenum referiret werden möge. — In ansehung deren geschlossenen processen wird

25. unser obrist hof-marschall solche oder dessen amtsverweser einem assessori ad referendum jedesmahlen zuzutheilen, diese aber über einen jeden

ihnen zugetheilten process einen schriftlichen extractum actorum zu verfassen und vor abstattung des referats die acta dem canzley-directori zur vorläufigen durchgehung zuzuschicken, auch einen cor-referenten nach seinem gutduncken zu benennen haben; und weilen auch

26. über weitschichtigere abhandlungen oder extra-judicial-commissionen schriftliche relationen zu erstatten sind, so wollen wir, daß solche jedesmahl von dem canzley-directore durchgangen, in pleno consilii abgelesen, sodan alldaselbst erlediget werden.

27. verfügen wir, daß die juramenta in dem rath, und zwar allemahl nach der sessions-zeit aufgenohmen, und ebenso die gerhabschafts-pflichten alldaselbst abgeleget, die testamenta aber zu allen zeiten entweder im rath oder wenigstens in aedibus des obrist hof-marschalls publiciret werden sollen. So tragen wir dannach

28. unserm obrist hof-marschall anmit auf, daß er, wann mehrere process vorhanden sind, zu beförderung der justiz auch ausser denen drey ordinari raths-tägen eine extraordinari session bestimmen und ohne verkürtzung deren übrigen agendorum derley rechtsstrittssachen mit reifer überlegung entscheiden solle. — Was nun die canzley betrift, ist selbe in obgedachtes hof-quartier dergestalten zu unterbringen, daß jedoch ein zimmer zu haltung deren nachmittags-commissionen und amtsagendis erübriget; anbey aber wird

29. der canzley-director darauf zu sehen haben, daß die secretarii und canzley-beamte die ihnen aufgetragene jurisdictions-sperren, errichtung deren inventarien, auch all derley andere agenda und expeditionen ihrer pflicht und schuldigkeit gemäß beförderen; im fall er aber einen unfleiß oder sonst unanständiges betragen vermerkete, und die vorkehrende wahrnung nicht fruchtete, hat er es unserm obrist hof-marschallen anzuzeigen, damit wir auf dessen vorstellung mit der würcklichen ahnd-, suspendir- oder cassirung, oder nach maaß des verbrechens mit noch mehrerer schärfe fürgehen mögen. Und gleichwie

30. ihme canzley-directori die revision aller expeditionen, verlässen, abschieden und derley gerichtlichen handlungen zustehet; alß lieget ihme hiebey ob, nebst der correspondenz mit denen übrigen stellen, welche, oder durch compass-schreiben oder notas, der vorhinigen ordnung gemäß, zu tractiren, nicht nur das formale, die gerichts- und executions-ordnung und unsere gesätze in allem genau zu beobachten, sondern auch in der canzley eine solche anordnung zu treffen, wie er es zu unserm dienst am verträglichsten zu seyn befinden wird; wornächst aber der bisherige gebrauch zu beobachten, und nichts zu expediren seyn wird, bevor nicht der hof-marschall oder dessen amtsverweser das concept mit dem expediatur signiret habe. Und nachdemalen

31. über die von diesem hof-marschall-amt ergehende judication niemanden der weeg zu der uns allein zustehenden höchsten revision benohmen ist; alß haben wir zu vermeidung aller irrungen unserm obristen hof-meistern das revisorium dergestalten anvertrauet, daß selber hierzu hof-räthe von

unserer böheimisch- und österreichischen obristen justiz-stelle, und im fall eine causa ein hof-kriegs-räthliches, hungarisches, niederländisches, italianisches und siebenbürgisches mitglied betreffete, auch von diesen unseren hofcanzleyen, und respective hof-kriegs-rath beyziehen solle. Mithin wird

32. dieses unser obrist-hof-marschall-amt die von ihme obrist-hof-meistern in unserem nahmen abforderndé acta cum motivis, wie auch die berichte an selben unter unserer höchsten aufschrift zu überreichen, unser obrist hof-marschall aber alljährlich den statum justitiae samt der pupillar-rechnungs-tabell zu unseren höchsten handen selbsten allergehorsamst zu übergeben haben. Endlichen da wir hierdurch die sache zur anfänglichen amts-handlung in das klare gesetzet haben; so versehen wir uns

33. und endlichen dahin gnädigst, daß unser obrist hof-marschall mit dem ihme zugegebenen canzley-directore und raths-assessorn alle zusammen und ein jedwederer insbesondere dieser unserer höchsten interimal-verordnung genauest nachzuleben, die ihnen zugetheilte, uns aus dieser gerichtsbarkeit entspringende agenda nach gewissen und pflichten besorgen, die gott gefällige gerechtigkeit auf das reineste ohne einiger neben-absicht zu beförderen, mithin unseren höchsten dienst in allen theilen das volle genügen zu leisten trachten werde.

Hierin beschiehet unser gnädigster will und meynung. — Geben in unserer haupt- und residenz-stadt Wien den drey und zwantzigsten monats tag martii des ein tausend sieben hundert, drey und sechzigsten jahrs.

Maria Theresia.

C. graf von Ulfeld.

Nr. XIV.

Handschreiben Kaiser Franz II. von 1795, Jänner 29, bezüglich des obersthofmarschallamtlichen modus procedendi bei Schuldklagen gegen Mitglieder des diplomatischen Korps.

Obersthofmarschallamt.

Lieber fürst Kaunitz! Das obersthofmarschallamt wird bei ertheilung der bescheide in klagsachen wider personen des corps diplomatique künftig folgendermassen sich zu benehmen haben: *a)* hat dasselbe seiner richterlichen bestimmung und dem bei dem vormaligen obersthofmarschallischen gerichte bestandenen herkommen gemäß über vorkommende klagen wider personen des corps diplomatique zwar vor derselben ausdrücklichen erklärung zum ordentlichen rechtlichen verfahren oder in fällen der über urtheile angesuchten execution keine bescheide nach maßgab der erbländischen allgemeinen